Höchst nothwendige und nugliche

# Etinnerüng/

Welcher gestalten man sich zu diesen gefährlichen Zeiten für der

# Zeidigen Pestilenß/

durch gute Mittel vorsehen und erhalten moge.

Zu mannigliches Nußen/erstlich in Lateinischer Sprach/ nunmehro aber auf gnädigsten Besehl

Thro Eminenz und Goch-Kürstl. Inaden

# LEOPOLDI

Dem gemeinen Besten zu Gutem / in das Teutsche übersett.

ANNO 1692

Translating of the contraction o

# Lands Fürstlich und andere Weltliche Sbrigkeiten.

Jewohlen zwar allezeit tragenden Amts halber benen des ges meinen Weesens Vorstehern oblieget/ dero Unterthanen ets wann bevorstehende üble Zufäll mit tauglichen Mitteln abz zuwenden/ so werden doch jene um weit mehrers zur Zeit der Pest hierzu verbunden/ alldieweilen daselbst unterweilen ganze Landschaften in erbärmlichen Stand gesetzet werden/ wann diesem abscheulichen Ubel nicht zeitlich vorgebogen

wird / worvon bann in nachfolgenden gehandlet werden folle.

1. Sollen die Obrigkeiten alsobalden die nachst angrantende Stadt / Flecken und Dorffer schriftlich ermahnen / daß sie jegliches mit der Pest inficirtes / und pormalen nicht bewustes Ort

2. Ihren vorgesetzten Stadt : Magistrat andeuten / und was gestalten

Die Worsehung bessentwegen beschehen / anzeigen.

3. Sollen sie embsigst nach benen mit der Pest würcklich so wohl in ihe ren als anderen Herrschaften angegriffenen Orten nachfragen / und dero Specificirung zu jedermänniglichen Warnung affigiren lassen / auch alle Gemeinsschafts "Haltung so wohl in Person / als auch in Briefen (ausser der höchsten Noth) denen Ihrigen verbieten.

4. Gollen auch alle Abweeg in der Ordinari-Land : Straffen abgethan werden / und solle dessentwegen jegliches Orts Vorsteher bevor seyn / die Zus

Weeg als auch bero eigene Thor und Pag zu fperren.

5. Neben denen Granin: Wachten / welche auf das strengste gehalten werden sollen / mussen auch an denen aussersten Orten vor der Stadt / oder des nen Flecken und Märckten noch andere gewisse Wachten gehalten werden / welsche gewisse Schrancken und Hütten haben sollen / allwo getreue und verständis ge Männer bestellet seyn / welche die fremd Ankommende / von was Orten sie seyn / befragen sollen. Und dasern sie vermercken solten / daß ein dergleichen strend Ankommender an einem verdächtigen Ort gewesen / ihme alsobald zus ruck schicken / oder aber die deswegen Zweiselshaftige / an die hierzu bestellte Beamte schicken.

6. Sollen sie auch in benen Gränisen der Landschaft vor diejenige / sowes gen einer Contagion verdächtig vorkommen / gewisse Häuser zu Uberstehung der Quarantena bestellen / in welche Häusern aber nicht diejenige genommen werden sollen / welche sonsten zu Nugen der eigenen Burgerschaft ausser denen Städten aufgebauet werden / sondern sie sollen ganzlich das Land meiden. Welche aber dannoch aus denen inficirten Orten dahin zu kommen sich untersstunden/ sollen durchaus in kein dergleichen Quaranten-Hause eingelassen werden.

7. Reine / wer die auch senn mögen / sollen hierzu eingenommen werden / welche nicht sattsame Rundschaft und Fæde so wohl wegen ihrer eigenen / als des Orts Gesundheit / von wannen sie kommen / vorzeigen können; In welchen also genannten Fæden und Attestationen auch dero Alter / Gestalt des Angesichts / und Statur specificiret senn solle.

8. Im fall aber die Granis ober das Ort / allwo die Fremde ankommen/ wegen der leidigen Seuche in Zweifel und unvergewift ftunden / folle der Frems De einen Corperlichen End ablegen / daß er innerhalb jungst verwichenen vier-

Big Tagen an feinem inficirten Ort gewesen fepe.

9. Golle in das Land aus benen nur in etwas inficirten Orten nichts pon lein : noch wollener Waaren einzuführen verstattet / sondern ben dero schon würcklicher Betrettung in dem Land schleunigft zuruck geschaffet werben ; Wann aber folche weiter in dem Land begriffen werden / folle felbige mit Uberftebung einer ftrengen Quarantenæ, und eines von benen Leuten entferneten Orts an frischen Luft ausgestellet werben.

10. Die Quarantena, ( welche allezeit auffer benen Stadten und Bleden zu halten) folle also beobachtet werden / daß an dashierzu ausgezeichnete Ort keiner der bosen Kranckheit halber verdächtiger eingelassen/ sondern die mit der Rrancheit Behafte in die Spitaler und Lazaret eingenommen werden sollen

Damit niemand Roth halber verderbe.

11. Die Baufer / Gaffen und Abfluß sollen so viel möglich ift / rein und

fauber gehalten werden.

12. Reiner von benen auswendigen Bettlern / welcher nicht in bemfelbis gen Ort oder Bezirck von Jugend auf seine Aufenthaltung gehabt, gedultet werden; welche aber noch von einigen Kräften sennd/ sollen gemeine leichte Arbeit verrichten / die Auswendige aber aus dem Land geschaffet werden.

12. Wann ichon würcklich die Deft eingeriffen / folle einiger Bettler unter ber Gemeinde nicht gelassen / sondern da selber von der Rranckheit oder äussers ften Noth angegriffen wurde / und dahero ihme selbsten die nothwendige Lebens Mittel nicht verschaffen könte / in die inwendig aufgerichte Spitaler einges nommen werden; Entgegen aber die Land = Lauffer und Starcke / andern zum Abscheu an die Schand-Saule gestellt / und da fie hierüber noch betretten wurs ben / mit dem Staub-Besem abgestraffet werden sollen / welches der Sachen Beschaffenheit nach von denen inlandischen Bettlern/ wie auch von allen/ so

bergleichen Gefindel aufhalten / zu verstehen ift.

14. Gollen die Worsteher und Stadt : Obrigkeiten fleifigst babin gebacht fenn / baß ben einreiffender Peft erfahrne Beicht - Batter ausgesetst werden / welche benen verdachtigen oder inficirten Perfonen in der Geelen-Gorg benfteben/ bennebens sollen sie wohl acht haben / damit nicht der ausgesetzte Priester oder Mfarrer ohne Unterscheid benen Rranden und Gesunden die S.S. Sacramenta barreiche / sondern es solle diesem Priester anben noch einiger zugesellet wers den/welchen/ wann der Pfarrer des Orts nicht annehmen wolte/ noch auch eis nen andern vor ihm stellete / solle die weltliche Dbrigkeit ben folchen vorhandes nen Nothstand befugt senn / einen folchen Gefell-Priefter zu verordnen / und dens selben ben bevorstehender Gefahr aus denen Zehenden und Ginkunften der Pfarr feine Unterhaltung auszeichnen.

15. Ingleichen follen die Derrschaften zeitliche Borforg in Berordnung ber ihnen und ber Gemeinde geschwornen Medicorum, Barbierer und Baber thun / damit fie ben einreiffender Krancheit nicht von der Stadt flichen / fone bern dem Ort/ wovon sie big dahin ihre Unterhaltung gehabt/ treulich dies nen / welche sodann auch ihnen um Dit-Befellen umsehen sollen. Die Menge bergleichen Leut vorhanden ware / konnen einige von denenselbigen/ sedoch mit austrucklicher Erlaubnus des Orts Obrigkeit / anderer Orten zu

verreifen entlaffen werden.

16. Meistens aber/ und zwar ben würcklicher Straf solle beobachtet wers den/ daß die Barbierer und Bader auf keine Weiß ohne Unterscheid zu jeglischen Personen gehen; sondern es solle einer im Lazaret vor die würcklich mit der Pest Behaste / ein anderer vor die in dem Gesund " Spital / oder dem Ort/ allwo man die Quarantenam haltet/ und dann einer/ welcher die in des nen verdächtigen Häusern Krancke oder Gesunde besuchet/ bestellet/ und ihnen eine monatliche oder jährliche Besoldung ausgeworssen werden.

17. Dieses zwar so vorbesagt / ist zu verstehen von einem solchen Ort / allwo der Arzten und Barbierer die Menge gehabt wird; in denen kleinern Städtlein aber/allwo bisweilen nur ein Medicus, oder ein und anderer Barzbierer gefunden wird / allda sollen die Barbierer und Bader nach Rath des Medici denen Gesunden und Krancken ihre Hulf leisten. Wann aber der Medicus selbsten einige Krancke zu curiren sich untersangete / solle er auch der In-

Aruction, welche die Inficirte nachleben muffen / unterworffen fenn.

18. Dasern aber an einem Ort nur ein Barbierer oder Bader gefunden wurde / so solle derselbe sich um einen Gesellen bewerben / damit einer aus ihnen denen Gesunden / der andere aber denen Krancken diene / und solle sie aus dem nächsten Ort so wohl die Præservativ-und Curativ-Mittel benschaffen; wann aber dergleichen Leut nicht zu sinden wären (wie es auf denen Dörssern gantz gemein ist) so sollen die Herrschaften zeitlich darob senn / daß ihren Unterthanen dergleichen nothwendige Personen gegen ihrer Bezahlung verschaffet werz den / in Abwesenheit aber deren Herrschaften sollen solches deren Orten Regensten und Berwalter verrichten.

19. Jegliche Perrschaft solle ihre Apothecker/Materialisten/und dergleischen Leut dahin anhalten/ daß sie zur Zeit der Pest genugsamen Vorrath/abssonderlich an Granats Aepsten/ Lemonen/ Citronen/ Pomerangen/ Capern/

und dergleichen haben.

20. Weilen auch zur Zeit dieses grassrenden Ubels zu denen inficirten Orten die Zusuhr der nothwendigen Lebens-Mitteln gesperret zu werden pfles get / deswegen sollen die Herrschaften ben grosser Straf ihrigen unterhabenden Bestand-Wirthen / Tasernern / und anderen Vorkäuslern auserlegen / daß sie ihnen einen zimlichen Vorrath so wohl an Lebens- als Arzeney-Mittlen versschaffen; es sollen aber anden die Herrschaften dahin gedacht senn / das ihren Unterthanen die Zusuhr nicht gänzlichen gesperret werde.

21. Sollen aus der Regierung/ Stadt; Rath / oder gemeinen Burgers schaft (welches in denen vornehmen Städten gar gebräuchlich) etliche verstäns dige Männer verordnet werden / welche das Directorium Sanitatis halten / die Viertel der Stadt ordentlich eintheilen / und die Verordnung wegen der Arpt / Barbierer / Lazaret, und Spital, Vätter / item der Todten, Graber / Siech, Knecht / und s. v. Roth, Führer / auch anderen dergleichen Leuten thun sollen / welchealle sodann diesen Vorstehern untergeben / und ben ihnen Nach.

richt in einem und andern nehmen follen.

22. Ingleichen sollen auf denen Gränitzen Aufseher gehalten werden swelche der Ankommenden ihre Fæde auf das schärsseste examiniren solles ob selbe zu Haltung der Quarantenæ anzuhaltensoder aber gar zuruck zu schiesten seine berentwegen die Regentens Verwalter und Pfleger strenge Rechenschaft werden geben mussens wann sie einige Fremde ohne authentische Fæde, oder gant ohne selbe eingelassen haben sweswegen sie von denen Kanserlichen und Königlichen Land-Gerichtern dieser ihrer großen Nachlässigkeit halber in einer so wichtigen Sach/zur billichen Strafgezogen werden sollen.

Westendies die vollkommene Anzahl der Zeugen in Versertigung eines Testaments/ eines Inficirten zur Zeit der Pest nicht zugelassen werden kan; als solle von dem Magistrat, oder des Orts Herrschaft einiger Burger/soalles zeit eines guten aufrechten Wandels gewesen/ zu einem geschwornen Notario gesetzt werden/welcher des Testirenden letzten Willen versasse/ welches Testament dann auch künftig gültig senn solle/wann nur noch ein Zeug vorhanden/welcher betheuren kan/ daß er vorbemelten Notarium an dem Ort gesehen/oder gehöret habe/ jedoch solle mit dieser Vorschreibung eines andern Orts Gesrechtigkeit nichts benommen werden.

24. Auf gleiche Weiß sollen an statt der sonst Ordinari von denen Gestichtern und Stadt Magistraten auf bestellte Gerichts Personen andere besstellte werden/welche in denen inficirten Häusern die Inventuren der Modilien vornehmen/welche Modilien auch durch die Säuberer der Stadt gereiniget

merden follen.

andere Siech-Anecht und Todten-Graber vor die Pest-Inficirte bestellet werden/ also / daß diejenige / welche in dem Lazaret dienen / nicht zu Austragung andes ren Todten-Corper / oder deren / welche die Quaranten halten / sollen zugelassen werden/ und sollen diese Leut an abgesonderten Orten wohnen. Man solle auch denen in dem Lazaret an der Pest gestorbenen besondere Gräber von denen / wels che in anderen Häusern verschieden / auszeichnen.

26. Zu Bezahlung dieser vorgedachten Leut / solle jegliches Ort ihre Ges mein : Cassa dargeben / und so wohl die Herrschaft als Unterthanen darzu eins

willigen.

27. Die Unkosten vor die Inficirte/welche zu ihrer Eur/oder Erdens Bes stättigung seynd ausgeleget worden / sollen hinwiederum von ihren Verlassensschaften oder Erbtheilen gut gemacht / da aber deren keines vorhanden / aus

Der Gemeinde Caffa bezahlet werden.

28. Sollen gewisse und geschworne Personen bestellet werden / welche die wegen der Pest verdächtige Häuser mit einem einsachen / die würcklichen Insicirte aber mit einem doppelten Ereut bezeichnen und versperren sollen / auch keisnen einigen Menschen bist innerhalb vierzig Täg heraus zu gehen verstatten; des nen Beschauern aber ligt ob / daß sie täglich vor dergleichen Häuser gehen / der darinnen Wohnenden ihre Nothdurft aussorschen / und ihnen so wohl die Nothswendigkeit au Victualien als Medicamenten verschaffen.

29. An denen Orten/ allwo kein Lazaret nicht ist/ solle ein besonderes Ort bestimmet werden/welches so wohl vor die Inficirte/ als die/ welche die Quaranten halten/ tauglich sehn mag/ welches ingleichen von denen Wohnungen des Beicht/ Batters/Barbierers/ und anderen bierzu behörigen Bedienten zu

perfteben ift.

30. Wann wegen einer bosen Kranckheit entweder in der Stadt/oder in der Gegend von 3. Meilen einiges Anzeigen sich verspühren liesse solle der Vorzsteher oder Richter des Orts / ben Verliehrung seines Amts und Gerechtigkeit/alle Kirch und offentliche Marck » Täg verbiethen: die Zusuhr des Polz und anderer höchst nothwendigen Sachen solle ausser der Stadt/ ben dem hierzu gestichten Feuer abgeleget werden / worüber der Marck » Richter sleißige Obsicht tragen solle / daß dergleichen Sachen der Stadt unsehlbar zugebracht werden.

gr. Zur Zeit der Pest solle niemand in die Wein oder Brandwein Daus ser (ausgenommen der Fremden) eingelassen werden / sondern es solle ein jedwes Eg. 2 berer Dauß : Batter ju Borforg ber Seinigen bergleichen Getrand in feinem

Dauß vorbin haben.

32. Bu benen Rinds = Tauffen follen nicht mehr als 3. Gevatters . Leut : zu denen vornehmern Hochzeiten auffer bem Brautigam und Braut 12. Gaft / ben denen Gemeinen aber nur 6. und zwar gesunde Manner zugelassen werden.

33. Die geistliche Obrigkeit solle Die offentliche Gebetter und Processionen dem Bold einstellen / wann einige Gefahr der Peft verspühret wird / und foldes fo lang / big bas gange Land von derfelbigen ganglich befreyet fene.

34. Weilen auch mit grofter Behutsamkeit ber Gottes Dienft in Denen Rirchen ben bergleichen schwebenden Gefahr zu verrichten; ja ben gar frarck grailirender Peft offentlich gar auszulaffen ift, als folle nur aufs hochfte benens jenigen / welche annoch wohl gesund / zu ihrer absonderlichen Andacht die S.S. Sacramenta offentlich bargereichet werben.

35. Alle Mufic / Spiel / Tang und offentliche Schau : Dlas / follen ben

würcklicher Straff verbotten fenn.

36. Niemand / wer der auch fene / folle gur Beit der Deft / ober wann felbe schon nachgelaffen (welches benen Juben zum schärffesten verbotten wird) mes ber heimlich noch offentlich / ober auch auf dem Tandel = Marck etwas von alten Rlendern / Beth. Gemand / oder andern Daugrath / verkauffen / fonbern / wann bergleichen Berkauffer betretten murben / follen fie / andern gum Exempel ernfts lich abgestraffet werden / es sene dann / daß dergleichen Mobilien die Directores Sanitatis nach reiffer Uberlegung befunden / daß folche in keinem inficirten . Ort gelegen / noch hergebracht worden sepe / in welchem fall diese Worsteher auf folch vorkommende Sachen ihre Sigill auftrucken / und also zu verkauffen era lauben werden. Die übrige aber / fo bergleichen nicht haben / follen der Straf unterligen.

37. Wann nun aus Gottlicher Barmberpigkeit Die leidige Seuche nachs laffet / fo folle über offentlichen Ruf und affigirte Patenta jedermann fund fenn/ ben würcklicher Lebens = Straf treulich zu offenbaren Diejenige Daufer / Zimmer und allerhand Haußrath/welche/ obwohlen eine furne Zeit eine inficirte ober perdächtige Person gebraucht hat / damit nicht mit deren Gebrauch die Seuch wiederum einreiffe / sondern es sollen bergleichen Sachen gereiniget / und bie

bierzu Berordnete benen Gigenthumern eingehandiget werben.

38. Es folle auch tein Obrigfeit einem Fremd : Ankommenden einen Pag ertheilen / er sepe dann ganger 14. Tag an dem Ort gewesen / oder er habe ges wiffe Gezeugnuß der Gesundheit halber des Orts / von wannen er kommen /

aufzuzeigen.

39. So wohl die weltlich : als geistliche Obrigkeiten/ sollen die Grösse des Berbrechen berjenigen / welche bergleichen gute Gan = und Ordnungen verach. ten oder übertretten / auf das schärffeste / als gleichsam wider offentliche Todta Schläger der Gemeinde / straffen ; sintemalen in dergleichen Sall einziger Respeck der Person / wer sie auch seyn mogen / nicht in geringsten zu erwegen ! auch des gemeinen Weefens Nugen vor das hochfte Gefan zu ichanen ift; jeboch follen die Straffen der Ubertretter nach Proportion des verurfachten Schadens oder Umftand / nach der Billichkeit gemäßiget werden / damit nicht die Groffe der Straf die Schuld überschreite; Demnach dergleichen Ubertrettern das Land perwiesen / ober sonsten ein Schandmal angethan werden fan.

40. Alldieweilen schier nicht möglich / daß jeglicher Sachen Worfallenheit/ und aus denenselben die Sayungen und Mittel porgeschrieben werden konnen !

I2I

derowegen wird jeglicher Oberer seiner Tren und Pflicht vermahnet/Kraft welcher er aus gemeinen Rechten seiner unterthänigen Gemeinde verbunden iste damit er keine Arbeit noch Unkosten spahre/sondern aufs äusserste und vätterz lich dahin gedencke/damit von seiner Herrschaft dieses Ubel abgewendet/oder da es schon würcklich eingerissen/gedämpsset werde/und damit seiner Unterthazien allgemeinen Untergang mit Wachtsamen Aug vordiege/welches dann gesschehen wird/wann ein dergleichen Besehlshaber ein fromm/keusch/nüchteres Leben sühret/und sich von der Nachbarschaft von denenjenigen Dingen berichstigen lasset/deren Wissenschließen Läussen Lingen kerichstigen lasset/deren Wissenschließen Läussen erfordert wird.

41. Lettlichen wird mit diesem anderer Orten Satzungen nicht das gezeingste benommen / sondern selbe in ihrem Werth gelassen/ wann sie nur erleis

bentlich / und zu Sicherheit des Orts dienlich seynd.

#### Directores Sanitatis.

a. In jedwederer aus diesen Vorstehern solle ihme dif aufgetragene Ame vor andern angelegen seyn lassen / und die ihme Untergebene zu Volle

giebung ihrer Dienft anftrengen.

2. Solle ein jeder auf diesen von denen Rottmeistern der Gassen/ und ans dern Leuten/ meistens/welche sein Wiertel betreffen/ ausforschen/ auf was Weiß dieses Ubel auskommen/ und die dessentwegen entstandene Schrocken und Forcht

gestillet werden funten.

3. Alle drey Täg solle ein Bergleichen Worsteher die Herrschaft des Orts von denen wichtigern Sachen berichten / und so er etwas besihlet oder angeorde net / andeuten / in denen aber noch grösseren Dingen / welche seinen selbst eiges nen Bollzug nicht unterworssen / dero Ausschaft aber gleichwohlen scheinete kolle alsobalden dessentwegen den Obern des Orts / oder dessen Gewalttrager die Nachricht beschehen.

4. Wann er von einigen Hauße oder Beicht. Aatter/ Medico, oder sonst jemand andern vermahnet wurde wegen eines Inficirten / solle derselbige alsos balden verschaffen / daß der Barbterer zu dem Krancken gehe/ denselbigen bes

fichtige / und hierüber schriftliche Nachricht ertheile.

5. So solle auch ein anderer wissen / welche aus vorgedachten Leuten in die Spitäler / Lazaret / oder welche letztlich in denen besondern Häusern (aus Christlicher Liebe des Hauß. Watters) zu lassen/ oder zu schicken sennd / welchen auch von dem Elecmosynario unterschiedliche Anhäng = Zeichen gegeben werden sollen / die Vorsteher aber in allweg von dem Medico die Unterricht / wordnach er sich zu halten habe / einholen mag.

6. Wegen ber Petetschen benderseits hat es gleiche Gestalt / als wann an ber Sach selbsten die leidige Gench regierte/ welche devaleichen Borbotten schicket.

7. So bald einige Nachricht eingeloffen / daß eine Person an der Pest kranck liege / solle er alsobalden in das Hauß zu Hinwegtragung des Krancken in das Lazaret die Siech "Knecht abordnen / und denselben von dem Eleemosynario das Lazaretische Zeichen mitgeben / damit er geraden Weeg und heimlich dahin gebracht werde.

8. In dergleichen Zufäll solle der Director Sanitatis denen Hanß, Bate tern bevor lassen / wann sie ein dergleichen Krancken ben noch sattsamen Raum des Hauß von denen Inwohnern abgeschndert / in ihren Häusern behalten wolsten / welches aber auf teine Weiß zuzulassen ist / wann wegen Enge der Zimmer und Wohnungen einige Gefahr entstehen möchte / sintemalen alsdann der

270

Rrancke auch wider Willen des Dauß ; Batters / jedoch mit Unsehung seines Stands und Weefens / in das Lazaret gebracht werden muß.

9. Ben schon würcklich = graffirender Peft / follen gewisse Trag : Bahr und

Wagen zu Abführung der Todten verschaffet werden.

10. Die Zeit aber zu Ausführung der Todten solle also angeordnet wers den / daß / welche ben der Nacht gestorben / ben angehenden Tag / welche zur Frühe Zeit zu Mittag da man isset / und lettlichen / welche zu Mittag versschieden / gleich ben angehenden Abend / da weniger Leut auf der Gassen sich bes sinden / durch den weniger Wolck reichen Weeg in die gehörige Krusten gelegt und begraben werden.

11. Wann ein inficirte Person / es sene gleich in seinen Hauß / ober in dem Lazaret sturbe / solle der Director durch gewisse geschworne Leut das Hauß zuschliessen / und nicht ehender als nach verstossenen 40. Tägen (wann währens der Zeit niemand darinnen weder erkrancket noch gestorben) wieder aufschliessen.

12. Wann einer in einen Hanß inficiret / und fürnemlich / wann er darins nen verbleiben wolte / solle der Director Sanitatis die Gesunde / frast seiner Amts : Pflicht / und mit Vorwissen der Obrigkeit / an ein anderes sicheres Ort bringen / allwo sie die Quaranten halten sollen / also / daß der vierpigste Tag von selber Zeit an gerechnet wird / allwo von ihnen an selbigen Ort kein Krancker / noch dessenwegen Verdächtiger gefunden worden / dessentwegen dann der Director ohne Bewilligung der Obrigkeit (welche sie doch niemalen ausser der Ausserzsten Noth ertheilen solle) keinen aus denen / so Quaranten halten / bis würcklich überstandenen vierpigsten Tag entlassen / oder das inficirte Hauß zu erösnen verschaffen solle.

13. Der Director Sanitatis solle keinen aus denen Krancken . Wartern / Barbierern und allen andern / welche zu Bedienung der Inficirten bestellet / in sein Hauß eintretten lassen / sondern dero Bericht von weiten durch andere versnehmen / und was sein Befehl hierüber seyn wird / ihnen schriftlich vor die Haußs

Thur binlegen laffen.

14. So solle er auch nicht zulassen / daß einiges Hauß (wann gleich inners halb vierzig Tagen niemand daraus gestorben oder kranck gewesen ) von dem Hauß Batter erösnet und gesäubert werde / sondern dieses solle durch die hierzu verordnete Personen geschehen / wann solches vollzogen worden / können den sies benden Tag hernach die Inwohnende heraus/ und andere Gesunde hinein gehen.

15. Diese Sanzund Unterweisungen solle jeglicher aus denen Worstehern zu seinen und der Seinigen Nugen verstehen / auch sich und andere darnach und

terrichten.

16. Weilen nicht alles allhier auf das genaueste kan angeführet werden/ so solle er selbst diese Sach überlegen/ nicht aber gar zu gah senn/ sondern/ wo die Sach keinen Ausschub litte/ sich bescheiden und unverdrossen erzeigen: endzlichen sich gegen allen und jeden also verhalten/wie es GOtt/sein Gewissen/ und des gemeinen Weesens Wohlfahrt erfordert.

### Beicht Batter und geistliche Seelen Merste.

1. Ele geistliche Seelsorger sollen dem Volck die Pest als ein Straf GOtztes vorhalten / und wider die Laster meistens deß Fraß und Geilheit predigen / entgegen aber ihre Zuhörer zu der Andacht / Forcht GOttes / und Allmosen geben / wordurch der Zorn GOttes gelindert wird / eifrig vermahnen.

2. Die ausgesetzte Priester sollen sich von aller Gemeinschaft mit denen Gessunden /wo die auch herkommen / enthalten / und zum Zeichen ihres Amts einen Stab mit einen Creutz tragen / damit das Wold auf denen Gassen und Strassen sie meiden möge.

3. Der Lazaret Beicht Batter solle nächst diesen Ort wohnen / und allzeit sich fertig halten/ auf Begehren der Krancken die H. Absolution, und das Hoche würdige Gut darzureichen/ auch sie mit guten Ermahnungen zu stärcken / und zu

ber Gebult und Ubergebung in den Gottlichen Willen bengufteben.

4. Dieser Priester aber solle dem Directorii Sanitatis zu wissen machen/ von wem er zu Reichung bergleichen geiftlichen Berrichtungen beruffen worden sepe.

5. Die andere Priester / welche zu dergleichen Seelsorg nicht ausgesent / sollen ohne ausdrücklichen Befehl ihrer Oberen / sich in solches Werck nicht eins mischen; es wäre dann der ordinari Ausgesetzte abwesend / und ein Krancker im Todts : Rampf begriffen / allwo er dergleichen gesstliche Hülf höchst vonnöthen hätte.

Medici, Pothecter / Warbierer / Wund, Perst/

1. De Einer aus diesen solle nach Publicirung dieser Ordnung von dem Ort! wo er sich die dahin befunden / ohne Vorwissen selbigen Orts Herrsschaft weichen/welche aber hierwider handlen werden/ sollen mit einer zimlichen Geld Straf abgestraffet / und noch darzu 3. Monat lang in dem Lazaret / oder einem anderen inficirten Ort/ denen Krancken allda ohne einige Besoldung dienen.

2. Jeglicher aus denen Medicis, Barbierern und dergleichen / solle fleißig bahin trachten / wie er die Natur und Eigenschaft dieses eingerissenen Ubels ersforsche / und hernach Sorg habe / wie er seine Arzenen » Mittel so wohl zu Curir-

als Præfervirung richten moge.

3. Alle Materialisten / Apothecker / Lemoni : Gewürt : Krämer und ders gleichen / sollen vor eingerissener Pest genugsame nothige Waaren ihnen selbsten verschaffen / wie oben ben dem ersten Articul gesagt worden / widrigen falls sie die Gerechtigkeit zu ihrer Handlungs : Führung sollen verlohren haben; zu welchem Ende dann die Medici der Stadt dergleichen Gewölber visitiren / und den Absgang deren Sachen der Obrigkeit andeuten sollen. Damit man benzeiten dars von kan Vorsehung thun.

4. Ein jedwederer ansgesetter Medicus, Barbierer und dergleichen/ solle das ihme auferlegte Amt und Ort ben Curir - und Besuchung der Krancken nicht überschreiten / auch andere verdächtige Häuser meiden / bennebens sich von dem Eingang des Lazarets / Gesellschaft der ausgesetzten Medicorum und Barbierer enthalten / mit welchen er auch ausser Dern Erlaubnuß keine Brief wechslen solle / sondern er wird das ihme anvertraute Hauß / Spital / oder Lazar

ret in feiner Gegend zu verfeben / Dbficht haben.

5. So sollen sie auch einig mit der Pest inficirtes Hauß nicht besuchen / es seye dann zuvor die Erlaubnuß von der Obrigkeit beschehen / allwo er ohne weit-schweissende Reden noch mit den inficirten noch andern Inwohnern dessel

ben Dauß / bas / was fein Umt betrift / verrichten wird.

6. Nichts besto weniger können die ausgesente Medici und Barbierer Brief mit einander wechslen / und mit Vorwissen der Obrigkeit wegen Curirung dies studels / Unterred halten. Jedoch sich selbsten untereinander wohl in Acht nehmen.

SD b 2

7. Nach Beschaffenheit des Orts / solle ein soder mehr Barbierer verords net werden / welche über empfangenen Bericht von dem Gassen : Ubergeher / wes gen einer auf das neue erkranckten Person aus Besehl des Directoris solche bes sichtigen / und schriftlich ihme darvon berichten/ den Medicum aber zu Vorsorg des Krancken mündlich erinnern.

8. Sollen die Medici und Barbierer mit beherten Gemuth/ jedoch auch mit billiger Behutsamkeit dieses ihnen aufgetragene Amt auf sich nehmen/ und gedencken/daß sie von GOtt/ von welchem aller Gewalt kommet/ wegen dieses

Christlichen Liebs Derd den Lohn zu empfangen haben werden.

9. Die Barbierer sollen ihre Instrumenta und Zeug rein auch sauber hals ten / und sich huten / daß sie ben Leibs » Straf diese porgedachte Instrumenta

zu Dienst der Gesunden nicht gebrauchen.

10. Wann ein Medicus oder Barbierer aus eigenen Fleiß und Wissens schaft/ und in der That selbsten ben gethanen Euren wider die Pest und Petetsschen einiges Mittel ersindet/ jedoch nicht offenbarete/ solle er vor einen treus losen Mann gehalten werden/ wann er dergleichen Erfahrenheit dem Nuzen der Gemeine nicht zukommen lassen wolte; wann aber mittelst seines Naths damit geholssen wurde/ solle die Obrigkeit gedacht seyn/ sich gegen einem solchem dancks barlich zu erzeigen.

11. Reiner aus benen Barbierern solle die Eur eines Krancken auf sich nehmen / er seye dann hierzu von dem Directore oder Gassen, Ubergeher vers mahnet worden / jedoch kan er in solchen fall diese bende hiervon ermahnen / wann etwann solches in Vergessenheit / oder sonst verhindert worden wäre.

12. Ein ausgesetzter Medicus oder Barbierer / solle ohne Unterscheid denen Armen und Reichen dienen / wohl wissend / daß er wegen der Armen aus der Gesmeine Säckel bezahlet werde; er solle sich auch hüten/inAbsorderung eines allzugroßen Lohns von denen Krancken / welche dazumalen der Mittlen entäussert senn.

13. Zu jeglicher Morgens : Zeit sollen die Medici und Barbierer denen Directoribus die Lista derenjenigen einhändigen / welche sie vergangenen Tag

oder Racht besuchet / oder geholffen haben.

# Wachten/ und dero bestellte Comissarien und Ausseher.

1. Malnn aus guter Vorsorg der Herrschaften und Vorsteher in denen Vorsschieder sinige Schlag und Zwerch Bäum zu Abhaltung der Fremds Ankommenden aufgerichtet worden sennd / solle die ausgesetzte Wacht von sels ben Ort nicht weichen / sondern ohne Ansehung einiger Person bey selben die Fremde (auch mit Bedrohung des äusserzten Gewalts) anhalten.

2. Diejenige/welche die ordinari Land = Straffen umgangen / follen fie als sobalden von dem Pag hinweg schaffen / wann fie gleich auch sonften einige Fæde

porzuzeigen hätten.

3. Die Paß = Brief (nachdeme der Fremde ben 20. Schrift zuruck gewischen) solle der Schrancken Commissarius ausrauchern lassen / und wann er bes funden / daß dersenige von einem inficirten Ort ankommen / ihme alsobalden zustuck schaffen: Diesenige Påß aber / so nicht von verdächtigen Orten ankommen / solle er alsobalden denen wegen Einlassung in die Stadt verordneten Commissarien überschicken / welche sodann erkennen werden / ob ein dergleichen Fremds Ankommender also gleich in die Stadt einzulassen / oder aber die Quaranten halten solle; welches ingleichen von denen Fuhren der Mobilien / welche an geschörigen Orten auszurauchen sepnd / zu verstehen ist.

4. Aus denen würcklich mit der Pest behaften Orten sollen einige Waaren/
Schif / noch Personen/ nicht eingelassen werden / wann schon an demselben Ort gleichfalls die Pest regierte.

5. Niemand solle mit denen Fremden Sprach halten / ausser der äussersten Wacht / welche aufs wenigst ben 100. Schritt von dem letzten Hauß der Vorsstadt auszusen ist; die Wacht aber selbsten solle unter 20. Schritt mit denen

Fremben nicht reden.

6. Bey jeder Wacht solle ein ståtes Feuer brennen und daben unterschiede liches Rauchwerck nebst einen Eßig vorhanden senn damit die Brief der Botsten ausgeräuchert und das Geld in dem Eßig gereiniget werden möge sintez malen diese zwen Stuck nur allein auf solche Weiß können passiret werden. Die Victualien aber von insicirten Orten/ sollen durchaus nicht eingelassen werden/ swäre dann die Pest in dem ganzen Bezirck herum allbereit eingerissen / und dergleichen Sachen von anderen Orten nicht bengebracht werden kunten.

7. Die Schrancken 2Bachter sollen keinen von denen Juhr soder Schifs Leuten abfahren laffen / er habe dann zuvor einige Zeugnuß von einem gesunden

Ort bengebracht.

8. Wiewohlen im ersten Ansang dieser einreissenden Kranckheit einem jes den frey stehet/von dem Ort sich zu begeben/so thut doch das Gesatz der Liebe verbieten/ daß ben würcklich eingerissenen Ubel/ niemand aus einem schon mit der Pest behaften Ort sich begebe/ und damit einem Gesunden die Gesahr auf den Hals lade/ dessentwegen solle ohne Worwissen des Directoris, ben solz chen Umständen die Schrancken = Wacht anderer Orten hin zu verreisen nicht verstatten.

9. Die von einem gesunden Ort Ankommende / sollen zwar von der Wacht eingelassen / jedoch aber ihre Attestationes benen Wacht : Commissarien der

Ordnung nach vorgezeiget werden.

10. Man solle unterschiedene Weeg auszeichnen vor diejenige / welche aus inficirten / und vor die / welche aus gesunden Orten ankommen / und solle die Wacht absonderlich Achtung geben / daß dergleichen Fremde von einander uns

terschieden bleiben mogen.

11. Ben benen Fremd : Ankommenden / und Dereinlaffung ihrer Baaren! folle die Wacht folgende Puncta observiren. 1. Daß die Fuhrleut alle Des den / Rogen / Tacken / Umbang und bergleichen Sachen / von benen Waffern / Raften oder Berichlägen ablegen. 2. Wann dergleichen Sachen von einem verdächtigen Ort ankommen / follen die bloffe Wagen mit denen Personen/nebst vorhin gedachter Worforg in die Stadt gelaffen werden. 3. Dergleichen Sas chen/ welche nicht allerdings gute Sicherheit haben / follen etliche Tag unter frenen Himmel stehen. 4. Wann Die aufferfte Roth vorhanden / bag man bergleichen Sachen von inficirten Orten einlassen muß / so solle bas Stein-Saly bloß allein / daß andere aber in frifch : leinene Tucher aufgefaffet / Die Dels Waaren und bergleichen Geschirr mit Efig gewaschen werden / welche aber bas Waschen nicht lenden / mit Wachholder Beer oder andern Rauch Beefen ges reiniget / das Wieh aber in denen Baffern der Borftabt geschwemmet / die Eper und dergleichen truckene Waaren aber auf die bloffe Erden geleget werden / was aber von Woll sund Leinener Waar ift / mit famt benen Fuhrleuten ganglis then abgeschaffet werden. 5. Sollen die Trager in Ablad = und Hinwegtragung diefer Waaren enlfertig / und in Berührung bero behutsam senn / beffents wegen dann bey Berrichtung folder Arbeit Der Marcht = Richter fich jedesmals 12. Ben folle einfinden.

12. Ben mahrender Peft/ sollen Die Victualien an bem bon der Derrschaft

aufgezeichneten und an feinem andern Ort verkauft werden.

13. Von Fremden solle niemand eingelassen werden/er habe dann zuvor die Gezengnüß von einem gesunden Ort dargewiesen/worinnen auch seine Leibs. Gestalt und Statur vermeldtet / und von deren Orten Obrigkeit / wo er durche passiret / unterschrieben sepn solle.

14. Die Wachten sollen niemand gant nahe an sie zu gehen lassen / sons bern da jemand zu den Schrancken mit Gewalt passiren wolte / sollen sie ihre

Gewehr fertig halten / bamit ben Gewalt abgutreiben.

15. Bey dem Stand der Schildwacht solle ein Strickel angebunden seyn/ womit dieselbe durch das Glocken Beichen die Ankunft eines Fremden den Wachtmeister andeuten/ jener sodann dieselbe/ von wannen sie kommen befragen/ sie mit Namen/ Alter/ Statur, Handthierung und Ursach ihrer Ankunft beschreisben / und ihre Fæden dem Commissario oder Vorsteher der Wacht überliessern.

16. Wann einer von denen Fremden über beschehene Ermahnung der Schildwacht / dannoch die Ordinari-Straffen überschreiten / und in das Ort eindringen wolte / auf denselben solle die Schildwacht Feuer zu geben befugt senn.

17. Das Ort der Schild = und anderer Wachten/solle rein gehalten wers den/durch tägliche Säuber = und Ausrauchung; die Wachten aber sollen sich an Speiß und Tranck mäßig halten/so ist ihnen auch der Rauch = Toback nicht verbotten.

18. Wann ein Wacht entweder aus Lieb gegen einem Fremden/ oder durch Bestechung mit Geld / ohne Vorwissen seines Officirers die Fremde nebst den Schrancken passiren liesse / der solle entweder am Leben gestraft werden / oder

fonft eine exemplarische Straf ausstehen muffen.

19. Sollen die Aufseher ben denen Schrancken Bachten wissen / daß sie keinen Gewalt haben / jemand von einem verdächtigen Ort ohne glaubwürdige Bezeugnuß einzulassen / sondern jedesmals in einer so wichtigen Sach des Orts Herrschaft Raths pflegen.

#### Eleemosynarii.

1. Weilen ben einreissender Contagion gar oft die Arme auf der Gassen/ nicht nur aus Krancheit/ sondern mehrers Noth halber verderben mussen/ berentwegen sollen die Eleemosynarii zeitliche Vorsorg thun.

2. Daß vor Einreissung dieses Ubels alle ausländische Bettler / meistens

aber / fo von guten Rraften fennd / abgeschaffet werden.

3. Die Hauß : Arme aber und Stadt Beichner sollen behalten / und ihnen bas gewöhnliche Zeichen gegeben werden / damit sie mit diesen von andern und terschieden sennd.

4. Gleich ben Anfang dieser Kranckheit / solle man von Hauß zu Hauß/ zur Vorsorg das Allmosen absammlen / welches hernach durch die Krancken-Warter vor die wahrhastig Arme / so wohl in die Lazaret / als Quaranten-Ort ausgetheilet werden solle.

5. Das offentliche Bettlen auf der Gassen solle nicht verstattet werden / sondern man solle Obsicht haben / daß nicht die Arme als wie das Wieh auf des

nen Gaffen der Stadt liege / und unbegrabner bleibe.

6. Die Sorten der Allmosen sollen so wohl an Geld als Proviant sepn/ welsche von gesunden Orten hergebracht worden/ es sollen auch die Allmosen ordentslich eingebracht/ und nur auf die pure Arme angewendet werden.

Spi

#### Spital Båtter.

Je sollen allein jene in das Spital annehmen / von welchen der gerings ste Berdacht einiger Pest nicht ist / derentwegen alle diejenige abzus chaffen sennd / welche ein Lazaret : Zeichen mit sich bringen.

2. Die ankommende Krancken sollen aufs wenigst 3. Tag in einem absons berlichen Zimmer von der Krancken stuben wohnen bis die Eigenschaft der

Rrandheit fich offenbahret.

3. So bald aber ein Pest : Zeichen sich hervor zeiget / so solle der Director Sanitatis hiervon berichtet werden / damit dem Krancken das Lazaret : Zeichen angehänget / und selber von denen Siech : Knechten dahin gebracht werde. Die Rammer aber / wo er gewesen / solle auss beste gereiniget werden.

#### Megner / Schulmeister und Schüler.

Jese sollen Sorg tragen / damit ben anfangenden diesen Ubel der GOts des ; Dienst also angestellet / daß denen von einem verdächtigen Ort / oder sonst wegen Gemeinschaft mit denen krancken bekantlichen Personen / der Zutritt in die Kirchen verbotten werde.

2. Ben mabrenden Gottes : Dienft follen die obere Fenfter offen gelaffent

und die Rirchen ftats berauchert werden.

3. Wann die Pest schon einige Zeit lang währet / solle mit Vorwissen der Obrigkeit/ der Gottes Dienst aufgehoben werden / und nur / wie vorgesagt worden / etlichen zu ihrer sonderlichen Andacht zugelassen sehn.

4. Golle man auf Die Tobten : Graber und Siech : Rnecht genaue Dbficht

tragen / bamit felbe ihren Dienft fleißig verfeben.

5. Sollen auch gewisse Bestättigungs Drt ausgezeichnet werden/ vor dies jenige / so an der Pest sterben / welche Ort ausser Stadt / und allezeit von andern Frent Dosen abgesondert seyn sollen.

6. Niemand an der Pest Verstorbenen / solle man mit dem Rirchen & Ges prang / Gesang / ober Begleitung deren Priester / sondern heimlich begraben.

7. Die Schulhalter sollen zur Zeit der Pest die Schulen gesperret halten / und nicht zulassen daß die Zusammenkunft der Jugend auch an andern Orten geschehe/welches/so es ware / sie dem Magistrat des Orts vortragen sollen.

#### Wostillionen/ Wotten und dergleichen.

1. Bur Zeit der Pest sollen alle Brief mit Wachholder = Beer / oder in Abs gang deren / mit Eichenen Schaiten und Pech / gut ausgerauchert wers den / diejenige aber / welche von einem inficirten Ort kommen / sollen zum ersten in Esig eingetuncket / gerauchert / hernach auf einen darzu geordneten Rost ges trucknet werden. Dem Postillion aber solle sein Felleisen zuruck gegeben / und die ausgeraucherte Brief an sicheren Ort gehalten werden.

2. Die Botten sollen durch unterschiedliche Weeg und Gelegenheiten/ wie andere Ort beschaffen / nachforschen/ und darvon ihre Obrigkeit benachrichtigen.

3. Reiner aus denen Postillionen solle ohne Vorwissen der Obrigkeit an verdachtige Ort geschicket werden/weniger solle einer/von dergleichen Ort Anskommender einzulassen senn.

4. So sollen auch die Leut die Ihrige dahin anhalten / daß sie nicht einem jeden aus einem inficirten Ort auf die Reiß zu sich nehmen / er habe dann ges

312

nualas

nugsame Attestationes mit sich / und wann sie also zu der äussersten Schilds wacht kommen / sollen sie ihre Gezeugnuß aufzeigen / widrigen falls aber nicht eingelassen werden.

# Mauß. Wätter und Mauß. Mütter/wie auch Anwohner.

1. MEilen die Pestilenzische Seuch unter die gröste Straffen GOttes billich zu zehlen ist / derentwegen sollen die Hauß. Wätter und Hauß. Mützter ihren Hauß. Leuten mit guten Exempel vorgehen / und sie öfters zur Forcht GOttes / Andacht / und dergleichen gute Werck ermahnen / sie aber sollen imzgleichen den Zunder der Laster/ so da sepnd/ das überslüßige Essen und Trincken/

auf alle Weiß meiden.

2. Weilen die Contagion nicht allein aus üblen Einfluß der Gestirn/vers faulten Erd "Dämpssen/ und dergleichen Ursachen mehr/ sondern auch durch uns ordentlich Leben/ unmäßiges Essen und Trincken zu entspringen pfleget/ dessents wegen soll man sich / so viel immer möglich/ von Geniessung der Erbsen/Erds Alepsseln/ und dergleichen schaumichen Garten "Früchten/ geraucherten und weischen Fischen/ alten Epern/ schimlichten Brod/ Ruben/ wurmigen Käß und

Milch : Speisen enthalten.

3. Die Hauß: Batter sollen denen Ihrigen / meistens Bedienten/ schärssisch anbesehlen / daß sie Blut / Ingeweid / Beiner vom Wieh / C. v. Harm / todte Hund / Rapen / Hunner / und dergleichen Unstat / auf offentliche Sassen nicht schütten sollen / weilen durch dergleichen Gestanck die Pest einen Zugang bekoms met. Die Ubertretter sollen mit Geld abgestraffet / oder anderen zum Spott und Abscheu / in die eiserne Resich eingesperret werden / die dißsalls saumseelige Hauß: Vätter aber / sollen mit einer Geld Straf / welche hernach zu der Arsmen Nothdurft gewidmet sehn sollen / gestraffet werden.

4. Dergleichen Unflätherepen / darvon ins gemein zu reden / sollen an entzfernete Ort zusammen getragen / oder vergraben werden / und wo etwas von eis nem sumpffichten Ort ist / mit starcken Pfeilern vermachet werden; Vor allen Dingen aber solle man sehen / daß alle Häuser / Gemach / Kuchen / Ställ / ja so gar s. v. die heimliche Abtritt / rein und sauber gehalten / und aller Unslath an

Die behörige Ort ausgeführet werde.

5. Die Hund / Raten / und dergleichen unnütze Thier / folle aus benent Städt und häusern verjagt / wie auch ingleichen die Enten / Schwein / und bergleichen unreines Wieh nicht mehr behalten werden / man solle auch die offents

liche Wasser=Ausguß / und was deme anhängig ist / menden.

6. Ein jedwederer Hauß : Vatter solle zu Vorbiegung der Gefahr/wegen Ungewißheit der Zusuhren zur Zeit der Pest / zu seiner Hauß : Nothdurst/ sich mit denen Nothwendigkeiten an Getreyd/Mehl/und dergleichen / wie auch an Arzenen : Mitteln/als Wachholder : Beeren / Eßig / Del / welche theils zu Curir : theils Præservirung deroselben dienlich seynd / genugsame Worsehung thun.

7. Ben würcklicher Leibs : Straf sollen die Hauß : Wätter und Hauß Wütter verbunden senn/ zu offenbaren denjenigen/ welcher in ihren Hauß erz krancket/damit man im Anfang den Ubel zeitlich vordiege/ dessentwegen dann der Director Sanitatis, oder der Gassen : Ubergeher/also gleich zu ermahnen ist/ damit hernach der Medicus und deputirte Barbierer beruffen/ und die Krancks heit urtheilen möge; Es solle ein sedweder sich andeuten / welcher eine absonderliche Veränderung des Leibs : Kops : Schmerzen/ ungewöhnliche His/ oder Uberstossung des Magens lepdet.

8. Welcher mercklich in seinem Hauß erkrancket/ solle ohne Verwilligung des Directoris sich anderer Orten hin nicht begeben / sondern entweder auf dessen Besehl an vorigen Ort bleiben/ oder an das von ihme Directore, auszgezeichnete Ort hingebracht werden/ welche aber einen Krancken / oder nur Verdächtigen ben sich oder in einem anderen Hauß aufhalteten/ dieselbe sollen mit würcklicher Lebens: Straf beleget werden/ diesenige aber / so hiervon Wissenschaft getragen/ und nicht geoffenbaret / sollen auch einige Leibs: Straf zu gezwarten haben.

9. Wann annoch die Contagion währet/ so sollen die im Bestand ges nommene Häuser oder Zimmer/ wann auch der Bestand. Termin schon vers strichen/ nicht verändert werden/ sondern es sollen die Inwohner bis zu Nach: lassung der Pest/ und Aussäuberung des Hauses an dem Ort verbleiben.

Natter erklaren / ob er solche in seinem Hauß gedulten wolle / oder nicht? In welchem Fall er ohne Zeit. Verliehrung ben dem Directore Sanitatis Nathspflegen solle / der Krancke aber solle in ein anders abgesöndertes Ort von denen Hauß genossenen gelegt / und ihme mit größter Behutsamkeit so wohl die Arkenen / als andere Lebens. Mittel gereichet / aller dessen Gezeug aber solle im vorigen Zimz mer ausbehalten werden.

mer mit Wachholder, Beer / Schieß, Pulver / Schwefel / Toback und dergleichen Mauch : Werck mehr ausräuchern / so sollen auch die Wohnungen des Hauses mit guten und warmen Eßig bespripet / oder in selben der Kalch abgelöschet wers den; Hierzu wird auch dienstlich senn ein Feuer von Wachholder : Stauden / Eichen : Poltz / Feichten / Tannen und dergleichen in dem Hauß anzuzünden / und herum zu tragen.

12. Reiner aus denen Hauß-Battern folle ein weltliche Music, Seiten-

Spiel ober Zant in feinem Dauf verftatten.

13. Ben würcklicher Lebens, Straf ist verbotten / daß kein Hauß- Batter oder Inwohner aus eigener Gewalt ein inficirtes Hauß eröffnen / oder die alls dort befundene Mobilien verstegeln oder reinigen solle / wann auch gleich in sels ben keiner innerhalb 40. Tag gestorben / sondern dergleichen Vorsorg / welche der Obrigkeit zuständig / solle durch ihre hierzu bestellte Bediente geschehen.

14. Welcher wissentlich in ein inficirtes Hauß eingehet / solle deswegen bestraffet / und in selbes eingesperret werden / welcher aber dessen unwissend / solle zu Haltung der Quaranten angehalten werden. Zu einer Person/welsche wegen der Pest verdächtig ist / solle niemand ausser des Beicht. Vatters und Barbierers gehen / zu welchem auch sogar die Hauß-Leut nicht gelassen sollen werden / sondern von fernen nach eingenommener Gift. Arzenen mit denselben reden / sweilen ohnedas dem Krancken der Krancken. Warter auswarten muß.

aus Norwand einer Andacht / Belohnung oder gethanen Gelübd / vor den vierzigsten Tag und Säuberung des Nauses nichts ausgetragen werden ausserzigsten Tag und Säuberung des Nauses nichts ausgetragen werden ausser besjenigen Gelds / so (in Eßig geworffen) zu Bezahlung der Arzenehen / des Medici, Barbierers / Siech-Knecht / Unkosten / und zu denen Unterhaltungs-Witteln verwendet wird / wann dergleichen etwas beschehen / solle man es eils fertig der Obrigkeit andeuten / widrigen falls die darum Wissende auch schwer bestraft werden sollen.

16. Dergleichen Denuntianten sollen verborgen gehalten und belohnet werden. R f

17. Ben Rachlaffung der Peft folle derjenige/ welcher vergwift ift / baß jemand Berdachtiger ein Hauß oder Wohnung / obschon nur eine kleine Zeit innen gehabt / Diefelbe ben Ropf : Straf andeuten / Damit bas Dauf und aller. hand Haußrath auf behörige Weiß gefäubert werde. In ein versperrtes Hauß solle niemand/ ja so gar der Hang. Herr selbst nicht eingehen/ widrigen falls er por einen Inficirten zu halten ift.

18. Gin jeder folle auf seinen Nachbarn Obsicht halten/ Damit derfelbe wider bie gesetzte Instructiones nicht verbreche / oder bas / was dem gemeinen

Weefen schadlich / thun ober auslaffen folle.

19. Die f. v. heimliche Gemacher/ beren fich vorhin die Inficirte bedienet/ fols mit Egig begoffen / und mit frifchen Ralch bebecket werden, welches auch von dem Grab des Berftorbenen/ so nicht eröfnet / noch verandert werden solle / zu verstehen ift.

20. Jeglicher Rrander / wann er auch nicht inficirt ift / folle sich von der Bemeinschaft der Berichter / Rirchen / Gemeinde / und aller Derjenigen / welche

Dem gemeinen Weefen Dienen / ben Leibs. Straf enthalten.

21. Bor Auf und nach Niedergang der Sonnen folle der Hauß-Batter niemand aus feinem Dauf geben laffen / Damit fie keine Speif ober andere Baas ren empfangen / welches auch von dem Geld zu verstehen ift / fo fie famt benen Saden in Epig eintunden follen / fie hatten dann gar zu gewiffe Sicherheit von Dem Ort / von wannen daffelbe herkommen; Diese Unterweisung sollen meistens Die Mauthner / Wechfeler / Pfenning-Meister / famt anderen Leuten beobachten.

22. Diese Ganungen folle jeglicher hauß : Batter und hauß Mutter gu ihrer / benen Ihrigen / und des gangen gemeinen Weefens Nugen betrachtenf und barob seyn / daß auch diese von denenjenigen / welche folches von Amts. halber halten sollen / heilig gehalten werde / die Ubertretter aber sollen sie dem Magistrat und beffen Borfteber andeuten / bamit nicht etlich weniger Glieder Unvorsichtigkeit des gemeinen Weefens Nuten zu Boben werffe.

## Abergeher der Bassen.

Jese sollen ein wachtsames Aug tragen / daß ihr Gassen, Gezirck von denen f. v. Roth-Führern sauber gehalten / und alles Koth und Unreinigkeit ausgeführet werde / bafern fie aber einen ertappen murben / welcher por das Hauf oder Fenster etwas Unflathiges ausschüttete / Demselben sollen sie alsobalden der Obrigkeit zu Borkehrung der Straf andenten / bennebens sollen sie wochentlich ben schon eingerissener Seuch aber täglich die Häuser bes suchen / die Winckel / Stall / Ausfluß und dergleichen / ob sie rein gehalten wers ben / betrachten / und beffentwegen bem Dauß Batter vermahnen/ damit/ wann seiner Seits etwas Widriges mit eingelauffen / fie nicht darvon die Obrigkeit berichten muffen.

2. Mach Publicirung der Pest : Dronungs follen sie eine ordentliche Lifta deren Inwohnern halten / über diejenige Häuser / so ihnen anvertrauet worden / und von Dauß zu Dauß täglich wegen ber Inwohnenden Gefund : oder Rrancks heit Nachfrag halten / und selbe täglich zu sehen begehren / wann aber einer aus benen Hauß Leuten erkrancket/ sollen sie solches ohne Berzug dem Directori andeuten / sie sollen auch Obsicht haben / daß keiner aus einem versperrten Dauß ausgehe / noch niemand in felbiges / auffer des Beicht. Batters und Barbie-

rers / eintrette.

3. Wann in einem inficirten Dauß Pferd und dergleichen Biebe mare / welches durch 40. Tag nicht konte unterhalten werden / so solle dieses Biebe an andere / von dem Gaffen : Ubergeber destinirte Ort gebracht werden; In Fleden und fleinen Städten aber folle bergleichen Biebe / doch bas Inficirte ausgenommen / auf der Gemeind : Weyde auf etliche Zeit gewendet ebe fie in ihre alte Stallungen gestellet werden.

4. Gollen fie gute Obficht tragen / ob in benen besonderen Bausern einige Busammenkunften geschehen; Item : Db die Dauß Batter Wein / Bier / ober Brandwein ausschencken; Db weltliche Music oder Tant gehalten werben / von welchen allen fie Die Obrigkeit zeitlich erinneren follen / meiftens aber follen fie Obficht tragen / ob nicht etwann die Tandler alte und nicht gerichtlich bes zeichnete Sachen herum tragen / benen fie folches hinweg nehmen / und bernach ber Obrigkeit zur billichen Beftraffung andeuten follen.

5. Bor einem jedwedern Hauß wo Krancke fennd / follen fie von benen Dauß-Battern erforschen / ob felbe von benen geiftlichen Seelen-Sorgern und Barbierern besucht / und in allen gebührend versehen worden senn / absonders lich aber follen fie die Obsicht der Garkuchen/ Schend und Wirths Dauser ibnen anbefohlen fenn laffen.

# Mandwercks. Beut/und aus diesen die Pleischhacker.

1. Befe sollen weder vor sich / noch vor die offentliche Fleisch : Band kein B ungefundes Wiehe / noch welches aus einem verdächtigen Ort kommen/ oder her getrieben worden / fauffen / es ware bann die aufferfte Roth vorhanden/ und folches auch die Obrigfeit zulieffe / alsdann aber follen sie das bloffe Wiebe ohne Menschen annehmen / selbes auf fregen Feld wenden / und etlichmal schwems men laffen.

2. Sollen sie das geschlachte Wiehe nicht in unterschiedliche Stuck zers

hacken / es sepe dann zuvor gant kalt worden.

3. Rein Schweinen : Fleisch solle nicht verkauft / und gar kein Biebe in

der Stadt gedultet werden.

4. Das Blut von dem geschlachten Wiehe solle nicht auf offentliche Gas fen geschüttet werden / so sollen auch die Denger Das stinckende / ober sonst uns tüchtige Gleisch zum Berkauff nicht feil bieten.

#### Beden.

1. De Becken aller Orten/ meistens aber/ wo die Gefahr der Pest zu nas beren scheinet/ sollen ihnen und anderen genugsamen Worrath an Mehl verschaffen.

2. Ihnen wird ben Leibs Straf verbotten / daß sie aus benen Back-Defen das warme Brod nicht nehmen und verkauffen, weilen nichts mehrers

als dieses die Pestilengische Qualitat an sich ziehet.

#### Achneider.

Bese sollen wissen/daß ben groffer Straf verbotten sen / zur Zeit der Pest/ entweder andere Kleyder kauffen / oder selbe auftrennen / es ware dann fattsam bekant / durch Auctoritat bes Directoris Sanitatis , daß solche von eis nem gefunden Ort ankommen / oder durch die darzu bestellte Leut gefäubert feyn / fie follen fich auch huten / baß fie aus einem Daug / in welchen einer Franck gewesen / einige Stuckel ober Lumpen zu denen genftern auswerffen.

Rt 2

#### Woldschlager/Kirschner / Wergamenter und Weder-Bereiter.

Jese sollen kein Ingeweid von denen Thieren in der Stadt auswaschen/ auch die Haut und Fell nicht in den Wasser beißen. Imgleichen sollen sich die Seissen "Sieder von Eintauchung der Kernen enthalten; Das Unsschicht zerlassen/ die Laugen bereiten/ und dergleichen stinckende Hand Arsbeit/sollen so wohl sie/als die Goldschlager und andere/ vor der Stadt an entsfernete Ort verrichten.

#### Warbierer und Wader.

En einreissender Pest sollen alle warme und andere Bader aufgehoben senns sie sollen aber Obsicht haben / daß an denen Fenertagen nicht gar zu grosse Menge der Leut in denen Barbier Stuben zusammen kommen.

Wischler.

1. En währender Pest sollen sie einen Worrath an Todten " Truhen machen/ und zwar um den Werth/welchen die Obrigkeit sesen wird/damit also ohne Verzug die todte Corper von denen Todten " Tragern in die behörige Ort geleget/oder von denen Tragern ausgetragen werden mögen.

2. Zu solcher Zeit sollen sie die Todten : Truben aus schwachen und leicht verfaulenden Laden machen / damit auf diese Weiß der Inficirten Corper desto

ehender verfaule.

## Wirth/ Adch/ und allerhand Apeiß. Mändler.

1. In denen Fest " Tägen solle keiner aus ihnen vor den GOttes " Dienst!
noch zu spater Abend " Zeit! weniger zur Nacht! etwas von Wein!
Moth/Bier! oder Brandweins reichen.

2. Im Sommer sollen um 9./ im Winter aber um 8. Uhr Abends/ alle Schenck, und Wirths, Häuser gesperret seyn/ und solle hieraus niemand nichts als denen Fremden / und zu Hulf deren Krancken / einige Hulf gereichet werden.

3. Ben Uberhandnehmung dieses Ubels / solle dergleichen Wirth und Gast-Gebern nicht verstattet senn / in ihren Schenck. Stuben jemand (ausser denen Fremden) Speiß und Tranck zu reichen / sondern es sollen dergleichen Saschen ein jeder absonderlich in sein Hauß bringen.

4. Alle fremde Reisende/wann sie schon gesund sennd/doch aber aus einem inficirten Ort ankommen/ sollen 3. Tag lang in absonderlichen Zimmern/ in dem Wirths Nauß verbleiben/ und ihnen allda die nothwendige Speiß und Tranck gereichet werden/ damit sie durch diese Werbleibung ihre Gesundheit darthun; Zu welcher Zeit von niemand aus dem Nauß ohne Vorwissen des Directoris Sanitatis gehen solle/welche darwider thun/sollen angedeutet werden.

5. Reiner aus denen Wirthen oder Gast - Gebern solle sich unterstehen/eisnigen Krancken in sein Hauß einzunehmen/er habe dann hiervon dem Directori Nachricht ertheilet; Ben annoch starck grassrender Pest / solle er aus denen fremden Gasten/nicht mehr dann 4. an einem Tisch setzen.

#### Reisende Premde.

1. Ur Pest Beit solle ohne ausserster Noth niemand reisen / es solle niemand/ wie bekant er seye / ohne Attestation nicht reisen / welches dann zu verstehen stehen von den Bauren / Knechten und Dienst = Mägden / wann sie ausser des Orts der Herrschaft gehen / so sollen auch solches die Priester und geistliche Personen / wie auch die Herrschafts = Unterthanen / wann sie von einem Ort zum andern reisen / beobachten / und jedesmals ein von der Obrigkeit sigillirtes Gezeugnüß mit sich nehmen / welches aber nicht gelten solle / wann nicht des Vorzeigers Namen / Vatterland / Augen / Haar und Barth / Alter / und übrige ganze Leibs = Gestalt verzeichnet seine.

2. Wann jemand auf einen Flecken oder Stadt zureiset/ solle derselbe die ordinari Land. Strassen gehen/ und wann er biß 20. Schritt nahe auf die aufzgesetzte Wachten kommen/ solle er mit samt seinen Sachen stillhalten / hernach seinen Paß. Brief der Schildwacht überreichen lassen/ welcher/ wann er hernach ausgeräuchert worden / auf Erlaubnuß des Aussehers in das Ort eingehen

mag / wann er aber barwider handlen folte / ift er abzuschaffen.

3. Wann mehrers an dergleichen Ort zusammen kommen / sollen sie von einander sich zertheilen / niemand solle sich unterstehen / auf einem würcklich = insiciten Ort an ein noch Gesundes zu gehen / es wäre dann von der Obrigkeit

Deffelben Orts auf 3. Meil = Weegs herum Die Zureiß nicht verbotten.

4. Der würcklichen Lebens s Straf sennd diesenige unterworssen / welche / obwohlen sie aus einem gesunden Ort sennd / dannoch zum Betrug falsch serdichste und auf ihre Personen nicht gehörige Päß vorzuzeigen sich unterstanden has ben; Dergleichen Straf haben auch zu gewarten diesenige / welche mit Rath und Hülf einen aus einem insicirten Ort / in ein noch Gesundes eingebracht has ben / dessentwegen solle ein jedweder aus eigenen Antrieb (wann er auch von der Schildwacht nicht gefraget / oder übersehen worden) sich ben denen Aussehen anmeldten / dann im widrigen fall er eine unsehlbare Leibs Straf ausstehen muste.

5. Alle von einem gesunden Ort Abreisende sollen Paß mit sich nehmen/ und selbe an denen unterlegenen Orten unterschreiben lassen / damit man sehe/ daß sie die ordinari Land & Strassen gereiset / sie sollen sich aber hüten / in ein inficirtes Ort einzugeben / dann sie sonsten auch vor inficirt gehalten wurden.

6. Rein Reisender solle bey Verliehrung des Lebens/alte Fegen/woraus das Papier gemacht wird/aus einem verdächtigen Ort herzubringen/ja auch diejenige Lumpen/welche er von gesunden Ort hergebracht/ohne von der Obzrigkeit versigelten Paß nicht einsühren/sintemalen/wann er hierüber ergriffen wurde/alsobalden verarrestiret/und diese seine Sachen verbrennt werden sollen-

#### Bettel. Bogt.

2. Ele von andern Orten hervor kommende / und nicht das gewöhnliche Zeichen habende Bettler / sollen sie der Obrigkeit andeuten / damit wis

ber bieselbe verfahren werbe.

2. Die ordinari Inlandische Bettler sollen vermahnet werden / daß sie in Kein Hauß / weniger in ein Zimmer eingehen / sondern von aussen auf der Gaßsen / entweder mit einem Glöckel / oder sonst andern Zeichen ihre Noth erklaren/ und also das Allmosen absammlen / und niemand überlästig senn / mit Angebung oder Händen = Berührung / sonsten sie scharf gezüchtiget werden sollen.

3. Wann ben erzeigenden Vorbotten der Pest / oder da auch die Pest schon angefangen / aus Besehl der Obrigkeit die offentliche Bettler nicht geduldet wers den / sollen alle diesenige / welche hierüber auf offentlicher Strassen im Bettlen ers

griffen / eingesperret werden.

# Marck, Richter/ Aufleger und Abtrager.

I. Jeser ihr Obsicht solle seyn/nichts vor dem GOttes Dienst auf offents lichen Marcht zu verkauffen verstatten; Zur Zeit der Pest aber solle als lein der Verkauff des Fleisch/Fisch/ Brodt/und dergleichen nothwendige Lebens Mittel zugelassen seyn/ das Baum und anders Obst aber/welches leicht faulet/ solle nicht verkauffet werden/ zu solcher Zeit ist die Zusuhr der abgestandenen/ geräucherten/ und dergleichen Fischen/ so leicht verderben und stinckend werden/ verbotten/ worunter zu zehlen seynd die Schleyen/Weiß Fisch/ gesalzene Des ring/ und dergleichen.

2. Sie sollen fleißig nachfragen / von wannen / und von was Ort die Waaren bengebracht worden / und ob selbe nicht unter Weegs an einem insicirten Ort eingekehret / von welcher Sach dann sie die Obrigkeit aussührlich

berichten sollen.

3. Wann bergleichen Waaren in die Stadt eingelassen werden / solle der Marckt : Richter / oder dessen Bestellter samt denen Abtragern ben denen Wägen seyn / und ob die vor der Stadt aufgesetzte Wacht in Hereinlassung diesen ihren Amt nachgelebet / aussorschen; So sollen auch alle Waaren / welche anders des Rauchens sähig / ausgeräuchert werden.

4. Alfobalden follen fie denen vorgesetzten Commissarien andeuten/ wann etwas von der Obrigfeit Berbottenes zum Berkauf eingeführet / oder sonst mit

Lift und Betrug eingebracht werben.

5. Ingleichen ohne Verzug/sollen sie diejenige andeuten / welche die allges meine Verkauf. Sachen ben etwas abgängiger Zusuhr theurer bieten / meistens aber diejenige / welche ihrem Wucher zu Nupen die Sachen frühe zeitig abgelösset / und hernach um doppelten Werth verkaussen.

#### Mrancken. Warter über die inficirte Mäuser.

1. Melcher von dem Stadt : Magistrat zu einem allgemeinen Krancken: Warster der der gesperrten Häuser / oder aber besonders von einem Hauß: Watster vor sein Hauß bestellet wird / solle ben Lebens : Straf nicht in dergleichen Hauß eingehen / sondern von aussen auf der Gassen / oder im Worhof des Haussses / wann nur die Zimmer allein gesperrt senn / sich einfinden / und täglich/ Morsgens um 7. Uhr / Mittags um 12. und Abends um 6. Uhr / zu diesen ihme anverstrauten Häusern sich verfügen / und von einem Fenster herab ihr Verlangen schrift : oder mündlich vernehmen / die Zettlen aber sollen nicht zusammen gelezget / sondern ossen senn / damit ohne Hand : Berührung die Schrift auf der Erd könne gelesen werden.

2. Das von dem Rrancken zu seiner Nothdurfts : Verschaffung herab ges worffene Geld / soll er mit einem Loffel aufheben in Efig waschen / und zu sich

nehmen.

3. Die Speisen solle er in einem Korb / so an einem Strick hanget / an frenen Luft stellen / und selben nicht berühren / welche sodann von denen inwohnenden Leuten aufgezogen werden sollen.

4. Wann ihme etwas Verdächtiges / ober sonst Wichtiges vorkame / welches seinen Dienst betrift / solle er getreulich solches benen Ubergehern ber Gaß

sen / und forderist dem Directori andeuten.

5. Reinem in einen inficirten Ort Eingesperrten / oder auch einem / so die Quaranten haltet / solle er auf dessen Bitten Gift / Wassen / oder dergleichen Instru-

Instrumenta benbringen/womit die Raften/Thuren / und andere dergleichen Sachen können erbrochen werden / welches auch von denen verbottenen und schädlichen Speisen/samt dergleichen Getrancken zu verstehen ist.

#### Sperrer der inficirten Mäuser.

1. Bese sollen so wohl in Zuschließ = als Aufsperrung der Häuser sich dem Besehl des Directoris nach verhalten und wann sie diese haben / sols len sie alsobalden die Thor und alle Ausgang genau versperren und selbe mit einsach = oder doppelten Zeichen verzeichnen / nach Beschaffenheit der Sache.

2. Der Sperrer solle niemand ohne Erlaubnus des Directoris in ein ders gleichen Hauß zu gehen verstatten / es ware dann der hierzu ausgesetzte Beicht= Batter / Medicus, oder Barbierer / welchen er auch einen Schlussel geben

folle / wann in felben Hauß die Pest schon eingeriffen hatte.

3. Er solle sorgfältig senn von einer guten Ordnung zu halten / oder zu verschaffen in dergleichen versperrten Häusern/von welchen er auch deren Gasen, Ubergeber / und den Directorem Sanitatis Bericht ertheilen solle.

4. Wann einer aus benen Inwohnenden gestorben / folle er zu bestimmter Zeit benen Tobten-Grabern und Tragern zu hinwegtragung bes tobten Leich-

nams die Dauß Thur eröffnen | und bann wiederum guschlieffen.

5. Wann schon 40. Tag verstrichen/daß niemand aus einen dergleichen Sauß mit todt abgangen / und die übrige Inwohnende auch alle gesund verblieben/ solle er von dem Directore Befehl abholen / ob solches Hauß wiederum zu ersöffnen sene / oder nicht?

6. Wann ein Hauß wegen der Seuch halber zu sperren ist / und alldors ten sich unterschiedliches Viehe / so hart unterhalten werden kunte / befindete / solle er solches dem Gassen ; Ubergeher andeuten / damit jenes an ein anders be-

quemers Ort gebracht werde.

7. Der Sperrer solle jegliche 8. Tag bie Inwohner ihrer anvertrauten Dauser von Person zu Person von denen Fenstern herab schauend / betrachten /

Damit er von dem Stand ihrer Gefundheit moge vergewiffet fenn.

8. Den siebenden Tag nach vollbrachter Quaranten, sollen sie die Häuser eröffnen / jedoch mit diesem Vorbehalt / daß sie 1. vor allen andern die Mobilien / und was Sorten sie sennd / durch die Bestellte säubern lassen. 2. Daß in solchem Fall keine neue Kranckheit sich hervor gezeiget. Und dann 3. daß solches mit Vorwissen des Directoris (als deme solches allezeit zu wissen gebühzret) beschehen.

#### Worsteher und Bediente in dem Zazaret.

T. Er Vorsteher oder Lazaret Datter solle enferig dahin trachten / daß alle nothwendige Speiß zu Unterhaltung der Krancken vorhanden seye / welche er in ein absonderliches Ort ausser dem Lazaret legen / und selbe durch seine She-Wirthin/oder ein anders Weib/denen bestellten Köchen ausztheilen lassen solle; Er solle aber fleißige Obsicht haben/ was täglich vor die Krancke angewendet worden / widrigen falls er solches gut machen solle.

2. Bennebens sollen diese Speisen wohl gekocht/geschmackt/ und rein gestochet senn/nach Verordnung des Medici: welche Speisen auch also gekochster in den Lazaret. Vorhof zu seben/ und wann darvon die Trager hinweg gangen sennd/folgends von denen Lazaret. Bedienten genommen/ und denen

Rranden gereichet werden folle.

3. Dem Lazaret " Vatter liegt ob/ den ausgesetzten Priester von dem Stand der Krancken zu informiren/ damit selber zu Sommers "Zeit Morgens um 6./ Nachmittag um 4./ Winters "Zeit aber Morgens um 7./ Abends um 3. Uhr. die Krancke besuche/ und ben ihnen verrichte dassenige/ worauf sie einen Trost

zu ihrer Seelen Denl Schöpffen mogen.

4. Die Aerste/Barbierer/Beicht, Watter und Lazaret, Worsteher / sollen die Krancke ben eröffneter Zimmer, Thur anreden/ und sich huten/ daß dero Athem nicht sie berühre/ sondern abwerts gehe. Gleicher Gestalt sollen auch zu Bett-Zeit die Thuren offen stehen/ damit alle und jede den Worbettenden hören/ und ihre Gesmuther zu Gott erheben mögen; es ware dann die Kalte oder die Ungestumme

des Winds zu groß.

5. Der Borsteher dieses Orts solle von aussenher jegliches Zimmer mit einem gewissen Ziffer/ oder Zahl bezeichnen/ damit desto leichter das Ort gefunden wers de von denen jenigen/ welche mit ihren Zuthun/oder sonsten die Erlaubnuß zu res den empfangen haben; Ingleichen solle vor jedem Zimmer. Fenster ein Glöcklein hangend senn/ welches/ wann der Krancke läutet/ alsobalden der Krancken- Warster/ oder so es ein Weibs-Person ist / die Krancken-Warterin (weilen ohnedeme die Männer von denen Weibern abgesöndert) vorhanden senn/ um was des Kranschen Verlangen ist/ zu vernehmen.

6. Reinem aus denen Rrancken folle zugelaffen fenn / aus einem Zimmer in bas andere/oder gar aus dem Lagaret zu geben / es mare bann zur volligen Ges

fundheit gelanget/ und zwar nach Berordnung der Borfteber.

7. Krancken, Warter und Krancken, Warterin/sollen ohne gröste Noth/oder Erlaubnuß des Worsteher des Lazarets / nicht weit von dem Lazaret / und ihren ausgezeichneten Häußlen gehen: sie sollen auch zur Speiß Zeit benhanden senn/ und Obsicht halten/ daß die Speisen gut zugericht/ und warm denen Krancken ges reicht werden/ welche sie auch zu der Andacht und fröhlichen Muth ausmunteren sollen; wann sie einen Abgang an denen Speisen besinden/ sollen sie es alsobalden dem Lazaret. Batter andeuten.

8. Wann einem Krancken einig-absonderliche Speiß oder Tranck geschicket wurde/ sollen die Krancken-Warter ben wurcklicher Leibs-Straf ihnen dieselbe zus bringen / und nicht etwann einem andern / oder gar vor sich selbsten behalten. Das Ubergebliebene oder Ungenießbare von dem Speiß und Tranck / solte nes

ben bas Lagaret in Die Erde verscharret werben.

9. Die leere Zimmer follen aufs fleißigst gefaubert / und der Dun = Zeug

mit Efig und Laugen gewaschen werden.

10. Ohne Befehl des Lazaret, Watters solle keiner in das Lazaret von denen Krancken angenommen werden; ja er solle auch von ihme selbsten nicht eingelassen senn/ er habe dann von dem Directore Sanitatis oder Eleemosynario, das Zeischen mit sich gebracht: Allermassen der Auß und Eingang des Lazarets ben Sag und Nacht woll verwahret senn solle.

Denen Rrancken = Stuben durch dren Tag lang gehalten werden / damit bie

Geftalt der Rrancheit unterdeffen offenbar werde.

12. Einen warhafftig nunmehro Verstorbenen (dann man vorhin die uns sehlbare Gewißheit haben muß) solle der Lazaret. Watter ohne allen Verzug durch die Todten. Graber und Siech. Knecht hinwegtragen/und an behörigen Ort bes graben lassen: Unben solle Beth. Gewandt/dessen Klendungen/ und was er gebraucht hat/ verbrennet werden/ ausser was von Gold/ Silber/ Weßing/ Eisen

und bergleichen vorhanden/ welche er in dem Eßig maschen/ fleißig aufzeichnen/

und getreulich an einen fichern Orth aufbehalten folle.

13. Der Lazaret-Batter/ noch seine Bediente/ sollen nichts zum Geschenck ausser was am Geld/ und solches zwar nicht ohne der Gegenwart des Arntens/ Barbierers/ oder Beicht = Batters annehmen/ welches auch von diesen drepen

Darthenen ingleichen folle verftanden fenn.

14. Die in dem Lazaret ligende Krancke können in Gegenwart des Lazarete und Beicht. Vatters ein Testament machen/welches der Lazaret. Vatter solle aus behalten / item, sie können auch mundlich ihren letten Willen aussprechen/ wann der Lazaret. Vatter selben anhöret/ in das behörige Buch auszeichnet/ und folgends proentlich verfasset; wann aber dieser abwesend/ kan solches auch in Gegenwart zweier Gezeugen beschen/welche hernach einen Corperlichen End ablegen mussen.

15. Zu Verhütung einer Feuers-Gefahr folle dieser Vorsteher der embsigste senn/ daß alles Brennende zur Nacht ausgeloschet werde/ und solle er ehender nicht schlaffen gehen/ big er vergewißt/ daß alles in Sicherheit sepe: Hund/ Ragen/ wie

auch allerhand Waffen / follen in bem Lagaret nicht verftattet werben.

16. Denen Krancken Wartern allein/ deren einer um den anderen ben des nen Krancken wachet/ solle ein brinnendes Liecht ben der Nacht zugelassen senn welche Obacht tragen/ob die Krancke nach Borschreibung des Medici die Arges nen gebraucht haben.

17. Der Priester / Medicus, Barbierer / wie auch alle Krancken : Warter und Bediente der Inficirten sollen öfters einen gut zubereiten Eßig und dergleis chen Præservativ-Mittel wider dieses Ubel zu sich nehmen / und gewüchste Kleys

Der antragen.

18. In Mitten des Lazarets/ oder wo es sonst tauglich/solle ein stat-wahrens des Feuer brinnen: Die Zimmer aber sollen unter Tags ofters ausgerauchert werden: Wann einer aus einem Zimmer gestorben; oder sonst wiederum gesund

worden/ solle solches ber Ordnung nach gefäubert werben.

19. Reiner aus denen / so in dem Lazaret sennd/ solle zu Haltung der Quaanten dahin gesändet/ oder gelassen werden/er habe dann zuvor von dem Medico das hierzu gehörige Zeichen erhalten/ und solle er sich dann ben Lebens-Strafnicht anders wohin/ als an das Quaranten-Ort (wessentwegen die Krancken, Wars ter Obsicht tragen sollen) verfügen.

20. Die wiederum gesund worden/ sollen mit blossen Hemmet angethan/ zwischen zwenen grossen Feuern ausgeräuchert werden/ und sich alsdann mit denen neuen bengebrachten Rlendern ausser dem Lazaret anlegen/ welche Rlendungen auch der Vorsteher zeitlich verschaffen solle/ damit der Neu-gesund- wordene nicht

långer in dem Lazaret verharren dörfe.

bracht worden/ solle der Vorsteher mit guten Nath des Beicht- Vatters/ Medici, und Barbierers/ die Anstalt machen/ und selbe zum Vollzug bringen/ wann aber die Sach einen Aufschub leidete/solle er den Directorem Sanitatis schriftlich untersrichten/ und dessen Westen/ und dessen Westen Westen/ und dessen Westen/ und dessen Westen/ und dessen Westen Westen/ und dessen Westen Weste

### Borsteher der Quaranten - Mauser.

Je sollen keinem ohne Zeichen/oder Consens der Obrigkeit dahin einnehe men/und da sie wem an einer würcklichen Kranckheit behaftet befindeten/sollen sie solches dem Directori andeuten/ damit die Sicherheit gepflogen werde.

2. Die Neu-Ankommende sollen 7. Tag allein/ und von denen abgesondert/ wohnen/ wann aber einer seine viernig Tag erstrecket/ so solle es gehöriger Orten angezeiget werden/ was mit diesen Menschen vorzunehmen sepe.

3. Der Borfteber Dieser Dauser solle alles und jedes halten/ und in Dbacht nehmen/ in gebuhrender und zeitlicher Borsehung aller Nothwendigkeiten/ wie es

oben benen Wirthen und Daug-Battern geordnet worden.

4. Wann einer aus denjenigen/ so die Quaranten halten/ franck wird/ so solle er in seinem Zimmer alsobalden eingesperret werden / und dessentwegen der Director Sanitatis Bericht erhalten/damit die Sigenschaft der Kranckheit erstennet / und der Krancke an ein anders Ort gebracht werde/ und das Zimmer soll 3. Tag versperret bleiben / bis man die Kranckheit klar erkannt / und da etwas Berdachtiges vorkommete / muß man auch das Zimmer saubern.

5. Diesen Inwohnenden solle man etwas frenen Luft zulassen/nicht aber versstatten/ daß sie die Häuser oder nächst gelegene Borffer auslauffen sollen/ wann aber sie ganglich barvon gehen wollen/ solle man ihnen eine Attestation, auf was

Weiß und wie lang fie die Quaranten gehalten/ mitgeben.

#### Siech. Anecht vor die Arancee und Wodte.

Je ordinari Tobten-Trager einer Stadt ober Fleden/ sollen niemand ben groffer Leibs-Straf/welcher an der Pest gestorben/ oder nur wegen ders selben verdächtig gewesen/zur Begrabnuß tragen.

2. Sollen sie auch diejenige Trager / welche vor die verdachtig-Verstorbene bestellet in dem Dienst der Pest Siech - Anechten oder Trager nicht einmischen

fonbern ein jeder feinen Dienft verfeben.

3. Bende sollen auf der Gassen zum Zeichen ihres Diensts / weisse Stab in Handen tragen/ sie sollen sich auch ben vorgedachter Straf hüten / daß weder sie/ noch ihre Gehülfen/weder in der Kirchen/ noch auf dem Marckt / noch anderstwo/ in die Gemeinschaft der Leut sich einmischen.

4. Sollen sie wohl gewüchste Kleyder antragen/ melstens aber diesenige/ welche würcklich inficirte Personen/ Lebendig oder Todte austragen/ sie sollen sich täglich mit Eßig waschen/ und nupliche Præservativ- Mittel brauchen.

5. Die Krancke/ welche gar schwach sennb/ sollen sie mit samt denen Bettern wegtragen/ ihren weissen und reinen Gezeug aber dem Borsteher des Hauses/ wos rein sie getragen werden/ überreichen.

6. Sie Siech : Rnecht follen wiffen/ daß fie der Lebens. Straf unterworffen fennd/ wann fie etwas/ es sen kleinoder groß/ den Rrancken oder Todten beimlich

entfremden / und hierüber ertappet werden.

7. Sie sollen auch ein grosse Leibs-Straf zu gewarten haben/ wann sie ohne ausdrückliche Bewilligung des Directoris in einiges Hauß eingehen/ oder dars aus eine Person tragen werden.

#### Wodten . Braber.

1. De Todten Graber der Inficirten follen auf offentlichen Gaffen / gleichwie von denen Siech Anechten gesaget worden / groffe weisse Stab in Handen tragen / und keinem Berstorbenen zur Zeit der Pest ohne Erlaubnuß des Directoris, und zwar nur an dasjenige Ort/wohin gedachter Director bestellen wird/begraben.

2. Ein Todten-Graber/ so nicht vor die inficirte Personen bestellet/ und dane noch bergleichen einzugraben sich unterstunde / solle das Leben verwürcket haben.

3. Welche zu Begrabung ber inficirten Todten bestellet sennd / sollen alle Gemeinschaft ber Leut menden/ und folle er einen Todten/ aus einen nicht perfchlofs fenen Dauf/ nicht begraben/ fondern ein jeder das Seinige verrichten.

4. Die zu Begrabung ber Inficirten/follen die Zeit und bas Det/fo ihnen ans pertrauet/ beobachten/ und die Graber aufs wenigft um ein halbe Ellen tieffer mas chen/ bevoraus wann mehrer Corper in ein Grab zu legen fennd/ und diefe Gruben bernach mit Erden/ Gepufch und lebendigen Ralch/ aufe fleifigft gufcharren.

5. Die Rleyder / beren an ber Peft Berftorbenen / und alles / was beme ane hangig/ folle ben Lebens. Straffeiner aus denen Todten. Brabern ben Berftorbes nen ausziehen/oder hinwegnehmen/ Die andere Berftorbene aber / fo nur in Dems met/ oder andern leinenen Tuch eingewickelt fennd / follen in ein schlechte Tobtens Eruhen geleget/ mit frifchen Ralch befact/ und alfo zur Erden beftattiget werden.

6. Wird benen Tobten- Grabern und Siech, Rnechten ben Berliehrung ihres Lebens auferlegt / daß fie feine lebendige/oder in der Dhnmacht liegende Perfonen/ welche nicht zuihnen felbft kommen/ in die Todten-Bahr legen/ ober gar begraben/ welcher in bergleichen Lafter begriffen wurde / Durch was Zufall es auch gesches ben / folle lebendig verbrennet werden.

#### Ausbuger und Säuberer der Mäuser/und alles Haußraths.

I. Befe sollen ihnen der Obrigkeit geschwornen Treu und Glauben öfters zu Gemuth führen/ und ihre dessentwegen habende Instruction öfters le

fen / ober ihnen vorlesen laffen.

2. Sie follen eiferne Reutter ober Gub haben / woruber fie die beraucherens De Sachen mit eifernen Stanglen einlegen / und alfo mit Stricken gebunden / in Die Dobe hangend / reinigen.

3. Bu diefer Beraucherung follen eichene ober buchene Schaiten / zu bem Rauchen aber feichtenes Pech / Wenhrauch und Dart gebraucht werden.

4. Aller Daufrath eines verdachtigen Dauff in welchem ein Rrander ges wohnet / wie auch die Zimmer und Rammer / follen ausgefaubert werden / Diejes nige Sachen/ welche burch Benetung nicht verderbet werden / follen dren Tag in Salt Waffer ober Laugen gepeitet / hernach in einem flieffenden Waffer auf Strick gehenget / mit Stablen ausgeklopffet / und also bernach an der Sonnen getrucknet / und unter frenen himmel acht Tag gelaffen werden.

5. Die gewiffe Lebens-Straf haben zu gewarten / die / welche der Inficire ten ihre Sachen / ben benen f. v. Ausguffen ber Stadt / in nechft vorben flieffens ben Flug / ober auf offenen Dlag und Straffen fauberen wolten / berentwegen follen dergleichen Säuberungen in denen Wor-Städten / an denen hierzu bes

fliffenen Dertern vollzogen werden.

6. Alle Geschirr von Gold / Silber / Rupffer / Zinn / Deffing / Gifen und Holtz / follen erstlich in Wasser gedunckt/ hernach mit Efig und Laugen gewas schen werden: Das Seiden , Bollen , und Leinene Gewandt / welches die Deft ehender als andere Sachen an sich ziehet / wann gleich ber Berftorbene nicht an der Peft mit Todt abgangen / jedoch felbes in beffen Zimmer gewesen / solle aufs wenigst zweymal gerauchert / und mit Stecken ausgeklopffet werben. Bethgewandt / welches von bem Inficirten nicht gebraucht worden / wie auch andere bergleichen Sachen / welche mittelft des Efig und Laugen nicht konnen gefäubert werden / follen 14. Tag unter frepen Dimmel hangen / und alle Tag wacker ausgeklopffet werden.

M m 2

7. Die übrige schlechte Sachen aber und vornehmlich diejenige / beren sich der Krancke eine geraume Zeit bedienet hat/als alte Decken/Polster/Bettstatt/Strohsack/Schnup, Tücher/Uberdecken/Leplacher und dergleichen/sollen sie zum Fenster hinab werssen/ mit Nacken an das behörige Ort ziehen und verstrennen; so ben würclicher Leibs, Straf zu verstehen/welcher aber etwas dersgleichen Sachen verbergete/ und vor sich zum Gebrauch aufhaltete/ solle alles Naab und Gut verlohren haben.

8. Welche zu Säuberung bergleichen Sachen verordnet sennd / so wohl Mann- als Weibs. Personen/sollen von gewüchster Leinwath Klender und Handsschuh antragen / auch unterschiedliche Worsichts-Mittel / meistentheils zur Morgens-Zeit brauchen / als da sennd / Knoblauch / Feigen / Angelica - Wurzen / Nuß und Weinrauthen / welche sie auch unter ihre Speisen mischen können; vor

allen aber follen fie fich eines guten farden Being bedienen.

9. Aufs sleißigst sollen ste Obsicht haben / damit nichts von diesen Sachen/welche gereiniget werden sollen / heimlich vertragen / entfremdet / oder verlohren werde: sie selbsten aber sollen sich auch nicht mit dem Diebstahl bemacklen / wohl wissende / daß ihnen sonsten der Strang gewißlich zu theil wurde / wann sie nur die geringste Sach / welche sie sonsten tausendfältig ersezen kunten / entzieheten.

10. Niemand aus denen Hauß Säuberern solle in ein inficirtes Hauß eingehen / noch etwas in denselben zureinigen sich unterstehen; es seine dann zuvor von der Obrigkeit oder des Directoris Sanitatis Befehl ordentlich aufgesperret

morden.

Säuberer allezeit zwen mit einander in ein inficirtes Hauß eingehen/ alldorten das Angesicht mit Eßig waschen/ ein Winde Liecht anzünden/ und zum Mund und Nasen ein in einem Knoblauch Eßig eingedunckte Schnup, Tuch nehmen/ wann hernach das Hauß gänzlich eröffnet/ sollen sie alle Thur und Fenster auß machen/ in dem Hof/ Zimmern/ Desen und Cammern Feuer machen/ und darz zu sich des Medicinalischen vorgeschriebenen Rauchens/ oder in Abgang dessels ben der Wachholder Beer und ganzen Schwesel bedienen/ und auf einen glüens den Ziegel Rauthen Eßig ausgiessen.

12. Nachdeme fast dieses alles in einer Stund beschehen/ sollen andere Säuberer samt dem Infections - Notario folgen/ welche sich auf gleiche Weiß mit Eßig waschen werden/ und wann die erste Säuberer schier allen Paußrath auf einen Paussen werden geleget haben/ solle der Notarius diejenige durch und durch beschreiben/ welche zu verbrennen sennd/ und selbe hernach durch die

Sauberer aufladen und fortführen laffen.

13. Dem Hauß-Vatter solle erlaubt senn entweder durch sich / oder durch jemand anderen Getreuen die aussäuberende Sachen aufzumercken / wann aber keiner von diesen / noch auch der Infections-Notarius nicht vorhanden wäre / so solle ein Benachbarter / oder sonsten guter Freund des Verstorbenen berussen werden / welcher von sern stehend / und die Sachen nicht berühret / nach der Ordnung auszeichnet.

14. Damit einige Vermischung der Sachen nicht einschleiche / solle man des Hauß-Vatters sein Vermögen meistens an Gold/Silber/Rlemodien/Geld/ und dergleichen verzeichnen/ in dem Hauß reinigen/ und hernach dem Eigenthumer zustellen/ nach diesen kan man mit des Verstorbenen Sachen gleichfalls umgehen/ und solche dem Gericht versigelter aufzubehalten geben.

15. Wann niemand von benen Daug-Leuten in bem Lazaret franck lies

get / oder in dem Hans wohnet / so sollen die Mobilien des Verstorbenen oder Rrancken in der Sonnen zusammen gelegt / und alle Fenster eröffnet / auch nach etlich Tägen mit Feuer und Rauch: Werck vorgeschriebener massen ben zugemache ten Fenstern gereiniget werden.

16. Alle Thuren/Fenster/Läden/Behalter/Rästen/Truhen/Schrein/ Sessel/Tisch/Banck und dergleichen Sachen/welche hart aus dem Hauß zu tras gen sennd/ sollen erstlich dren Tag nach einander mit scharsfer Laugen gewaschen/ bernach mit Eßig/ wohlriechenden Kräutern und Wurzeln gerieben werden.

17. Und also solle man in dergleichen Häuser und Zimmer Reinigung durch dren Tag allezeit sechs Stund lang verfahren / und meisten theils wegen frischen Lufts Morgens, und Abends-Zeit die obere Fenster offen gelassen werden.

18. Wann auf solche Beiß die Häuser und Zimmer gereiniget sennd/und etliche Personen in selben wohnen wolten/ so solle man sie auß neue ausrauschen/ hernach ben verschlossenen Thüren und Fenstern Kalch in denen Zimsmern mit Sig ablöschen: bennebens sollen Mauer/Mauer-Wänd/und der Bosden dren Tag nach einander mit Sig besprenget werden/ die übrige Stuck/welsche die Uberweissung lenden / sollen neu geweißnet / alle Runken und Löcher der Mauern mit Kalch verstrichen/und also deren Zimmer-Fenster ben hellen Wetster benm Tag offen / ben der Nacht aber zugelassen werden.

19. Wann einer aus denen Inwohnern dannoch in denen inficirten Haus sern verbleibete / so solle er nach vollbrachter Quaranten auf etliche Tag aus solchem Nauß weichen / und unterdessen einen besseren Luft schöpffen / unter welscher Zeit dann auch die Säuberung des Hauses vorgenommen werden solle.

20. Wann in einem Hauß / oder gleich darneben ein Plaz ware / solle man die bessere Fahrnussen zur Reinigung absönderen / das übrige Inscirte aber / als da seynd des Verstorbenen f. v. gebrauchte Pflaster / das Holtz and denen Zimmer & Boden / die vermoderte Balcken / und allerhand Salben & Büch sen/ sollen allda / in Ermanglung aber dessen / ausser der Stadt oder Marckt die auf das Geringste verbrennet werden.

21. Das Korn in denen Scheuren der inficirten Häuser/sollezwen Wochen lang nacheinander umgekehret/ und gelüftet/ der Brein/ Erbiß/ Reiß/ Grieß und dergleichen Gehülfen/ wie auch das Mehl aus den Mehl = Raften/ sollen auf einen

reinen Boben geschüttet werben.

22. Das höltzerne Hauß: Berath folle man etliche Tag vorhero in das Bafs fer werffen/ hernach mit Laugen waschen/ und dann ben dem Feuer trücknen.

23. Das Beth: Gewandt/ so in einem inficirten Dauß gefunden/vorhin aber nicht vor die Krancke gebraucht worden / solle man auslähren / und berauchern; ingleichen sollen auch alle Bücher und Schriften / ben Eröfnung Thur und Fensstern/ ausgeräuchert und gelüftet werden.

24. Die Rleydungen/so zu staten Gebrauch gemacht; Item, die seidene Decken oder sonst mit köstlichen Unterfutter gefütterte Sachen/sollen zertrennet/ und das Unterfutter mit samt denen Spipen abgenommen/der befundene Schleißt verbrens net/die übrige Stuck aber fleißig gerauchert/und mit Stecken ausgeklopfet werden.

25. Die unausgearbeitete Woll solle ausgewaschen / ben ber Sonnen ges bruchnet/ welche aber das Wasser nicht mehr lendet/ausgeräuchert werden.

26. Diejenige Rlender/ welche der Krancke noch vor der Pest angetragen/ sollen zwenmal mehrers als die andere in das Wasser getauchet/ und nach vollens der Ausrauchung an den Luft gehänget werden.

27. Der Panf und Flachs/solle 3.mal in rinnenden Wasser gewaschen werden. 28. Das Zobel und anderes kostbares Unterfutter/ solle aufs Neue im Wasser gebeinet und dann gearbeitet werden. Nn 29. Die Bilder/welche sich netzen lassen/ solle man mit einem in Esig einges tunckten Schwammen abwischen: welches man ingleichen von denen musicalischen Instrumenten verstehen solle.

30. Allerhand Wieh/ wie es Namen haben mag / folle man in das Wasser treiben/ alldorten schwemmen: die Raß aber sollen abgeschaben/ und mit Eßig ge-

waschen werden.

31. Die Raufmanns Daaren/ welche von gesunden und sichern Orten ankommen/ aber durch ein inficirtes Ort geführet worden/ sollen zwar eingelassen/ ihre Decken aber/ so sie darüber haben/ ausgeräuchert werden.

32. Die f. v. heimliche Gemacher/ beren fich die Inficirte gebrauchet/folle mit

Einwerffung lebendigen Ralche und aufgoffenen Effig gefaubert merben.

33. Wann die bestellte Hauß-Sauberer jemand in einem Hauß oder Zimmer/welches annoch nicht gereiniget worden/eingezogen / und allda den Hauß Math sauberend befindeten / sollen sie solches alsobald der Obrigkeit andeuten / damit ein dergleichen Ubertretter die Straf empfinde.

34. Wann in einem schon ausgeputten Hauß wiederum jemand an der Pest erkrandte/ solle die Säuberung wiederum vorgenommen werden/ welches vornems lich von denen Wirths und Schenck Häusern / allwo unterschiedliche Leut zus

sammen kommen/ zu verstehen ift.

35. Das Waffer / welches zu bergleichen Reinigung gebraucht worden/ folle auf teine Weiß auf ofentliche Gaffen / sondern gar auf ein abseitigen Ort/

oder in ein rinnendes Waffer geschütet werben.

36. Reiner aus diesen Hauß-Säuberern / solle ben Lebens-Straf in die Besmein oder Gesellschaft anderer Leuten sich einmischen / sondern zu Hauß in denen Geinigen verbleiben/ bis ihme Erlaubnuß von dem Directore Sanitatis gegeben wird; wann er aber ausgehen muß/ zu Berrichtung seines Diensts/ so solle er einen grossen weissen Stab/gleichwie die Siech & Knecht und andere tragen.

37. Wann ein Inwohner aus frenen Gewalt etwas zu reinigen sich unters stunde von dergleichen Mobilien und Hauß-Rath/mithin also der Obrigkeit Bestehl zuwider thate/ desselben alle seine Sachen sollen denen Spitalern beimaefallen

fenn/ und er noch eine Straf von Bericht aus zu gewarten baben.

38. Die Außsäuberung der Häuser und Zimmer / solle nicht vor Aufgang/ noch auch nach Niedergang der Sonnen gepflogen / sondernwann die Sonnen schon hoch am Tag/ und ein annehmliches Wetter ist.

# Anterricht vor die Seel Sorger / wie sie sich verhalten sollen wann siezu denen inficirten Personen beruffen werden.

r. PR folle sich selbsten vor allen ben folchegefahrlicher Zeit mit GOtt verschnen / und nicht allein auf seine Seel/ sondern auch auf den Leib gute Obsicht haben/ damit er zu GOttes Ehr und Nußen des Nechsten sich noch langer erhalten möge; sintemalen wann die taugliche Priester und Seel-Sorger absterben/ nicht leichtlich andere an die Stell kommen/ also/ daß wann ein dergleichen Priester gestorben/ die Pfarr = Kinder gleichwie die Schästein ohne Hirten ganh Trostolos ohne Seelen-Hilf dahin sterben/ dessentwegen des nen Priestern und Pfarrern obligt/ daß sie aus Lieb gegen dem Nechsten ihren Leib/ so viel immer möglich/ gesund behalten.

2. Der Priester/ wann er zu dem Krancken gehet/ solle acht haben/ daß er nicht ers

2. Der Priester/wann er zu dem Krancken gehet/ solle acht haben/daß er nicht ers hißet sene / noch schwiße/ weilen der Schweiß schädlich ift/ und durch die ofene Schweißlos cher leichtlich ein boser Dampf angezogen wird : Gleichwie auch der Uthem / welcher von dem Krancken gehet/ehender von einem Erhisten als Abgekühlten empfangen wird.

3. Es ist nicht gut/daß der Priester in pelbenen Klendern zu denen Krancken gehe/ sondern er solle die Stollen umnehmen/wann er sich dahin verfüget/und zum Zeichen ein kleines Creuk in der Hand tragen/ damit ihme die Begegnende ausweichen mogen.

4. Wann

4. Wann er zu einem Krancken beruffen wird/ solle er alsobalden schaffen/ daß man an dem Ort/ wo der Krancke liget / und wo er allenthalben hindurch gehen muß/ einen Rauchen machen: derjenige aber/ so den Priester ruffet/ solle nicht in dessen Hauß einges lassen werden; sondern von fern ben 20. Schritt stehen/ und mit dem Priester reden.

5. Che er zu einem Krancken gehet / folle er einen Rauchen in Das Rauch Baß

machen/ und mit felben feine Rlender wohl durchrauchern.

6. Ohne Rauchen und Rauch-Baß solle er zu keinen Krancken gehen/ und wann er in das Haußeines Krancken kommet/ solle er etwas von Rauchen auf die Rohlen legen/ und so lang er ben dem Krancken bleibet/vor sich halten/damit zwischen ihme und dem Krancken allzeit der Rauchen schwebe: ist auch nußlich dem Priester so bald als er in das insicirte Hauß oder Zimmer eintritt/ ihme ein mitteres Windliecht angeseuert/ entweder vortragen zu lassen/ oder selbst tragen und halten/ zu Zertheilung des Pestilensischen Lufts.

7. So viel immer möglich / solle er geschwind in Administrirung der H. Sacras menten senn: er solle auch nicht gar zu nahend zu dem Rranden sich verfügen und nicht ges gen ihme von Angesicht zu Angesicht sondern sich ruchwerts kehren / damit er von ihme

einigen bofen Luft nicht empfange.

8. Wann der Krancke noch ben solchen Kräften/daß er aufstehen kan/wird sehr nuße lich senn/ daß die Beicht ben des Zimmers Thur/ oder den Fenster beschehe/ jedoch mit dieser Obsicht/ daß sie von andern Personen nicht werde vernommen/ so ist auch nicht ges bräuchlich/ daß ein General-Beicht geschehe/ sondern es ist genug zu beichten dassenige/ welches niemahlen noch gebeichtet worden.

9. Wiewohlen zu Zeiten aus Andacht oder anderer Ursachen halber sich einige auf dem Weeg ihme zugesellen/ so solle er doch keinen andern/ ausser den Megner oder Schulmeister ben sich gedulten/ deme er so wohl als vor sich selbsten Vorsehung thun solle/ und weilen nicht vonnothen/daß ein dergleichen Person in ein inficirtes Haußeingehe/

als folle er von auffen des Priefters erwarten.

10. Er folle fich huten/daß er den l.v. Speichel und andern Unflat nicht hinab schlinge/ sondern aus dem Mund heraus werffe/ sonderlich gleich im Eingang des Zimmers.

Ti. Die H. Communion solle er nicht offentlich/ sondern verborgen in einer saubern Capsel tragen/ nicht mehrers gewenhte Hostien aber mit sich nehmen/als die Anzahl der Krancken erfordert/ er solle die Hånd vorhin mit Theriact/ Esig/ lauen Knoblauch/Weinrauthen: Esig/ auch gemeinen Knoblauch/oder zerriebenen Wachholder Beeren/ wohl reiben und beseuchten/also die H. Communion reichen/ jedoch die vorbedeute Beschutsamkeit wegen Uthmen des Kranckens halten/ nach gereichter Communion soll er wiederum die Finger mit Esig abwaschen/ jenen aber nicht an ein Drt/allwo man gehet/ sondern abseithig/oder ins Feuer oder Kalch schütten. Der Gebrauch etlicher/ die Heil. Communion in einem Lössel darzureichen/ wird nicht vor gut gehalten/ weilen die Ersahzung mit sich gebracht/ daß solches so wohl zwischen dem Gebenden als Empfangenden gefährlich seine.

12. Der Krancke solle befraget werden/ob er s. v. dem Erbrechen des Magens unterworffen/oder kurk vorhin dergleichen verrichten muffen/wann nun ein Gefahr deffentwegen ware/ solle die D. Communion unterlassen werden. In hochster Noth aber/mit Rath des Medici oder Wund-Arkt/ soll eine grosse Bentosen mit einer Flammen auf den Magen

aufgefest / jedoch folche gar bald wieder abgenommen werben.

13. In der H. lekten Delung / wann felbe füglich geschehen kan/ sollen nicht alle Theil des Leibs / welche sonst gebrauchlich/ sondern allein die Hand gesalbet werden/ Die Baumwoll/ so hierzu gebraucht wird / solle er nicht mit sich zuruck nehmen / sondern

alsobald verbrennen.

14. Er solle nicht nüchtern aus dem Hauß gehen/ sondern/ wann er in privato das H. Meß-Opfer verrichtet/solle er ein gute Knoblauch Suppen zu sich nehmen / entgegen aber solle er den Zwiedel und Brandwein/ welche schädlich sennd/ menden. Den Tos back mag er rauchen/ und selben in den Mund/ wie auch Salven zerbeissen: Wann einem der Knoblauch beliedete/ kan er auch solchen brauchen/ mit frischen Butter/ Weinrauthen und Eßig / kan er die Nasen/ Mund und Ohren bestreichen/ welche aber bessere Mittel has ben konnen darvor / als Lemoni/ Citronen/ Pomeranhen/ Zimmet = Rinden/ Nägelein / in Eßig öftermal eingebeiste Zittwer= Wurhen/ oder Angelica, und dergleichen brauchen/ und wann er solche in dem Mund zerknirschet/ heraus werssen.

15. Wann er von den Aranden nacher Sauß kommet/foll er fich und seine Aleyder wohl ausräuchern. Das innerste Aleyd und Dembd aber mit einem frischen verwechsten/

Nn 2

#### 144 Sochft: nothwendige und nugliche Erinnerung gur Deft: Beit.

was er aber von denen Rlendern ben den Rrancfen angehabt / folle er unter fregen Luft hangen/ und vorgedachte Theil mit Butter fchmieren/ mit Geiden abtrucknen/ felbe Geis

den aber hernach verbrennen.

Beett

16. Zum Rauch-Werck fan er/wie nicht weniger jede Stands-Person/brauchen/ nemlich von Luftod'/ groffe Rletten / Peftilent , Badrian : Beer / Ginhaden , Schwals ben 2Burgen / Segenbaum/ eichenes Laub/ Rogmarin/ weiffer Diptam/ Lorbeer/Bergs Poley / Durrwurth/ (zu Latein Conyzamidia ) Tobact-Blatter/ Gachel-Kraut / Johans nes-Rraut/ Spicanad , Blube/ oder auch Wenhrauch/ Myrrhen / 21oes - Holk/ Bens Boin / Storar / Baffer / und bergleichen Rauchen / wann folcher nicht erflecklich / folle man Schieß-Pulver/ Schwefel/ Abschnitt von ausgeschnittenen Pferd-Buften/ Dchsens Birfch oder Bocks. Sorn/ vor allen aber Bachholder = Solt/ oder die Beer darvon/ auch linden Rohlen brauchen / endlich fan man fich auch des Pech - und Ruhn. Holges bedienen. Icem, Ziegel sund Riefelstein hiten / und darauf Eßig gieffen / auch in sund auffer seinem Wohn-Sauß helles Feuer brennen.

17. Gollen in denen Rirchen nach gereichter g. Communion ben gewöhnlichen Wein zur Ablution unterlaffen / und das offentliche Wenh- Waffer in denen Steinern oder Geschirren nicht ausseigen, sondern der Priefter solle nach geendigter D. Def bas

Wenh-Waffer über das Bold aussprengen.

18. Es wird auch fehr dienlich fenn denen Geel-Gorgern / wann sie unterweilen (jedoch nicht oft ) ju Vertreibung der bofen Feuchtigkeiten durch den Schweiß / einen Theriact oder ein wenig Diascordium Fracostorii fine opio, einnehmen/ vor allen Dingen aber follen fie schauen / baß fie offen im Leib fenn / wann fie von einen Rranden geben/ follen fie f. v. alfobalden den harn laffen / nicht aber an einen folchen Drt/ wo andere Leut vorüber gehen/ damit nicht/ wann er von einer bofen Qualitat durch den Kranden

etwas an fich gezogen hatte/ die Vorübergehende darmit verunreinigte.

19. Ein Borbehalt vor die Krandheit/ift die Gauberung des Leibs/und deffen Ente ledigung von denen übrigen Fluffen; Die Bether/ Bethftatten/ Lenlacher und dergleis chen/follen rein gerauchert / und verfperrt gehalten werden/ damit die Sund und Ragen/ als durch welches Biehe die Peft eingeführet wird / Dahin feinen Zutritt haben; Bu Bededung des Haupts solle man gut-geraucherte Sauben tragen, und Morgens fruhe den Mund fauber auswaschen; Den Schlund/ Burgel/Band/ Dhren und Nafen/foll man fauber halten/und mit Huften/ den zwischen der Bruft liegenden Schleim/ herauss werffen. Bon benen überflufigen Teuchtigfeiten folle man den Leib durch gelinde Purgationen/ als Tamarinden & Lattwerg / und Schwisen zu Zeiten reinigen. Das Blut folle man nicht allein aus denen Adern/ ( welches doch nur zu verfteben ift ! wann die Deft einen nicht angegriffen/ dann ben wurcklicher Peft das Aderlaffen völlig verbotten ift ) fondern auch das zwischen der Saut und Bleifch ftedende/ burch das Schrepffen/wie auch durch Eröffnung der Blut-Adern/ durch Ausfaugung der Egel aus dem Leib laffen. Das Fontanel-Segen zu Berhutung der Peft/folle fehr gut fenn / wie folches die Medici nach der Lehr Galeni barthun/ auch diefes in der Benedischen und Romanischen Deft befunden worden / allwo fast kaum einer gestorben / welcher ein Fontanel gebraucht hat. Diesen Mitteln feten andere hingu/ r. ben Spiritum Vitrioli ex aqua acetofa. 2. Semen hodere ju Pulver gemacht / mit Cardobenedict. Waffer / und Pimpenell genommen. 3. Knoblauch/ welcher nicht unfüglich ber Bauren. Theriack genennet wird. 4. 2Bachs holder: Beer-Saft. 5. Ein frisches En mit etwas Schwefel/ dero Gebrauch viele erhals ten hat/ wie folches vor vielen Jahren gur Zeit der Peft zu Comorren in Sungarn verfpuhs ret worden. 6. Gin wenig Weinrauthen-Blattel oder Saamen / ein Schmollen Brodt/ und 3. ober 4. Ordinari - Duß genoffen/darauf ein wenig alten Wein getruncken/ præfervirt und treibt aus durch den Schweiß/ auch das schon unversehene empfangene Bift / gleich nach gehabter Alteration genommen. Dergleichen Antidota mehr fennd von Henrico Ranzovio im Lateinischen Tractat zu finden/ allwo dargethan wird/ daß/ so jemand nuchtern dergleichen Artenen brauchet / er felben Tag von allem Gift befrenet fene.

Diese Mittel aber alle ohne die Gottliche Würckung helffen nicht/ derowegen/weis len die Peft eine aus den groften Straffen ift / mormit Bott unfere Gunden ftraffet / folle man erftlich durch enferiges Gebett und mabre Buß fich mit ihm verfohnen / hers nach die Hulf der feeligsten Jungfrauen Maria/des H. Francisci Xaverii, des H. Rochi und Sebastiani, und der H. Rosaliæ anflehen/ durch dero Borbitt Gott

ofters diefes Ubel abgewendet hat.

# moerter Aheil.

Wormnen Wie so wohl ausser = als in dem Wand Westerreich

ingeschlichene Seücke/

gründlich und ausführlich beschrieben/

Mamt denen dargegen verfasten klugen

Weranstaltungen

beren fürgekehrten

Wilf=und Mettungs-Mitteln/

Wie solche von Zeit zu Zeit

Feiner Kömischen Kanserlichen und Königlichen Latholischen Majestät

# CAROLI VI.

Allergnädigsten Wegenwart!

Vermittels der hierzu besonders angeordneten geheimben Sof=COMMISSION

fennd anbefohlen/

Und von benen in Sanitats Sachen nachgesetzten Stellen beobachtet worden.

Wienn in Desterreich/

Gebruckt und zufinden/bep Andreas Heyinger/ Univerfit. Buchdr. 1727.



# Anderter Sheil. CAPUT I.

Mas in diesem Wrß- Werkogthum Mieder-Desterreich zur Abhaltung der ansteckenden Seuche frühzeitig vorgekehret / und veranstaltet worden.

Die in bem Adnigreich hungarn faum gebampfte Geuche erbebt fich wiedes rumen / tringet ungehindert aller Beranfialeungen in die benachbare te Defterreichische Granin- Drt ein.



Sist befannt/wie daß die lendige Contagion burch etliche Jahr bas Konigreich Hungarn, und Burftenthum Siebenburgen gewaltig burchftrichen / welche mit Gottlichen Benftand taum gedampfet worden / folche fich wiederum aufs neue ungehindert aller angewendter menschlicher Gegen-Beranftaltuns gen / und bengeschaften Geld : Mitteln ( allermaß fen von dem allhiefigen Stadt-Dber-Cammer-Umt allein zu Bestreitung bes Hungarischen Contagions-Beefen vier-und brengig-taufend und fechnig Gulben

zu 5. pro Cento sennd dargeliehen worden) desto gefährlicher empor gehos ben / die Königliche Hungarische frene Haubt-Stadt Pregburg angefallen / und hierauf Anno 1713. über die Dieder, Defterreichische Granigen gefetet/ und in felben die Lands Fürftliche Stadt Bruck an ber Lentha unverfebens ergriffen / Darinnen wurdlich zu wuten angefangen / und babero zu folgen= ben Gegen Berfaffungen den benothigten Unlaß gegeben habe: und meis len nun fein Zweiffel / daß biefe zur Straf gerichtete Gift : Pfeile fo wohl als andere Land Plagen von dem erzornt und gerechten Gott benen Dens schen/theils wegenihres strafbaren Ungehorsams/womit sie so wohl fich seinen Gottlichen / als anderen Obrigkeitlichen Gebotten und Berbotten widerfpenftig erzeigen / theils auch wegen anderer überhauften und in Schwung gebenden Gund und Laftern jugeschicht und von ihme regieret werden : Go baben Ihro Rom. Ranferliche / auch zu Difpanien/ Hungarn und Bobeim Ronigliche Majeftat / unfer allergnadigfte Erb . Lands , Fürft / und Derr / Derr von Ranfer sund Lands-Burftlichen Macht wegen vor allen Dingen nicht allein durch publicirte Patenten manniglich mit allen Ernft anbefohlen und eingebunden / ja auch gnabigst und vatterlich ermahnet / ben Beifilide Were Dermalig / Der ansteckenden Geuche halber / so gefährlichen Zeiten von Der annatungen 34 gleichen sündlichen Leben abzustehen / die dardurch belendigte Gottliche Mas Leben/ bas Gott jeffat durch bittere Buß. Thranen / und Befferung des Lebens wiederum Etrafabwende. zu verfohnen / damit felbe durch die bis daher aus der Hand gelegte / nun aber wieder ergriffene Zorn = und Straf = Ruthe / diese / ohnedem durch so viel Plagen / Krieg und Pest entkraftete Lander in seinem feurigen und gerechten

#### Cap. I. 2Bas zu Abhaltung der Seuche veranstaltet worden. 147

rechten Born nicht gar zu grund richte / und in bas aufferfte Berberben gerathen laffe : Sondern noch über diefes/ und zu dem Ende durch dero Nieders Desterreichische Regierung so wohl an dem allhiesig : Fürstlichen Beren Ordinarium , als auch an das Fürstliche Paffauerische Confiftorium , und bem Salpburgifchen Ern Priefter/ fo viel Die Defterreicherifche Lande betrift/ nachdrucklich verfüget / mit allem Ernft und Bleiß darob gu fenn / und benen Beicht-Battern / Predigern/ Pfarrern / und Geel-Gorgern in benen Stadten / und auf dem Lande anzubefehlen : daß fo mohl jene in benen Beichts Stulen / als biefe auf benen Canplen zu gnabiger Abwendung alles befors genden Unbeile/ bas Bold von benen bigherigen Gunden ab ; und gur ernft= haften Buß und Berfohnung mit Gott anzumahnen / ihnen auf bas eifrig-

fte folten angelegen fenn laffen.

Rebft fothanen geiftlichen Mitteln aber / in welchen bas Grund-Beft zu allem guten Worhaben beftehet / wurden auch zu Dampfung Diefes Ubels Die weltliche Unordnungen nach menschlichen Kraften und Bermogen nicht unterlaffen. Dannenhero auf allerhochft gebachter Rapferl. Majeftat alleranabigftergangenen Befehl obgedachte Dieber . Defterreichische Regierung und Cammer mit denen Herrn Standen Dieses Ern- Hernogthums Defter, falten ber eine reich unter der Enng / wie ingleichen auch die von mehr bochft erwehnts tag Ihro Rayferl. Majestat Herrn Brudern / und Worfahrern Weyland Ihro Ranferlichen Majeftat JOSEPHO dem Erften / glorwurdigften Ungeden: dens 2c. in Sanitats : Sachen angeordnet : authorifirt : hinterlaffene/ auch anjeno ohne Ausnahm und Unterschied ber allhiefigen Instantien aufs neue binwiederum allergnadigst sbestättigte Sof . Commission in eine Unterres Dung zusammen getretten / und alles aufs beste überlegt / berathschlaget / und ausfindig gemacht / was zu erwunschter Erhaltung beren Defferreichte ichen Erb-Landen nothig und ersprieglich fenn tonne; Folgends auch/ wie es nicht allein mit Ginschlieffung ber Stadt Bruck / und Dampfung der barinnen fehr überhand genommenen Contagion , sondern auch wie es mes gen der inficirten Roniglichen Haubt : Stadt Prefiburg in hungarn gu hochstenothiger Berficher : und Bermahrung ber Paffe von hieraus gegen bas Ronigreich Dungarn / als auch Dereinlaffung berer von borten foms menden reifenden / ober aus biefem Ern : Dernogthum in gleich : besagtes Ronigreich abgehenden/ und wieder gurud tommenden Derfohnen/ Dann wie es mit Bestimmung ber Paffe gehalten werden folle: beren eingerathene und zur allgemeinen Wohlfahrt des Vatterlands / und beren gesamten Erba Lander abzihlende Dulf und Rettungs : Anstalten auch Ibro Rom. Rans ferl. Majeffat allerdings für genehm gehalten / folche allergnabigft ratificiret / und mithin auch resolviret / daß vor allen Dingen die Stadt Bruck Einschlieffung ber in ficirten an der Lentha nebst ihren Bor. Stadten / mit einem Medico, Chyrurgo, Stadt Brud an Siech-Rnechten / und anderen Infections-Bedienten / auch erforderlichen ber Lentha / wie Medicamenten / Dann mit einem besonderen Unter Commissario, welcher ankaite Borfebe Die Bollziehung aller henlfamen Berordnungen auf bas genaueste zu beforz deren und zu beobachten haben solte / verseben / und auffer aller Gemein-Schaft mit anderen Orten und Leuten durch enge Ginfchlieffung / und Ums Biglung mit genugsamer 2Bacht/ und Patrollier-Reiten gefest merden solte: Alle Commu. Daß demnach dem Ronigreich Hungarn / worunter Das Ronigreich Sclas Königreich Bunvonien / und Fürstenthum Giebenburgen/ nebst benen gur Eron Hungarn garn auffer Eroas gehörigen Ronigreichen / und Burftenthumern (jedoch mit Ausnahm des Ros fdmitten.

ion ju widers

DO 2

nigreichs

Diehe.

der Derter/mo die Contumaz ju balten ift.

geffanbener Quaschehen folle.

nigreichs Croatien / als welchem ber Zeit die Marfdy : Route burch bas Ders zogthum Steyermarck angewiesen worden) zu verfteben / mit Diesem Erns DerBogthum Defterreich unter ber Enngi/ bis auf weitere allergnabigfte Berordnung / alle Communication ganglich unterfagt wurde. Ende diß sund jensetts gewisse Dber sund Unter : Contagions-Commissarii,nebft Patrollier-Reitern/ und Bachten aufgeftellt worden/mit ber ihnen Instruction des aufgetragenen Instruction, niemanden mehr aus Hungarn/ er moge auch Dersund Unters senn wer oder woher er wolle / herein zu lassen/ es sepe dann/ daß er in denen Contagions-Commissarien, nach benannten zur Contumaz angewiesenen Dertern zugelaffen worden / feine Quarantena ausgestanden / und beffen glaubwurdige Beugnus vor-Die Einfuhr zuweisen hatte: Bor allen Dingen aber wurde die Einfuhr aller leichtlich Ga Gift-fangenden Sachen / Waaren / und Mobilien ben Straf der Berbrenchen und Maa, nung verbotten / als da seynd; alle Sorten von Wolle / alle Schaaf = und Baumwollene / wie auch Leinene Effecten / Federn / Rogen / Wercf / robe und gefottene Daar/ abfonderlich aber Beth. Bewandt/ und bergleich en/ wie es immer Mahmen haben mogel und woher es auch fommen fene ; ingleichen ift eingestellt worden die Ginfuhr aller Victualien / als Rorner / Geflügels Berch / und bes ben biefen Zeiten ohnebem verbachtigen Schaaf und Diebereinbrin: Schweinen-Biehes 2c. von welchen verbottenen Einlaß/ jedoch das Horns gung besschaaf, oder Rind Biehe ausgenommen worden ist/ als welches mit besonderer/ Wiebes ift verbots und hernach anzeigender Vorsichtigkeit hereingelassen wurde; über dieses ten / ausser des und hernach anzeigender Vorsichtigkeit hereingelassen wurde; über dieses zur Quarantena, und nach vor diesenige Personen / welche zur Quarantena, und nach beren Endigung alsbann so wohl aus Hungarn in Desterreich / als aus Diesem in jenes / und von dannen wiederum guruck zu laffen waren / folgens De Derter zu Haltung ber Contumaz allergnadigft benenennet worden / Musieichnung als nemlichen: Bor alle diejenige/ welche aus Hungarn in dieses Land unter Der Ennf zu kommen verlangen / und jenseits ber Donau reifen/ Sommes rein in der Insul Schlutt (jedoch daß folche Reisende nirgend anderswo/ als zu Nagy, Magyav über die Donau gefest / und barüber von bem bafelbft eigentlich beswegen aufgestellten Commissario ein Attestatum aufs Bugeigen haben follen ) vor diejenige aber/ fo biffeits gedachten Fluffes reis fen/ St. Micolai/ Zungarifch : Altenburg / Die Stadt Dedenburg / und Wienach aus. St. Gotthard. Den Gingang aber in Dieses Land Desterreich betreffend/ rantena die Ber fo folle folder benenjenigen/ fo ihre Quarantena ausgestanden/diffeits allein einpassirung bes Durch Haimburg/ Wolffsthal/ Prollenkirchen/ Trautmansdorff/ Manners storff / Ebenfurth / Wamperstorff / Neustadt / Kirchschlag / Aspang / und Schottwienn; jenseits aber über die March : Hof an der March / Mas rega / Durnfrutt/ und Dogenau/vorgeschrieben/ und zugelaffen fenn / jedoch bergestalten/ baß sie mit Worzeigung einer aus dem Orth ber gehaltenen Contumaz mitgebrachten / und auf hier folgende Ort eingerichten Fæde: (welche zu Commerein von dem allda commandirenden Rrjegs:Officier, und bem babin bestellten Contagions-Commissario, bann zu St. Nicolai auch von dem dahin gefesten Pest : Commissario , und zu hungarische Altenburg von dem dafig : bestellten Administratore, wie auch baselbst

verhandenen commandirenden Rriegs:Officier; in Debenburg aber/ allmo ber Zeit keine Guarnison sich befindet / allein von dem Magistrat, und allda befindlichen Ober-Drenfliger, folgends von eines jeden Orts Obrigs feit bis an die vorgenannte Granit-Posten unterschrieben werden solle) ben Denen aufgestellten Contagions-Unter Comillarien sich vorhero legitimiren.

Fæde-

#### Fœde - Formular.

21f Vorweiser dieses Dt. - - - gebürtig von - - - - aus dem Land - - - - alt - - - feiner Profession - - - - in Zaaren/ oder Perzuguen - - - farb / von - - - - Statut / - -Bleydung / zu fuß / Pferd / oder Wagen / mir fo viel Pferden von - - - garb / dann fo viel Ceuten als - - - in diesem zu Machung der Contumaz allergnadigft bestimmten Ort - - - den Monats: Tan - - - angekommen/ fich in diesem Contumas - Ort aufgehalten / und nicht weiter gefommen / auch diefe Zeit über allzeit gefund gewesen/ oder von einer Infection an ihme nichts verspührer worden / und nun: mehro nacher - - - - durch die Ort - - - weiter gu reisen ftesons tien sepe; als konte derselbe dergestalten mit obgedacht, ber sich babens den Ceuten / wann er an jedem Ort / wodurch er seine Repf nehmen wird / von alldasiger Obrigfeit / oder ausgestellten Beamten / diese feine Bezeignuß / daß in fotbanen Ort / frifch , und gefunde Luft feye / untera

Schreiben laffen wird / paffiret werden.

Und weilen nun auf einer rechten Ginrichtung / und Beobachtung Des rer Gefundheits. Foden, Die Sicherheit Derer Lander beruhe / und in felben gleichsam bas Fundament dieses gangen Contagions-QBercks bestehel so haben Ihro Ranferl. Majeftat benen samentlichen aufgestellten Weste Commiffarien alles Ernfts allergnadigft anbefohlen / daß felbe ben fcmes ter Leib : und Lebens : Straf niemanden / wer der auch sepe / ohne in obiger Form und Notul eingerichtete Fode, einlaffen / ja / Damit aller Gefahre lichkeit mit noch gröfferer Obsicht vorgebogen werde / Die fernere Borsichtigfeit brauchen wollen / baß fothane Foden von Zeit ber Ertheilung nach Berlauf eines / oder aufe hochfte / zweper Tagen / nicht mehr gultig fenn follen / noch von denen Commissarien angenommen/ fondern alle Diejenige/ welche bergleichen Pag-Brief ben benen Granigen produciren, als ver-Dachtige Personen / wiederum gurud geschaffet werden sollen : und solle auch im übrigen die Ginlaffung nur auf die Personen selbst / nicht aber augleich auf ihre Bediente / es mare ben Sach / Daß fie die Contumaz mit zugleich ausgestanden / und in der Fæde nach vorangeführten Formular ausdrucklich beschrieben worden / gezogen werden : Auch sollen ingleichen Die Land : Gutscher / Fuhr : und Schof : Leute / Wieh : oder Dchsen Dands ler und Treiber / wie auch die Victualien / Waaren und Mobilien / obwohlen solche aus gefunden / und privilegirten Contumaz - Dertern berkome men mochten / obgedachter maffen nicht eingelaffen / fondern guruck geschafft werden; und da es fich begebe / daß ihrer mehr auf einen Wagen ankom= men / und nicht alle in der Fæde nach oben vorgeschriebener Weis begrifs fen waren / fo follen sowohl diejenige / auf welche die Foede lautet / als auch andere / auf welche die Fæde nicht lautet / abgewiesen / und zuruck geschafs fet / auch die Fuhr = Leut / welche bergleichen mit Foeden nicht versebene Personen annehmen / und mitbringen / mit aller Scharfe / ben Anschlagung Band und Gifen angehalten werden : Nichtweniger haben auch alle und jede dis und jenseits der Donau/ ausser denen ofentlichen groffen / und zu Berhackung ber Denen Granitz : Posten führenden Strassen befindliche Seiten und Abweege/ Beiten und Abs. auch Juß = Steige / wo und gleichwie selbe in Jahren 1709. und 1710, in Steigen die und unbrauchbaren Stand gesetzte worden / wiederum alsobald verhackt / ver- nau.

graben / und verhauet werden muffen : Wie bann aus benen zwischen obs

benennten Paffen / an dergleichen Seiten : Weegen liegenden Stadten/ Derrichaften / Dardten / Dorfichaften / und Gemeindten / von deren Bes amten / Bedienten und Unterthanen / niemand / unter mas Borwandt es auch seyn moge / ben schwerer Ranferl. Ungnad und unausbleiblich-wohls empfindlich : auch nach Beschaffenheit der Sache wurdlicher Leib , und Lebens : Straf bereinzulaffen mare; zu dem Ende Diejenige / auffer folcher zum Ginlaß angewiesenen Straffen / befindliche Bruden von dato bes ema pfangenen Patents, inner benen nachften bren Tagen ben fonft verwurchs ender hundert Ducaten Straf / von jedes Orts Herrschaft unverzüglich haben ab und bargegen Gruben aufgeworfen : Auch alle dis und jenfeits/ fo mohl gewöhnlich als ungewöhnliche Donau : Urfahrten ganglichen eins Raisen / In geftellt : und verbotten werden muffen: Raigen und Juden / welche wegen wein und arme ihres verdächtigen Handel und Wandels / auch meistentheils unsauberen nach hungarn ab. Lebens . Art Der Zeit am meisten zu beforgen; ingleichen auch Bettler/ ges ben / fenno nicht meine und nach Dungarn abgegangene Schwaben : Sie kommen aus Duns gegagene Schmagarifchen Dertern/ woher fie immer wollen / mit oder ohne Pag : Briefel berein ju paffifollen keinesweegs ben benen Granip. Orten von benen bafigen Commiffarien in diefes Land eingelaffen / fondern dermablen als fur bannifirte Leute gehalten und guruck geschaffet werben.

Bie es mit Bereinbringung Des Rind = und Borns Biebes gebalten morben.

Und da ben diefen gefahrlichen Deft : Laufen der Doffen : Grief biffa feits ber Donau auf Prollenkurchen / und jenseits auf Durnkrutt an der March auf allergnabigften Befehl zu verlegen ware/ fo ift ben folchen Dcha fen : Grief die Borfichtigfeit Dabin genommen / und mithin benen faments lichen fo mohl allhiefigen / als benen Lands: Bleifchhadern und Dandlern/ allergnadigft gemeffen anbefohlen worden; daß ihnen Bleischhackern ober Dandlern/ jenseits derer Lands : Postirungen / allwo ber Dchfen : Grief angestellt worden ift / zwar zu kommen erlaubet sene / jedoch foldergestals ten/ baß dieselbe mit denen Sungarifden Gigenthumern / oder Berkauffern Deren Ochsen in Wegenwart eines eigenen / und hierzu absonderlich abges ordneten Commiffarii , wenigstens in einer Diftanz , ober Entfernung pon 20. Schritten / mit barzwischen angezundeten Jeuer / um ben Preis bes benothigten Rind , Wiehes handlen / fodann felbes / nachdeme es vor= hero von dem hierzu bestellten Beschauer besichtiget / auch bas erkrancte pon dem gefunden abgefondert worden / durch Teutsche Knecht / ober Treis ber / mit guter Worficht übernehmen / folgende das biffeitige ben Prollens furchen burch ben Teuch / und wiederum burch ben Donau-Urm zu Sischas ment; jenseits aber ben Durnkrutt in ber March etliche mal wohl berums schwemmen / und endlich in das Land herein treiben laffen mogen ; von welchem Ginlaß aber all anderes Wiehe / wie oben gemelbt / ganglichen ausgeschlossen worden ift.

Wie es mit ber

So viel um die Unterhaltung ber Militarischen Correspondenz, respondenz und und Abwechslung berer aus Hungarn ankommenden Post : und Briefs Abwechelung des schaften anbelanget; so sennd folgende von der N. De. Regierung/und dem kommenden Poft allhiefigen oberften Poft 21mt gemachte Veranstaltungen von Ihro Rays gehalten worden, ferl. Majestat allergnadigst genehm gehalten worden : Daß nemlichen zu Abwechslung berer über Debenburg fommenden Poften/ von bem Poft Bea förderer zu Wimpäßing / etliche Pferd nach Wampersborf: wegen ber über Prefiburg anlangenden Poften aber / von dem Poft; Beforderer gu

Teuta

Teutschen - Altenburg einige Pferd nach Wolfsthal verlegt worden; bas hin also die sowohl über Pregburg / als aus der Rabau kommende / und fonst gewöhnlich auf Teutsch : Altenburg zurensende Couriers / und Staffetten ihren Lauf zu nehmen gehalten; folgends gedachte von benen Couris ren und Postillionen zu Wolfsthal abgelegte Briefschaften von bem alle Da eigentlich bierzu bestellten Commissario; zu Wamperedorf aber von benen dabin verlegten Doft Beforderern übernommen/ ausgeräuchert/ burch Effig gezogen und weiter in Diefes Land Defterreich unter der Ennf ges bracht : Godann leglich alle aus Hungarn einlangende Briefschaften in bem allhiefigen Poft : Amt wiederum wohl ausgeräuchert werden follen.

Das damablen so sehr überhand genommene / und ungestimme Bet; Mas mit des tel : Gefind betreffend: Daben es Ihro Rapferl. Majestat ben denen vor: oronetworden hin von Wenland dero bochft-geehrteften Borfahrern feel, wegen der Betfler ausgegangenen allergnabigsten General - Mandaten / Patenten / und Berordnungen nochmablen bergeftalten allerdinge verbleiben laffen / baf fos mohl von dero Daubt : und Residenz-Stadt Wienn/denen Bor, Stadten/ und nachst = angelegenen Dorfern / allwo bergleichen fremde / starckes muffiggebende / unwurdige Land = Bettler / abgebanctte Golbaten / als erlen Derrn sund Dienst slofes Gefindel / und andere des Allmosens uns wurdige Personen in groffer Menge ben Unterschleif genieffen / als auch auf dem gangen Land ausgetrieben / und auf weiteres Betretten mit ge-Riemender Bestraffung alles Ernsts wider fie verfahren werden folle / mits bin alles ungestimme / beschwerliche / ja der Zeit bochst gefährliche Bettlen/ allen und jeden / keinen davon ausgenommen / in / vor / um und ben der Miles Bettlen Stadt / wie auch in dem gangen Erg : Derpogthum Desterreich unter ber ben. Enns/ ganglich verbotten worden; welches theils durch offentliches Ausruffen kund gethan theils denen in allhiefigen Worftadten befindlichen Derzo schaften und Grund Dbrigkeiten / durch besondere an selbe erlaffene allers gnabigfte Berordnungen anbefohlen worden/ Darob zu fenn / daß auf eines Reinen Bets ieden Grund und Boden weder denen Bettlern / noch andern / welche anderen der fich Die Art sich zu ernähren nicht zeigen können / kein Unterschleif und Aufent, nicht zu ernähren halt verstattet / noch weniger selbe in ordentliche Zinns-Bestände wissent, Unterschleif ben lich eingenommen wurden; widrigenfalls die Ubertretter / und awar die gebenwerden. Daus-Inhaber und Beherberger / mit einer Geld-Straf/ bergleichen Zinns Leute aber mit schwerer Leibs : Straf unausbleiblich belegt werden follen. Diejenige / welche durch Ab und Seiten Beege / oder ben denen Donaus Wie diejeniges March und Lentha : Uberfuhren / gefährlicher Weis durch falsche / unwahr : Ab und Seitens hafte Zeugnüssen / oder sonst / auf was Weis es immer senn möchte / herein eticiren / sollen zu schleichen / oder einen andern herein zu practiciren / sich unterstehen wur: Bestraft werden. ben/sollen alsogleich von des nachsten Orts Obrigkeit angehalten/ und in das nachste Land-Gericht wohl - verwahrlich überliefert / foldes darauf der M. De. Regierung angezeigt/und von baraus wider den / ober dieselbe / mit wohl empfindlicher / auch nach Beschaffenheit der Sachen / fürkehrender Leib-und Lebens-Straf verfahren/und die ben folden Perfonen etwann befinda liche / und einzuführen verbottene Waaren alsogleich verbrennet und vertils Belches allen und jeden Obrigkeiten und Cand : Gerichtern get werden. alles Ernsts / und ben sonst auf sich ladender schwerer Berantwortung eins gebunden worden ; ju noch mehrerer Berhutung berlen gefährlicher Gins schleichungen/ solte auch jede Obrigkeit in denen / nechst denen Granipen des

Romas

Saubt : Straffen bemabren.

Ben benen au fenen.

mas meiters vons nothen.

Ronigreichs Hungarn liegenden Stadten/Marcten und Dorfichaften / auf Die Reisende fleiffige Obsicht tragen / und bamit folches Defto füglicher und genauer beobachtet werde / folten alle Seiten : und Reben : Beege auf berer aufgestellten Commissarien jedermahliges Begehren ben obgesetzter Straf ber hundert Ducaten ungesaumt vermacht / Graben aufgeworffen / und verhackt / gegen benen haubt-Straffen einige Schrancken fordersamst auf-Saubt: Straffen gericht / hierzu aus ihren Insassen und Unterthanen zu ihrer selbst eigener jurichten / und Sicherheit und Erhaltung einige Wachter bestellt / und daselbst niemand (es pon venen nach ware dann / daß er einen durch die verordnete Granit-Unter-Commissarien ordentlich unterschriebenen Dag/ wie daß er auf eine Granig = Postierung antommen/ fich alloa wurdlich angemelbet / und paffiret worden / vorzuweisen hatte) ein oder durchgelaffen / vielweniger Ginkehr oder Unterschleif geges ben / fondern alfogleich / und ohne Bergug guruck gewiesen werden. Und Diemeilen das meifte haubtfachlich an schleuniger und verläglicher Bewerche ftelligung aller vorftehenden / und weiters / nach Erforderung deren Umftans ben / henlfam ergebenden Berordnungen gelegen / auch die Roth erfordes rend / baß an porbefagten Granit . Daffen / mohlerfahrne / unintereffirte/ Granis : Paffen und der Landes Sprach fundige Unter : Commiffarien gesett / und jedem mobilerfahrne uns und der Landes Sprach fundige Unter : Commiffarien gesett / und jedem intereffirt, und denfelbeneinige Mannschaft zu Bermahrung der Schrancken / und Bereutimbige unter thung der Granigen / damit niemanden auf denen Einlaß Dertern und Straffen herein fommen tonne/ jugegeben werbe; Die D. De. Derren Stans Erbieten beren de fich auch erbotten / nicht allein ben einem jeden Schrancken einen Unter-M. De. herren Commissarium zu verschaffen/welcher auf alles dieses/ was zu Sperrung haltung eines der Granitzen thunlich und nothig/fleißige Obsicht haben/ und state ben den farit ber jeden Schrancken verbleiben folle : Nichtweniger haben fie N. De. Berren Stande Schranden/und versprochen / einem jeden Unter-Commiffario fo beit Patrollier-Reiter / als Die Gelegenheit des Orts erforderet / zuzugeben / und damit alles besto eifriger und gewiffer geschehe / zwen aus ihren Lobl. Lands . Mitgliedern gu Dber , Commissarien zu benennen / welche sowohl auf erft = gedachte ihnen Subordinirte Unter Commiffarien und Gemein Reiter ein ftates / wachtfas mes Hug halten / als auch felbst öffters die Granigen visitiren / mit bem Deren Præfide Confilii Sanitatis, wenigstens wochentlich zwenmal /ober ben vorfallenden Nothwendigkeiten / auch öffters sich unterreden / und zu Abwendung des Ubels allen möglichen Fleiß anwenden folten ; und damit alles dasjenige / was allbereits anbefohlen worden / oder funftighin angubefehlen / für nothwendig mochte erachtet werden / als haben Ihro Rapferl. Majestat folche zu Contagions-Zeiten Dber : Commissarien von besagten Derren Standen vorgeschlagene Subjeda allergnadigft bestättiget / auch felbe Konfert. Des bermittelft Dero D. De. Regierung bahin authorifirt und bevollmächtiget flättigung deren worden / daß sie allen vorgedachten Puncten in allweg / ohne Unsehen deren

toeiters su beogen worden.

De Berfen Personen/ was Condition oder Herkommens Dieselbe auch immer senn mos schlagenen Ber, gen/ gehorsamst nachkommen/ und ihre zugegebene Unter: Commissarien missarien / und zu vollständiger Erfüllung derer allergnadigst ergangenen Befehlen / und mas benenselben ferners in Sachen an sie abgebenden Berordnungen mit allem Nachdruck ana bachten aufgetra strengen / auch wo etwas weiters zur Sicherheit des Landes erforderlich senn mochte / Dero D. De. Regierung ohnverweilt andeuten / und an die Dand geben folten ; und da es fich wider Werhoffen gutruge / daß / fonderlich aus Denen der Zeit inficirten Stadten/als Prefiburg/ und Bruck an der Lenthal über beschehene Warnung/und Zuruckweisung fich jemand mit Gemalt burche

automs

Bukommen unterftehen wolte/ folle fodann benen Commiffarien und Granits Reitern erlaubt fenn/ auf folchen Feuer zu geben/ auch ben baburch erfolgten Todtes Fall eines folchen widerspenftigen Menschens fie entschuldiget / und

feiner Straf unterworffen fenn ; nebft deme folten auch

alle Obrigfeiten und Land-Gerichter auf beschehene Unmeldung ihnen Dber-und Unter, Commissarien / auch Patrollier, Reitern / ben Bermeidung Rapferl. Schwerer Ungnad und Strafe/nothige Dulf und Benftand alfobald git leiften / fie Ober-Commissarien auch folde Borfallenheit unverlangt beren Dr. De. Lands: Stande Herrn Berordneten / und zugleich auch ber D. De. Regierung/ von baraus zu Danden bes Deren Præfidis Confilii Sanitatis Bu fernerer Anstalt und Bestraffung zu hinterbringen / ingleichen / ba tein besondere Begebenheit fürsiele / sie Ober Commissarien gleichwohl wos chentlich ihre Relation zweymal / und imfall der Noth auch öfters erwehns ter N. De. Regierung/und beren N. De. Stande Deren Berordneten/gewiß einzuschicken schuldig senn / und endlichen : baß auch denen sammentlichen Dbrigkeiten und Land: Berichtern / in Diesem Ern-Dernogthum Defterreich unter der Enng ferner mit allen Ernft anbefohlen werde: bag wo etwann weiter in einem oder dem anderen Ort Diefes Landes die anfteckende Genche/ pder andere verdächtige Rrancheiten fich hervorthun und verfpühren laffen folten/dieselbe folches ber D. De. Regierung und Cammer alfogleich berichten/ und so bald sich mehrere Todts : Falle in einem Dauf ereigneten / unverlangt also gewiß anzeigen / als im widrigen ber Richter Deffelbigen Orts / so dies fes anzudeuten unterlaffen / am Leib mohl empfindlich ; Die Dbrigfeiten und Land Gerichter aber mit groß und ichwerer Geld Straf belegt werden follen/ auch haben Ihro Rapferl. Majeftat bero zu Bollziehung und Hands habung aller in Contagions - Sachen gemacht : oder nach Beschaffenheit Die Criminalderen Umständen noch machenden Unstalten und Workehrungen authori- Die Abertretter firt : und Eingangs allergnädigst bestättigten Dof. Commission, wider die tenten und Wers jenige/welche fich wider dero alleranadigste Patenten/ auch sonst in Sachen vollenungen if ber ergangene Verordnungen strafsmäßig vergreiften solten/ in Criminalibus die Rant hof-Com-Erkanntnus cum jure gladii, und daß dieselbe auch sich solcher ohne Aus, mittion einges nahm aller Instantien folten gebrauchen konnen / poliftanbig allergnabigft überlaffen.

Dann nachdem bie beglaubte Nachricht eingeloffen / bag ein und ans Derer Ort in Diesem Land von ber um fich freffenden Seuche ergriffen wors ben / fo hat gedachte D. De. Regierung die alldortige Bermalter/ Pfleger/ oder Richter/ erftens der Bannifir - und Unschreibung auf die fcmarge Sas fel ( von welcher hernach gemeldet werden wird ) erinneret / auch alle fernes re Gemeinschaft und Handlungen in anderen an und umliegenden Dertern ben schwerer Straf untersagt und verbotten / wie nicht weniger benenfelben anbefohlen / ihren Gesundheits Buftand von acht zu acht Tagen fie Res

gierung schriftlichen zu berichten.

Mehr hochegedachte Regierung lieffe auch alebann an basjenige Confistorium, unter bessen Dicces sich ber verdächtig und ihr angezeigte Rrancheits . Buftand ereignet hat / das behörige Decret ergeben / bamit felbes einen benothigten ausgesetzten Seel-Sorger babin verordne ; wie bann pon benen Pfarrern babin fonderlich mufte gedacht werden / bamit die nebft ihrer Pfarr obhabende Filialen / wann solche von der Seuche angestecket worden/ alfogleich entweder ohne bem mit ihren ben fich habenden Capellas

nen

nen/ ober einen anderen ausgesetten Beiftlichen an bem Seelen Denl mobil perforgt werden mochten: auch waren die auf dem Land bin und wiber ans gefeffene Baader und Bund Arnte von dem in felbigen Biertel bereits porbin angezogener maffen von einem Dochlobl. Confilio Sanitatis verordnes ten Contagions-Medico, so viel bie hauptsächlich = und wohl zu wiffen nos thige Beobachtung und Unzeigungen ber Deftilengischen Seuche in bem menschlichen Leib anbetrift / gleichfalls unterwiesen / Damit fie bemfelben ihre all-mochentliche Relation abstatten und ba fich von einer Seuche etwas fruhe ren laffen mochte / felbe Die eigentliche Beschaffenheit ohne Bergug berichten konten / welches diefer Medicus fobann weiters bochegedachten Confilio Sa-

nitatis anzudeuten verbunden mare.

Da aber in einem bergleichen inficirt : gewesenen Ort bas Ubel gestillet worden/und baffelbe Ort von der hernach meldenden fchwarnen Safel wiedes rum abgethan / und ausgeloscht zu werden verlangte / so mufte über die bif Dris ben erwehnter Regierung eingelangten Bitte/auch von Daraus erganges ner Berordnung ber in felbigen Diftrict bestellte Medicus eine orbentliche Visitation porhero alldort vornehmen / und hernach auf die von der daffgen Gemeinde endlich gethanen Quefag/ bag nemlichen fo viel Wochen bindurch ben ihnen niemand erkrandet / vielweniger in einer üblen Rrancheit geftors ben / fein fcriftliches Gutachten mehr : boch = gebachter Regierung einsens ben / welche fodann bas weitere beobachtete / und die behörige Befehl Defs fentwegen ergeben lieffe. Damit aber alle und jede fo wohl Rapferliche Patenta und Decreta, als auch andere in Contagions-Sachen ergangene Befehle an die gehörige Derter richtig überbracht murben ; fo mare bem bestellten Ginspanninger gemeffen anbefohlen worden / bag / wann ihme bere gleichen Befehle auf das Land zu überbringen gegeben murden / er ein eis genes Register / Damit sich bes richtigen Empfangs halber niemand ents schuldigen konte / ben fich halten folle / worinn fich alle Commissarien/ Bers malter/ Pflegerober Richter / mit ihres Nahmens Unterschrift verzeichnen follen/ bag ihnen nemlichen diefer ober jener Befehl von ihme Ginfpanninger/ ficher fene zugestellt worden; er Ginspanninger aber hat ben feiner Burucke funft Die Berrichtung jedesmal relationiren / und erft-gebacht : ben fich fube rendes Regifter ber D. De. Regierung zuihrer Rachricht zuruck laffen muffen. Und zumahlen nun die bigber gemelbte Lands , Fürftliche Befehle und

Berordnungen / zu welchen noch die Abschafung beren ofentlichen Sahrs Marcten / fowohl in Diefem Land / als auch in Der Rapferl. Daubt. Stadt Link in Defterreich ob ber Enng / nebst verbottener Ginlassung beren Jus ben zu rechnen : Diefes Ern : Derhogthum Rieder : Defferreich / und Die benachbarte Erb : Lander insgemein anbetroffen / und zu beren Nuten volle Unfaiten für die zogen worden/alfo fennd auch folgende Unstalten/infonderheit für diese Raps ferl. Haubt und Residenz- Stadt Wienn gemacht worden / und wurde Stadt Wienn zu gleich Anfangs aller sündlich-und muthwilliger Lebens = 2Bandel eingestellts infebendenubels. Das in denen Wirths : Daufern / und anderen ofentlichen Zusammenkunfe ten gepflogene Tangen ernstlich verbotten / auch alle und jede dahin ers mahnet / burch funbhaftes Beginnen ben gerechten Born Gottes nicht mehr gu entzunden / fonderen vielmehr ben bermahlig - gefährlichen Zeiten / und an fo vielen Orten fich aufferenden verdachtigen Krancheiten & Sttben Allmachtigen inbrunftig / und buffartig anruffen / baf er mit feiner in bet Nachbarichaft auch uns angetrobeten Straf gnadig innenhalten und uns

Ranferl. Saubte und Residenz-

fun=

fündigen Menfchen aus feiner grundlofen Barmbergigfeit/ an ftatt ber ver-Dienten Straf / Gnad wiederfahren laffen wolle. Und zumalen man ben beraleichen gefährlichen Zeiten die Juden am meisten zu beobachten / und auf guben melde selbe genaue Obsicht zu haben hat / so wurde bald im Anfang dieser ent: Frembeit od. Hofe standenen contagiosen Zeiten / und zwar noch Anno 1709. ben der in Dun: ren, feund abge. garn unweit Dfen fehr eingeriffenen Pestilentischen Seuche / der in hiefiger ichafft worden. Stadt dort und da gerftreut befindlicher Judenfchaft / durch besondere Das tenten anbefohlen / jedermanniglich aber durch offentlichen Ruf zuwissen gemacht / daß alle und jede Juden / welche nicht eine jede Ranferl. Frenbeit zu genieffen hatten / oder mit Dof. Paffen verfeben waren / und fich alfo allhier unbefugt aufhielten / fo wohl aus Diefer Stadt / als auch aus Diefem ganten Land Defterreich unter Der Ennf innerhalb brey Tagen fich begeben follen / und ba einer / oder der andere ohne Daß fich wiederum berein practiciren wurde / alsobald und ohne Bergug / auf Betretten mit

Ruthen ausgestrichen werden folle.

Die andere Judenschaft aber / welcher sowohl hier / als in der Neus fadt der Aufenthalt verstattet wurde / ware mit allem Ernst Dahin gehal- Quen aber/ wele den so wohl hier ten worden / daß sie ihre Haushaltung = und Wohnungen mit aller Sau, als in ber neu-Wie dann solches zu beobachten die Juden. 2Boh fiat ju verbleibe berteit pflegen folten. nungen / Durch Ausschuß des allhiefigen Stadt = Magistrats bann und ware die Canber, mann unversehens visitiret worden ; ingleichen wurden die scharffen Bers baltung alles bott megen der wiffentlichen Bettler / und anderes mußig gehenden Ges ben. sindels/zu Abstellung aller Unsauberkeit öfters widerholet: Denen sament, vineirung der ab lichen Hauß . Inhaberen aber in sund por der Stadt / auf Denen Frey, biefigen Juden. Grunden und Dorfichaften / folder Bettler und mußig gebenden Gefin, Saufer. bels Mus : und Abichaffung / ben Geld / und nach Beschaffenheit beren Umftanden / auch Leibe Straf nochmalens ernftlichen anbefohlen. mit aber auch das ein-fur allemal ab . und ausgeschaffte Gefindel fich nicht wiederum hineinschleichen moge / auch die fremd , und verdachtige Persos nen von Eingang diefer Stadt abgehalten murben/ fo maren von bem alle biefigen Stadt Magistrat zu sicherer Beobachtung derer allhiefigen Circumvallations-Linien / zu denen Linien Shoren zwen absonderliche beepdigte Contagions-Commissarien bestellt/ und jedwederer dabin instruiret worden. beren twen ben

1.) Tag und Nacht ben dem ihnen anvertrauten Posto-Thore bestän: Thoren aufgeftel. Dig zu verbleiben / auch ohne Erlaubnus des Heren Burgermeisters bavon Commissarien, nicht zu gehen.

2.) Sich nüchtern / und gegen jedermann bescheidentlich aufzufüh-

ren / und zu verhalten.

3.) Zuforderift aber Juden / Bettler / Pilgramme / Ginfidler / Rais Ben / Griechen / Turden / Armenier / und bergleichen verbachtige Perfonen / sie kommen hernach ber wo sie immer wollen / auch mit / oder ohne Daß/ auf feine Weis berein zu laffen ; Die andere ankommende Personen aber aussührlich zu examiniren / woher fie tommen / auch niemand ohne authentischen Pag/welcher zugleich von dem Granits Commiffario nothe wendig unterschrieben fenn muffe / ober auch aus benen auf ber bargu vers fertigten fcmarten Safel verzeichneten bannifirten Orten gang und garnies mand herein paffiren zu laffen / sondern folches / und alles anderes / was ihnen Commissarien verbachtig / ober zweiffelhaftig vorkommen mochte / bem Deren Burgermeifter alfobald anzuzeigen / und darüber ben Befehl/ was in Sachen zu thun fene/ zuerwarten. 202 (4.) Das

Denenienigen

perhalten baben-

## 156 Anderter Theil/Cap. I. Bas in Nieber Defferreich ju

4.) Das von einer Sochlöblichen Lands-Fürstlichen R. De Regies rung angeschlagene Patent fur ihre Richtschnur zu halten / und in bem ges ringsten Punct davon nicht zu weichen / vielweniger sich burch einiges Abses ben/ es moge foldes gleich aus Betrohung / Freundschaft / oder Geschands nus geschehen / ben unausbleibender ichwerer Leibs : und nach Befund ber Sachen / auch Lebens-Straf Davon abwendig machen zu laffen.

5) Won allem deme / was auf seinem Posto vorgegangen / von bren gu dren Tagen eine schriftliche Relation gu übergeben / und felbige dem Deren Burgermeifter / ohne weitern deffentwegen zu erwarten habenben Befehl / gewiß und verläßlich zu überschicken : So aber was absonderliches

porfallen folte / folches alsobald zu berichten:

6.) Genaue Nachfrag zu halten / ob die ba und bort behöriger Orten aufgestellte Commissarien die Daß beren Unkommenden ben fich behalten !

ober wem / und wohin fie folche gegeben / auf daß fie

7.) fernershin alle an fie ergehende Befehle und Berordnungen mit fold befliffenen Gehorfam und Treue / als wann felbe murdlich in Diefer ihrer erften Instruction enthalten waren / mit aller Obficht und Emfigfeit zu pollziehen / wie bann die Unkoften / fo die Stadt Wienn auf die ben ber nach Anno 1709. in dem Rouigreich Ungarn erft verspührten Seuche / bis Anno 1716. aufgestellte Linien , Commissarien aufgewendet / 20733. Buls

ben 56. Rreuter/ betragen haben.

Bur Nachricht aber erstgedacht ; ben benen Linien verordneten Contaber vorangezoges gions-Commissarien / wie auch zur Warnung derer von hieraus in das Land reifenden Perfonen / wurden alle diejenige Derter / welche fowol in dem Ronigreich Hungarn / als auch Unter sund Ober Defferreich / und Bapern mit der Seuche angesteckt waren / auf einer schwarzen Safel mit groffen Buchftaben verzeichnet / und felbe ben benen allhiefigen Linien-Thoren aufgehendt : Damit erft-gemeldte Commiffarien Die auf bergleichen Orten an-Kommende Personen nicht passiren laffen solten / Die aber von hieraus in bas Land reisende Partheyen bergleichen verdachtige Derter vermeiden / auch benzeiten ihre Deis anderwartsbin einrichten konten. Wie bann fothane Borfebung ben benen Circumvallations-Linien / nebft Beobachtung beren Uns tommenden / und Untersuchung derer Gesundheits. Fæden / als in welchen das rechte Daubtwerck zu Berhutung derlen Gefahr bestehet / Ihro Ranserl. Majeftatnicht allein allergnabigft genehm gehalten / fondern auch darmit ferners fortzufahren anbefohlen haben.

Es wird anbes fohlen/die Reinis gung und Caus berung beren siungen in = und por der Stadt und ju beobachte.

CONTRACTOR

CALL LOOK OF AN

Befchreibung

Tafel.

wird von dem Ranferl. Stadtbringen muffen.

Und wie bekandt / daß die Sauberkeit / zu Erhaltung ber Gesundheit! und Abhaltung bergleichen gefährlichen Seuchen / nicht wenig benzutras Saffenund gen vermoge / im Begenfpiel aber Die Unfauberfeit mehr Befahr verurfache/ sen / auch die gent der mas gefährliches daraus entstehen könne; alsist auch die Sauberfeit als ein jederzeit nugliches / vorjeto aber als ein hochstenothwendiges Dits fleissigst zu halten tel angesehen/ und mithin offentlich anbefohlen worden / solcher sich aller Der Freymann Orten / sowol auf benen Gaffen und Straffen / als absonderlich in benen Häufernund Sofen 2c. zu befleiffen / um dardurch dem beforgenden Ubel Gericht dahin ans allen / und sonderlich leicht s fangenden Zundel zu benehmen / in welcher 2160 gehalten / baf er ficht auch der Scharffrichter durch das Rapserliche Stadt und Land : Gemedergenbrte Bieh Dund und richt dahin gehalten worden / das verreckte / oder niedergeführte Bieh also Kanen aus dem hald aus dem Weeg zu raumen / und an einem wolleabgelegenen Ort auf die und in ein abges Seiten zu bringen ; ingleichen die herumlauffende Gassen Dunde/sowol in ges legene Ort über mahn als ungemahnlichen Ert dur bei herumlauffende Gassen Dunde/sowol in ges wohn als ungewöhnlichen Tag-und Stunden / abzufangen.

Durch diese und bergleichen / sowol aus enfriger Vorsorge por bas gemeine Beefen / als auch insonderheit aus tragender Liebe zu dem gangen Ratterland abgefafte ernftliche Befehle und benlfame Berordnungen / murs ben zwar alle Diejenige Mittel ausfindig gemacht / welche allen menschlichen Unfeben nach am frafftigften zu fenn ichienen / ben weitern Fortgang biefes Ubels zu fteuren / ja baffelbe ganglichen bindann zu bringen; allein fie era reichten für dismal / zu beffen ganglicher Abhaltung / nicht den gemunschts und verhoften Zweck / sondern es zohe fich das Ubel ungehindert aller Diefer porgefehrten Beranstaltungen von benen Granipen immer weiter und weis ter in dieses Land / und endlich gar in diese Ranserliche Haubt und Residenz-Stadt Wienn herein : Mithin gang mabr verbleibet : Nifi Dominus custodierit civitatem, frustrà vigilat, qui custodit eam: 280 nemlichen der DErz die Stadt nicht behutet / fo machet der Wachter umfonft der sie verwahret.

#### CAPUT II.

Mas zur Seit der würcklich schon zu grassiren ange. fangenen Seuche für Borfebung und Unftalten gemacht morden.

1828 das Ubel/ wie vorgedacht / durch göttliche Werhängnus so Durch wem er weit gekommen / daß von dieser ansteckenden Seuche einiger Saa- fiens die Seuche men in diese Stadt durch eine von Dotis aus Hungarn anhero morben. gefommene Beibs-Perfon / Damens Chriftina D. fonften aus Schwaben geburtig / eingetrungen / und fich gleich = befagte Per-

son in der Rossau in einem nachst an einem Garten und Donau. Urm geles genen Ort / mit schwangern Leib aufgehalten / folgends aber noch im Jahr 1712, in das allhiefige Burger Spittal überbracht worden ift / bekame Diefe Perfon bald bernach eine gefährliche Blatter auf der lincken Sand / und ihre Krancheit nahme ein baldiges / und zwar todtliches Ende: Durch welche sobann andere allda gewesene schwangere Personen mit diesem beims lichen Ubel angestecket worden find / babero bann gu anderwartiger Unters bringung fold , inficirter Personen / nothwendige Unftalten haben muffen Simichtung gemacht werden / und wurde zu dem Ende das fogenannte Beden. Dans mit Beden Daufels. allen Nothwendigkeiten eingerichtet / und anfange in folches die an der Peft erfranctte ichwangere Personen eingenommen ; nachdeme aber die Anzahl folder Patienten fich vermehret / wurde zu deren nothwendigfter Berpfies gung das Contumaz geraumet / das Lazaret eröffnet / und die zu Curi- Maumung foldseinficirter Personen verordnet ; und ausgesetzte Doctores Medici- Eröfnung næ, Arnten / Barbierer und Bindt-Rnecht eingesperret / und mithin also sperung beren gu Abhelfung Dieses so eilends um sich greiffenden Ubels / nach menschlichen Doctoren, Mers Rrafften und Bermogen alle Beranstaltungen vorgekehret : Und weilen man ten und Barbie Gott dem Allmächtigen vor allen Dingen um seinen Gottlichen Benstand bie bargu nordig und Dulf inbrunftig anzufleben / bas nothwendigste Mittel zu fenn / gar wohl erfennte / als nahme man auch die Zuflucht dahin / und machte den Un: Geiftliche Ber. fang mit benen geiftlichen/ und fonderlich vor diefe Zeit gehörigen Bus-Mitt. und vor ber ten; und zwar / daß die Andachten häuffiger und eifriger wurden / als selbe mendang der sonst / und ehemalen angestellt und verrichtet worden.

Man hielte gewiffe allgemeine Bus und Faft Zage.

Mit Leutung aller Gloden wurde taglich zwenmal / als nemlichen des Morgens und Abends durch eine Wiertel-Stund Das Zeichen zum allgemeis nen Bebett gegeben/ worben alle und jede / ohne Unterscheib / sowol in Des nen Daufern / als auch auf offentlichen Straffen und Gaffen auf die Rnie niederfielen / und mit vereinigtem Gebett GDtt Dem Allmachtigen um gnas Dige Abwendung Diefes verbengten Ubels/fußfallig und inbrunftig anruften und bitteten.

den merden bes ertheilt.

bruckten Reif. Paffen.

Und weilen balb anfangs ben dem eingeriffenen Ubel die benachbarte Lander fich fperreten/ man aber diefe Rapferl. Daubt : und Refidenz-Stadt nicht ganglichen bemmen konte laffen / fo wurde es mit benenfelben alfo veranstaltet / bag man benenjenigen / welche mehrerer Sicherheit halber aus paf und Fo- biefer Stadt entweichen wolten / zu bergleichen Abreife bie erforderliche Paß nen von bier 216- oder Gefundheits-Foeden ertheilte / worzu eine Regierungs. Commission, reifenden umfonft mit Zuziehung zweper des allhiefigen Stadt. Rathe Mit: Gliedern / und zwar in Dem Rathhaus angeordnet mare / von welcher die von hinnen reifende Pars thepen mit gedruckten Reiß. Paffen umfonft/und ohne Zar, in folgende Form Form berenger und Gestalt versehen worden: Als von der Rom. Kapserl. auch zu Gispas nien / Zungarn und Bobeim Bonigl. Majeffat / Ern - Zerzogen zu Des fferreich / Unfers allerinadigften Zerens wegen zc. burch die Dochlobl. D. De. Regierung wir verordnete Rath und Commiffarien bekennen und atteiliren biemit / baf Worweiser diß - - - von hier nacher zu reifen gesonnen fene / und zumalen felber - - - Beitfeines Allhiersenn fich in einer gesunden Wohnung aufgehalten / auch selbst allzeit auter Ges fundheit genoffen/mithin von einiger Infection an ihme - - perspubret worden / als kan selber obspecificirter maffen / wann an jedem Drt ber Durchreise von dafiger Obrigkeit/ ober aufgestellten Beamten/ Diese Beugnus/ wegen verhandener Befundheit / wird unterfchrieben fenn / unbes Dendlich paffirt und eingelaffen werben. Actum Wienn/ ben - -

#### (L.S.)

MRehrenber Con-Stadt.

Sebennoch hatten fich die allermeiften Inwohnere Diefer Rapferl. Daubte tagions - Zeit und Residenz-Stadt Wienn nach dem Allerdurchleuchtigsten Haupt Unsers ben / Ihro Kauf. allergnädigsten Rausers / Erb. Landes, Fürsten und Herzn Herzn gerichtet / Majestät allijier/ wad nach Zero welcher durch die mahrend z gange Contagions - Zeit seine Sicherheit alls allerhöchsten Ex- hier unter der Zuversicht des Göttlichen Schutzes gesucht / und samt seis wohnere bieser nem ganten Allerdurchleuchtigsten Erts Daus in erwünschtem Gesunds heits-Stand erhalten worden ift / wohl wiffend / was der groffe Ifraelis tische König David ben derley obwaltenden Zeiten in seinem 91. Psalm gesprochen hat: (nemlichen) Wer unter dem Schirm des Höche sten fist / und unter dem Schatten des Allmachtigen bleibt / ber spricht zu dem Heren : Meine Zuversicht / und meine Burg / mein GOtt / auf den ich traue; bann er errettet mich vom Strick des Jägers / und von der schädlichen Pestilens. Erwird dich bes becken / und beine Zuversicht senn / unter seinen Flüglen; seine Warheit ist Schirm und Schild; daß du nicht erschrecken muffest für dem Grauen des Nachts / für den Pfeilen / die des Tages flies ben/

ben / für der Pestilent / die im Finstern schleicht / für der Seuch / bie im Mittag verderbt. Db taufend fallen zu beiner Seiten und zehentausend zu deiner Rechten / so wird es doch dich nicht treffen.

Kerners ertheilte eine hohe Lands . Fürftliche Regierung auch die Bes fehle zu anderen nothwendigen politischen Bertehrungen / und murde erfts lichen der von der D. De. Regierung verordnete Gefundheits Rath taglichen persamlet / folgends aber in dem Burgerlichen Zeug-Dauß auf dem Soft allwo mit benen verdachtigen Contagions - Officianten / wegen Bequeme lichkeit des Dofs / von Fenftern hat konnen geredet werden / mit allem Bleif zu Wollziehung beffen / was zu Rugen bes gemeinen Weefens heilfam ges ichloffen worden/ fortgefetet; und dieweilen dem damabligen Burgermeifter/ famt dem allhiefigen Stadt, Magistrat bas Directorium in Sanitats, Sas chen/ cum derogatione omnium Inftantiarum gu folge beren in Deft. Ga: chen porbin publicirten Generalien / und Ordnungen gebührete / Diefer aber wegen vieler anderen sonderlichen Berrichtungen diesem für wahrenden Sanitäts "Wercke stäts abzuwarten nicht vermöchte; so wurde beschlossen/ daß Berordnung eis um besserer Ordnung willen / auch die künstig zu machen vorfallende Ansten Santäte sten Santätes stalten desto eilsertiger zu bewerchstelligen / ohne Verzug eine dem Werck Commission zu gewachsene subordinirte Commission, und zwar von zwehen des Innern den Berbants Raths / dann dregen von dem Rapserl. Stadt : und Land : Gericht / und ter den Mahmen? zweyen von dem Aussern Raths aufgestellt / und von solcher subordinirten Directorium amitatis: gehalten
Commission alle / sowohl Sonn-Feyer als Werck - Täge ebenfahls in dem wurde, Burgerlichen Zeug. Dauß Wor sund Nachmittag Seffiones gehalten murden/ welche Commission jedoch / und sonderlich unter der Obsicht des Amts verwaltenden Herrn Burgermeifters/ wie auch des allhiefigen Stadts Magistrats, unter ben Nahmen: Directorium Sanitatis; gefüh. ret murde.

Die Verrichtungen dieser subordinirten Commission, bestunden son, ber subordinir-ten falgenden:

berlich in folgenden:

1.) Der hoben Lands: Fürstl. D. De. Regierung/ und dero Gesund, Commilion. beits, Rathe in Infections- Sachen ergangene Befehle/ und Berordnun-

gen unverzüglich zu bewerdftelligen.

2.) Auf den Gesundheits : und Infections - Bustand biefer Stadt/ und derofelben Bor . Stadte ein machtfames Aug guhaben / und mas meis ters zu Sicherheit berfelben erforderlich / oder gutraglich fenn mochte / ans gudeuten / und an die Dand zu geben

3.) Ihn angelegen fenn zu laffen / baß fowohl bie verbachtige und inficirte Derter / als auch bergleichen Personen mit eigenen / und von andes

ren abgefonderten Beiftlichen verfeben murben.

4.) Die Lazaret / Contumaz - Derter / Rranden . Dofe / und andere bermablen benothigte Daufer und Plate einzurichten / und in gehörigen

Stand zu segen.

5.) Die Infections - Alemter sowohl in als auffer bem Lazaret mit tuchtigen Personen zu verseben / biefelbe auf , und in Epbs Pflicht zu nebe men / ihnen die behörige Umte. Instruction, und andere ber Sachen Ums fand-nach erforderliche Befehle zu ertheilen / auch zu berenfelben balbiget Erkanntnuß ihnen ernstlich anzubefehlen / an ber Rleidung gewisses Zeis chen zu tragen; Sie fo fcbrift als munblich zu eifriger und gewiffenbafter Bolls Mr 2 346. (13

Wollziehung ihrer Pflicht und Dienste anzumahnen; von ihnen ein ordents liches Inventarium aller ihrer der Zeit habenden Effecten und Mobilien abzusorderen: ihre etwo vorkommende Exces zu bestraffen/auch nach Besschaffenheit des daraus erwachsenden Schadens/ mit der Schärfe wieder sie zu versahren/ und durch die/ zu Vornehmung deren in Contagions-Sachen vorkommenden Criminalien/ verordnete Commission, ihnen den Process machen zu lassen/ und also über alle rerhandene Infections-Besdiente scharfe Obsicht zu halten.

6.) Ein ordentliches Prothocoll zu führen / und darein sowohl die Erkranckte und Verstorbene / als auch die verdächtige Häuser / sowohl in der Stadt / als Vor-Städten / nebst anderen Handlungen und Begebens

beiten alletäglich fleißig zu verzeichnen.

7.) Burgerliche Biertels = und Gaffen : wie auch Infections - Com-

miffarien gu verordnen / und von diefen

8.) Alle schrift: und mundliche Relationes von dem Gesundheitse und Contagions-Zustand sowohl in der Stadt / als Vor: Städten zu übernehmen: Deren Beschaffenheit und Gewißheit / durch Gegeneins anderhaltung zu untersuchen; und aus deren Ubereinsstimmung die richstigs beschehene Bewerchsellung des ausgetragenen Besehls: aus deren Unsterschied aber dessen Berabsaumung zu ersehen / und dieselbe zu dessen bals diger Vollziehung ernstlich anzutreiben.

9.) Die offentliche Schulen zu fperren.

10.) Die in benen Wirthshaufern gewohnliche Rusammenkunften gu

unterfagen.

11.) Die Apothecken so wohl in als vor der Stadt geschlossen zu hals ten / und denen Leuten ben der Thur durch ein Fenster die verlangte Medicamenta berauszugeben zu verordnen.

12) Allen Tandlern die Aushendung/Feilhabung/ und Berkauff als ter Rleyder/ und anderer verdächtig oder von ansteckender Seuche besorgs

lichen Mobilien alles Ernfte zu verbiethen.

13) Die Cauberfeit aller Orten gu beobachten / und gu beforbern.

14.) Un die ben denen Linien-Thoren aufgestellte Commissarien die ernstliche Berordnung auszufertigen : niemand / wer der auch sepe / aus inficirten Orten herein zu lassen.

15.) Wegen der auf dem Wasser ankommenden Personen gute Di sicht zu tragen/ und zu dem Ende gewisse Basser. Commissarien zu verordnen.

16.) Theils in Worstädten / theils vor denen Linien Schnell. Galgen für die einschleichend und widerspenftige Parthepen aufrichten zu laffen.

17.) Die Abfonderung deren Reinen von denen Berdachtigen, und Ges

funden von denen Erfrancten ungefaumt vorzutebren.

18) Zu Sperrung deren inficirten Häuser und Wohnungen die Bes sehle: zu deren Reinigung und Wieder "Eröffnung aber die Erlaubnus zu gehöriger Zeit zu ertheilen.

19.) Becybigte und fichere Butrager benenjenigen / welche fich in ihe

ren Wohnungen curiren laffen wolten/ zuzueignen.

20.) Begen der verdächtigen und inficirten Effecten: Uberbringung in das Lazaret/ oder deren Bertilgung durch das Feuer / wie auch zu berer verhütender Bertuschung die nothig = und möglichste Anstalt zu machen.

21) Dies

21.) Diejenige Partheyen ernftlich zu bestraffen / welche ihre Erfrancts

te nicht zu rechter Zeit angefagt.

22.) Die arme Leut / Bettler / und bergleichen in Die Spittal : Au / in Die Dafelbft aufgerichtete Butten zu bringen / und allda verpflegen zu laffen. 23.) Alle verdachtige Derter/ wo es vonnothen/ mit RBachten zu vers

feben. 24.) Die Anordnung zu machen / wie es mit benen Begrabnuffen / Leichen : Conducten / Todten Rruften / Brabern / und Deren ofters widers bolten Beschüttung gehalten werben folte.

25.) Allen Unordnungen/ und dahero mehrers zu besorgen habender.

Gefahr vorzubauen/ und

26.) In allen möglichen und heilfamen Verordnungen / sonderlich die Ranferl. Maieft. benothigte Vorsichtigkeit und Vätterliche Gorgfalt zu bezeigen. Aller allerbochften Per benöthigte Vorsichtigteit und Vatterliche Sotglatt zu bezeigen. Later son/und der Das dieser sowohl vorher als jest gedachter hohen und niedrigen Instantien ses Sicherheit und Commissionen/Vesehle/Verordnungen und Bemühungen/giengen und Erhaltung bevbachtet / und haubtsächlich auf die Erhaltung und Sicherheit Ihrer Bayserl. Majestät veranstaltet wurd

allerhochsten Person und Dero Zofes.

1.) Derohalben auf hohen Befehl Die Gesundheits. Direction fich alls täglich ben Sof fleißig erkundigte: ob? und wohin Ihro Ranferl. Majeft. fich biefen Sag begeben mochten ? und fodann burch bie Commiffarien und Uber : Reiter veranstaltete / daß auf Derjenigen Straffe / allwo aller= bochft gedachte Rapferl. Majeftat durch ober zuruckzugehen gesonnen mas ren / zu felbiger Zeit fein Rrancken : Geffel / oder Infections - Wagen und Rarren/ gesehen murde / auch murden benenjenigen / welche ben Dof biese Erkundigung einholen muffen / Attestata ertheilt / daß fie aus keinem vere

Dachtigen Ort fommeten.

2.) Denen Cavaliren/ welche in keinem verbachtigen ober inficirten Daufe wohneten / noch auch in bergleichen fommeten / wurde nur mit einem Page, und einem Bedienten / zu Werhutung grofferer Bufammentunft/ nas der Sof zu kommen geftattet: Mithin auch Die alte Ordnung jetzund mehr als sonsten beobachtet : daß / welche unter diesen feine Lands : Mitglieder in Desterreich unter : und ob der Enng/ noch Dof : Cavalier / ober von Deren - Stand / mit dem Wagen in dem innern Dof der Burgg nicht ein= gelaffen worden / fondern aufferhalb auf bem groffen Burgg . Plat abftets gen muffen. Reinen Leben : Guticher aber ware gar nicht erlaubt/ mit feis nem Roß und Wagen leer/ober mit Personen in die Rapferl. Burgg in ben inneren Sofzu fahren / er bediente den einen Cavalier von Derren. Stand/ und tragete deffen zugehörige Liberen an feinem Leib.

3.) Die Dof. Bedienten aus einem verdachtigen / und noch vielwenis ger aus einem mit derlen Rrancheit bereits angesteckten Dauf / borften ben Sof gar nicht erscheinen / und um beffen bald gewahr zu werden / ift verordnet worden : Daß die ausgesetten Medici , Chyrurgi , Beichauer! Sperrer / oder andere / fo davon am erften Wiffenschaft haben muffen/ben erster Eintrettung in ein jegliches Hauß/ sowohl in als vor der Stadts worinnen nemlich fich ein verdachtiger Zufall ereignet/ ober derlen Rrans cher fich in seiner eigenen Wohnung wolte curiren laffen / alsogleich genau nachfragen muften ; ob entweder ber / oder Die inficirte Personen mit eis nem Sof Dienft verfeben? ober ob in felbiger Behaufung ein folcher Dofs Bedienter einquartiret / ober sonst barinnen wohnhaft sepe ? auch folches

58

in denen täglich zu erstatten habenden Relationen anmercken musten/ wie dann zu dem Ende auch wegen der gesamten Hos. Bedienten ein eigenes Prothocoll gehalten worden ist / daß/ wo ein dergleichen inficirte Persson eingekommen/ solche alsogleich in dem Prothocoll vorgemerckt / und alsdann durch die subdelegirte Commission deinenjenigen Hos Alemtern/ worunter dieselbe gehörig / in Namen der Haubt. Commission zur benösthigter Worsehung / und weiterer Veranstaltung angezeigt worden ist.

4.) Allen und jeden aus benen Borftadten fommenden Leuten mare

ber Zugang zu bem Dof ganglichen verbotten. Und allbieweilen

Beranstaltuns
5.) Ihro Rapserl. Majeståt Dero Jagd-Lust fortzusenen allergnädigst
gen / das Ihro
Kawserl. Majest. entschlossen hatten / zu dessen Beförderung aber unumgänglich vonnöthen
bero Jagt- Lust war / daß die in denen umliegenden Dorsschaften wohnende Jägeren öfters
sieder geniessen
dem Fürstl. Heren Oberst = und Land-Jägermeister mündlichen Bericht abs
stattete / und hierüber die Verordnungen nehmen müsse / so wurde dahin
gesehen / wie die Passirung derselben mit möglicher Sicherheit / und Benehmung alles unterlaussenden Mißbrauchs gepflogen werden könte: Dessenta
wegen mit ermeldtem Fürstlichen Heren Oberst = und Land-Jägermeister dies
ses Werck dahin verabredet worden:

1.) Daß von dem Rapserl. Jäger 2Umt der N. De. Regierung / eine aussührliche Specification der sammentlichen / in denen umliegenden Derstern wohnhaften Jägeren / was Condition die sene? wie selbe mit Namen

beiffe? und wo fie wohnhaft fepe ? folte communiciret werden.

2.) Der Fürstl. Oberst, und Land-Jägermeister allen Jägern (sie mocheten hernach in gesunden oder verdächtigen Orten wohnen/ welche in Amtsa Sachen die mündliche Communication mit selben nothig hatten) eine general-Bollmacht unter seiner selbsteigenen Hand. Unterschrift und Vertis

gung ertheilen folle. Welche Dieselbe

3.) ben jedesmaliger Passirung ben denen Linien-Thoren von denen alls da aufgestellten Commissarien præsentiren lassen musten / dargegen selbe unaufgehalten ein und wieder zuruck gelassen / mithin also passirt und repassirt worden: Sie Jäger aber musten sothane Vollmacht / und das besschehene Præsentatum ben jedesmaliger Erschelnung dem Fürstlichen Heren Oberst Jägermeister vorzeigen: Worben jedoch

4.) in mehrzerwehnter Vollmacht der Jägeren/ihre Weiber und Bediens te nicht mit eingeschlossen/ sondern der bisherigen Ordnung gemäß / auszgeschlossen blieben / und also der ihren She-Männern ertheilten Vollmacht sich keinesweegs gebrauchen dörften / mithin / wann selbe die Communication mit der Stadt haben wolten / sie die gewöhnliche Obrigkeitliche Attestata nehmen / vorzeigen / oder ohne diese zuruck bleiben musten. Beysnebens

5.) ware ein jedweder Jäger schuldig und gehalten / diesehabende Volls macht nicht zu mißbrauchen / und ohne würckliche Dienst: Angelegenheit nicht in die Stadt zu kommen / auch des Hereingehens / wann die leidige Kraucks heit in dem Ort mercklich überhand genommen / oder wol gar in das Haus / worinnen er wohnhaft / oder aber in der nächst daran gelegenen Behausung eingeschlichen / sich also gewiß zu enthalten / und es ungesaumt anzuzeigen fals im widrigen er in ein zund anderen Kall seines Diensts verlustiget senn solte: Zu weichem Ende

6.) die ben denen Linien-Thoren bestellte Einlaß. Commissarien ein bes sonderes Prothocoll zu sühren hatten / in welches sie / nebst der an mehr: ges meldte Vollmachten beschehene Præsentirung / auch die Namen deren herseingehenden Jäger / und die Zeitabsonderlich aufzeichneten / damit man jesdesmal sehen / und mit dem Fürstlichen Herzn Obersten und Land-Jägermeisstern sich vernehmen könte / ob dieser oder jener Jäger in seines Diensts Angestegenheit in der Stadt etwas zu verrichten gehabt / oder ob dessen so oft benösthiget gewesen sehe? Und weilen auch

7.) bey anhaltender Bannisirung derer Dorfschafften Hieteldorf Weid was Weiß es mit lings-Au / Laab / Mollersdorf und Purckerftorf 2c. von denen Fuhr-Leuten Bereinbringung sowol aus denen Ranserlichen Waldungen / als von denen Rochen / der mei, Brenn , Hollnes, ste Theil des zu denen Kanserl. Hofstädten / Hof-Kriegs-Rath / Regierung/ aus benen Kans. Cammer / Canplepen und Buchhalterenen benothigten Brenn Dolges fon: balten worden. ften geliefert werden mufte/ megen verhandenen fchlechten Borrath / und uns gulanglichen Bugen / beren andern Dorfichaften aber ein ohnfehlbarer und gröfferer Abgang in furper Zeit zu beforgen : nebftben aber auch die Huffe Schliessung sowohl beren jett, benannten / als anderer burch die Infection verunglückten Derter / von aller Gemeinschaft mit der Stadt Wienn und Des ren Bor-Städten / zu geschwinderer Dampffung Dieses Ubels unumgangs lich vonnothen / und darauf auch auf das allergenaueste gu halten ; und uns geacht deffen doch der beforgliche Abgang des Brenn. Dolpes bengeiten abzuwenden ware; fo wurde zu deffen Abbelffung / wie auch Borbiegung als ler verdachtiger Communication , und Bermischung von der Dochlobl. N. De. Regierung/mit bero Bald, Umts. Administration, Die Sache überlegt/ und das befte und thunlichfte Mittel zu fenn befunden.

1.) Das alles zu bem Rapferl. Doln-Stadel gewidmete Brenn Doln

au dem Schonbrunner / und feinem anderen Linien. Thor geführet :

2.) Bonder N. De. Wald-Amts: Administration zwen eigene Ubers Reiter zu jest-gedachtem Linien-Thor bestellt : und diese

3.) von der in Contagions-Sachen angeordnet , subordinirten Com-

miffion in endliche Pflicht genommen ; fobann

4.) Die ben mehr-gedachtem Linien Thor befindliche Commissarien das bin angewiesen werden sollen / daß sie bedeutes aus denen Rapserl. Walduns gen kommendes / und in dem Rapserl. Holy-Stadel gehöriges Vrenn. Holy ohne machenden Unterschied / ob dasselbe durch Fuhr. Leut aus gesunden/oder ungesund : und bannisirten Orten gelisert werde / gegen Vorweisung eigener von mehr ermeldter Wald. Amts. Administration selben ertheilten Attestation oder Zettel/daß es nemlichen ein in dem Kanserl. Holy. Stadel zusührendes Holy sepe / ungehindert ein : und passiren lassen solten; Vorers wehnten Uber-Reitern aber wurde

5.) anbefohlen / daß sie ben jedesmaliger Ankunft derlen Holk: Juhis ren/ welche in dem Rayserl. Poly: Stadel gehörig/ und mit jest: gedachten Betteln versehen/ sich einfinden/ dieselbe bis zu den Poly: Stadel begleiten/ und bis das Poly abgeladen/ und die Fütterung des Wiches/ wie auch der Fuhren ihre etwann obhabende Verrichtung beschehen/ abwarten; sodann die Fuhren wiederum zuruch bis zu dem Einlaß: Linien: Thor begleiten: ins zwischen aber ihnen Fuhrleuten von dem Poly: Stadel hinweg und weiters/ oder in ein Pauß zu gehen/keineswegs zulassen: ingleichen so wohl ben der Perein: als Zurucksuhr in denen Vorstädten mit anderen Leuten die gerings

682

46

fte Gemeinschaft nicht gestatten / sondern jederzeit ben ihren Wagen auf frener Straffen zu verbleiben anhalten folten / welches alles auch gebührend pollzogen / und dem hohen Befehl gemäß Die Commillarien ben Dem Ginlag. Linien. Thor megen alles beffen fattsam informiret / und die von ber D. De. Wald: Umte: Administration angenommener zwen Uberreiter ber fubordinirten Commission, ju Ablegung bes Juraments gestellt worden / welche auch ihr Amt mit genauer Observirung dieser Holy Bauern und teine bergleichen Solt Rubr obne jest : vorgeschriebener Begleitung patfiren und repassiren zu laffen / beobachtet haben / wodurch also nicht allein der Bu beforchten gehabter Gefahr / fondern auch dem beforgten Brenn - Solt Mangel ficher / und benzeiten vorgebogen worden.

Won gleicher/ wo nicht gröfferer Nothwendigkeit waren die Anstalten

und Berordnungen wegen Bufuhr und Liefferung deren Vidualien.

Und bamit die Stadt Wienn an benen benothigten Lebens : Mitteln kein Mangel und Noth zu lenden hatte / so ware dieserwegen auf Mittel und Weeg zu gedenden / wie die aus bem Konigreich Bobeim / Schlesien mie es mit und Mahren verhofte Victualien am füglichsten / auch auf was Weiß/ und Bereinbringung beren Victualien wann? übernommen werden konten; es vermeinten aber erst gedachte aus dem Konig. Lander / Daf Diese Victualien : Lieferung nach Defterreich ihren Inwohnern! wegen ber allha graffirend , anftedenden Rrandheiten nicht wohl und füglich zugemuthet werden konte : Derohalben Ihro Rapferlichen und Roniglis chen Majestat das Ronigliche Tribunal in Mahren allerunterthanigst Die Sache vorgestellet / und um folgende Ginrichtung gebetten: daß

1.) dergleichen Victualien Bufuhr nicht weiter als bif auf das frene Feld hinter Nicolspurg und Rallendorf / in dem Desterreichischen Territorio, unweit benen Dahrischen Graniten / verstattet werden mochte:

2Borauf auch

2.) Die an beeben diesen Dertern angesente Peft : Commissarien befto füglicher die behörige genaue Obsicht tragen tonten; und zwar mit folgender Obsorg / bag

3.) zuforderist die Contrahenten oder handlende Parthenen / jedess mal auf ein folche Beite / als fie fich laut schrepend horen / und vernehmen Konten / von einander entfernet bleiben / fodann

4.) zwischen ihnen/ auf Untoften berer Defterreicher / als zu beren

Rugen die Zufuhr geschiehet / ein Feuer angezündet / hernach

5.) um ben Wert handlen. Und wann fie

6.) beffen eins worden / bas von benen Defferreichern zu gablen babende Geld durch den Efig gereiniget / unweit des Feuers niedergelegt/ und wann sie Defferreicher sobann sich wiederum von dem Ort / wo bas Gelb nibergelegt worden /entfernet / folches Geld von dem Berkauffer abs geholet / bargegen bas verkaufte Gut dabin gelegt / und

7.) sonften alles basjenige beobachtet werden solte / was mit der Zeit zu einer mehreren Borfichtigkeit nutbar/ und tauglich zu thun erachtet

werden mochte.

Welcher des Ronigl. Mahrifchen Tribunals - Borfchlag wegen ges meldter Zufuhr beren Victualien/ und Erhaltung bes Marggrafthums Mahrens / von aller beforgenden Infections - Gefahr / gar nothwendigzu senn befunden / und babero auch auf vorgedachte Ort und Weiß vollzogen worden ift.

E B C

Schlefien und Didhren gehalten

Wie ce mit bes

Auch murde dem Rapferl. Zuschrader / welche die Rapferl. Dofe mit jung für bem benothigten Fleisch zu versehen hatte / auf sein allerunterthanigstes Unlan: Rugerl. Bufdragen ein offentlicher Pag ertheilet / vermog welchen er feine Leuth big an Die bringung des in Steperische Granigen abschicken borfte / um alldort von denen jenigen / Das benen Steperischen Granigen porrathig zusammen gekaufte Wiehe zu übernehmen/ und anhero zu bringen. bereits erfauften

Was aber Die zur täglicher Nahrung und Nothburft bedurftige Feil-Schaften anbelangte / so verbliebe zwar denen umliegenden Dorfschaften und nei zur toglichen Gemeinden die frene Gemeinschaft / Handel und Wandel einmal für allemal/ tigen Feilschafe und anjeto wie vor / unterfaget; um aber dem armen und betrangten Land: morben. Mann den Nupen und Gewinn seiner täglichen Nahrung nicht ganglich zu benehmen / und anben die Stadt auch in Diesen Sachen feinen Abgang lei. Den zu laffen : fo murde veranstaltet / baß

1.) ben benen Rugdorffer sund Maria : Dulffer Linien-Thoren auffers

halb benenfelben ordentliche Schranden aufgerichtet : allba

2.) unter der Dbficht elgener hierzu bestellter Marct. Commissarien ! und Benhulf bafiger Linien-Bacht / mit behöriger Obforg / auch gewiffer Entfernung bes Orts gekauft und verkauft : und alfo

3.) bas Feilhaben ben allen übrigen Linien-Thoren vollig eingeftellt! und foldbergeffalt die in denen Patenten vorgesehene Ubernehmung ohne ges fabrliche Gemeinschaft / und mit Beobachtung ber in berley Fallen nothwens

digen Borfichtigkeit gepflogen worden.

Wie zumalen nnn Dieses Ubel / ungeacht aller gemachten Unftalten! gleichwolen von Tag zu Tag fich weiter außzubreiten geschienen / haben Se. Rapferl. und Ronigl. Catholische Majestat gleich fein Glorwurdigfter Derz Batter Leopoldus Primus Mild-feeligster Gedachtnus / Anno 1679. eben in allhier ftard graffirten Peft gethan / und die groffe Saulen auf bem Gras ben / zu Ehren der allerheiligsten Drenfaltigfeit / errichten laffen / barben fo viel verlobet und gestifftet / baß alle Sonntag von der St. Peters-Rirchen ausgegangen / in Benfein eines Priefters die Litanen von der allerheiligften Drepfaltigfeit nach Befper Beit allda musicaliter abgefungen / und von dem Priefter die gewöhnliche Collecten/ zur ewigen Dancksagung der bagus mahl gnabiglich abgewenden Peft / mit groffem Zulauf des Bolds / ges bettet werden / fich zu Gott gewendet / und eine Rirchen zu Ehren des Deil. Caroli Borromæi, als eines fonders groffen Patrons der Deft/ von Grund aus erbauen zu laffen verlobet / zu bem Ende Dochstegemeldte Ge. Ravefel. Majestät den 11. Novembr. Dieses Jahrs allergnädigst verordnet haben! daß in der Daubt-Rirchen zu St. Stephan fruhe Morgens ein Glocken-Beis chen gegeben werden / auf welches alle Junften ber gesamten Burgerschaft! der Clerus, die nachgesente Berichts-Stellen ben benen P. P. Barnabiten in ber Ranferl. Pfarze Rirchen ad S. Michaelem gusammen fommen /und von daraus nacher St. Stephan andächtig bettend / processionaliter voraus. gehen sollen / wornach hochstigebacht Ge. Rapferl. Majestat / Die gesamte Dof-Statt/bas gange Ministerium gleichfalls nach vorgedachter Pfarz-Rirs chen zu St. Michaël kommen / allba die heiligen Reliquien S. Caroli Borromæi , in Begleitung bes Fürstlichen Deren Ordinarii , nacher St. Stephan von denen Barnabiten tragen laffen. Alle nun Ge. Rapferl. Majeftat in mehregebachter Metropolitan-Rirchen ad St. Stephanum ankommen / bas ben Allerhöchst dieselbe allda por bem Dob-Altar flexis genibus mit größter Andacht / in conspectu totius populi hiebengehendes Votum abgelegts und folgends dem weitern Gottes Dienst abgewartet.

In

# In Nomine Unius DEI Omnipotentis Patris, & Filii, & Spiritus Sancti.

Umme, incomprehensibilis, Juste, longanimis, & multum misericors DEUS, Ego CAROLUS ad hujus Basilicæ Principem aram coram Divina Majestate Tua genibus provolutus, Servus tuus agnosco, & confiteor coram Te hodie, quia Ego, & populus meus peccavimus Tibi; Sic, ut aggravante manu tuâ super nos facta sit consusio mortis, & terror in circuitu; quæ interdum hujusmodi plaga admoniti deprecamur faciem tuam de peccatis nostris, recordatus es misericordiz tuz in eo, quod percutis, & sanas; deducis ad portas mortis, & reducis; in cujus tam benignæ voluntatis tuæ agnitione. Tibi Dominatori vitæ præprimis devotâ mente gratias ago; simulque omnimodis spero, ut Tu DEUS salutis nobis unice sperantibus in Te & suturus sis Clypeus contrà Sagittas mortis, & daturus sis cum vita integram sanitatem per terminos Terræ nostræ. Quem in finem pro Me, Domo, Regnis, ac Provinciis meis promitto, & voveo admajus incrementum quà magnificæ gloriæ tuæ, quà sanctissimæ fidei nostræ, sub tiulo S. CAROLI BORROMÆI novum Templum extructum, mediaque, & curam adhibitum iri; utineo, cultu, rituque perpetuo, ad intentionem pro avertenda peste à quibuslibet terris Dominii Austriaci, quotidie populo per aris Campani Signum accito, missa privata; & ferià quintà quot hebdomadis cantata celebretur; præter quinque decades Rosarii, & Litanias lauretanas eandem feriam post meridiem reci-

tandas.

Porrd sicut Me, meosque tam Successores, quam tandas. Provinciarum ordines ante Te, DEUM Majestatis, hujus voti placabilis, reum & reos, constituo, in publicam supplicationem, deprecationem offensionis, obsecrationem, postulationem, & gratiarum actionem pro omnibus; sic per JESU CHRISTI Redemptoris & Auctoris vitæ merita infinita, & copiosa Matris Virginis MARIÆ immaculate conceptæ, Sanctorum Josephi, Stephani Regis, Emerici, Wenceslai, Adalberti, Viti, Januarii, Leopoldi, Colomanni, Maximiliani Floriani, Ægidii, Domitiani, Cyrilli, Methodii, Cassiani, Vigilii, Hermagoræ, Fortunati, Achatii, Quirini, Modesti, Elisabethæ, Hedvigis, Theresiæ, Rosæ, Rosaliæ, aliorumque Divorum Tutelarium, cum omni humilitate suppliciter, & obnixè rogo; tum, ut hac Voti, & obsequii mei oblatio sit, & fiat accepta apud Te DEUM, & Dominum nostrum, tum, ut monumentum votivi illius Templi, & Sanctuarii, cujus Lapides, nobis etiam tacentibus clamabunt, & annunciabunt laudem tuam, de excelso Cælorum habitaculo respicias, velut signum sæderis inter Te & nos tuomet auspicio icti, ut Tu DEUS magne in bonitate tua magna memor sis nostri, & nos mandatorum, judiciorum operum, & mirabilium tuorum memores, sublato timore malorum, gladii, famis, pestis. Videamus non minus salvatas reliquias Domûs mez, quam & alias repletum in bonis desiderium nostrum, in abundantia benedictionis tuz in omni populo meo, in zvum, id quod ità opto, precor, & spero.

CAROLVS SOLENNIS PROMISSI REVS DEO.

Viennæ XI. Calendas Novembris.

#### Imd.

A. Tob. 3. v. 24.	B. Jerem. 32. v. 19.	C. Joan. 17. v. 25.
D. Esdr. 9. v. 17.	E. Pfalm. 111. V. 4.	F. 2. Paralip. 6. v. 13.
G. Matth. 17. v. 14.	H. 2. Reg. 19. 0. 20.	I. Gen. 41. v. 9.
K. 2. Esdr. 1. v. 6.	L. Exod. 9. v. 27.	M. Judic. 10. v. 10.
N. 1. Reg. 5. v. 6.	O. Ibidem.	P. Jerem. 20. v. 10.
Q. 1. Reg. 5. v. 7.	R. 2. Macchab. 9. v. 11.	S. Pfalm. 118. 0.58.
T. 2. Macchab. 7. v. 32.	U. Pfalm. 97. v. 3.	W. Deuteron. 32. v. 39.
X. Sapient. 16. v. 13.	Y. Pfalm. 68. v. 17.	Z. ad Coloff. 1. v. 9.

#### 2dò.

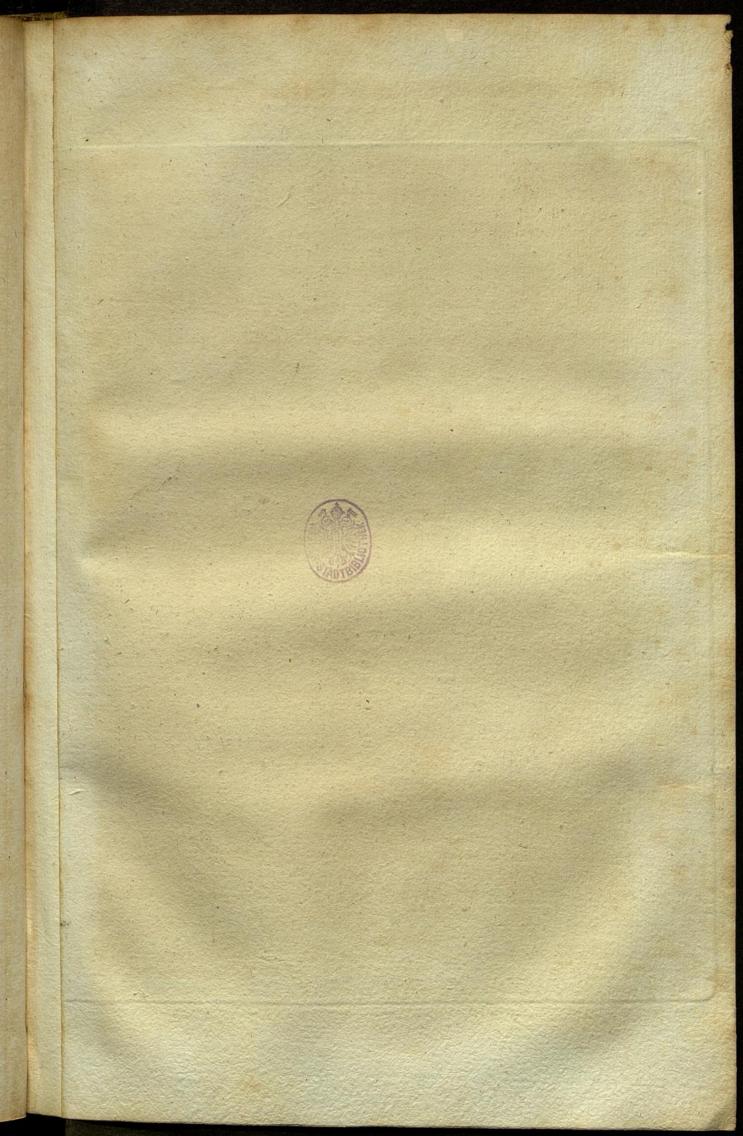
A. Eccli. 23. v. 1.	B. Exodi 35. v. 21.	C. 1. Corinth. 1. v. 4.
D. Pfalm. 87. v. 1.	E. Prov. 30. v. 5.	F. Prov. 26, v. 18.
G. Actor. 3. v. 16.	H. Prov. 30. v. 4.	I. 2. Petr. 1. v. 17.
K. Juda. v. 20.	L. Levit. 28. v. 3.	M. Pfalm. 28. v. 3.
N. Prov. 15. v. 8.	O. Num. 30. v. 4. 88.	P. 2. Macchab. 3. v. 18.
Q. Eccli. 34. v. 20.	R. ad Ephef. 6. v. 18.	S. Pfalm. 118. v. 170:
T. 1. Timoth. 2. v. 1.	U. Matth. 1. v. 1,	W. Thren. 3. v. 58.
X. Actor. 3. v. 15.	Y. Actor. 20, v. 19.	Z. Deut. 9. v. 25.

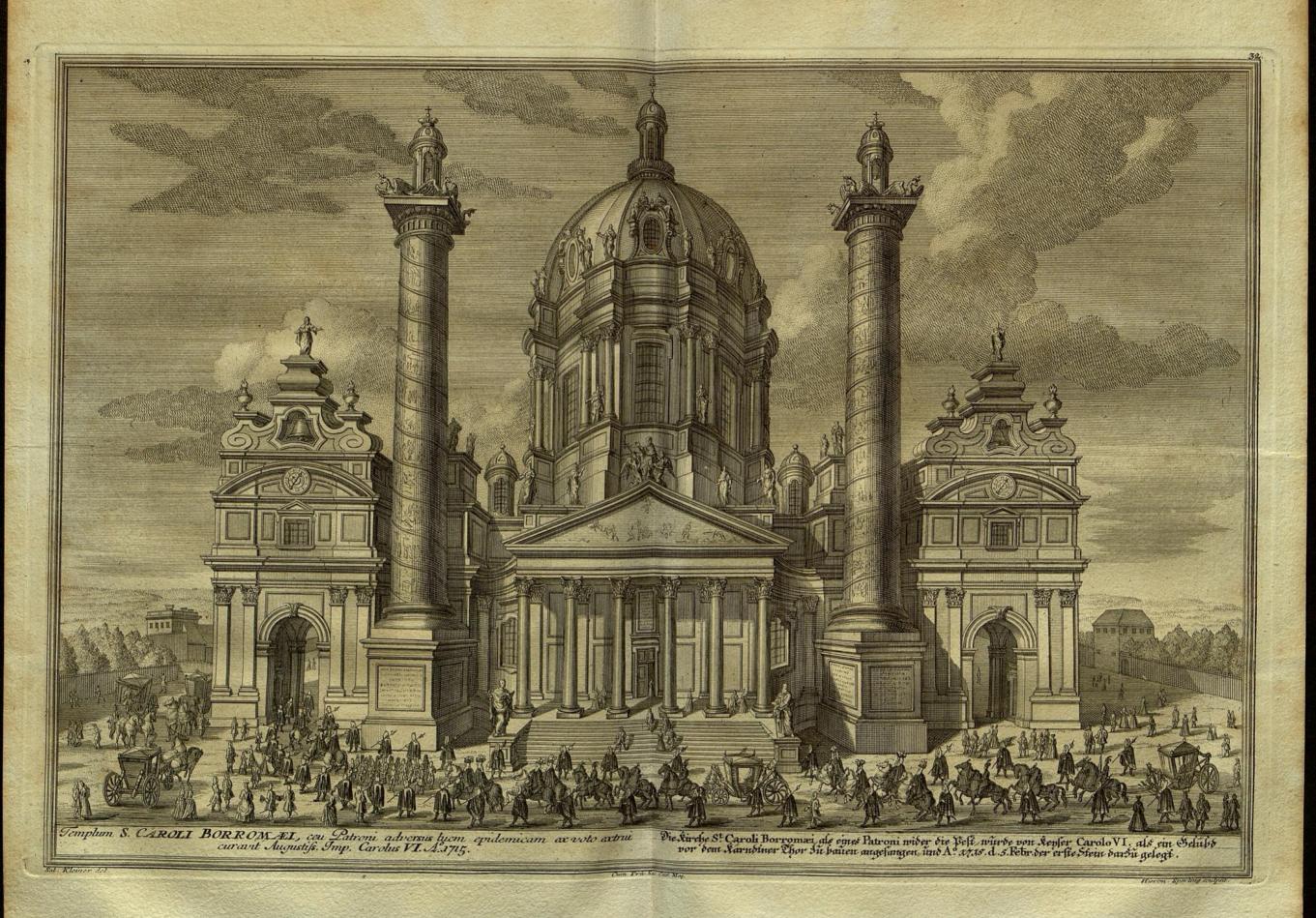
**~** 

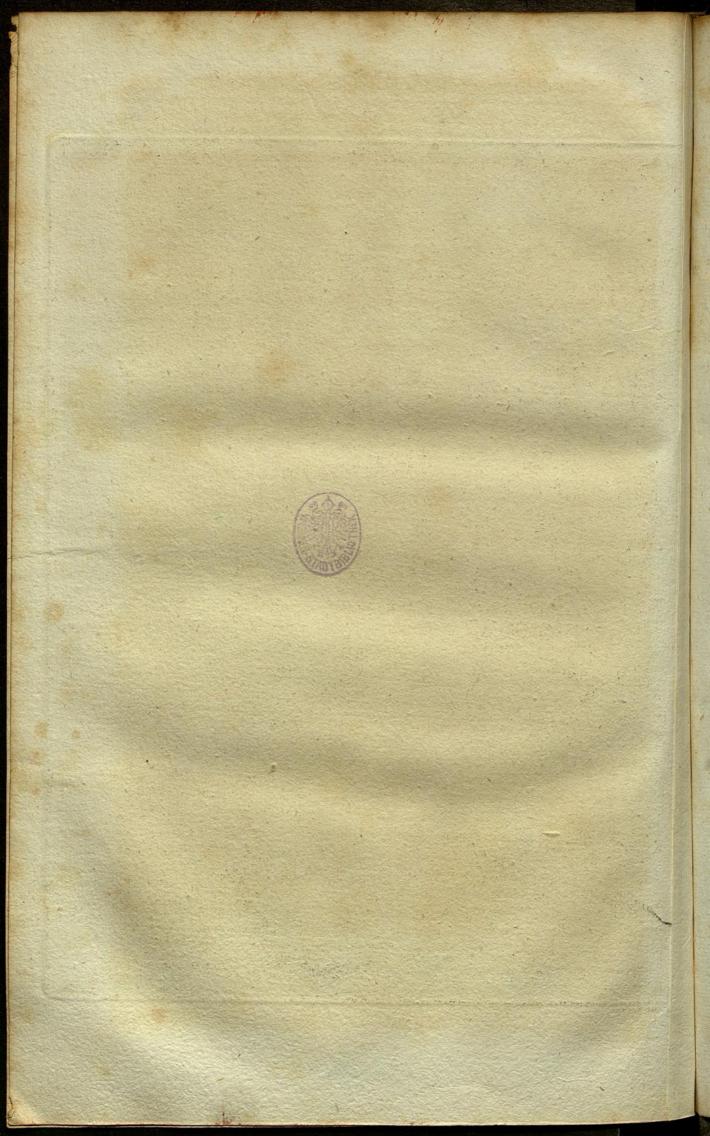
#### 3tiò.

A. 1 Reg. 20. v. 28.	B. Num, 29, v. 39.	C. ad Rom. 15. 0.31.
D. Ezech. 41. 0. 23.	E. Luc. 19. v. 40.	F. Pfalm. 78. v. 13.
G. Deut. 26. v. 15.	H. Gen. 9. v. 12.	I. Gen. 17. v. 11.
K. Dan. 2. v. 45.	L. 2. Esdr. 9. v. 25.	M. Pfalm. 113. v. 12.
N. Pfalm. 102. v. 18.	O. Pfalm. 118. v. 52.	P. 1. Esdr. 3. v. 8.
Q. Pfalm. 76. v. 12.	R. Prov. 1. v. 33.	S. Jerem. 32, v. 24.
T. Judic. 5. v. 13.	U. Pfalm. 102. v. s.	W. ad Rom. 15. 0, 29.
X. Judic. 14. v. 3.	Y. Eccli. 41. v. 16:	Z. Num. 30, v. 13.

Worauf dann bald berathschlaget worden / in was Gegend und Ort sothane Kirchen am bequemsten angelegt werden solle. Und da man hierzu bes reits vor dem Carntner-Thoreinen erhobenen Ort erkieset / hat man alsobald die Fundamenta auszugraben / den Bau zu führen angefangen / und ist der GrundsStein mit nachgesetzter Inschrift gelegt worden.







Inscriptio incisa in Lamiam æream, primo Lapidi impositam, una cum exemplari Voti Casarei, Numismatis, ex auro, & argento, oleo S., cera benedicta, & imaginibus Sanctissima Trinitatis, Beata Virginis, S. Josephi, aliorumque Divorum Tutelarium.

Uod, sedente Clemente XI. CAROLUS VI. Imperator, Fortitudine & Constantia immotus, motus pietate, Suô, Domûs, & Provinciarum nomine, in (a) peste contraxit.

ConCepti Voti DebitVM

Utuni(b)Deo, Auctori(c)Salutistitè(d)completumpersolveret, INTVLIT IN (e) FVNDAMENTA ISTA BASILICE. SANCTI CAROLI BORROMÆI,

Pro Francisco Viennensi Episcopo à Ladislao Nitriensi benedictum,

Primarium (f) lapidem; super quemerunt (g) oculi Domini; Et nostri (b) plaga ad Dominum, ne ultra accidat (i) nobis pestis, Cohibita (k) plaga ad terminum positum hoc terminali lapide; Idem erit ægris, Urbibus, afflictis (l) populis lapis (m) adjutorii; Ad eundem sola mors pedem (n) offendet, confractis vasis

(0) mortis;
Austria super eum statuet (p) solium Religione sirmatum:
Ipse lydii lapidis instar probabit aurum (q) templi devotionem;
Vocalis in gloriam (r) & laudem Des clamabit, (s) si aliitacuerint;
Erit nobis in (t) testimonium Cœlivitia corrigi, nostris correctis;
Qui translati sumus (u) de morte ad vitam.

Ut metu mortis (w) secundæ peccatis mortui (x) justitiæ vivamus,

Tanquam lapides vivi superædificati (y) lapidi vivo, Christo, Inquo omnis ædificatio constructa (z) crescit in templum sanctum.

Viennæ ad Viennam intra primum ab Urbe lapidem.
Pridie nonas Februarias Anno M. DCC, XVI.

(a) Jer. 27, v. 8. (d) 2. par. 35. v. 16. (e) Jer. 51. v. 26. (g) Zach. 3. v. 9. 6 4. v. 10. (h) Pfahm. 122. v. 2. (c) Heb. 2. v. 10. (f) Zach. 4. v. 7. (i) Exod. 5. v. 3. (m) 1. Reg. 7. v. 12, (1) Pfalm. 43. v. 3. (k) 2. Reg. 44. v. 25. (p) Jerem. 43. v. 10. (s) Luc. 19. v. 40. (0) Pfal. 7. v. 14. (n) Luc. 4. v. II. (r) Philipp. 1. v. 11. (9) Matth. 23. v. 16. (W) Apoc. 21. v. 8, (11) 1. Joan. 3. v. 14. (t) Josue. 24. v. 27. (Z) Eph. 2. 2. 21, (y) I. Petr. 2. v. 4. 0 5. (x) I. Petr. 2, v, 24

## Beschreibung der Medaille.

Welche zu den Benck - Afennigen gewidmet / und in ben Stein gelegt worben.

Jese Medaille ift zum Unterschied ber schlechten vorhergebenden in einem Palmen : Rrang / nach Urt ber Romischen / so in einem Rrant von Enchen Laub gefaffet gewesen; (Die Palmen ichicken fich auf die Ehre/ welche die Rirche Gott in feinen Beiligen gibt) auf ber einen Seiten ift die Bildnus mit bem Titul / auf ber andern Seiten aber steben die Worte:

> O. M. Ob Cives. In peste servatos D. CAROLO BOR. Basilicæ pr. Lap. Ex Voto Pos.

#### M. DCC. XVI.

Immittels ift man gleichwohlen mit bem weiteren für nothig befund benen Beranstaltungen fortgefahren / und zwar / was die Rirchen und Gottes: Daufer anbelangte / wurde diefe die gante Zeit währender Conta-Der allgemeis gion - über nicht gesperret / auch wartete man dem allgemeinen Gottess wurde in denen Dienst ohne Unterschied ab / ausgenommen / daß die gewöhnliche Sonns Der allgemeis und Benertage : Predigen in benen Rirchen eingestellt / und folche auf ofe fortgefest. Einftellung des ren Predigen in fentlichen Plat bei denen Saulen / als auf dem Hof / ben der unbefleckten benen Rirden/ Empfangnus M A R I Æ, auf dem Graben/ben der Deiligen Drenfaltigkeit/ lichen Plat se und auf dem hoben Marct / ben St. Josephs: und Maria Bermah. lung so lang zc. gehalten wurden / bif felbe ben Rachlaffung bes Ubels wiederum in denen Rirchen/ und gwar um feche Uhr eine Frube-Predig/ und

bann eine andere um zehen Uhr zu halten sennd erlaubt worden.

Wie es mit benen ofentlichen Processionen/ und Mallfahrten

balten.

Die Processiones und Wallfahrten / wurden um den Julauff ber Leuthe zu verhinderen / meiftentheils eingestellt: und in der damabligen und Maufahren Corporis Christi Procession wurden die Zunften ausgelassen/ und dörfte beroselben niemand benwohnen als die Clerisepen / Universitat / und der Stadt : Magistrat : auch blieben selbigen Tag bie Stadt : Thore frube/ und mahrender Processions, Zeit gesperret/ um hiervon die Bor: Stadter gangs lichen auszuschlieffen : nach vollendter Procession borften die Elerisepen nicht / wie anderemal in ber St. Stephans: Dom: Kirchen warten / sondes ren muften fich gleich darauf nach Hauß begeben. Auch wurde verordnet! daß von denen dregen Pfarrern in der Stadt die Bor-Stadte nicht mehr fols ten verfeben werden / fonderen es mufte eine jebe von gedachten Pfarr, Rirchen in denen Bor- Stadten einen eigenen ausgesetzten Geiftlichen in einer abgesonderter Wohnung fur Die an Der Seuche erkranctte Persobnen bal.

ten / welche jedoch benenfelben die heilige Sacramenta nicht offentlich/ fon= beren heimlich administrirten: aus benen Cloftern hatte fein Geiftlicher: Reinen De pb er auch schon beruffen murde : Die Erlaubnus zu einem Krancken zu ge, mare erlaubt, obe ben/ bevor ihme nicht von dem Medico, oder Krancken . Beschauer ein ne Attestation Medici. Attestatum, bag ein folder Patient an einer unverdachtigen Rrancheit ober Beschauers, darnieder liege / vorgewiesen worden. Auch wurde denen Fratribus Mi- den ju gehen. fericordiæ nicht verstattet / einen mit Petetschen / ober anderer hitigen

Rrandheit behaften Menschen anzunehmen.

Die auf die Gassen gehende Gruften : Fenster wat den Gung, Gasten geben/ das Meßlesen darinnen verbotten / welches insonderheit in dem Jung, Gasten geben/ bas Meßlesen darinnen verbotten / welches insonderheit in dem Jung, Gasten geben/ ber Glosser ben St. Lorenz beschehen. Alle Schulen aber / so wohl ret. Die auf Die Gaffen gehende Gruften - Fenster wurden vermauret / und fer / fo auf Die Teutsch / als Lateinisch / in der Stadt und in denen Bor, Stadten / wur, Sperrung ber ben biß auf weitere Berordnung eingestellt / und gesperret : berowegen an vor der Stadt. Die allhiefige Universitat/ dem Rectorem Des Rapferl. Collegii Societatis JESU: wie auch an die P. P. Piarum Scholarum, und bas Convent ad S. Ursulam, bann an dem Rectorem der Burgerlichen Schulen / und an die in denen Gren- Saufern auffer der Stadt bestellte Schulmeifter / Die Berordnung wegen Ginftell und Sperrung der Schulen ergangen ift : bess gleichen auch die Gefundheits Direction in benen Bor, Stabten auf ihren Gründen/ und in der Stadt veranstaltet hattel welches alles auch auf das genaueste beobachtet worden ift:

#### Medicinische Facultat / Medici, Chyrurgi, Apothecker.

Je Medicinische Facultat deutete auf einer Hochlobl. N. De. Regies rung ergangene Verordnung denen gesammten Medicis an:

1.) Daß keiner ben Berluft feiner Praxin von bier zu entweichen fich

unterfteben folte. Gleichfalls

2.) befehlete fie benenfelben / baf fie ihne Patienten gleich ben bem erften Butritt und Besuchung/ zu Empfahung beren beiligen Sacramenten

Auch anmahnen solten.

3.) lieffe fie oftere Die / fonderlich in benen Bor : Stabten befindliche Apothecken visitiren / ob felbe mit brauchbahren Mittlen sattsam verfeben waren / absonderlich / weilen benen im Land herumstreiffenden Marctts Schrepern / und Arten/ 2c. ihne theils verdorbene / theils gar falfch befuns bene Medicin zum Berkauff ferners herumzutragen ganglichen verbotten worden; denen sammentlichen Apotheckern aber/ sowohl in als vor der Stadt/ ware vorhin schon anbefohlen / daß sie ihre Apothecken geschlossen halten/ und die Leuth nicht einlaffen / sonderen ihnen ben der Thur durch ein Genfter die verlangende Medicin binaus geben folten :

4.) Stellete Die Medicinische Facultat benen gesammten Medicis frent ob fie fich/ um ben Rrancheits- Buftand recht zu erforschen/ auch gar in das Lazaret hinein begeben wolten/ und daß fie hernach mit geringer Contu-

maz wiederum in die Stadt gelaffen werden folten :

5.) Ordnete sie auf vorgedachten hohen Regierungs = Befehl ete welche von ihren Mit : Gliedern ab/ welche fich hinaus zum Lazaret verfüge ten/ allda in Gegenwart/ und unter Dire Gion des Gefundheit, Raths/ einige Patienten / in geringer Diftanz, examinirten/ und über ben Rrancheits

Bu-

Buftand / auch mit was fur einer Eur / und Medicin bemfelben konne abgeholffen werben / mit benen ausgesetten Medicis, &c. fich unterredeten/ und folden ber Sachen Entschluß / ber Facultat hinterbringeten; welche alsdann aus diefen und über die von benen in dem Lagaret / und Bedens baufel ausgesetten Medicis allwochentlich eingeloffene Bericht / und Parere, von dem Zuffand der Rrancheit / und die darben benennte Argenen : Dit. tel/ ein weiteres Medicinisches Gutachten von der Gigenschaft der Krands beit / und Ort folche zu curiren verfertigte / und boch : gedachten Gefunds beits. Rath zu Burtehrung bes weiteren übergeben mufte.

6.) Lieffe ermehnte Facultat burch ibren Decanum Die Chyrurgos, Baaber / oder sonft in Sachen Berftanbige vorber examiniren / welche zu

Infections, Beschäuern bestellt wurden.

## Wanferl. Stadt . und Wand . Wericht.

Berordnetes Em Kanserl. Stadt, und Land, Gericht wurde anbesohlen/ daß sels einm in Conta. bes zu Vornehmung der in Contagions, Sachen vorfallenden Crigione Saden minalien funff aus ermeldten Stadt : Bericht verordnen folle: allermaß fen bann auch bie Ubertretter beren Kanferl. Patenten / Befehlen und Bers ordnungen/ mit fcharffer Bestraffung/ auch ewiger Lands , Berweisung ans gesehen worden.

#### Advocaten.

Advocatur.

Einstellung der Ann in einem Hauß! da ein Advocat wohnhaft gewesen! sich etc dvocature was contagioses ereignet hat / ist ihme die Advocatur biß zur Zeit ber erfolgten Befferung wurdlich eingestellt worden.

#### Biertel . Commissarien.

Stabt

Benennung bes 201 benen vier Bierteln Diefer Stadt maren acht Biertels Commiffaren Biertl.Com- rien / als nemlichen dren aus dem Inneren Rath / und fünff aus bem Stadt : Gericht benennet / und aufgestellt / welchen eine genugsame Anzahl fubordiniret mare.

#### Commissarien.

Berrichtung

DUf brent viert oder fünff Häusert nachdeme dieselbe großt oder klein beren Gassen, waren / auch viel / oder wenig Inwohnere hatten / wurde ein ders gleichen Burgerlicher Gaffen vder Vifitations- Commiffarius beffellt/ und bessen Amt/ und Berrichtung ware

1.) alltäglichen Bor. und Nachmittag in feinem Untheile von Dauf/ ju Dauß / ben bem Dauß. Eigenthumer / ober in Albwefenheit beffen/ ben Dem/ so die Obsicht über das Hauß hatte / sich anzufragen : ob ein Krander fich barinnen befinde? und bem Befund beffen alfo gleich ber Gefunds beits. Direction, ju Furtehrung bes weiteren gu binterbringen ;

2.) Auf die anbefohlene Sauberfeit der Gaffen / und Baufer obacht

zu haben. Und

3.) Die Eltern zu ermahnen / baß fie ihren Rindern nicht geftatten folten/ auf ber Gaffen herum zu lauffen / fonbern felbe zu Dauß zubehalten. Und zumahlen ber fruhzeitigen Unmeldung deren Erkranckten / und Abfons berung beren Gesunden / bas meifte zu Werhutung fernere Ausbreitung/ audi

auch baldiger Dampfung des Ubels gelegen / so wurden sie / weil es die Wich: tigkeit der Sache erforderte / ihrer Pflicht ofters nachdrücklich erinnert.

Die Gassen / wie auch obige Stadt-Commissarien und Abgeordnete / von denen Richtern in denen Vor-Städten / erstatteten gleichfals der Gesundheits : Direction alle Tag des Morgens um 7. Uhr ihre schrift : und mundliche Relation: was nemlichen

1.) den vorhergehenden Tag in ihrem übergebenen Diftrict fich ereignet :

2.) Wie viel Perfonen in demfelben verdachtig erfrancet.

3.) Ob die Erfranckte in die Lazaret / die ben ihnen gewesene Gesunde aber in dem Contumaz-Ort überbracht / und ob

4.) Die von den Inficirten gebrauchte Bether / und andere leicht Gifts

fangende Sachen abgeholet / und

5.) an die verdachtigen Zimmer sowol die Grund-Herzliche / als auch

Infections-Sperz angelegt worden?

Welche Relationes sodann von der Gesundheits. Direction gegen die aus dem Lazaret und Becken. Daus täglich einkommende schriftliche Nacherichten gehalten / und also die Warheit untersucht wurde / daß man allen Unsterschleif und Nachläßigkeit / samt daher erwachsender Gefahr / beyzeiten verhüten könte.

#### Commissarien ben benen Circumvallations-Linien/ Stadt: Thoren/ ben benen gewöhnlichen Donau-Anlandungen/Schisseut und Reisende zu Wasser.

On der Gesundheits. Direction wurde denen Commissarien ben des nen Circumvallations-Linien/ Stadt. Thoren / über deren allbereits oben angeführte Instruction, nochmalen gant gemessen eingebunden / daß sie ofters anbesohlener massen / wie vorhero / also auch jest und sührohin nies mand ohne genugsam- und authentische Attestationen/ von dem Land solten berein passen lassen: Und weilen eine gleiche Sorgfalt wegen der auf dem Wasser ankommenden Leuten vonnothen ware / damit nicht etwo auch nache theilige Folgerungen daher entstehen möchten / ja wol gar das etwann nache lassende Ubel einen neuen Zusluß bekommen / und mithin die Gesahrerneuert werden könte; so wurden

1.) ben denen gewöhnlichen Donau-Unlandungen eigene Patenten affi-

girt / des Innhalts: Dag

2.) Die Schisseut niemand ohne authentischen Gesundheits Paß ben genten gehalten schwerer / und nach beschaffenen Umständen / Leibeund Lebens Straf / in ihre worden. Schif einnehmen; auch

3.) so bald sie allhier anländeten / solches dem zu Beobachtung derer auf dem Wasser hier ankommenden Leuten bestellten Commissario alsogleich andeuten: und

4.) niemand aus dem Schif aussteigen lassen sollen / bevor nicht ers meldter Commissarius sich ben dem Schif eingefunden / und derer anwesens den Fremden ben sich habende Passe und Attestata untersuchet / unterzeiche net / und vor gültig erkennet hatte; oder da sich der geringste Zweisel an des nen Passen geäussert / solche alsogleich angehalten / vorhero aber die Sache dem Directorio Sanitatis zu fernerer Vorkehr zund Untersuchung angedeuz tet werden solle; Und dieweilen an genauer Beobachtung derley reisenden

Bas für Obs sicht mit benen auf dem Waffet ankommenden Leuten gehalten

Leuten viel gelegen ware / und man sonderlich die auf dem Baffer Ungekoms mene / nach etlichen Tagen ichon inficirt zu fenn / aus benen taglichen Lagas ret. Relationen erfahe ; fo murden obgedachte Ginlag Commiffarien nicht nur ofters ihrer Umts. Pflicht schriftlichen erinnert / fondern auch fur obgemelbte Befundheits. Direction geforbert / und allba wiederum mundlich mit allem Nachdruck und Ernft ermahnet / von benen aus gefunden Orten ans tommenden Reisenden jedesmal die gehörige Gefundheits. Fæden abzufors bern / und ohne Diefelbe niemand ben Gingang zu verftatten : Die aus benen in den Bann gethanen Dertern Ankommende aber / entweders mit / oder oha ne Attestata; zuruck zu weisen / nicht einzulaffen / und barob vestiglich zu hals ten ; bennebens auch die aus verdächtigen Orten vom Land herein wollende Leute nachbrudlich zu warnen/ daß fie deffen fich nicht unterfangen / noch burch Worgebung falfcher Ramen / wie auch / baß fie aus reinen / da fie boch aus inficirten Orten bertommen / weder unter einen andern unwarhaften Bors mandt/in die Stadt oder Bor: Stadte einschleichen/und fich dardurch der in des nen ofentlichen Patenten porgesehenen Leib- und Lebens-Straf theilhaftig machen folten: mit ber bengefügten Bedrobung / Daß / wo fie Commiffarien/ in Beobachtung diefer Contagions-Unftalten / folten nachläßig ober untreu befunden werden / man felbe ohne Berzug abstraffen / auch nach Befund der Sachen caffiren / und tauglichere Perfonen an fatt ihrer aufnehmen werbe.

#### Bon dem Mandels, Stand.

fonft gewöhnlis chen Catharinæ. Marcits.

Einfiellung des ADOn Dochlobl. D. De. Regierung / wurde dem in drenen Classen beffes henden Handels, Stand burch ein Decret angebeutet : daß / weilen für das Jahr 1713. ber fonft gewöhnliche Catharinæ-Marcht allhier einges ftellt worden / Diefelbe es Denen auswärtigen Dandels. Leuten zu miffen thun! und davon Nachricht geben folten.

#### Won Wastgeben und Mirthen in und vor der a extra while then divine Stadtonia named and and

Wie fich bie Gafigeben und Birth in und por der Stadt gegen ihren Gå-Ren zu verhalten befohlen: haben.

Einfiellung ber

handwercks.

fonft gewöhnlis chen Bufammen, auch funften in benen

Mailly L

Unn ein Wirths Daus inficirt worden / so ware auf solches vor allen Dingen / wegen sonst gewöhnlicher Zusammenkunft und Gemeinschaft/ eine sonderliche Obsicht gehalten worden. Allen Gaftgeben aber mare ans

1.) Nicht viel Gafte zusammen kommen zu laffen / noch selbigen

2.) über 9. Uhr des Abende zu trincken zu geben.

3.) Bie dann auch beffentwegen alle Derbergen ber Dandwercker / wie

4.) die ben ber Lab ofters zu geschehen pflegende groffe Zusammen-

Herbergen/wie kunften eingestellt worden.

5.) Denen burgerlichen Gaftgeben in ber Stadt wurde oftere unterfaget/ Sandwercke Lab. daß fie / wie sonst gewöhnlich / fein fleines Schlacht- Wieh durch etliche Tag aufbehalten follen / welches hernach erft folle geschlachtet werben. weniger die verwerfliche Eingeweib / (welche die obschwebende Krancheites Gefahr durch ihren unerträglichen Gestanck leicht vergröffern konte) auf die Gaffen werffen follen ; wie dann zu Beobachtung beffen die f. v. Dohruns gen ofters visitiret worden fennd, THATTO DO UNI

dron

Die Schlache tung des Diebes in ber Stadt if

Was benen

wohnern ju thun

verboten.

#### Won Aleischhackern.

23 218 Schlachten in der Stadt ware hochstens verboten.

Rondenen Maus Battern und Anwohnern.

1.) Je Haus Batter muffen ihren Kindern das Perumlauffen auf denen Gaffen abstellen / und selbe zu Haus behalten. Saus Battehn gegen ihren Rine

2.) Inihren Baufern und Wohnungen/ fich / fo viel nur immer mog- bern / Gefinde und Hause Ine

lich / der Reinigkeit befleiffen.

3.) Ihren Ungehörigen / Gefinde / und andern ihren Inwohnern verbie, obgelegen. ten/ nicht in die Gegend des allhiesigen Lazarets zu geben / um etwo ihre barinnen befindliche Bermandte / oder fonft Befandte zu befuchen / fo aber nothige Angelegenheiten darzu vorfallen solten/ so waren sie dessentwegen an Die Gefundheits. Direction zu verweifen.

4.) Die Bettler und arme Leut ben ichwerer Straf ab . und auszuschaf.

fen / und

5.) die ben ihnen erkrandte Personen alsogleich anzeigen : Dber ba inficirte Leute ohne Zettel aus einem Daus in das Lagaret fommen folten/ und fie Daus. Batter es nicht angezeigt / fodann biefelbe nicht mit minderer Straf / als wann fie die Erfranctte ausgestoffen hatten / belegt werden sollen/ wie auch / wenn Tobte in Daufern gefunden / und als Krancke/ ber Ordnung nach / zuvor nicht angezeigt worden maren / fie eben bergleichen Bestraffung zu erwarten haben follen.

#### Bon dem Befelchshaber über die allgemeine Beffel Trager.

Jesen wurde durch ein Decret der Besehl ertheilet / niemand Krancken/ Denen allge-was Standts und Würde der auch immer sein möchte / in einem Sessel gellten Sessel tragen zu laffen.

Denen allges meinen aufges Tragern allhier/ ware nicht ers laubt / eine infi-

Bon denen Sutragern für die Bingesperzte / und wel, cirt, und francte che fich in Saufern curiren lieffen.

Jese Zuträger wurden endlich verpflichtet / diese ihnen verliehene Zus pflicht und umb träger, Stelle nicht hinläßig/ sondern mit all smöglichen Bleiß zu ver, für die einges feben.

iperite Perfoneit

2.) Denen eingesperaten Parthenen alles Benothigte / und von ihnen Butragern Berlangte / ichleunig und ohne Bergug zu überbringen / und

3.) von dem gu Erfauffung erwehnter Nothdurften empfangenen Gelb nicht bas geringste zu veruntreuen : Gleichergestalten wurden auch die Butrager für die Lazaret Beamte / und Krancke bafelbft in endliche Pflicht ge- Lutrage nommen / und muffen angeloben

1.) Diesem ihren aufgetragenen Umt mit allem Fleiß vorzusteben/

2.) alles in das Lazaret Benothigte ohne Abgang getreulich zu überbringen.

3.) Bon bem zu Einkauffung ber erforberlichen Gachen empfangenen Beld nicht das geringste zu veruntreuen.

4.) Denen Rranden nur bas Bedurftige und Erlaubte / hingegen

5.) nichts von schadlichen Speisen und Getranden zuzutragen : und Xx 2 6.) alle

#### Anderter Theil/Cap.III. Bon Einrichtung ber Spittal

6.) alle weitere Befehle derer Lagaret. Officianten/ willig und getreu ben Leib : und Lebens, Straf / und wie fie es por @Dtt werden perantworten tous nen / zu vollzieben.

#### Bon benen Medicin-ober Preeney Sutragern für bas Lazaret.

Bas benen Medicin- ober Alrenen-Butras gern fir Das Las eifrig zu erzeigen. gelegen.

Defe waren endlich verbunden / fich

1.) in ihrem Dienft nicht faumfeelig / fonbern febergeit fleifig und

2.) In ihren Berrichtungen fich weder auf dem Beeg noch anderwerts

aufzuhalten / fondern

3.) alles dasjenige / was ihnen herben zu tragen anvertraut worden ?

schleunig zu überbringen / hiervon aber

4.) ben ichwerer Leib - und Lebens-Straf nicht bas geringfte gu verune treuen oder auch zu verwahrlosen.

#### Bon benen Brief-Bragern.

Berrichtung bes ren Briefelra gern.

Jese wurden gleichfals endlich verpflichtet / 1.) Die ihnen anvertraute Brief / welche fowol von der Dbrigfeit? und andern Contagions-Beamten / in das Lazaret / als auch von daher wies ber zuruck geschicket worden / alsobald an die gehörige Derter zu überlieferns

und ben groffer Straf teinen zu hinterhalten / noch zu vertuschen ;

2.) Alles dasjenige / was ihnen sonsten murdet anbefohlen werden / gee treulich zu vollziehen.

#### Bon benen Rumor, Solbaten.

Soldaten mare bie Bufammen, Weibern in ber fe unterfaget. nen Borgetabe ten verboten.

Denen Rumor- Jesen wurde die Zusammenkunft mit ihren Weibern / welche sich in denen wie Zusammen, Wor-Städten hin und wieder aufhielten / ganglichen / und in Schärse

# CAPUT III.

### Won Finrichtung der sogenannten Spitfal-Mu für die Bettler / und andere arme Beut/ wie auch von der Closter- Neuburger- 2tu.

Die Bettler / und andere arme Leut bengeiten in die eingerichte Spittal-Au beges ben folten.

0.) 9110

S wurde durch ofentlichen Ruf tundt gemacht / daß so wohl die Is in der Stadt als in denen Wor-Städten noch befindliche Bets tler / und andere arme Leut / welche entweder wegen diefer Seuche an ihre Beburte. Derter nicht abgeschickt werden / noch fonft zeis gen konten / wie / und auf was Weiß sie sich und die Ihrige zu

ernahren vermochten / in Die gu foldem Ende eingerichte / und mit Dute ten verfebene Donau Infel / fonften Die Spittal : Au genannt / fich freys willig / und ben Beiten begeben / und es nicht hiemit auf die Scharfe folten antommen laffen: Worauf fich von dergleichen Leuten eine gimliche Uns Zahl eingefunden / Die Wiederspenstige aber durch die Rumor : Goldaten er i medorindul uranduli.

und Wachter / dahin gebracht / und allda samt denen anderen von 13-Aprilis, biß 17. Julii 1714. und also biß zu ganglicher Nachlassung der

Seuche und Gefahr / nothdurftig verpflegt worden.

Diese grosse Anzahl der Leut aber recht zu versorgen / und alle Uns pronungen / nebst der hieraus zu beförchten gehabten Gefahr unter ihnen zu verhüten / wurde ben Zeiten das Nothige vorgekehrt / auch gewisse so wohl geistliche Vorsteher / als andere Beamte verordnet.

#### Bon Berrichtung deren hierzu bestellten zwen Beistlichen / und zugleich Beicht Dattern / wie auch Meß: ner / und Schul - Meister.

Jese musten in der eigentlich hierzu / und vor jeno aufgebauten Cas pellen / so mit einer Uhr und Glocken versehen ware.

1.) Alltäglich den Gottes Dienst ordentlich halten. 2.) Die gewöhnliche Bett , Stunden wohl beobachten.

3.) Denen gefährlich Erkranckten zusprechen / und benzeiten ihre Seel perforgen. Und

4.) für die allda befindliche Rinder eine ordentliche Schul halten.

#### Won Werrichtung bes Aber Watters.

Jesem ware von der Gesundheits. Direction die Obsicht über bieses Spittal-Au. Weesen anbesohlen und übergeben/ mit der Instruction

1.) alltäglich gleichegedachter Direction die Anzahl der allda befinds lichen / und so wohl vorhero allda gewesenen / als neue angekommenen / oder zugeführten Personen: Dann was etwo zu weiterer Versorgung der Arsmen / so wohl erwachsenen Personen / als Kindern vonnöthen; wie auch/was sich sonst ereignet / schriftlich und außsührlich zu relationiren.

2.) Die einmahl in diese Spittal Au gebrachte Leut nicht wieder zu entlassen / auch ihnen / daß dieses der Obrigkeitliche Besehl / und Willen sepe/anzudeuten / mit Betrohung groffer Straf für diejenigen / welche sich

unterfangen wurden durchzugeben.

3.) Denen jenigen / welche erst angekommen / und irgendswo ihre Nothwendigkeiten abholen wolten / solches nur alsdann zu erlauben / wann sie in denen Vor-Städten wohnhaft waren/nichts desto weniger aber ihnen einen Ubergeher mitzugeben / um alles unnöthige Perumlaussen zu verhüsten; welche aber in der Stadt wohnhaft waren / diese musten ihnen das Benöthigte durch ihre Bekandte / und Vertraute zubringen lassen.

4.) Mit fleißiger Obsicht barob zu halten / daß die Leut in denen Husten nicht unnöthiger Weiß auszund einlauffeten / sondern / was ihnen ob-

gelegen / arbeiteten.

5.) Auf den in dieser Ausich niedergelassenen Handelsmann/ Wirth/ Bleischhacker/ Beck/ Roch/ 2c. gute Obsicht zu haben / damit durch sie denen Armen keine Unbilligkeit ober Unrecht wiederfahrete.

6. Denen armen schwangeren Weibern vor ihrer Niederkunft acht Tag: nach deroselben aber durch sechs Wochen doppelte Portion reichen zu lassen.

7.) Uber den verbotenen Obst , Berkauf vest zu halten/

8.) die Hutten / so oft es vonnothen / zu reinigen / und in gehöriget Sauberfeit zu erhalten / anzubefehlen.

9.) Aus dem Strob : und Dolt : Magazin bas Benothigte auszus

theilen / und

10.) wann jemand aus dieser Au inficirter in das Lazaret getragen worden / beffelben gebrauchtes Beth-Bewandt und Effecten auf Die Seiten

bringen / und die übrige Personen absondern zu laffen. Und ba

11.) in Diefer Mu fich viele Ordinari- Rrancheiten an benen Leuten ansenten/ bie Medici aber selbsten die Urfach beffen dem Brunnen = und Donau - Baffer auschreibeten / fo mufte der Dber-Batter folches verbiethen/ und aus diefer Au/ fo viel Derfonen/ als nothig maren/ gegen billiger Bes zahlung dahin bestellen; welche sowohl für die Closter-Neuburger-Au / als allhier befindliche Leut Das benothigte Baffer / aus fein Dber , Watters Brunnen gutragen muffen / und zwar in fo lang / big bie Brunnen tieffer gegraben/ und ein befferes Waffer gefunden worden.

Won denen Abergebern.

ren Ubergeber.

Instruction ber Eren wurden von bem Lobl. Directorio Sanitatis neun aufgestellts vier in die Spittal - 21u/ vier in die Closter- Neuburger . Contumaz-Au / und einer auffer des Gattern: Die erftere achte murden bahin Ende lichen verpflichtet / fich

1.) nuchtern und mäßig zu verhalten/ und bas ihnen aufgetragene Umt

getreul und fleifig zu verrichten.

2.) Unter benen barauffen fich befindlichen Leuten gute Bucht/ Fromias Beit / Andacht / und die erforderliche Ordnung zu erhalten.

3.) Die Genieffung ichablicher Speisen und Getranden / nicht zu

perstatten.

4.) Die ben benen Eingangen mit anderen Leuten pflegende Gemeine schaft zu verhüten.

5.) Auf die verbotene Zusammenkunften in abgelegenen Orten und

Wincklen / ein wachsames Aug in haben.

6.) Die Zusammtrettung der Spittlauer mit benen Contumacisten in ber Clofter, Neuburger 2lu zu verbiethen / und fie ben ihren angewiesenen Dutten zu verbleiben; wie auch

7.) felbige rein / und fauber zu halten / anzutreiben.

8.) Die entweder felbst / oder durch andere mabrgenommene uble Werbaltung / begangene Diffethat und Lafter/zu Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

9.) Die Butten ofters zu visitiren.

10.) Die Angahl berer in jedwederer Sutten befindlichen Leuten alls

täglich dem Ober Datter getreulich anzudeuten / und

11.) Die ihnen armen Leuten ausgeworffene zuständige Portion, als für einem Batter 9. fr. für ein Mutter 8. fr. für den gemeinen Mann 6. fr. für ein Weib 5. fr. bann für ein Rind anfangs zwar 3. hernach aber täglis chen 4. Rreuger / ohne geringste Buruchaltung behöriger maffen unter fie auszutheilen / und hierinnen niemand zu überfortlen : Der neunte auffer des Gattern bestellte Ubergeher aber/ ware taglich zum hin aund wieder schie cten/ und Gelber aus dem Lobl. Burger = Spittal zu überbringen verordnet.

### Bon den Arammer/Wirth/Becken und Roch.

Deldieweilen man biefen abgefonderten Leuten weder bas Ausgeben gu Einholung der benothigten Victualien / noch auch Die Gemeinschaft mit anderen ben Derbenschaf . und Ubernehmung berley Rothburften verfatten konte / fo wurde die Sach dabin vermittlet / und veranstaltet / daß man gewiffen Leuten die Erlaubnuß gabe / fich in dieser Spittal : Au nies Derzulaffen / und Diefelbe mit Denen benothigten / und genugfamen Rothwen-Digkeiten / fo Diesen auf der Donau zugeführet wurden / zu versehen / daß alfo ein jeder Armer für fein Sag-Geld feine Lebens : Nothdurft von benens felben in der Rabe haben / und felbst anschaffen konte.

In Diesem Absehen gabe die Gesundheits: Direction einen Krammer gon bem bie Erlaubnuß / daß er ihme allda auf seine Unkoften eine Hutten konte auf. Spittalinu. richten laffen / jedoch mit dem Beding / baß / weil er / barvor tein Beftands Geld zu geben hatte / er nicht allein gute und gerechte Waaren zu führen/ fondern felbe auch um einen mohlfeilen Preif als in der Stadt ober Bors

Stadten / Diefen Urmen verfauffen folte.

Bon dem Birth wurde gleichfalls fein Beffand, Geld/ noch Tap/ ober in ber Spiral Ungeld gefordert / sondern er ware an statt beffen auch gehalten / sich mit au. guten Wein / und wohlabgelegenen Bier zu verfeben / und in einen wohls

feilen Dreiß zu geben. Eine gleiche Bewandnuß hatte es auch mit bem Beden / welchem ber Bon bem Bo gewöhnliche Mehl-Aufchlag nachgelaffen wurde/ bamit er das Brobt grof talen. fer / und beffer zu backen gehalten mare / welches Brodt nicht gleich selbigen Tag / da es gebacken worden / sondern erst ben folgenden Tag barauf

Dorfte ausgegeben werden.

Ebenfalls wurde auch der aufgenommene Burgerliche Roch / welcher in der Spittal eine groffe Ruchel mitten in ber Sutten gegen Der Donan binaus / nebft au. einer Wohnung / und Dolts Dutten hatte / Binng : fren gelaffen / bag er benen armen Leuten um einen billich : und leidentlichen Preif / gute und gefunde Speifen fochete / Schweines Bleifch aber zu verfochen / ware bemselben nicht erlaubt.

Damit aber die Armen mit Roff und Tranck wohl verpflegt / und nicht da und bort ein Betrug unterlauffen mochte / fo wurden nicht nur von einer Doch Lobl. N. De. Regierung Gesundheits. Rathe hierinfalls Gesundheite. Ra unversehene Proben gemacht / Wein / Brodt und Bier gekoftet / ober auf then / baff benen ihr Les beren Befehl bann und wann burch fremde Perfonen barvon zur Prob ets bens . Mothburft was abgeholt / sonderen über dieses auch noch die Armen befragt : Db sie merbe, mit allen zu ihrer Leibs : und Lebens : Unterhaltung gehörigen Nothwens Diakeiten wohl verseben wurden.

Won dem Beschauer.

Amit man auch alsbald gewahr wurde / wann sich unter Dieser Dan, Der Spittal 314, ge Wolds etwann gemeine / ober verdachtige Krancheiten ereigne. ten / so ware ein besonderer Beschauer bestellt / welcher / so bald jemand ers kranckte / die Beschau vorzunehmen / und zu baldiger Workehrung des Be nothigten / ben Befund bes Zuftands anzuzeigen endlich perpflichtet ware.

not force

。相信的信息

#### Won der Tebamme.

Clofter - Meubur= ger-Hu-

Befente Det 2011 Troft / und Benftand ber armen fcmangeren Beiber / ware auch omme für bie eine eigentliche Debamme bestellt / welche denen Gebährenden bilfliche ber so mohl in der Sand leistete. 300 19433

Bon bem Profosen.

men burch ben Drofofen.

Bestraffung des Umit auch die Widerspenstige und Ungehorsame / mit ernstlicher Besten ungehorsas straffung angesehen wurden / ware ein Profos verhanden / welcher iene Straf vollzobe / fo fie wegen ihres Werbrechens auszusteben batten.

Won denen Machten.

tichtung.

WIND IN

ation similar

Mufgeffellte Mufgeffellte Bu Bermahrung beren Ein und Ausgangen / so wohl in dieser Insul Machten/so wohl in der Epittal Au / als auch Closter Neuburger Au / waren Wachten auss als auch Closter, gestellt / und zwar in der Spittal-Au I. Leutenant / 4. Corporalen / und und beren Ber. 18. gemeine Dann: In ber Clofter Deuburger - Mu aber 1. Corporal/ und 13. Gemeine: und wurden bem Leutenant taglichen 30. einem Corporalen 15. und einem gemeinen Mann 12. fr. nebft denen Lichtern in die Wachts Stuben von dem Burger-Spittal aus gereichet: Deren Berrichtung mares alle Ungelegenheiten / und Vermischung beren hinaus gebrachten Urmens theils Burger / theils anderer armer Inwohner / und zusammen geklaubten Deren lofen Gefindels / wie auch Bettlern / und anderen Dienft lofen reis fenden Dandwercks Leuten abzustellen / Damit die in Die Closter. Neuburs ger: Au gebrachte Contumacilten nicht einer von dem anderen mochte ans gestedt werden / ober Diejenige/ welche wurdlich inficirt waren / aus Forcht bes Lagarets bon bannen entweichen / und mithin auch andere Derter, und Leut ansteden mochten / wie bann biesen aufgestellten Wachten sonderbar anbefohlen worden / Die Zusammentunft deren Leuten/ zwischen beeden Quen ganglichen abzuschneiden und zu verhüten.

Ben Nachlassung des Ubels ware man auch bedacht / alle von hiers aus beforgliche Stadt und Lands gefährliche Nachfolgungen ben diefen Leuthen zu vermenden ; derowegen allba an einen beguemen Ort ein Schnells Galgen aufgerichtet / und zugleich allen daselbst befindlichen Personen ims mittelft bif zur wurdlicher Unschlagung beren Datenten burch einen offents entweichen, ware lichen Ruf kund gemacht wurde: daß niemand von dannen heimlich durchs zugehen / noch viel weniger seine Rleyder / und andere schlechte Sachen zu augenscheinlicher Gefahr berenjenigen gefunden Personen / mit welchen sie bernach ihre Gemeinschaft pflegen wolten/mit hinmeg zu tragen ben Leib.

und Lebens-Straf fich unterfteben folten.

Won weiterer Berordnung so wohl in der Frittal als Closter: Neuburger: 2lu/ und was deme anhangig/ wie auch von dem Rogerischen Wansen : Dauf.

in berSpittal-als su fochen.

Quen heimlich ju

ben Lebens Straf

verboten.

g:/ 4. und 5. Personen zusammen stehen/ personen so wohl und mit einander kochen konten/ worüber auch ein sund andere auf Elofter Neubur, allen Senten deren Hutten in die Erden bequeme Locher zu Ruchlen auss laubt zusamen zu gegraben / und solche theils mit Holy theils mit Wasen ausgemacht/ und fteben / und ihre darben gekochet / wie dann auch die Einrichtung beschehen / daß ausser des Gata

Gattern vor benen Auen täglichen ein folcher Holy Marct von benen Bauers-Leuten theils zugeführt / meiftentheils aber zugetragen worden / baß folches ofters wiederum hinweg gebracht / ober auf ben anderen Tag bat muffen aufbehalten werden / wie bann auch ein Uberfluß von dem grus

nen Marckt zugetragen worden.

\$28 3504s

Es wurde auch anbefohlen / an Sonn : und Fenertagen eine absonder. In Sonn : und Fenertagen eine liche heilige Def in der Spittal : Au zu lesen / welche aber nur von ersten de ausser deren May/big 10. Junii/ 1713. allwo das an dem Donau-Armb auffer dem mochentlichen Liechten-Thal liegende Roberische Wansen-Dauf eröffnet worden / gedaus fen eine absonret hat / folgends aber diese Def von der Spittal : Au dahin perordnet / in der Spittal und biß zu Aufhebung des Rögerischen Wansen : Hauß alldorten gehalten au gelefen. Weiters ift benen Wanfen in gleich-gedachten Dauß neben Reis golgenbe abet worden. dung täglicher 4. Kreuter auf 4. und 5. Rinder eine Mutter zugestellt wors Waisenspans. den/ welche täglichen 8. Rreuger zu verzehren gehabt / darvor fie die Rins Weitere Bor der saubern / waschen und butten / auch für selbe kochen mussen: desgleichen stein Bais ware auch in Diesem Wansen : Dauß ein eigener Watter gehalten worden / fen haus für Die welcher über die Deutter und Rinder wiederum Gorg getragen / damit die Rinder, Mütter die Rinder nicht etwann verderben laffen / und benenfelben Die nothe wendige Verpflegung um die für jedes Kind täglich ausgeworffene vier Rreuter recht verschaft werde/ für welche Obsicht der bestellte Batter alle Wochen vier Gulden Besoldung samt ber Holt: Nothdurft von dem Burger-Spittal gehabt hat.

Ubrigens befanden sich in der Spittal : Au sieben Sutten / Deren jede Der Spittal : An. mit feche Berfchlägen verseben war auch in einem jeden Berfchlag feches und brenkig / auch mehrere Dersonen wohneten: awischen ber Spittal . und Clofter , Neuburger , Au ware ein Baffer: Graben / welcher beede Anen uns terscheibete / wie auch ein Steeg / und gegen über ein Schreib. Stuben ges standen / so in die Contumaz verschaffet worden / beschrieben / und fole gende von bem Schreiber übernommen / und in die numerirte Contumaz-Butten überbracht worden / bann ware auch über ben Steeg eine Wacht geftanden / bamit niemand ohne Passirung und ausgeftandene vier Wochen

lange Contumaz und gepflogene Beschau entweichen konte.

Sonsten ware die Closter: Neuburger: Contumaz-Au eben auf sols the Weiß und Art/wie die Spittal-Au eingerichtet/ die Kirchen stunde mot in der Spie gu End ber hutten / ber Brunn in Mitte beren hutten / Die Garkuchel tal rale Clofter. und Wirthshauß waren etliche Rlaffter von denen Hutten entfernet: Deren Contumaz-Mu. Dutten waren eben so viel / als in der Spittal = Au / nemlichen fieben / wels the aber vier und achpia Berschlag batten / auch ware jeder Berschlag mit einem von guten Zieglen / Ralch / und Sand gemachten Camin / Dfens Fuß / und Rauchfang / wie auch mit Defen von guten grunen / auch ans deren gefärbten Rachelen versehen / daß also die Spittal sund Closters

Neuburger Contumaz-Au schier in allen eine gleiche

Einrichtung gehabt hatten.

楊簽紹歸簽歸 簽稿書歌

#### CAPUT IV.

# Won denen eigentlichen Wazaret-Anstalten.

Mmit nun auch jegund bie Ginrichtung beren eigentlichen Lagaret. Unstalten wol vorgestellet werden mogen / fo ift vonnothen / baß man vorhero etwas weniges von dem Ort gedencke / allwo fich bie obbemelbt : aus Hungarn anhero gekommene Schwäbin/

Christina N. als durch welche ber erfte Saamen ber leidigen Seuche anhero gebracht worden / niedergelaffen habe. Diefer Ort nun mare auffer ber Roffau/nechft an einem Garten und Donau. Urm gelegen / von welchem erft gedachte Schwabin mit schwangerm Leib in bas allhiefige Burs ger. Spittal überbracht worden ift ; und nachdem Diefelbe allda aus erftem Berdacht einer ansteckenden Seuche bald mit Tobt abgienge / auch andere junge Beibe-Personen baselbst nicht allein gefährlich erfranckten / sondern auch ihre Krancheit fich ebenfals mit gefchwinden und urploplichen Beranberungen / auf eine bisbaher ungewohnte Weife / mit einem fchnellen Todt endigte / wurde foldes fobann burch ben fogenannten Rirchen = Batter in Entbedung Des gebachtem Spittal / am erften Advents-Sonntag 1712. einer beffentives schniellen Lobts gen versammleten Sanitats-Commission entdecket und angedeutet / welche gern Weibes Per Commission auch die erste Verordnungen dahin machte / daß man por als sonen in dem Bingen Diejenige verdächtige Gegend / wo sich erst: gedachte inficirte Bieriber von Schwäbin ausser ber Rossau aufgehalten/ zu Abhaltung ferneren Unbeils/ und Erhaltung allgemeiner Sicherheit / eng einschlieffen / und sowol bafigen erfolgte Berord Inwohnern / daß sie andere Bor-Städte nicht betretten / als auch denen andern Bor-Stadten / baß fie fothanen aus und eingefchloffenen Begird nicht besuchen / noch einige Gemeinschaft / wie die Ramen haben mochte / miteinander pflegen follen / unter Betrohung / auch wurcklichen Bollziehung

Der Leibe mie auch nach Beschaffenheit beren Umftanden / ber Lebenss Straf ernftlich verbieten follen.

Und weil die Aufichlieffung ermelbten Bezirche fowol zu allgemeiner / als eines jedens infonderheit / vornemlich aber deren Benachbarten Rugen/ Rettung und Sicherheit angesehen mare / worben einer jeden Obrigfeit ber Nachtheil / Schaben / und die daraus entspringende weitaussebende Folges rung / felbft zu ermeffen überlaffen wurde : Als ergiengen aus biefer Abficht Grund, Obrigs an Die Grund, Dbrigkeiten Derer nechft gelegenen Bor, Stadte / als Liechtens toten / niemans thal / Thury und Rossau / die nothige Werordnungen / daß sie nicht allein ben das Bestird, über diesen gefasten Schluß / und der ganglich eingestellten Communica-bie erst inficire tion, mit aller Schärfe halten, sondern auch zu genauer Vollziehung des aus Hungarn fen / mas geschlossen worden / und Sicher-Stellung des ihnen zugehörigen son auffer der Brunds / zu Werhüttung alles gefährlichen Aus- und Einschleichens / Das toffen betretten verbotene Bezirck verwachten / und die bestellte Wächter bewasnen sollen : Dit bem gemeffenen Befehl / auf Diejenige / welche ihnen Bachtern auf porhero beschehene Ermahnung nicht gehorsamen wolten / Feuer zu geben : Zu genauer Beobachtung und Bollziehung alles deffen / mas befohlen worden / murde von der hohen Lands : Burftlichen Regierung ein eigener Commiffarius, oder Bacht-Meister hierzu bestellt / welchem diese aufgestellte Bachter / gegen Borzeigung feines von bochgebachter Regierung empfangenen Degrets,

Commission

feiten wird vers

Decrets ober Instruction, ohnweigerlich zu gehorsamen hatten : Zugleich aber hatte man auch ein icharffes und unabgewendtes Hug auf Diejenige / uns ter benen ber gefährliche guncken noch glofete/ und mit neuer Gefahr trobete. Dannenhero wurde verordnet / daß man die schwangere Personen / samt als mberbringung ler ihrer Einrichtung / aus obgedachten Burger, Spittal / in das vor der personen aus Stadt / und in der Nahe bes Lazarets gelegene Rrancken- Daus überbringen bem Burger. folte / Dahingegen Diejenige Perfonen / welche in gleich-besagtem Rrancken: nechft an bem La Haus an benen langwährenden und unverdächtigen Rrancheiten barnieder granden ober gelegen / in das Burger-Spittal / nachdeme daselbst die Reinizung deren sogenannte Be-Schwanger : und Rindbeth-Stuben wohl gepflogen ware / überbracht wor. Die an unber, bachtigen Krand den : Und nachdeme folches beschehen / wurde in jest-gemeldtem Rranckens beiten in dem Haus der bestimmte Ort für die Schwangere wol gereiniget / auch mit neuen Beden Parsonen Beth-Städten versehen / und die Schwangere den 4. Decembris, 1712. ben wurden bingegen in das Burgers eröfnetem Thor nacheinander / samt denen Hebammen / Muttern / und an. Spittal übers bern Delferinnen hinausgebracht / an welchem Zag auch eben wiederum zwen bracht. an Diesem verdachtigen Ubel gestorben fennd / derer / wie auch aller nachfols

genden Effecten / alfogleich durch bas Feuer vertilget worden.

Um aber dem Ubel bald anfänglich zu begegnen / fo murde befchloffen / Die noch gesunde Schwangere von denen bereits Erkranckten abzusondern / beren Gejundent Deffentwegen man den 6. Decembris 1712. einen von benen drepen Con-francten ichwants tumaz-Dofen (welche zusammen 124. Zimmer in sich begreiffen) und zwar geen Personen. an der Ordnung den britten die Auffundung thate/ welche groffe und molgebaute Dofe man fonft zwar durch Mieth Leut gegen Reichung bes Binfes bewohnen laffet / jedoch mit dem Beding / daß die Juwohnere im Fall ber Noth biefe Zimmer alfobalb raumen / und fich um anderwartige Wohnuns gen bewerben muften : Es waren aber innerhalb bren Tagen die hierzu bende thigte Zimmer geraumet / fo baf den 10. und 11. Decembris 1712. fowohl Die Albsonderung deren Gesunden von denen Krancken / als auch die Uber- deren gesunden bringung beren erftern in folche Wohnungen beschahe / und eine besondere Edmangern in Ginrichtung für felbe allda gemacht wurde : Die mit verdachtigen Rrancheis brenen Contuten aber Behafte verblieben in obgedachtem Rranden , Daus : Das aber maz-hofen. pon erftserwehnter inficirts und an der Seuche verftorbenen Schmabin / eis nig-ansteckender Saamen in ihrer ersten Wohnung / als welche gemeldter maffen auffer ber Roffau / nabe an einem Urmb ber Donau/auch an fich felbft in einem niedrigen und sumpfigen Ort gelegen ware / gurud geblieben fepel ware aus benen unschwar abzunehmen/ bag nicht allein allborten einige Ders fonen bald wiederum verdachtig erfrancten / fondern fich auch die Befahr ausbreitete / und die unweit hiervon / und nechst dem Rrancken-Daus ges legene fogenannte Strublische Cammermahlerische Zimmer ergriffe.

Die für solche verdächtig erkranckte Personen bestellt und aus ungleiche Medici aber / als Herz Doctor Ruck / und Herz Doctor die verdächtig er-Schult / waren in dieser Rrancheit gant unterschiedener / und widriger franckrepersonen Mennung: Der erfte taufte das Ubel der leidigen Seuche gleich ben feinen dicorum megen rechten Namen / ber andere hingegen machtegant nichts daraus / vielweni: Buffand. ger wurde folches von bemfelben für eine bochftegefahrliche Seuche gehalten/ welche denfelben aber felbft in furner Zeit anfallete/ und in bas Grablegte: Um aber allen üblen Ruf einiger Uberenlung hierinfalls vorzukommen/ und merden verorbner Dersonen legte / welche zwar verdächtig erkrandet / bey welchen sich aber tig. Erfrandte.

Mberbringung

richtung eines Contumaz funde schwangere Perfonen.

Das Ubel fcbeis nere ben biefen gemachten Une ftalten etwas nachtulaffen.

Seuche erhebt fich aufe neue! und freichet auf fers und inners herum / und er

Erofnung bes groffen Lajarets in der QBabrine gers affen.

den schon dabin gebracht.

murbe balb in ei

ctores merben aus unterschieb. lichen Lanbern hieher beschrice

noch feine aufferliche / und augenscheinliche Merchmable Dieser Seuche zeis geten : Man fubre auch nichts befto weniger mit benen politischen Unftals ten fort: und da sich auch indessen in gedachten dritten Contumaz-Hof unter denen bif baber gefund gewesenen Schwangeren / einige verdachtige Rufalle gezeiget hatten / so richtete man wiederum von denen drepen Con-Beitere Ein tumaz - Dofen einen anderen für bie annoch Besunde ein/ und lieffe Die verbachtigserfrancte Schwangere / in dem vorigen Dof: Quch machte man Hofs/ für die ge. Unffalt / wie nicht allein die hinterlassene Rinder deren verftorbenen Seches Wochnerin erhalten / sonderen auch die noch im Mutter Leib ligende lebens Dige Frucht gleichfahls gerettet werden fonte: Gine Beit hieraufschiene das Ubel gleichfam in feinen fonft heimlich schleichenden Fortgang burch Diefe gemachte politische Unftalten gehemmet zu fenn/ja wohl gar ganglichen nache gelaffen zu haben : Raum aber / als der halbe Upril verfloffen / glofete es Das nbel der unter dem Aschen von neuem hervor / und zwar wiederum anfänglich in gemelbten Liechtenthal: Bon bannen aus fente es / unwiffend wie ? über Die Linien hinaus / und zeigte fich in Erdberg bald hierauf aber wiederumen halb deren Linien innerhalb deren Linien / und zwar in hiefiger Josephs-Stadt/folgends aber greiset alle Bor, ergriffe es nach und nach eine Bor, Stadt / nach der anderen: Ben soges Stadt / wie auch stalten Sachen / erforderte die Nothwendigkeit andere / und zwar grössere die Stadtselbe Beransfaltungen zu machen: Manerofnete berowegen ben 25. Marti/ 1713. das in ber Bahringer . Gaffen am Alfter Bach gelegene / und fogenannte groffe Lazaret / an welchen Tag feche inficirte Personen / worunter vier Inficirte mer. Weibs, Bilder / und zwen Manns, Bilder waren / allda theils von der Jos fephs : Stadt / Laimgruben / Maria : Dulf / theils auch aus dem Lerchens feld und von St. Ulrich angekommen waren / welche alle mit einem Bu-Das Lagaret bone, und hinigem Fieber behaftet waren: Und weilen die zu diesem Lagaret nem Garren/und gehörige Bediente / als Pfarrer / Medicus, Chyrurgus, und Batter / wols branchbaren auch auffer der Contagion zu gesunden Zeiten ihre Besoldung / auch sams mentlich / auffer bes Medici , ihre ftate Wohnungen in foldem fren geniefs feten / fo ware es fo bald / als man es nur munfchen funte / au guten Stand gebracht / und zwar nach bem Spittal. Brauch eingerichtet: Un fatt bes Erften/ bald aber angeführter maffen verftorbenen Expositi, und Magistri Sanitatis, auffer der Stadt/ als nemlichen Deren Doctoris Schult feel. wela cher Diefe Zeit über in dem Lagaret gewohnet/wurde deffelben bif daher gemefes Medici werben ner Collega Derr Doctor Ruch / welcher immittelft seine Wohnung in Dent in das Lagaret bes Contumaz-Ort gehabt hat / bestellt: Und nachdeme auch dieser bald hiers auf als in Mitte des Uprils zu einer Borforge/um auf den Rothfall bald ges martig zu fenn/ in die Stadt berein als Expositus, und Magister Sanitatis. beruffen wurde/ so ware ichon Derr Doctor Ausfeld/aus Hungarn verhans ben/ welcher in dem Lagaret in die Stell ermeldten Berrn Doctoris Rudhe/

eingetretten: Ja man verschriebe auch nach und nach anderwarts ber / als Medicina Do- aus hungarn/ Polen/ Schlefien/ und lettlichen aus dem Ronigreich Bobeim folche Medicos , welche Diefes Peft : Ubel nicht nur aus denen Bucherns fonderen auch von dem Ungeficht felbft hatten erkennen lernen : Daß alfo Die Patienten ben ihrer Untunft alles dasjenige bereit befunden/ was fo wohl zu ihrer Geel / als leiblicher Versorgung und Rettung vonnothen. Unterdessen urtheilte ein jeder von dieser Seuche/ wie es sein Verstand/ und Urtheil vermögte: Zumahlen aber fast zu einen allgemeinen Ruf werben wolte / als wann viel Erfrancte nicht allein ohne Noth / und ohne genugsam

nugfam verhandene Urfach in das Lazaret überbracht/ fonderen auch barinnen nicht wohl/ und wie es sichs gebührete / verforget wurden / so ware von einer Lands-Fürftl. Regierung Gefundheits-Rathen diese Sach genauer/ und Bon Regierung grundlicher zu untersuchen für nothwendig/ und auch nutlich erachtet wor, abgeordnete here ben / berowegen fich hoch-gedachter Gefundheits = Rath den 23. 24. und 25. Rathe / unterfu-Man / 1713. in dem sogenannten Ruefsteinischen Garten versamlete / als den bie kran- Speisen/ welcher sich von dem Krancken = Hauß an / biß an den untern Teich er, und examiniren streckte / und in der Nahe des Contumaz - Dofs / worinnen die Reconva- Buffandes balber. lescentenihre Contumaz machten / und also denen Berren Sanitats : Ras then zu bem Examen an bequemften tonten vorgestellt werden/gelegen ift: Allda alfo wurden nicht allein nur die Speisen felbst in Augenschein genoms men / sondern auch / nachdeme die Beiftlichen gleichfalls barüber befragt worden / einhundert und drey und neunzig Personen / jede absonderlich/ und in gehöriger vorsichtlicher Diftanz, wegen ihrer Leibs-Berforgung / wie auch ihrer anligenden Rrancheit halber / examiniret / worben fie zugleich Die noch verhandene Stigmata , ober Maasen ihrer geheilten Beulen und Carfuncteln / aufweisen muften.

Obiger Ruf aber / wegen ber nicht geschehen fenn sollenden gehörigen Leibs : Berpflegung / wurde falfch / und alsteine ungewiffenhaft : und obne Grund und Urfach ausgesprengte Berleimdung befunden.

Nach dieser gehaltenen Comnission wurde die Lazaret-Clausur noch Erweitterung der Lagaret-Claus groffer gemacht / und erftlichen oben in der Bahringer = Baffen von bem fur Pauß zum goldenen Engel genannt (welches jedoch hernach in diese Laza: Einschliessung ret: Clausur durch eine in gedachten Hauß auswerts gezogene Neben Plan: goldenen Engel chen mit eingeschlossen wurde) bis an die gegen über stehende Wand/ wo Clausur. folche benjenigen Garten / worinnen Die allhiefige Ranferl. Niberlags-Bers wandte ihre Schuß Dutten haben/ von dem anligenden Wirts- Dauß/ zum Rubrn-Gfel genannt / entscheidet / eine Planden geführet/ ben welcher aufs ferhalb eine Bleifch Banct / hereinwerts aber eine Caffée-Dutten / für die in Dieser Claufur befindliche Leut auf : und eingerichtet mare : Ferners murs De wiederum bergleichen Plancken am Anfang der Gaffen / Durch welche man unterhalb gedachten Wirths. Dauß zu benen Contumaz-Hofen gehet : Dann weiters bergleichen am End Diefer Wahringer . Gaffen/ben bem Als fterbach / und lettlich eine ben dem Beden: Dauß aufgeführet / und in allen gur benothigten Mus-und Ginfahrt/ wie auch zum Mus-und Gingeben/ Tho. ren und Thuren gelaffen / zu folchen beendigte Thorfteber geftellt / und zu jedermanns Wahrnung baben Schnell Galgen aufgerichtet.

Mittler Zeit / als Dieses geschahe/ begunte bas Ubel zuzunehmen/und bie Ungahl ber Rranden fich zu vermehren / fo / Daß den 24. Man/ brepfig verdächtig Erkranckte / theils in dem Lazaret ankommen / theils hieher in benen hierzu absonderlich verfertigten / und um und um gang bedeckten / und numerirten schwarten Seffeln / durch die zum tragen verordnete Sieche Rnecht gebracht worden: Mit solchen ankommenen / oder in Sessell über, Wie es mit bes brachten Rranden / wurde es also gehalten: Die zu Suß ankommende/ oder jare angekomme von gesunden Personen (welche man aber dessentwegen gleich in die Con-patten worden tumaz verwiefe) Dahin geführte Rrande murden ben bem Ginlag biefer Claufur von dem Thorsteher befraget: Db sie Rrancheit, wegen in das Lagaret begehrten? (bann benen Gesunden und Berdachtigen mare aller Auß-und Eingang / ohne Aufnahm/ ganglichen verboten ) wann die nun

Das iffel ber Geuche nimt zu.

fich angemeldte Person eingelaffen zu werden verlangte / mufte fie zu meha rerer Berficherung ihrer Auffage ihme benjenigen Befchau-Bettel vorzeis gen / welchen fie von bem / auf Dafigen Grund ober Drt / allwo fie wohns haft ware / aufgestellten Beschauer ( als von welchem fie vorher beschauet) und ob fie auch in das Lazaret gehörig fene / mufte unterrichtet worden fenn) erhalten hatte : Ben benen ichwachen Personen aber / welche in Gefa feln überbracht wurden / verrichteten folches die mitgekommene Trager oder Siech-Rnecht / mit Worzeigung bergleichen Beschau-Zettels.

Best : gedachter Infections - Seffeln ware eine zimliche Ungahl/ welche verenintections- alle zu dieser Zeit gant neu verfertiget wurden: So wohl in der Stadt/ felbe ju Beffel als vor deroselben/wurden selbe in besonderen Orten aufbehalten / wohm alsdann diejenige ichicken muften/welche bergleichen vonnothen hatten. lung aufbehalten

Examinirung beren angefoms menen Rrancken ben ber aufgeriche ten Lagaret , Bes fchau-Dutten.

Merfertiauna

berenIntections-

morden.

Nachdeme wurden diefe angemeldte franche Perfonen zu einer nachft bem Lagaret aufgerichten Beschaus Sutten verwiesen / ober gebracht / wos rinnen fich ein Medicus, nebst einen Chyrurgo als Beschauer/ bann etlis den Siech-Rnechten befande: Allda befahe / und untersuchete man wiedes rum denjenigen Befchau Bettel/ welchen die Perfohn von bem Befchauer auf ihrem Grund empfangen ; Der Medicus befragte/und examinirte fie miederum

1.) 2Bie fie beiffe ?

2.) Woher sie gebürtig fene?

2.) Wie alt sie sene?

4.) Bas fie vor eine Profession habe?

5.) Db sie verheurathet sepe ?

6.) 2Bo sie wohnhaft?

7.) Wie lang fie icon franck fene? 8.) Uber mas fie flage / oder mas vor Zufalle fie von Anfang ber

Rranckheit big jeno verspuhre ? und was sonften die Auffage und Antwort zu anderen weiteren Fragen tauglich an die Dand gabe : Erft : gedachter Bas ben fole Chyrurgus oder Beschauer / untersuchte hierauf die aufferlichen Zeichen, den Examine ob irgendswo eine Beul / Carfunctel / oder Flecke an dem Leib befinde; vbachtet worden, und wo fich ein zweifelhafter Zufall darben ereignete/ erholete er fich darüber Raths ben dem gegenwärtigen Medico, ober ba diefer abwesend / und die ihme untergebene Patienten besuchte / wartete er darmit gu bif gu deffen Una Funft / welcher alsdann felbst die zweifelhafte Sach untersuchte / und ents Scheidete: Und nachdeme man auch die Numer Des Geffels / in welchem die Person überbracht worden / zu dem Ende bemercket hatte / damit die etwo begangene Excess der Träger oder Siech : Knechten konten bestraft werden / fo brachte man fodann Diefe Perfon / nebft einen von Diefem Bes ichauer neu s verfertigten Beschau . Zettel / und Burudbehaltung bes erften in das Lazaret an gehörigen Ort / allwo Diefer überbrachte Befchau-Bets tel von dem Lagaret : Batter abgeschrieben / und an die Beth ; Statt Der überbrachten Perfon zu ihrer Erfanntnuß angemacht worden : Erft : ge= Dachter Medicus aber beschriebe diese / wie auch all andere angekommene Perfonen / aus dem von ihnen mundlich empfangenen Bericht / und nach Denen fo mobl aufferlich als innerlich an benenfelben befundenen Beichen und Umftanden / lateinisch / und überschickte taglich die Lifta Davon Der Gesundheits-Direction in das Zeug-Dauft | gu ferner behöriger Borkehe rung / wie auch dergleichen Lifta in das Burger : Spittal / Damit man allbier der Patienten balber Die Ginrichtung mit benen beborigen Vierualien

lien machen / und auch das Todten Prothocoll fuhren konte : Ermeldte Befundheits-Direction befehlete auch hierauf deren in gedachter Lifta porgekommenen erkranckten Personen Wohnungen zu sperren / ihre Effecten gur Bertilgung abzuholen / auch die um selbe gewesene Leut zur Contumaz- ren ABohnungen/ Machung anzuweisen / und / wo es die Noth erforderte / zu gehöriger Zeit Erfrandte kombiber zu reinigen. Und weil mit verschiedenen Krancken / dann und Waszu Abstel, wann falsche (um ihre Hang: Innhabere oder Befreundte zu verschonen) und wann vorund von denen ordentlichen Infections - Beschauern auf denen Grunden kommen falschen nicht ertheilte Beschau Zettel überbracht wurden / hierdurch aber sowohl veranstaltet wor Die behörige Zuschickung an die ausgestellte Commissarien unterblicken, als den. auch dasjenige / was ben Hinwegnehmung deren Rrancken vorzukehren ware / ju groffen Schaden nicht hat konnen veranftaltet werden; Als mur= be diesem gefährlichen Unheil mit deme abgeholfen / daß man obgebachten Infections - Beschauern von Zeit zu Zeit einige / mit der Gesundheits. Direction gewohnlichem Sigill bezeichnete Bettel einhandigte / worauf felbe ben Zuftand des Rrancken/ nach allen Umftanden beschreiben muften : Da Dann ben Uberbringung eines anderen / und nicht mit gedachtem Sigill authorifirten Beschau : Zettels der unterloffene Betrug bald entdecket / ber Rrancke aber befraat / mober er ben falfchen Zettel erhalten / und mober er gebracht worden? Mithin alfo biefe ber Sachen Bewandtnuß ohne fernes ren Anstand ber Sanitats, Direction, ju Untersuchung angedeutet murbe. Nachdeme nun gedachte Person in bem Lagaret angekommen / und ihrem Befdlecht nach /entweder in die Manner oder Beiber oder aber Rinders Stuben (beren jede nach Ausweisung hieben gedruckter Specification gu befferer Bemercfung ihren eigenen Nahmen / und zwar die Manner = Stus ben von Mannlichen / Die Weiber : Stuben aber von Weiblichen Beiligen hatte) überbracht worden / wurde felbe burch einen Rrancfen . Warter/ oder Warterin i deren allemahl zwen sich in einen Zimmer befunden (worzu sich auch anfänglich fünff barmhernige Brüder) davon aber bald vier allda gestorben (gebrauchen lassen) ausgeklendet/in ein reines Beth gelegt/ und an Diefes Beth / wie oben Melbung beschehen / ber mitgebrache Beschau- Zettel angemacht / auch ihre Kleyder auf die Seite gebracht wors ben / erforderte die Heftigkeit ihres Leibs Schwachheit und Zufälle / sie eher mit Geistlichen / als Arnenen . Mitteln zu versehen : Derowegen den: Die in dem Le tete man auch foldes auffer ber gewöhnlichen Zeit (immaffen bes Morgens ne Rrander murs und Abends / der Lazaret , Pfarrer als ein bestiessener Seel , Sorger ohne, ben anfangs mit Deme alle Zimmer durchgienge / und bekumerte sich um der Rrancken / ab, nothwendigteis fonderlich aber um deren erft neusangekommenen Buftand) gedachten Las garet . Pfarrer an : Da bann die france Person alsobald mit benen beilis gen Sacramenten verfeben / und ihnen gesamten Rranden auch fonften burch einen hierzu eigentlich bestellten Bor Better / welcher auch taglich bas Morgen : und Abend : Gebett benen Krancken vorbettete / auch allers len zu ihren jezigen Zustand und Anligen/bequeme Gebetter vorgesprochen worden: Die Leibs: Eur wurde denen Medicis überlassen / welche täglich zweymal / als nemlichen des Morgens und Abends/ nebft dem Arten und ei mit benen ihre Ausspeifer Die Rranden hierinnen besuchten / fich ihres Zustande erfun. Eurgepflogen bo Digten / und was weiter nothig ware / auf einen Zettel unter des Patienten Namen / und Benennung der Stuben verschrieben / und verordneten / welches hernach der Ausspeiser denen franck darnieder ligenden / ober Maa 2

fonst noch nicht völlig gesund wordenen Personen/ laut dieser Berordnung/ eingabe: Also auch besorate der Chyrurgus oder Artt / nebit seinen Ges fellen / und Bind : Knechten auf Berordnung gedachter Medicorum bas aufferliche? Die hierzu erforderliche Medicin, Pflafter / Galben / 2c. mare theils schon in der Lazaret = Apothecken verhanden / theils aber / oder der Die abgangige Abgang wurde in ein Buch aufgezeichnet / folches taglich in die Burger: Spittal : Apotheden eingeschicket / und von daraus durch besondere beens Digte Butrager bas Berfchriebene und Berlangte bif an die Plancken ber Lagaret : Claufur herben geschaft / und von bannen burch andere innerhalb gedachter Claufur ichon verhandene Personen übernommen / Rrug / Blas schen / und bergleichen Geschier / worinnen die Artenepen waren / verblies ben indeffen innerhalb der Claufur.

Medicin murbe aus ber Burgerlis chen Spittal. Apothecken berbengeschuft,

> Db aber alles Geborige/ und Berordnete ben bem Patienten gefcheben: Dann wie er fich auf dem Bebrauch der verordneten / und eingenommes nen Aegenenen befande / wie auch / ob sich neue Zufälle befunden / fragte

alsbann ber Medicus ben feiner Widerfunft.

Mustheilung Lataret

Obgedachte Lazaret, Stuben waren über diß in sogenannte Schwachel Deren Lagaret, und Meliorations - oder Besserungs : Stuben eingetheilt: Die ersten was genannte Schwar ren auf der Erden / Die andere aber in der Hohe: In die erfte hatte man sations-Stuben, Die erst-angekommene / und sonst noch in Gefahr sich befindende Krancke Die andere aber diejenige / mit welchen es fich ichon zur Befferung angelaffen! Diese Zimmer / und die darinnen befindliche Bether fauber eingenommen. und rein zu halten / ware benen Rrancken : Wartern / und Rrancken: Wars terinnen aufgetragen / auf deren aller Aufführung, Lebens, Art / und Dienffs Berrichtungen / Der Lagaret : Batter obacht haben / auch das abgangige an Rogen / Leplachern / Strob : Saden / ober anderen Rothwendiakeiten! gehöriger Orten anzeigen / und bas Derbengefchafte übernehmen mufte. Dieser führte auch / nach der in dem Burger Spittal und Ordinari-Krans Bie die Ber, den Dauß gebrauchigen Ort und Gewohnheit / die Rranden-Berpflegungs welche in folgender Ginrichtung bestunde: 2118 alle Morgen / nachdeme eine Stund vorher die Rranden von dem Ausspeiser die verordnete Medicin ems pfangen hatten/ befame ein jeder seine gewöhnliche Suppen/ welche von alten Dunnen/Ralbernen oder Rindernen Suppen Beinen gefochet ware. Dann

Sonntags um halber eilf Uhr zu Mittag/ bekame gleichfalls ein jeder bergleichen Rind, und von bem Ginmach, Bleisch die Ginmach, Suppen/ Denen Reconvalescenten und schon Gefund wordenen aber murde nebst gedache ter Rind: Suppen ein halb / oder ein viertel Pfund / nachdeme es nemlich ihr Zustand zulieffe / Einmach Bleisch gegeben. Des Abends aber um bale be fünff Uhr / bekommeten alle ohne Unterscheid bergleichen Rind . Sup-

pen mit Gerften. Desgleichen

Montags zu Mittag alle eine Rind : Suppen / und bann ein Grieffs Roch in solcher Suppen. Des Abends alle wiederum eine eingebrennte Suppen / und von Semmel, Dehl geschnittene Rudeln in Rind, Suppen.

Erch oder Dienstags alle ein Rind : Suppen / und Reiß in Dergleis

chen Suppen: des Abends eine Gersten / und Rind-Suppen.

Mittwochs zu Mittag alle eine Rind-Suppen / und ein Semmels Panatel in bergleichen Suppen: Abends / wie am Montag zu Abends.

Pfingst oder Donnerstag zu Mittag / und des Abends eben so/ wie am Sonntag.

Rranden von Dem Lagaret Bate ter gebalten mor-

Frentage zu Mittag alle ein eingebrennte Suppen / und Reiß: Des Abends eine Suppen/ und Grieff, Roch.

Samstage zu Mittag eine Arbes. Suppen / und Panatel : des Abends

eine Suppen / und Gerften.

Un Brod bekamen die wurcklich darnieder-liegende Patienten ein Biers tel von einem Paar bes schwachen Brods; die Reconvalescenten aber jes

ber täglich ein paar / und die Meliorirten ein halb paar davon.

Deren Betrance aber mare unterschieden / und nachdeme es ber Medicus verordnet: Die meifte truncken ein mit gluenden Rohlen abgeloschtess andere ein von Rrebs-Augen/ gebrennt oder ungebrennten Sirfch-Dorn abgegoffenes / bann wiederum andere ein mit geraspelten Dirfc Dorn/ und Stein-Wurpeln abgefochtes Baffer / ober nach Beschaffenheit Des Krans

dens Zustands andere dergleichen :

Denen Alten / gar febr Krancken / und Rindern / gabe man an statt bes schwachen Brods lauter Mund : Semmeln / wie auch zu zwen = ober drenmalen in der Wochen zur Speiß alt und junge Hunner/ Lammeres Bleifch / fo jung und gut / als man es nur bekommen konte / in Reiß abs getriebene Semmel : Rnotel / Eper : Berften / von Dund : Dehl gemachte Nudeln ober Spinath / Bled / Schlud : Rrapffel / und von Dergleichen Bats tung Speisen / alles wohl und gut gefocht ; dann ein eingemachtes mit = und in denen besten Suppen / wie auch in Zucker gekochte Brunner-Zwes fpen / und fur die gar fleine Rinder gur Stillung Bischkothen : Brod: alfo, bag an folden Borrath / welchen allen bas Burger, Spittal an und bers ben geschaffet hat / mehr ein Uberfluß / als Mangel zu verspuhren gewesen: ja man verfahe fo gar auch die Rinder / hiefigen Landes : Bebrauch nach/ am heiligen Nicolai- und Chrift- Tag mit allerhand Spieleregen / um ihnen Damit ihre Rrancheit und Schmernen besto erträglicher und fie alfo in ibs ren Lenden desto gedultiger zu machen.

Alle vorgedachte Speisen wurden in der Lazaret : Ruchel in groffen Eupfernen und anderen Dafen gefochet / und zubereitet: Sobann im vollen Sud auf die eigens hierzu gerichtete Trage gesent/wohl zugedect/und vor Dem Derunterfallen und Ausschütten mohl bewahret/ burch ftarce Manner/ fo geschwind als es möglich senn kunde / an das gehörige Ort übertragen/ und davon jedem Rranden feine Portion absonderlich in feine bolberne

Schuffel eingeschüttet.

So bald es fich nun mit biefen Patienten in fo weit gebeffert / bafffe Die in bemlain bem Stand waren herum zu gehen / führete man fie aus dem Lazaret fer wordene Pa-(damit hiedurch vor die neu ankommende francke Personen / Raum und tienten murben/ Plat gemacht wurde) in das nah gelegene Krancken : Dauß / um fie das ju machen in das felbst sowohl an ihren noch übrigen innerlichen Zufällen/ als auch aufferli- überbracht. chen Schaden / vollends aus zu curiren / und zu henlen.

In gedachten Krancken-Dauß finden sie alles gleichfalls auf die Urt Gleiche Gine bes Lazarets eingerichtet: Es war hier so wohl als dort ein besonderer Rrancken-Dauß, Beiftlicher/ Medicus, Chyrurgi, und Bind : Rnechte / Batter / Auffpeiser und Des Lagarets. Rrancken, Warter / und Warterinnen / und was sonsten vonnothen / aufgestellt / und die Berpflegung wurde wie in bem Lagaret geführet. Bann sie nun so wohl an benen etwo noch übrig-gebliebenen innerlichen Zufällen als auch aufferlichen Schaben ausgehenlet / und völlig genesen / auch das Bum Beschluß der Rrancheit gewöhnliche laxirende Medicament empfans

2366

fund : mordene entlaffen jur Conin Die Gloffer-Meuburger, Mu.

gen / fo deuteten die Chyrurgi , als welche am langften mit bergleis chen Patienten gemeiniglich zu thun hatten / ein solches bem Medico, bann bem Lagaret, Batter / und Diefer hinwiderum bem Siech , Batter in Die vonig Ge dem Burger: Spittal an / damit vor diese Personen neue Kleydungen ges murben gant neu macht wurden: So bald nun als diese auf Unkosten gedachten Burgers ausgeflendet/und Spittals verfertiget / und herbengeschaft auch in der hierzu eigentlich aufs tumaz-Machung gerichten Butten aufgehancht worden / führete man die Bersonen / welche auszuflenden maren/bingu/ und befahle ihnen der Lagaret, Batter (aleicha wie es zu anderer Zeit auch dem Weiblichen Geschlecht die Lazaret-Mutter thate) ben dem Eingang der erften Thur die alten Rlender abzulegen fich völlig bloß auszuziehen / und ben der anderen Thur / oder dem Ausgang Die neue Klendungen anzulegen / wann sie nun also von Kuß- auf / neu an= geflendet waren ( die alte Klender aber wurden verbrennt ) fo führete man fie an das Ort/ wo sie ihre Contumaz-Zeit auszuhalten hatten/ welches anfanglich die fogenannte Contumaz-Dofe/nachdeme aber ein burch einen Graben abgefondertes Theil von berienigen Dongu-Insul mare / Dero ans Deres Theil Die Spittal-Au; (wie Dieses zum Unterscheid der Jurisdiction Die Closter : Neuburger : Au) genennet wurde / und verschafte ihnen auch allda ihre gangliche Unterhaltung / wie bann auch hier / mas ben 3Dts tes Dienft / Dutten , Bau / Reglen / und andere Einrichtungen anbelangete alles / wie bereits schon oben hiervon gemeldet worden/folchergestalten/wie in der benachbarten Spittal gehalten, und eingerichtet mare. endlichen auch allda die gewöhnliche Contumaz- Zeit verflossen / murden fie / wofern niemand mittler Zeit aus ihrer Dutten aufs neu erfrancket/ enta laffen / und konten widerum hingehen / wo fie wolten. Diejenige Rrancke aber / welche anfangs in das Lazaret in Die Cur ju Suß gegangen / und allda bald geftorben / und Diejenige / welche unter Beegs im Deraustragen Todtes verblichen/ truge man alsbald in die Todten Rammer / und ba es Begrabung der ben ihren Lebens Zeiten entweders von ihnen felbst verordnet / oder nach ihrem Todt von ihren Freunden und Unverwandten begehret murde/ fie ben Zag mit einem gangen ober halben Conduct , und in ein besonderes Grab auf dem Lazaret-Frent Dof zu begraben / fo murde folches gegen Ere legung ber gewöhnlichen Gebuhr vollzogen : ober aber fie murden ohne forderende Bezahlung des Nachts ( um dem Furwig mußiger Leuten por-Bubauen / welche sonft des Tags von der dasigen Sohe des Orts herunter/ und zuzuschauen pflegten ) ben Sackel : Lichtern / in Die auf jest : gemelbten Frent : Dof gemachte Gruften / durch die hierzu eigentlich bestellte Siecha Rnecht gelegt / und mit haufigen Ralch überschuttet / Die von ihnen ge-Deren in ber brauchte Bether aber / Roben / Strob , Sact / und bergleichen gebrauchte benen Bether/ Sachen/wurden alsobald durch das Feuer vertilget. Die jest und vorhero Cat / und ber, erzehlte Verordnungen und Anstalten / ob sie schon dem ersten Ansehen nach gleiche gebrauch- scheineten zulänglich zu seyn / und alles dasjenige in sich zu begreiffen/ mas den verbrennt. in dergleichen gefährlichen Sterb-Läufen sowohl zur allgemeinen /als eines jedwederen besonderer Sicherheit / und dann gur Berforgung und Rettung Die vorgefal, deren Erkranckten nothig ware; so erforderten doch unterschiedene / mittler forbern theile Um Zeit vorgefallene Umftande / theils derenselben Weranderung / theils auch falten zu verans derenselben mehr / und andere gantz neue Nach : Anstalten zu bewerckstellis gang neu iu ma gen: Sonderlich zu der Zeit / da das Ubel in denen Sommer : Monaten immer mehr und mehr Personen auf das Kranden Beth niderlegte.

Ronen / Strohs

ren Todten in

bem Lagarets

Frent-Dof.

den.

Die

Die Berordnungen und Anftalten bes Directorii Sanitatis, fennb amar allbereits oben unter ber Rubric: Directorium Sanitatis : meiftens theils bargeftellet worden / es erforderte diefes Wercks Richtigkeit auch ans jeno beren jenigen zu gebencken/ welche in jestegedachten Monaten entwes der veränderet / oder gar von neuem bewerckstelliget werden muffen. Diesen lettern hat billig dem Worzug die Einrichtung des in der Wahrins ger Gaffen gelegenen Daufes zum goldenen Engel genannt / welches fur dies Einrichtung bes jenige inficirte Rrande eingericht wurde / welche / wie gemeiniglich / und nen Engel in ber ben vielen geschiehet / vor dem Lazaret einen Abschen / und über Dieses Die Bahringer- Gafallda für solche Personen anzuwenden kommende Unkösten / wiederum zu der und wie sole bezahlen vermögten: Wie also allbereits vorherogedacht worden/ so wurde che Einrichtung Diefes groffe und hierzu wohlgelegene Dauß / zu diefem Ziel und End burch ein Neben-Planden in die Lagaret - Claufur eingeschlossen / und Anstalt gemacht / daß jeder Rrancker mit einem besonderen Zimmer / und zwen Pers sonen die ihme Wechsel - weiß warteten / wie auch mit befferer Roft / als in bem Lagaret / verfeben wurde : Man bestellte auch einen Medicum por selbes welcher zwar in der Lazaret, Claufur, doch nicht von denen eigentlichen Lazaret : Medicis ware: Es wurde hierinnen / mit einem Wort zu fagen/ eine solche ordentliche Veranstaltung gemacht / daß sowohl Wornehmeres als Mittlere / fur einen Gulden / ben fie taglich überhaubts / fur Zimmer/ Roft / Medicin und Wartung / zu bezahlen hatten / nicht nur ein fattfa gelemurbe von eis mes / fondern auch überflußiges Bergnugen bezeigten.

多

Bor dieser Einrichtung aber ware bereits die Communication Des Koft, Medicin, Lazarets mit bem Beden ober Rranden : Dauß erofnet / und Diefes mit nicht mehr/bann in die Lazaret : Clausur obgemeldter maffen / durch Hinwecknehmung einer ein Sulben bes Plancken gebracht worden : Dann als sich die Anzahl deren Patienten in folder Menge anhäufteten/ daß man felbe in dem eigentlichen Lazaret nicht mehr füglich konten beberbergen / und verpflegt werden / fo richtete man auch die untere vier Zimmer in gedachten Becken-Dauß für die neu ankoms Ben Vermetse mende Inficirte ein / und wurden ben anderthalb : hundert / ja bald mehr / den/werden auch bald wenigere Personen dahin gelegt / und liesse man die obere Zimmer/ die untere vier samt dem Boden / für die Reconvalescenten gewidmet; und weilen auch Beden Jaufein alleg norbero auf Lataret. Art hereits eingerichtet / und eigene Moallda alles vorbero auf Lazaret : Art bereits eingerichtet / und eigene Medici darzu bestellt worden / so gienge diese Beranderung besto geschwinder vonstatten / und ware die Einrichtung auch besto leichter / zu nicht geringen Troft beren Erfranckten/ als welche ben der vorgenommenen Beschauben bestellten Medicum daselbst insgemein bitteten / daß sie in diese Zimmer mochten gebracht werden / als deren aute Beschaffenheit / und barinnen vors gekehrte Unstalten / sie von anderen sonderlich hatten anrühmen boren : Die Augeund Gingange gu Diefem Daug/ wie auch zu dem Daran geleges nen Plans waren mit beendigten Thorstebern verseben um feinen Patienten / oder Reconvalescenten ben Auß = noch anderen den Eingang zu vers statten: und da nun auch die Anzahl derer Reconvalescenten sich also mehretes daß die vorgemeldte obere Zimmer/famt dem Boden/nicht Raum genug für fie hatten/ fo wurden auf Diefen Beden-oder Rranden- Dauß Plati dren groffe mehrteReconvalange Hutten aufgebauet / mit allen Nothwendigkeiten versehen / und die lescenten werben auf übrige / sonderlich aus dem Lazaret kommende Personen (zu deren auch bem Plat des leichterer / und geschwinderer Uberbringung von dem Lazaret / bif an Die granden Dauf Beden-Dauß Plancken in der Sobe über den daselbst befindlichen tiefen

In dem Haus nem Rranden des

Ben Vermehe

23662

in ber contagiofen Rranctheit entfeelten Corper,

Bermeigerung der Medicinifche Facultat / megen an der Geuche Corver. Berordnung

fe von ber Meditat gethane Bors Rellung.

nehmung ber Suche.

Recompens herrn Doctoris Georgius.

Operationes ;u Rettung ber Leibs- Grucht ben

Rahr : Beeg ein besonderer Steeg gemacht ware) Da bineingelegt / in wels Eröfnung brener chen fie auch nebst anderen Bequemlichkeiten einen reinern Luft / als ans berftwo genieffen konten. Es wird anben hofentlich bem geneigten Lefer nicht verdrießlich fallen / hier einige Nachricht von einer Sach zu lesen/ welche um diefe Beit beschehen/ und mit benen Lagaret : Berrichtungen/ fons berlich beren Medicorum, einige Berwandtschaft hat / als nemlichen von ber Erofnung einiger burch bas Contagium entfeelten Corper: Diese hatte man der allhiefigen Medicinischen Facultat zwar aufgetragen/ welche aber bierauf ihren ausführlichen Bericht erstattet hatte/ bag die von Ihro Rans ferl. Dajeftat burch bero Lands Fürftlichen Regierung anverlangte Ana-Pornelmung ber tomia, ober Zerschneibung eines Tobten-Corpers / eine bochft : gefährliche Anatomi drever Sache / und gleichwohl daraus weder der Zustand ber Rrandheit / noch die entfeelten Coden Arth selbe zu curiren zu entnehmen sepe: Als aber nichts desto weniger von Dof die Berordnung ergangen / bag/ wann sich aus der allhiesigen Fabee Sofe auf Die cultat gegen billichen Recompens fein Medicus, Der Anatomi eines in einischen Facul- Contagio entseelten Corpers benzuwohnen/ frenwillig erbiethete / man eis nen aus der Nachbarschaft / als welcher sich allbereits barzu angetragen batte / nehmen folte; hierauf thate fich einer auffer ber allhiefigen Medi-Birdlice Bors cinifchen Facultat hervor/ Ramens Georgius, welcher ben 7. Julii/ 1713. Anatomi dreper an drepen aus dem Lazaret herben getragenen und durch den Bund Arpt tobrenCorpervon Buchs / zerschnittenen Corpern / und zwar mit all möglicher Borforg / ben dem herrn Do. Buchs / gerfasiktetein um damit die giftige Ausdunstungen abzuhalten/ beobachtete / was irgends an ihnen dem Augenschein nach tonte bemerchet werden / und erftattete bieruber feinen gehorfamen Bericht geborigen Orte worauf er sich nebst ermeldten Chyrurgo Juchs / an einen besonderen Ort zu einer furgen Contumaz-Machung verfügte/ und nebst einer Kanserl. Recompens in die allhiesige Medicinische Facultat / umsonst eingenommen worden ift.

Bon biefer vorben gegangenen Anatomi nun ift nicht unbillich gu Chyrurgische anderen Chyrurgischen Operationen zu schreiten / dann ob schon bald zu Aufang biefes Ubels auch die Borfebung wegen der inficirt, und nabe an benen inficirten der Geburts-Zeit gewesenen / oder wurcklich gebahrenden / in der Geburt Weibespersonen. aber / verstorbenen Weiber / dabin gemacht worden / daß die ben ihnen in Mutter Leib verbliebene Rinder / Durch eine zeitliche Erofnung / ober fos genannten Rapfers : Schnitt / wo moglich / folten gerettet werden ; fo murs de nichts besto weniger auch diese Verordnung anjeno widerholet/ und ins sonderheit zwenen ausgesetzten Barbierern/ als dem auf der Wieden/ und bem in der Alfter-Gaffen / durch ein Decret anbefohlen / daß fie mohl acht bierauf haben / und folche Rinder je eber / je beffer / zu retten / Fleiß ankeha ren folten / Damit felbe im Dutter Leib / und ohne empfangene Zauf / nicht erfticken mochten/als welches der Chriftlichen Liebe zuwider, und vor Gott und der Obrigfeit/ nicht verantwortet werden fonte.

Bubereitung bes ren Wohnungen/ für die Infections-Bediente in nerhalb ber Lajas tet-Claufur.

Und da bighero auch unterschiedliche Infections-Bediente/ein Infections-Reinigungs: Commissarius, Auffeber / nebst ihren Familien / unterges benen Bedienten / und bergleichen auffer ber Lagaret : Claufur gewohnet/ fo wurden anjeto vor felbe innerhalb der Claufur Wohnungen zubereitet/ wohin fie fich famt ihren Saufgenoffenen begeben muften. Diese wegen ihrer Amts-Berrichtungen des Auß-und Gingehens benothiget/ welches aber ihren Daußgenoffenen nicht verstattet mare/ so murde ihnen/

wie auch denen Doctoren/ Barbierern / Beschauern/ welche sich nemlich aufferhalb ber Lagaret, Claufur befanden / und entweder gu Berfebung ber Stadt / ober gemiffer Diftrict, verordnet maren / bann benen Sperrern/ Uber-Reutern und Ubergehern/damit man sie desto leichter erkonnen mochte/ Beschriebene zu einem Zeichen und Unterschied von dem Burger-Spittal aus I eine ver: Infections . Beschafte blaue / schwart = ausgemachte Klendung zu tragen anbefohlen auch Siech-Knechten ben Leib = und Lebens : Straf folche / wann sie ausgiengen / nicht hinweg: und Reinigunge zulegen verbothen. Die Siech-Knecht und Reinigungs-Weiber / trugen

bergleichen von blauer Leinwat gemacht.

Ubrigends hatte man auch wahrgenommen / daß täglich unterschieds Abfiellung bes liche Leut / so wohl aus der Stadt / als denen Vor-Städten / sich wieder die gangs zu dem Las vorlängst beschlossene und publicirte Berordnungen unterftunden / in Die jaret. Gegend des allhiesigen Lazarets ofters zu kommen / und allda zu denen zwar verschlagenen / jedoch aber gefahrlichen Dertern / ihre barinnen befind. liche Verwandte / oder fonst Bekannte beruffen zu laffen / und mit ihnen einige Unterredungen ju pflegen / sodann aber fich wiederum guruck gu begeben / und mit Gesunden und Unverdachtigen ihre vorige Gemeinschafs ten ungescheucht zu treiben / dannenhero wurde diesem Unfug / und daher besorglichen mehreren Unheil/wegen der groffen Die ben dieser Zeit gleiche fahls von Neuem vorgebauet / und die allda unnothige Leut / durch einen eigenen Bestellten / bald zuruck geschaft / oder selbe mit ihren Angelegens beiten / fo fie erheblich schienen / an die Gesundheits : Direction verwiesen.

In dem Lazaret felbst kame um diese Zeit ein neuer Zweifel vor / und Berbachtigkeit der daselbst befindliche Brunn in Verdacht / weil in dessen Rabe die Tod beren Tobtenten Gruften und Begräbnussen aller an der Infection Berstorbenen/ oder Gruften geleges kurn zu sagen / der Lazaret-Frent-Dof gelegen ware / man hatte schon bes Brunns. Schlossen / das Wasser zur Nothdurft deren Rranden / aus dem Beden. oder Krancken- Dauf bolen / und obgedachten Brunn ganglich zuschlieffen zu laffen: Dieses erforderte nun nicht allein viel Zeit zu Berfertigung Des Bum Baffer tragen benothigten Befchir28/ fonderen auch mehrere Bedientes und Untoffen: Ungeacht beffen / wolte man boch vorhero diefe Sach grunds lich untersuchter wiffen in welcher Absicht von Herrn Burgermeister und Rath / Dieser Ranserl. Daubt und Residenz-Stadt / als Sanitats Directoren an Herrn Doctor Holman/untern 13. Augusti 1713. ein Decret ergienge/ in Diesen Formalien:

"Es sepe zwar jungst-hin dem daraußigen Batter anbefohlen wors Decret anon. " den; daß er auf dem vom Consilio Sanitatis erfolgten Schluß / wegen in bem Lajaret " nabe ber Gruften / ben Brunn in bem Lagaret fperren / und bas 2Baffer megen Vificirung

" zur Rothdurft der Rrancken / aus dem Becken- Dauf nehmen laffen folle ; Brunns. " weilen aber vor beffen Sperrung obbemeldtes Lagaret. Baffer noch dato

" brauchbar / auch beforderift ben fich hervorthuenden ftarden Regen-Bete " ter einige Durchbringung in fothanen Brunn / wodurch etwo felbes vers

" berbt / und ungesund gemacht werden borfte / nicht zu beforchten fene? " man gern ermelbten Herrn Doctoris Holman Meynung vernehmen

" möchte: 218 ersuchte man hiemit benfelben / um hierinnfalls das Behos " rige vorkehren zu konnen/ feiner habenden guten Experienz nach/ mit

" wenigen nachstens seine Meynung hieruber ihnen unbeschwert gutom'

Ecc

se men zu laffen.

Bu Ginebmung Des Mugenfcheins

Derrn Docto-

Befchreibung beskajaret Frents Doff.

Eigenfchaft

Befdreibung beren Lagaret

Gruften.

Welchem zu folge erst gedachter Medicus nicht allein Diesen Brunn alsobald hat ausschöpffen laffen / sondern auch in solchen selbst binab aefahe grindlicher un ren ift / und bat die Gegend ba berum nebst anderen Umstanden / genau Dr Doctor gole untersuchet / und hierüber in seinen eingeschickten schriftlichen Bericht bes man selbst in bem wiesen: Daß dieser Brunn wegen der nachst daran gelegenen Todtens Gruften zwar zimlich verdächtig gemacht worden / er habe aber weiter ris Holman Be- nichts gefährliches an sich / als dem Namen von demjenigen Ort / vor wels richt über den Las chem jenund so viele Menschen einen unsäglichen Abschen trageten: Der tarets Brunn. eigentliche Beweiß aber seiner Mennung ware diefer: Nemlichen ber an dem Lazaret anligende Frent-Dof sene dren und viertia Rlafter lana / und neun und brenfig und ein halbe breit uber biefes ungleich / und Bergeab ges Bon ber nachsten Gruft bif an bas erfte Lazaret , Gebau/ maren fiebenzehen und eine halbe Rlafter / bas Lazaret : Gebau an fich felbst funff Rlafter breit / und wiederum bon diesem Bebau an / biff an bem Brunn ein mittler Raum von zwen Rlaftern / und einem Drittel / mithin betragete der gante Raum von der nachsten Gruft big an den Brunn / fünff und zwannig Rlafter und ein Drittel : Der Brunn an fich felber fene neun und Lagarete Brund, ein halbe Rlafter tief / und von diesen mit Wasser anderthalb Rlafter tief angefüllet: Unten auf dem Boden habe er weder einen widrigen Gerucht noch eine auf bem Waffer ichwimmenbe Fettigkeit / noch an benen Bruns nen : 2Banden / fo wohl unten / als oben / einige angelegene Fette / Delichte oder Schweflichte Ausdunftung mahrgenommen / sonderen nur einen Subti-Ien Galpeter : Geschmack / in ber an benen Seiten Steinen bangenben Seuch tigfeit gespühret.

Hingegen waren die im obern und mittlern Theil des Frent : Dofs gegrabene Rruften nur zwen Rlaftern : Die untern an bem Alfter : Bach gang nabe gelegene aber / wegen biefes Bach 2Baffer nur ein Rlafter / und ein Schestheil tief. In benen obern Gruften findete man meistens oben Schoder / und auf dem Grund etwas Well-Sand; In denen Mittleren erstlich ohngefahr funff Schuh-tief Letten/ hernach vier Schuh-tief an Schoa ber / fund bann wiederum Letten / big an bem Grund; in benen unteren

Gruften aber Letten / und unten Wells Sand.

Wann er aber nach bem Regen biefe Gruften befichtiget hat I fo habe er allemahl in denen untern / und in ber Nabe des Alfter Bachs gemachten Bruften / auf dem Darinnen versamlet gewesenen Regen- Baffer nicht allein ein fettes Häutlein / sonderen auch rechte Del-Tropfen in Menge/ und von einem widrigen / und burchdringenden Geruch / in benen obern Gruften aber zu folder Zeit niemablen bergleichen gefunden / woraus er abnehmen und ichlieffen konnen / bag aus benen obern Gruften mit bem Regen-Bafe fer vielmehr etwas abwerts/ als nebenwerts/ burch ben Schober burchfinde.

Prob bes Latas ret . Brunnen. Waffers.

Uber Diefes habe auch Diefes Brunnen , Baffer probiret/

1.) burch gelinde Abdunftung / und nichts anders auf dem Boben ges funden / als etwas weniges von dem fogenannten Brunnen-Galt/ bergleis chen auch in denen anderen innerhalb ber Claufur verhandenen Baffern befindlich.

2.) Durch unterschiedliche Waffer-Bagen/und mit anderen Waffern hierinnen gemachten Gegen: Droben.

3.) Durch Einwerffung unterschiedlichen Salien. Und

4.) Zugieffung anderer Liquorum,

Es flimmete auch die Beschaffenheit dieses Orts selbst mit seiner Dens nung ein / indeme der Augenmaß nach leichtlich zu schlieffen mare: Daß Diese schwäre Fettigkeit eher Berg : ab und dem Alfterbach zu / durch eine Schoder-Lucker / als zur Seiten Berg-auf/durch eine vestere / und sehr fette Erden / ja noch unter bem Grund eines groffen und langen Gebaues / ders gleichen bas Lagaret ift / flieffe / anerwogenüber biefes noch ber gur Geiten befindliche lettige Boben / so vieles Acidum mit sich führete / verhanden/

daß also diese Fettigkeit Berg-auf zufliessen / gant nicht vermögte.

Das Waffer in diesem Brunn verbliebe allzeit ben seiner gewöhnlichen Beschaffenheit und von anderen Waffern im geringsten nicht unterschiedener Farb / es sepe neu-Waffers. bor/oder nach einem hellen und schonen / oder auch Regen : haften Wetter. In dieser an der Infection verstorbenen Personen / waren über dieses Zeit Die Kraft der wehrender Rrancheit/ durch die heftige innerliche Bewegungen / Die fluch: de if jugleich tige schweslichte / und zur schädlicher Fermentirung anzihlende Maligni-ten Corper ents taten theils zerstöhret/theils ausgetrieben worden / und nur die schwaren/ Di Raftet / und git den / und zur Anstedung ungeschickte Materien / als Capita mortua in Dezung aufahig genen entscelten Corpern / zuruck geblieben; ba nun die Particulæ Salino-macht morben, Volatiles oleofæ, welche ohnedeme durch das Miasma subtilisiret / und schärffer gemacht worden nicht lang Stand halten / und eingeschloffen bleiben konten / mithin annoch ben lebendigen Leib verfloben waren / fo konte also burch bas Regen-Waffer auch nichts gefährliches mitgeführt / und ans berft wohin gebracht worden fenn/ uber diefes lieffe auch ben Begrabung beren Todten die haufige Zuwerfung des Ralchs feine schadliche Zuflieffung Au/ fondern verzöhrete vielmehr das Ubel.

Diese und andere Bewegnus: Ursachen (daß nemlichen in gedachten Das Laguret. Gruften vielmehr ein Sal falsum, oder Hermaphroditicum, dem Nitro nicht mirb nicht mehr gar ungleich / generiret wurde / und daß ein fo wenig und geringes Restir verbächtig gen=Waffer / nicht allein durch einen lettigen Boden / und fo tief durch zus halten Dringen nicht vermögte / noch eine andere Materi mit sich führen konte / ja/ baß Diefes Regen . Waffer vielmehr burch gedachte Fettigkeit burchzufins chen verhindert wurde / und wann auch in allem fall etwas zu / und in ben Brunnen durchtringen folte/ fo wurde hierdurch doch das Brunnen-Waffer nicht inficirt/ sonderen in dem mittlern Raum von dem Nitro terreo, und Pluviali, nicht allein die Scharfe beffelben gedampffet / fondern auch baraus ein unschabliches Corpus, mie ein gleiches aus dem Arsenico burch bas Nitrum geschehe / gemacht werden) befande also einer Doch : Lobl. R. De. Regierung verordneter Gefundheits-Rath ben fo beschafen Sachens daß gedachter Brunn dadurch von aller Infection und Berdacht/logges fprochen / mithin fein Waffer in vorigen Gebrauch verbleibe.

Es ware auch ein Beschluß dieses schriftlich von ermeldten Herrn Do- Die Lagarety Gore Holman erstatteten Berichts nochmahle derer Lazaret-Gruften/und wegen bee ver bes da herauß dampffenden sehr flüchtigen/ sonderlich aber nach einen Res spührten üblen gen verspührten ftarden Geftands gedacht worden / mit der eingerathenen bedt. unmaßgebigen Mennung / Diefelbe beffer bedecken zu laffen / indem durch das eingefallene Regen, Wetter / und die darauf erfolgte groffe Din / breite und tiefe Locher da hinein gemacht worden ; welche unmaßgebige Ginrathung auch alsobald vollzogen / solche Rluften und Locher mit Sand zugeschüttets und bedecket / auch dergleichen zu unterschiedlichen mahlen/ baes vonnothen

gemesen/ widerholet worden.

Mufrichtung neuer Lajareter.

Parareter einges richtet worben.

Unter anderen hatte man auch bighero oftere gehort/ bag/ mann vers bachtig : Erfranctte aus benen von bem Lagaret weiter entlegenen Bors Stadten durch die Siech . Rnecht abgeholet werden muffen / folche/ fonders lich ben beiffen Wetter / unter Beegs febr abgemattet worden / ober auch gar gestorben / ba boch berenfelben Bustand erforderte / fie je eber / je besfer/ an den gehörigen Ort in die Eur zu bringen. Diesem abzuhelfen / richtete Bie bie neue man neue Lazareter auf / und nach Urt und Beif des Daubt-Lazarets ein/ man versabe ein jedes berselben mit einen eigenen Medico, Die andere Bes biente aber / als da fennd Chyrurgi , Ausspeiser / Beschauer / Schreiber/ Rranden, Barter und bergleichen / nahme man aus bem groffen Lagaret ba binein / als welche schon Dieses Ubels gewohnet waren / auch Daffelbe bereits ausgestanden hatten / und alfo vermuthlich beffer ausdauren fonten / ibr obligendes Umt auch aus der Erfahrung wohl zu verwalten / und andere neben fich unter ihrer Anführung zu unterweifen / und in allem die Orde nung / wie in bem groffen Lagaret / zu halten wuften. Belche nun von bes nen zu diesem oder jenen Umt am tauglichften waren / barüber erstatteten Die sammentliche Lazaret-Medici ihr Gutachten ab.

Bas für Ort und Belegenheit au benen neuen Lajareten genom: men morden.

Dergleichen neue Lagareter aber waren zwen / als eines in ber Leopolds fabt in bem Bucht-Daus / fo ben 15. Septembris. Das andere aber an ber Wienn/ in dem Munt Barbeinischen Daug/ so den 3. Octobris 1713. Um Willen aber auch viele Rrance von demienigen auffer Der Stadt : Jurisdiction gelegenen Grund / als von St. Ulrich / welcher Grund bem Deren Abbten jum Schotten gehörig / eingebracht worben/ und weit getragen werben muften / fo murbe anbefohlen / ein eigenes Lagas ret auf Diesem Grund und Boben / aufrichten zu laffen / wie folches zwar auch geschahe / weil man aber erft damit zum Stand gefommen / ba bereits bas Ubel allba aufgehört / fo hat man dieses Gebau auch nicht mehr vonnothen gehabt.

Die Berfforbes ben von dannen in Todten : 2Bas

Alldieweilen man aber ben obgedachten neuen zwen Lagareten aus ernein benen neus heblichen Ursachen / sonderlich aber / da sie an solchen Dertern gelegen/ mels che nach und nach gu Ruten beren Bor-Stadt beffer erbauet werden tongen jur Begras ten / feine Frent-Dofe haben konte; fo wurden alle Nacht durch eigene bierbung in das groß- zu bestellte und verschloffene Wagen / nicht nur von daher die zum Berbrennen bestimmte Effe Eten / fonderen auch die alldort entfeelte/ und in Leinmat eingenahte Todten : Corper/ in Die groffe Lagaret : Claufur gebracht/ und allhier die überbrachte Effecten entweder bald verbrennt / oder in einem perschlossenen Ort / bif auf eine andere und bequemere Zeit aufbehalten, Die Todten-Corper aber gleich in die gehörige Gruften eingelegt / und alfo auch hierinnfalls burch einige Rach - Unftalten alles in einen ordentlichen und befferen Stand gefest worden.

Mader-Gefel. fen merben ju Berfebung ber Rranden aufges fuct.

Damit aber in jest-gedachten Lagareten niemahlen ein Abgang an benen Bedienten fenn folle / fonderlich da zugleich angedeutet worden / daß unterschiedliche Baader : Gefellen bin . und wieder mußig / und liederlicher Weiß herumzieheten / und man ben furmahrender Contagions-Zeit bergleis chen Leut zu Bersehung der Rrancken / immerdar vonnothen hatte; Go gabe man fonderlich an dem Richter in der Leopoldstadt / allwo bergleichen fich meiftentheils aufhielten / ben Befehl : Gich bahin zu beforgen / baß felbe / als mußige Leut zum Stand gebracht/ und in Bermahrung genoms men wurden / da bann ben biervon empfangener Nachricht Die Gefunds heit 8s

beits. Dire Rion es also einrichtete / baß niemahlen einiger Mangel an bers gleichen Leuten gewesen/ indeme die Bind-Rnecht durch das allhiefige Baas Der-Mittel haben muffen herbengeschaft / auch von anderen Orten bieber

beschrieben werden.

Bu einer Borforg wegen funftiger Zeiten / und zu leichterer Schlichs tung und Abthuung derer irgends vorfallenden Rechts : und Erbichafts : Auffiellung ei-Dandeln / über deren im Lazaret Berftorbenen Berlaffenschaften / ware ein nes Prothocolli-Prothocollist im Lazaret aufgestellt / welcher über Die in benen taglichen leichterer Abthus Lazaret : Relationen einkommende Krancke / wie auch allda verstorbene/schaftes - Handeln oder von anderwertsher todt überbrachte Persohnen/ein ordentliches Pro-fiber beren Berlage thocoll hielte / felbe mit Tauf sund Junamen beschriebe / auch von man: fenschaft / alles nen / und ob aus der Stadt / oder Bor, Städten / dann aus welchem Hauß Prothocoll eine fie dahin gebracht worden / Specificirte / und darein so wohl dieses / als tragete. alle andere Pandlungen alltäglich eintruge; Woruber er alle Morgen eine besondere Relation einzuschicken hatte / zu welcher Berrichtung / und bero baldiger Bollziehung ben bem Lagaret / und unweit dem Beschau-Umt vor ihme eine Butten aufgerichtet auch er in ein und anderen / wo etwann ben ibme fich ein Auftand bervorthate / fich deffen vermog bes ihme ben 31. Aus gufti 1713. jugefertigten Decrets, ben obgemeldten Berrn Doctor Solman Bu erkundigen/ und allem deme/ was von diefem / wegen befferer Ginrichtung ihme an die Dand gegeben murde, allein nachzukommen beordret worden.

Bleich : erwehntes Beschau Umt mare indessen in eine rechte Lazaret : 200 Beschauf Cantzley verwandlet worden / dann man hatte gar wohl erwogen / daß das sich sleichem in die verentliche Untersuchers in dreyerlen Sachen / besonders ben diesem Um Lasaret Cantzlen, ständen wichtig/muhsam und gefährlich sen: Dann erstlichen gefährlich wes aufgestellten ingen der Gefahr vollen Beschau selbsten / als zu welcher Zeit die Corper guitteris, mare durch das Tragen / oder Gehen / stärcker bewegt wurden / und mithin auch und gefährlich.

mehr anftedenden Dunft von fich gaben.

Dubfam ware es wegen Ginrichtung ber Beschauen / und vieler ans berer Relationen/ in welchen viele Sachen muften beobachtet werben/ ber Saa und Nacht wehrenden Befchau-Berrichtungen zu geschweigen; wiche tig ware auch bas Umt eines Inquisitoris, weilen darauf die Ausführung aller Beranstaltungen / sonderlich aber die Corrigirung beren von benen Unter Beamten begangenen Sehler beruhete. Deffentwegen auch mittler Beit dem Medico und Beschauer / dren Schreiber zugegeben worden find; Diefer hieruber bestellte Medicus, brachte Diefes Umt mit Genehmhaltung ber Gesundheits, Direction in seine eigene Wohnung / und bieses so mohl zu feiner / als feiner Untergebenen / vornehmlich aber der Rrancken/ und ins sonderheit deren jenigen / welche ben der Nacht gebracht worden / befferer Bequemlichkeit / mit welcher Beranberung auch zugleich auf Die funftigeinfallende fuhle Derbst und falte Winters Beit ware hinaus gesehen wor Boriebung für Es nahete nun icon die Zeit herzu/ da die Nachte fühler zu werden die Rrance ben anfangeten / alses denen Patienten und Reconvalescenten in ihren 2Bob Serbif-und falten nungen dienlich / und erträglich mare : Derowegen auch hierinfalls eine Bintere Beit' folche Anstalt gemacht murbe / die allen hieraus beforglichen Schaden ab de bestanden. zuwenden vermochte: Schon zur Zeit des August-Monats / hatte man die in dem Lagaret befindliche Rrance in fo weit bedacht/ und dem Bertilgungs: Commissario Befehl gegeben / von bemjenigen / ben benen Inficirten bes fundenen Beth-Gemant / Leplachern und Kleybern / fo ber Inficirte acht

Tag vor seiner Rrancheit gebraucht / und angehabt hat / nachdeme es in der Stadt burch eigene bargu gemachte / und verschloffene Rarren in bem tiefen Graben ben der Nacht zusammen geführt / sodann durch den groß fen ebenfalls geschloffenen Wagen (zu welchem ber in bem Lazaret aufges ftellte Wachtmeifter / im fall zu viele Effecten verhanden / noch einen bergus geben Befehl hatte) gleichfalls zur Dacht-Zeit in bas Lagaret überbracht worden/ das Befte/ Reinefte und noch Brauchbare auszusuchen/ ber Gefunds beits-Direction hiervon eine Specification einzuschicken / fodann bem Lagaret-Batter gegen Quittung einzuhandigen / und Diesem folches fodann zu Nuten beren Krancken / anzuwenden anbefohlen worden ift / welches ihnen auch wieder die fuhle Nacht fehr wohl zu ftatten kame.

Fürfebung ber Reconvalescenten ben einfallens ber Ralte.

Die Reconvalescenten aber hatten bannoch über Diefes eine andere Unterbringung vonnothen/ worzu mit Berathichlagung/ auch Gutbefindung beren ausgesenten Doctoren / Lazaret-Batters/ folgende nothwendige Bers anstaltung gemacht wurde: Man nahme ein eigenes / und zwar bas in der Roffau gelegene sogenannte Dammerische Dauß in dem Beftand : In Dis fes überbrachte man die bigher in einem der Contumaz - Dofen eingelegte schwangere Weiber: und aus denen anderen zwenen Contumaz-Hofen brachteman die ordinari Rrancke in bas unweit bem Becken : Dauf gelea gene Prunnische Hauf / und in Die Cammermahlerische Zimmer / welche man gleichfalls Beftand-weißubernommen/und burch eine Scheiber:Plans den von der Lazaret. Claufur abgefondert hatte/ daß alfo alle dren Contumaz-Dofe geleeret und ausgeraumet/ mithin gulanglicher Plat fur feche buns bert Personen / als der Zeit inficirte Rrancke in den Berschlägen und Dut= ten ben / und in ben Beden- Dauß / mit diefer Gintheilung gemacht murbel daß alle neueankommende Inficirte nunmehr in das Lazaret allein; Die Meliorati aus benen Butten/ Berfchlagen / und von benen Boben / um por einfallender Ralte fie zu verwahren/ in das Becken: Dauß; Die nachft Gesund werbende / ober noch nicht vollig Ausgeheilte / in einen von benen ausgeleerten Contumaz - Hofen; in die andere zwen aber die würcklich und völlig Gesund-wordene aus dem Becken: Hauß / zu Machung der gehörigen Contumaz, welche bigher in ber Clofter- Reuburger- 2lu gemacht worden / gebracht werden solten: Jedoch brauchte man gleichwohl noch Diesen Unterschied baben/ bag man die Starcfere und Dauerhafte / zur Contumaz-Haltung in gedachte Au / die Schwächere und Bartere aber in obs gemeldte Contumaz-Dofe anweisete / um allemahl einen übrigen Plat pors zubehalten.

Meue Eintheis fung beren Me-dicorum in bem Lagaret / Bedens Sauf/ und andes ren Orten.

Unter benen Medicis machte man auch eine andere Gintheilung: Dem Weltesten / als Deren Doctor Pensaubergabe man bas ordinari Lazaret: Den anderen / als herrn Doctor Holmannebst der Beschaus Directions-Bersehung des Becken: Hauses/ und goldenen Engels / auch die Obsorg über alle dren Contumaz-Bofe: Der britte aber Derr Doctor Wallich, batte allein die ordinari Rrance in bem Cammeraund Bildermahlerischen Dauf zu versehen / mit der Auflag / seine ordinari Krancke von aller Ges fahr / fernerer Ansteckung / so viel möglich / befrent zu erhalten / fich von Besuchung beren inficirten Rrancken/Lazareter und Derter/ wo sich Inficirte befinden / auch alle Communication mit benen Infections-Beamten zu enthalten / bamit nicht eben burch ihne eine Unftedung unter feine Patienten gebracht / mithin die muthmassentliche Urfach beren etwo ferners er-

folgen=

folgenden verdächtigen Fallen ihme zugeschrieben mochten werden. Und ba fich nun auch nach einiger Zeit unter denen fury vorhero gemelbten Contumazisten allhier einige Unordnungen hervorthuen wolten/ so machte man so wohl vor dermahlige / als kunftige Zeit / ein und andere nothige Verfas in Abstellung des sungen darwieder: und schiefte an dem allhier aufgestellten Votten unter den sungen darwieder: und schickte an dem allhier aufgestellten Vatter ernst Contumazisten entflandenen Uns lichen Befehl: Dager

ordnungen.

1.) alle und jede Contumazisten Wormittag ju Unborung ber beiligen Meg: Nachmittag aber zu Bettung des Rosen-Krannes ernstlich ans balten; ben denen Reconvalescenten aber / welche wegen ihrer noch nicht völliger Genefung ber Def / und ersterwehnten Rosen-Rrant nicht benwohnen fonten / verordnen folle: Daß fie ebenfalls Boraund Nachmittag zu gewiffen Stunden in denen Zimmern / wo fie fich befinden / einen Rofens Rrant nebft anderen Gebettern/ mit lauter Stimm insgefamt betten follen.

2.) Ift dem aufgestellten Batter anbefohlen worden/ Die contumazirende Manns-Personen von denen Weibs,Bildern abzusondern/ damit alles

villeicht ärgerlich und fündliches Leben verhüttet merbe.

3.) Das Behörige zu verfügen / damit deren Contumazisten in ein Zimmer so viel / als deren barinnen bequem wohnen konnen / verlegt wers Den / und nicht / wie bighero zu kostbarer Berschwendung des Holpes beschehen / fast einen jedwederen / nach seinen Belieben / ein eigenes Zimmer gelaffen murbe.

4.) Reine Spiel / noch anderen unartigen und lieberlichen Lebens= Wandel zu geftatten / sonderen die Verordnung dabin mache / daß jedmes ber Contumazist Abende gegen sieben Uhr/ sich an seinem gehörigen Ort gur Rube begebe: Wie dann nach fieben Uhr alle Lichter mit erforderlicher Borsichtigkeit ausgeloscht / und nirgends wo weiteres brennen zu lassen/

gestattet werden folle.

5.) Bute Obficht zu haben / Damit oftserwehnte Contumazisten fich meber unter die Reconvalescenten / noch vielweniger in die inficirte Bors Schlage begeben : Bu beffen befferer Bewurdung auch ber vorbin fogenannte Schwangern nun aber Reconvalescenten : Dof gesperret / auch jeder / fo ein / ober anderen Ort betretten werde / zu neuer Contumaz-Machungangehalten / annebens auch die hierinfalls unachtsam und nachläßige Contumaz-Bediente / als Bachter / Thorsteber / Dauffnecht 2c. ihrer Befols Und bung verluftiget werden follen.

6.) weilen an baldiger Genefung beren Reconvalescenten/bann Gesundheits-Erlangung beren Contumazisten sehr viel gelegen ift/ fo folle mes ber biefen / noch jenen eine schabliche Speif noch Getranct / im geringften

zugelaffen werden/

7.) vorsichtiglich barob zu seyn / bamit bas Effen wohl zugerichtet/ auch allen und jeden ihr guftandige Portion, ohne Bortheil / gebührender maffen / und zur ordentlicher Stund gereichtet werde. Und

8.) alles und jedes / was zu Ginführ-und Erhaltung guter Ordnung erforderlich / auch fo genau nicht vorgesehen werden tan/ nach seiner Ber-

nunft / und eigenen Gutgebunden auf bas Befte zu veranftalten.

Schließlichen aber Diefe Puncta fo gewiß in Beobachtung gu nehmen/ und zu beweckstelligen / als widrigenfalls ben hervorkommender Gegen. handlung / man nach Befund ber Sachen / nicht nur gegen ihne mit Benehmung bes Diensts / sonderen auch über Dieses mit schwarer Beftraffung

2002

Wie es nach ausgeffandenen Denen entlaffenen Contumazisten

Diejenige Contumazisten aber / welche erft = gemelbten verfahren wurde. Befehlen nicht nachkommen / und fich in ein ober dem anderem wiederfetten/ oder feinen vorkehrenden auten Beordnungen nicht murden gehorfamen mola len/ folle er ohne Bergug zu empfindlich . und unausbleiblicher Straf anzuzeis gen / nicht ermanalen. Wann es nun mit Diefen Contumaziften in fo weit Contumaz mit gekommen/ daß die ihnen bestimmte Contumaz-Zeit verflossen/ niemand auch unterbeffen in ihren Zimmern (gleichwie in ber Clofter- Neuburger-Auin benen sehalten worden. Hutten) innerhalb 4. Wochen verdächtig erfrancket ware (widrigenfalls dies felbe wiederum nach Umftand beren Sachen theils auf die Delfte/ theils gants lichen von Neuem die Contumaz halten muften) fo wurde ihnen ben ihrer Entlaffung von dem Medico ein fchriftliche Beglaubnuß mitgegeben / womit fie fich an demjenigen Ort/ wohin fie fich begeben wolten/ rechtfertigen konten! daffie ihre Contumaz völlig ausgestanden / mithin von allen anklebenden Berdacht nunmehro befreyet waren, und also ohne Sorg wiederum an Ort und End tonten auf: und angenommen werben. Den Drt/ und das Dauf ihres kunftigen Aufenthalts/ wie auch die Lebens-Art oder Profession, mit welcher fie fich ernahreten/ muften fie in ihrem letten Abschiede, Examine gus gleich andeuten/folche zeichnete man auf/und überschickte diese Auffag famt ber Specification bergleichen Entlaffenen an die Besundheits, Direction, gu Untersuchung der Warheit/ damit man/ wann dafigen Orts fich etwo ein verbachtiger Cafus begeben mochte/ nachforschen konte/ ob nicht etwann beimlich hinauspracticirte Effecten diese Unffectung verursachet? oder wann andere Derter natürlicher Beif fonften von der Deft erariffen worden/man ein folches nicht denen Contumazisten/als allwo sich feiner aufgehalten/ zumuthen konte.

Den armen Contumaziften / nahren hatten/ pflegung fowohl in der Spittabals ger = Au verschafs

Diejenige Perfonen aber / welche nicht muften/ wohin fie fich begeben fola wie auch anderen ten/ noch auch anzeigen konten/ wovon / und wie/ fie fich zu erhalten vermochs armen Leuten/ ten/ brachte man als arme Leut/ auch wieder ihren Willen/ um nicht neue Betfession sich zu er, tler zu machen/ und all weiteres Ubel zu verhinderen/ in die Spittal-Au/und murbe die Ber versorgte sie allda mit allem demjenigen / was zu ihrer Unterhaltung vonnos then ware: Wie man bann auch bengeiten wegen diefer fowohl in der Spits Clofter, Neubur, tal-Au befindlichen armen Leuten/als auch in der Clofter, Neuburger-Au ver= bandenen Contumazisten folche Unstalten machte / daß ihre Sutten auf das beste wieder die einfallende Ralte vermahret/und auffolgende Weiß eingerichtet worden/ man hatte nemlichen ein groffen Soln-wie auch Stroh-Stadel aufges bauet/und hierzu einen eigenen Ubergeber/oder Holksund Strob-Ausgeber gehalten / welcher die Nothdurft unter denenselben austheilen mufte / nachdeme wurden alle Dutten verdopplet/ Die Seiten- 2Bend mit Erden angestoffen/ Die Boben gleichfalls beschitt/ und von Martini bif Georgi/ zur taglichen Noth= durft 4.5.6.7 big 8. Scheider Holt/in der groften Ralte gegeben worden. Diefer Unfang bes Winters begunte auch einen Abbruch ber leidigen

Die Winteres Beit beginnet ber Genche einen 216, bruch su thun.

borhin / oder ben einsoder anderen wohl gar nicht zum Borschein famen. Man tragete berohalben billich zu biefer Zeit ein Bedenden/fothane in nenjenigen fran einem folchen zweifelhaften Buftand fich befindende Personen bald in Das Las ben welchen sich zaret abzuschicken/ und sie allda villeicht wegen der Ungewisheit ihres Krancks das ausserliche beits. Zustand in Gefahr zu setzen. Selbige aber auch ben-und unter den ihri= chen nicht mehr gen Bermandten/oder Bekannten/ohne alle Vorforg zu laffen/ hielte man gleichfalls nicht vor rathfam/ damit bierdurch dem Ubel nicht ein neuer Beeg

Seuche zu thun/ und zwar auf folche Weiß / bag nicht nur die innerliche Zus

falle fich gelinder erzeigten/ fonderen auch die aufferliche Zeichen langfamer als

Bie es mit bes den Perfonen/ aufferte/gehalten morden.

und

und Steg/ zu fernerer Entzundung gebannet werde : In Erwegung deffen alfo ftellten die innerhalb der Lagaret : Claufur, und Rranden : Daufe aufgestellte Medici por : Daß sie gewisse/ so wohl nahe an dem Lazaret / als ordinari Rrancken-Dof und Befchau-Umt/ gelegene Probier-Zimmer aussehen / und allba bloß allein Diejenige/welche nur mit innerlichen / und uber biefes noch mit zweifelhaftigen Bufallen behaftet waren/ unterbringen/ fodann aber folche entweder ben Erscheinung der eigentlichen aufferlichen Beichen in das Lagarets oder aber ben deren Ausbleibung / Diefelbe in Dem ordinari Rranden- Soff Welcher Vorschlag auch für genehm gehaltens überbringen laffen wolten. und die gemeldte Zimmer alfogleich gereiniget/ die darinnen befindliche Bether und Mobilien ausgeraumet / und dargegen neue / oder unverbachtige babin verschaffet / Die allda Angekommene in denen täglichen Relationen unter eine besondere Rubric gebracht/ und derlen Patienten Zeit wehrender solcher Uns gewißheit/ und ehe sich die eigentliche/ und aufferliche Zeichen des Contagii zeigten/einem in ber Lagaret. Claufur befindlichen Medico, zur Befuchung und Berforgung/fo viel die Medicamenten/und beren Bebrauch anbelanget/übers geben/ und in der Roft nach Spittal= oder Lagaret. Bebrauch verfeben worden.

Bleiche gedachte Beranderung der Beit / wie auch der Seuche/ ware ein guter Porbott des oft-gewünschten Wohlstands/welcher auch bald erfolgte: Seuche/und was Dann die Ungabl beren verbachtig. Erfrancten verminderte fich nunmehro fobann mit bem mercklich/ und zwar von Tag zu Tag / fielle auch dergestalten nach und nach gerichten Bucht wie der miederum an der Zahl herunter/ gleichwie selbe vor diesem nach und nach hin Mins Wardei. aufgestigen ware: Derowegen zu Ende des Decembr. 1713. das in der Leo- uischen Saufvers anstaltet worden. poloftadt zum Lazaret bif daher eingerichte Bucht- Daug/ und zu Ende des Januarii 1714. bas Mung-Barbeinische Lagaret an ber Wienn ( nachdeme Die Darinnen noch verhandene menige Contumazisten/zu Erstreckung der völligen Quarantaine, in die Contumaz-Dofe überbracht worden ) gesperret / gu geboriger Zeit gereiniget/ und bann wiederum/wie vor Diefem/in Zinng verlaffen/ und bewohnet worden: Bor Ende des Februar. 1714.aber machte Diefe Geus cheihr felbst ein gangliches End. Dero graufame Burdung fo wohl in biefer Ranf. Daubt und Refidenz-Stadt Wienn/ und dero Bor. Stadten/ als auch auf dem Land berum/ folgenden Liften am besten vor Augen stellen konnen.

2116

				561					
Im S	tabr	171	3. 11	nd e	erfrancke	t uni	d v	erstorbe	n
Im Januario					52.	Value of the	• 15	23.	
Februario					28.			16.	
Martio	*		100		169.	100 V	-	126.	
Aprili					365.			317.	
Majo -					- 694.			484.	
Junio	- Un 0.00				891.	•		701.	
Julio -	Page 1	1		10000	1656.			1201.	
Augusto	A WE			The Later	2107.			2178.	
Septembri	-				2032.			1992.	
Octobri	12-1				970.			1029	
Novembri	-	+			391.	-		418.	
Decembri	-				121.	C		105-	
			Tm	Tak	1714				5 1
Im Januario			٠	ייייר	72.		427.5	54.	
Februario					- 17.			77	
PCDIUALIO					the second named in column 2 is not the owner, where			06	-
				Record Park	9565.	•	•	8644	THE PARTY
				E	29				
A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR				ASSESSMENT OF THE PARTY OF THE					

# Infections - Safel/

Deren um die Stadt Wienn herum ligenden/ und inficirt gewesenen Derter im Jahr 1713.

	Hat in a U-e m Häuser.	Inficirte davon.	In Per- fonen ge- forben.			Ende derseiben daselbst.
Penking	170	22	83	18	12. Maji.	26. Novemb.
Breiten : See	22	II	24	18	8. Maji.	8. Octobr.
Diening	14	9	30	4	26. Julii.	2. Novemb.
Laints	1 39	8	27	10	16. Junii.	112. Septemb.
Speising .	35	7	22	1	26. Julii.	16.Decembr.
St. Veit	87	49	208	128	12. Julii.	14. Novemb.
Laab	34	15	35	15	24. Julii.	28. Septemb.
Baumgarten	1 44	1	4	2	12. Augusti.	20. Augusti.
Hüteldorff .	60	4	9	4	4. Junii.	24. Augusti.
Wendling in Au	20	8	34	16	10. Junii.	25. Augusti.
Purckerstorsf	43	29	94	29	3. Maji.	27. Septemb.
Meu : Lerchenfeld	45	25	152	75	15. April.	II. Septemb.
Otterkhling	1 49 1	23	105	65	6. April.	26. Septemb.
Wahring	41	12	27	17	5. April.	30. Septemb.
Hernals	95 1	59	134	62	14. Maji.	6. Septemb.
Dornbach	1601	32	131	40	19. Junii.	4. Octobr.
Dber » Dobling	31	5	13	6	16. Julii.	7. Septemb.
Unter Dobling	40	22	52	23	14. Maji.	9. Novemb.
Unter : Siffering	34	32	135	76	24. Maji.	11. Septemb.
Dber = Siffering	33	30	132	70	22. Julii.	21. Septemb.
Salmansborff	18	18	74	44	21. Julii,	25. Octobr.
Grünzing	70	38	129	96	rr. Junii.	12. Novemb.
2Bendling -	64	16	70	11	7. Septemb.	II. Novemb.
Aßgersdorff	66	4	15	4	24. Augusti.	24. Octobr.
Perchtoldsdorff	240	1	6		13. Augusti.	19. Septemb.
Mödling -	169	5	20	2	23. Julii	24. Augusti.
Neudorff	1601	8	19	6	12. Junii.	15. Octobr.
Möllersdorff	28	4	15	3 1	20. Julii.	29. Octobr.
Träskurchen	80	16	46	8  2	5. Julii.	29. Octobr.
Laxenburg	27	41	12-	3 1	o. Octobr.	9. Novemb.
		THE REAL PROPERTY.				

	Pat in all em Hauser.	Inficirte bavon.	An Per- fonen ge- ftorben.	Curiret worden.	Anfang der Seuche dafelbst.	Ende berselbene baselbst.
Leopoldsdorff	15	1 7	22	26	16. Junii.	18. Octobr.
Maria : Langendorff	19	5	22	9	10. Junii.	8. Octobr.
Unter : Langendorff	19	2	5	3	20. Julii.	18. Augusti.
Inpersdorff	70	5	5	2	30. Augusti.	5. Septemb.
Simmering	106	30	87	36	27. Junii,	5. Octobr.
Rauchenwarth	52	10	27	8	rr. Julii.	20 Septemb.
Schwadorff	70	4	13	8	18. Julii.	18. Augusti.
Fischament	75	3	12	1	22. Septemb.	27. Octobr.
2Bülffersdorff	65	7	13	7	6. Julii.	6. Septemb.
Langen, Engeredorff	90	22	64	39	17. Junii.	29. Octobr.
Stockerau	208	28	102	34	27. Maji.	29. Octobr.
Ernstbrunn	70	4	23	3	28. Septemb.	23. Novemb.
Pergau	36	6	21	6	22. Julii.	29. Septemb.
Hollabrunn	161	39	185	20	20. Aprilis.	13. Novemb.
2Beyerburg	31	25	104	51	22. Maji.	3. Septemb.
Zellerndorff	185	22	82	12	I. Martii.	21. Octobr.
Dirschstätten	20	6	15	3	22. Julii.	12. Octobr.
Ragran	45	I	5	5	16. Julii.	25. Septemb.
Ebenthall	72	12	36	9	18. Julii.	1.Novemb.
Pocfflüß	80	7	26	12	26. Julii.	10. Novemb.

Ben so beschaffenen Sachen liesse man nun auch den anderen Lazarets Emtaffung bes Medicum, nebst anderen dermahlen nicht mehr benothigten Officianten ver nicht mehr bei den nicht mehr benothigten Officianten nicht mehr bei der nicht mehr bei den nicht mehr bei der nach und nach zu verminderen / und also auch den ersten Lazaret Medi-machter Contucum herrn Doctor Ausfeld / auf sein Anlangen / ben ohnedem sich schon mazzeigender Befferung des Gesundheits Bustands / schon zu Ende des Octos bers 1713. Bu entlaffen ) in dem Gemein : Dauß am Liechtenthal / allwo Die Infections - Bediente des erst und anderen Rangs die Contumaz zu machen pflegten / Die Quarantaine antratten / und allba vollenden : Den britten Medicum aber als Herr Doctor Holman / behielte man noch zu einer Borforg / und verschafte demfelben seine Bohnung in dem erften Contumaz-Hof / damit er allda die noch nicht ganglich Ausgeheilte in völlige Gesundheit setzen / und auf die tasige noch verhande Contumazisten und beren Gesundheits Zuftand zugleich noch ein wachtsames Aughaben konte:

Much murben Die Wohnungen beren Infections-Beamten in der Las zaret : Clausur wiederum gereiniget / und nachdeme auch ein gleiches mit Dem Lazaret auf hernach beschriebene Art und Weiß beschehen/ so eröfnete man hernach durch Abbrech : und Hinwegführung aller wegen der Claufur aufgerichten Plancken / hinwiederum die sonst gewöhnliche/ und sogenannte

2Bahringer , Straffen :

Aller der in diefer Beschreibung angezogener Anftalten Bewerdftel. ligung aber / ware benen hieben folgenden Bedienten / samt ber für einen jedem bengeruckter Instruction anvertrauet:

Won Werrichtung des Wazaret, Afarrers/ Ardens, Beiftlichen daselbst/ wie auch Vorbettern.

Defe hatten 1.) alltäglich in der Lazaret . Capellen den gewöhnlichen GDte tes Dienst zu versehen.

2.) Des Tags zwenmal/odersso oftes die Notherfordertes alle Krancke zu besuchen / und sich ihres Geelen : und Leibs-Bustand zu erkundigen/ und

3.) benenselben nebst Unmahnung zur Gedult und Troft/ zuzusprechen/ und da ce vonnothen / fie mit benen beiligen Sacramenten zu verseben.

4.) Diejenige/ so es verordnet hatten nach ihrem Todt mit zum Grab

zu begleiten.

5.) Denen Borbettern liegete ob / allen Rrancken zu gehörigen Zeis ten die ordentliche Morgen- und Abend - benen fehr gefährlich darnieder Lis genden aber / oder gar Sterbenden die Sterbens-Bebetter vorzubetten:

Enfrig erzeigte garet-Pfarrere.

Insonderheit aber lieffe ihme der ordinari Lazaret-Pfarrer / Namens Seelen-Sorg Lasparus Huber ( welchem zwar verschiedene Ordens: Geistliche nach und nach ben Absterbung eines ober bes anderen zugegeben worden) das Sees Ien-Denl deren armen inficirten Leuten anbefohlen senn; Die Beicht horete er von denenselben / gleichwie von Gesunden / in der Geheim an / theils in Beth: Statten/theils auf der Erden auf Stroh: Sacken / auf welche er fich fente / wohl auch knyend / wie es die Umstände erforderten und zulieffen ; jedwederer Krancke kunte sein Gewiffen nach Belieben reinigen / ja wohl auch gar ein General-Beicht ablegen / wann nicht die Mange ber noch nicht versehenen ein solches verbotten : Die heilige Communion reichete er mit der Hand / ohne Instrument in dem Mund: Ingleichen gabe er die heilige lette Delung mit Berührung / und Hand , Salbung der behörigen Leibs-Theilen / als Augen / Ohren / Naßlochern/Leften und Hand: Die Zeit solcher Administration wurde von ihme und seinem zugegebenen Dra Dens Beiftlichen gehalten/ nach Erheischung bes Nothfalls/ und gemeiniglich fo bald die Inficirte aus der Beschau- Dutten durch die Siech, Rnecht in die Bims mer gebracht worden/ wohl auch in der Beschau-Butten selbst/wann die Persos nen schwach/und die Beschau nicht in der Fruhe vor 8. Uhr vorgenommen wors ben : Diese Beiftliche Arbeit taurete im Julio, Augusto, und Septembri, von 6. Uhr Fruhe / biß Abends um 9. auch 10. Uhr / und wurde kein Person zur Beicht und Communion auf folgenden Morgen verschoben / auffer welche wegen Erbrechung des Magens nicht gespeiset werden konten : Much find gar wenig ohne Beicht und Communion verftorben/es fene bann/ daß sie ohne Berstand / schon gant in Sinnen verwirrter / in bas Lazaret getommen / oder feiner von ihnen Geiftlichen burch bie Rrancken, Bediente wegen noch nicht vermutheter so hoher Schwachheit / zu rechter Zeit be ruffen worden; auch hatte ermeldter Pfarrer zu feiner mehreren Sichers heit / und Entschuldigung vor Gott sich dahin befliessen um Mittag-Zeit/ um welche kein Beschau ware / Die Lazaret - Zimmer durchzugehen / und zu besichtigen/ ob nicht einige Patienten schwächer worden/ und auf folchen Sall mit der heiligen letten Delung zu versehen waren : Wie es fich dann begebens baff er auf einmal in einem Zimmer 14. Perfonen biefelbe ertheilet hat.

Die Conducirung beren entfeelten Corper / wurde gemeiniglich Fruhe Begrabnufbe. um 9. Uhr/oder Nachmittag um 2. Uhr / auch früher und später vorgenom- ren an der Seuche men / wann der Berftorbenen Freund und Bermandte / von der an dem La per garet-Frent-Dof angelegenen Dobe des Grunds am Alfterbach felbe gu feben verlangten: Rach letten Conduct jedes Tags/ wurden Diejenige einges feegnet / welche ibr Ruh : Drt in benen Gruften befamen. bier nun von benen Beiftlichen / und beren zu diefer Contagions - Zeit ges habten Berrichtungen geredet worden / fo hat man auch derenjenigen Beifts lichen / welche ba und bort in benen aufgerichten Lazareten ausgesett more ben / auch welche an dieser ansteckenden Seuche verblichen / in Rurpe gedencken wollen :

Ausgesett waren in ber Stadt/P. Sandschuster, Soc. Jesu, aus dem Benenumg Der ren ausgeseteten

Profess - Dauf.

Geifflichen / und P. Alexius, und P. Rochus, Ord. S. Francisci, ftrict. observ. ben Beuchegestorben S. Hieronymo.

P. Bonifacius, aus bem Clofter gum Schotten.

P. Placidus, in der Bahringer-Baffen / aus ermelbten Clofter gum Schotten.

Dren Patres Capuciner, und ein Betlicher Priefter ben St. Ulrich. P. Florianus, P. Ambrofius, und P. Stephanus, Barnabita ben unfer Frauen Dulf.

In dem Lagaret an ber Wienn / P. Gerardus, und P. Emmeranus,

Carmeliter auf der Laimbaruben.

P. Benedictus Augustinianus, Discalceatus, P. Timotheus Servita.

P. N. Minorita, P. N. Augustiner auf ber Land-Straffen.

In dem Lazaret in der Leopoldstadt/ P. Jacobus Carmelita Discalc. P. Ludovicus, Ordinis S. Francisci, strict. observ.

In der Leopoldstadt ben der Pfarr N. ein Capellan. Muf Der Land , Straf / ein Weltlicher Priefter.

Bu Manelftorff / Michael Hütter, Sigismundus Gregoritsch, und N. N. bren Weltliche Priefter.

In der Spittal-Au/ N. Wagner / und N. Beinnhappel/ Beltliche

Priefter.

In dem Liechtenthall ein Weltlicher Priefter.

Bon biefen fennd geftorben / und von ob : ernannten Lazaret : Pfarrer auf bem Lagaret . Frent Dof conduciret worden.

Dren P.P. Capuciner ben St. Ulrich / P. Florianus, und P. Am-

brofius, Barnabiten.

P. Gerardus, und P. Emmeranus, Carmeliter, Baarfuffer, Orbens.

P. Augustinianus, Discalceatus.

P. Thimoteus, Servita.

P. Jacobus, Carmelita Discalc.

Michael Hütter, und Sigismundus Gregoritsch, gu Manelftorf.

## Bon benen Zagaret, Medicis.

Jese waren / gleichwie die in gewissen Vor-Städten ausgesetzte Me- Ausgetragene dici, endlich verpflichtet/ nach ihrem Gewissen/ Wissen und Vermögen ven Lazaret - Me-I.) ihrem obligenden Amt vorzustehen.

2.) In Beschaus Besuch , und Curirung beren Inficirten so wohl Reichen als Urmen / in bem Lazaret bas Benothigte zeitlich vorzukehren.

3.) Zu baldiger Genesung deren Kranden gedenliche Medicin porzus

schreiben / und sodann auch

4.) selbe nicht nur täglich zwenmal / sonderen so oftes ihren gewissens haften Befundenach / derselben Zustand erforderte / solche zu besuchen.

5.) Die Chyrurgos, Apothecker und Ausspeiser im Lazaret zu erfors

derlicher Sorgtragung ihres Amts anzuhalten / und

6.) allem deme/ was so wohl von Consilio, als Directorio Sanitatis aufgetragen wurde/ dergestalt embsig und getreulich nachzukommen/als es einem frommen und getreuen Medico zustehe / er es auch gegen GOtt den Allmächtigen am jüngsten Tage zu verantworten sich getraue.

## Won der Wazaret-Wankelen und Beschau-Amt.

Berrichtung ber Lagaret- Cangelen und Bes schau-Amts.

Elhier untersuchte man
1.) aller ankommenden / oder herben gebrachten Personen Beschaffenheit nach ihrem Namen/ Alter/ Batterland / Heurath / Profession, Wohnung 2c. und dann ihre Kranckheit / wie lang solche gewähret / und nach denen innerlichen Zufällen / und auch äusserlichen Zeichen:

2.) Befahle man benen allzeit gegenwärtigen Siech : Rnechten felbel

nach Befund der Krancheit / in das für fie gehörige Ort zu führen.

3.) Schickte man von allem diesem allitäglich in der Fruhe doppelte Relationes in das Zeug-Haußt und an die Sanitäts-Direction, wie auch die Tag-Zettel in das Burger-Spittal/wegen der Verpflegung und Prothocollirung.

4.) Berfahe man die losgelaffene und weggehende Contumazisten

mit benen beborigen Atteftatis.

5.) Expedirte man hierüber den Bericht gleichfalls an gedachte Sanitats. Direction, und ferners als dasjenige/ was von dieser anbesohlen/ oder an die Hand gegeben worden.

## Bon dem Lazaret Batter.

Verrichtung des Lajaret-BatJeser ware befelcht / und endlich verpflichtet

1.) die ihme verliehene Batter Stelle in dem Lazaret getreulich zu versehen.

2.) Sich allzeit nachtern / und zu allen Verrichtungen geschickt zu

perhalten.

3.) In allem gute Ordnung zu halten.

4.) Denen Rranden die benothigte Speiß und Trand zu gemiffen Stun-

ben zu reichen / und ihnen nichts Schadliches zukommen zu laffen.

5.) Gute Obsicht mit zu tragen / daß so wohl der Arnt nebst seinen Bedienten / als auch die übrige zu Versorgung der Krancken aufgestellte Bediente / ihrer Obligenheit gebührend nachkommen.

6.) Unter denen Bedienten / Rranden / oder Reconvalescenten feine

ärgerliche und boghafte Aufführung zu gestatten / sondern

7.) die Ubertretter gehöriger Orten zu gebührender Bestraffung ans

zuzeigen.

8.) Die Anzahl beren krancken verstorbenen Contumazisten und Bedienten/ in denen Tag-Zetteln richtig einzusepen/ und solche ordentlich eins gerichter an die gehörige Ort zu überschicken.

Pflicht bes Las

o.) Jedem die gebührende Portion ju geben und ben Austheilung

berenselben teine Bortheilhafftigfeit fich zu gebrauchen.

10.) Ben Auseund Anklendung beren in die Contumaz abzuführens ben Personen genaue Beobachtung zu haben / um allen Unterschleiff ober

Bertuschung verdächtiger Rlender, Effe eten zu verhuten/

11.) nebft biefen ordinari Berrichtungen / alle fruh Morgens auf des nen Rranden: Stuben zuzusehen / daß die Werftorbene benzeiten anihre Bes bordte fennd gebracht worden / bann daß die Stuben gefaubert/ wohl auss geräuchert / und gereiniget worden / damit nichts hinderliches / oder unfaus beres darinnen zu finden gewesen / worwider sich der Derr Pfarrer / oder andere exponirte Geiftliche / ben Administrirung beren heiligen Sacrae menten / ober die Derren Medici ben Ordinirung beren Medicamenten fich hatten beschwaren konnen/

12.) beforderist aber alle Nacht / da schon alles in der Ruhe wares nachzusehen / ob sich jedweder in dem Lazaret so wohl von denen Patienten/ als anderen / insonderheit aber die Rranden: Warter/ und Rranden : War: terinnen / an ihren gehörigen Ort befinden / damit nicht was ungebuhrliches unterlauffen / auch sonften durch das Feuer in denen Defen und Rucheln/

kein Schaben geschehen mögte. Im übrigen auch

13.) in feinem Umt einen folchen Bleiß und Sorgfaltigfeit zu erzeis gen/ wie er es bermablen eine vor Gott werde verantworten tonnen.

## Won dem Lazaret, Arkten.

Befer ware gleichfalls endlich verbunden / sich 1.) maßig und nuchtern zu verhalten / damit er auf bedurftigen saret Migtens. Kall feine obligende Berrichtungen ben denen Krancken verfeben kontel und mithin an feiner schuldigen Bephulf niemahls einen Mangel verspuhren

lassen mochte.

2.) Die hinausgebrachte / und in bem Lagaret eingetheilte inficirte Rrancke in feine Cur und Pflegung / alfogleich zu übernehmen / und Die ihnen so wohl von dem Medico fürgeschriebene / als auch die von ihm selbst benen Patienten benzubringen erforderliche Emplastra und Argenenen/mit Benhülf beren ihme zugegebenen Bind-Knechten / treulich zu gebrauchen/ auch sonften in Denlung seine erlernte Runft und Wiffenschaft / mit allem Bleiß und Enfer feiner geleiften Ends Pflicht gemäß anzumenden.

3.) Des Tage zweymal zu benen gewöhnlichen Stunden oder auf erforderenden Rothfall auch ofters seine unter ber Eur habende Patienten

mit ermelbten seinen Bind-Rnechten zu besuchen / und zu verseben.

4.) Auf diese ihme untergebene Bind : Anecht ihrer Verrichtung bal ber gute Obsorg zu haben / alle Saumseeligkeit an ihnen abzustellen / auch ihr etwo begangenes Berbrechen zu vorkehrender behöriger Beftraffung bem Directorio Sanitatis anzuzeigen.

5.) Die mahrender Cur an benen Patienten fich ereignende Bufalle

und Beränderungen bem Medico anzudeuten,

6.) Jederzeit dahin zu trachten / damit die Rrancke je eber / je beffer/ zur Befundheit gebracht / und ibre vollige Benefung erfordert werde/

7.) ben erfolgter Genefung berenfelben aber / folches bem Lagaret Bate ter anzudeuten / damit alles dasjenige / was zur Entlassung gedachter Reconvalescenten erforderlich/ benzeiten an die Dand geschaffet merde.

Sft 2

8.) Won

8.) Bon benen ihme anvertrauten Medicamenten ben ichmerer Leibes Straf nicht bas geringfte gu entwenden / fonderen benen Patienten nach Nothdurft alles getreulich benzubringen / und basienige / so villeicht von Medicin übrig verblieben/ bem Batter wiederum gurud gu ftellen.

#### Bon denen Chyrurgis, Baader , Besellen/ oder Bind . Knechten.

oberBind.Aneche

Pflicht beren Schend burch einen corperlichen End babin verbunden / und verpfliche Chyrurgen / tet worden:

1.) Ohne absonderliche Obrigkeitliche Erlaubnuß nicht aus bem Las

zaret / und unter andere Leut zu gehen/

2.) die ihnen von denen Medicis , und von dem Lazaret : Arst ane vertraute Patienten nach allen ihren Rraften und Wiffenschaft getreulich zu pflegen / und zu verbinden : Im übrigen

3.) sich ihrer Profession nach also zu verhalten / wie sie solches por

Gott und der Obrigkeit werden verantworten konnen.

#### Won denen Ppothectern.

Apothecker.

Pflicht deren Jese wurden endlich verpflichtet: pothecker. 1.) Der in Infections - S

1.) Der in Infections - Sachen ihnen anvertrauten Apothecken nach ihrem ganglichen Rraften und Bermogen / wie auch erlernter Bife

fenschaft vorzusteben.

2.) Alles dasjenige / was ihnen von dem Medico in diefer Sach and befohlen wurde / foldergestalten zu vollziehen / wie fie es vor Gott und der Obrigfeit werden verantworten konnen: Ubrigends ift daben gu bemercken! daß die aus ber Apothecken des Burger-Spittals in das Lazaret verschafte Medicin allein ben Wert nach biß funff und viertig taufend Gulden bes tragen babe.

## Won benen Musspeisern.

Musipeifer.

Pflicht beren Jese waren endlich verpflichtet:

1.) Ihr Umt nach allem ihrem Vermögen / und benwohnender Erfahrenheit zu verfeben.

2.) Die ihnen eingehanbigte Medicamenta getreulich zu verwalten :

2.) Solche ju gewöhnlichen/ ober wegen fich ereignenden Umftanben besonders erforderlichen Stunden denen Patienten mit aller Lieb und Bes bubr bargureichen.

4.) Hierinnen sich nicht saumseelig / oder wiederspenstig zu erzeigen.
5.) Alles dasjenige / was von denen Medicis ihnen in dieser ihrer Bers richtung anbefohlen werde/getreulich zu vollziehen.

6.) Von denen ihnen unterlaffenen Medicamenten nicht das mindefte

ben groffer Leibeund Lebens. Straf zu veruntreuen/ sondern vielmehr

7.) solche benen Krancken nach Berordnung beren Medicorum aus antheilen / wie sie alles dieses sich vor Gott und ber Obrigkeit zu verants worten trauen werden konnen.

Pflicht des In-

## Won der Mebamme.

Jese hat geschwohren / daß sie Pricht des 1.) ihr Umt ben benen inficirten Frauens : Derfonen in Conta-Debamme. gions-Dertern nach ihrem beften Wiffen / Erfahrenheit und Gewiffen / ges treulich verrichten / und dann

2.) zu anderen unverdachtigen Leuten nicht geben / vielweniger Dies

felbe bedienen wolle.

## Won dem Infections-Weschauers vor der Atadt.

DIeser hatte 1.) in bem ihme angewiesenen Bezirck eine von anderen abgefon fections - De schauers por der berte Wohnung vor fich aussuchen muffen.

2.) Ware diesem obgelegen / sich fleißig zu Dauß / auffer er ware zu

einer Beschau beruffen worden / zu halten.

3.) Sich von allen unverdachtigen und reinen Personen / beren Ges meinschaft und Besuchung i so wohl in als por ber Stadt ausser der Bera richtung feines Dienfts / zu enthalten.

4.) Seine Wohnung dem in seinem Diftrict befindlichen Richter que

wissen zu machen.

5.) Auf Angeig . und Anweisung bes ordinari Beschauers/ ober Bes gehren berer Richter und Dauß. Inwohner bafigem Bezircks / zu allen an einer verdächtigen Rrancheit darniederligenden / ober Daran bereits vers ftorbenen Personen / um die Beschau ben ihnen vorzunehmen / sich unges faumt zu verfügen. Und ba er

6.) etwas Berbachtiges an ihnen gefunden / hieruber Gewiffenhafts Pflicht-und End = maßig / zufolge ber hierinnfalls ergangenen Berordnung ben Beschau Zettel mit Bepsetzung der befundenen Umftanden von sich zu

geben. Da aber

7.) an ein oder anderer ihme zur Beschau angewiesener Person / er nichts von einer verdachtigen Rrancheit befunden/hieruber feinen Beschaus Bettel zu ertheilen / fondern folche Personen entweder zu dem ordinari Bes Schauer zu verweisen / oder wo der Cafus zweifelhaftig geschienen / vermog nachfolgender Anordnung folche zu weiterer Borkehrung gehörigen Orts anzudeuten.

8.) Ben vornehmender Befchau eines Werftorbenen aber fich Uns fangs wohl zu erkundigen/ wie lang der Berftorbene franck gelegen/ob er nicht einen Fieber haftigen Schauer/ Din/ Ungft / Betrangnuff Des Ders Bens / Berwirrung bes Haupts / Ruckenwehe / Schmerken ber Schultern/ oder Schenckel / groffe Mattigkeit und Zerschlagung aller Glieder / Nasena Bluten / Erbrechen / Durchbruch / oder andere verdächtige Zufälle gehabt habe. Und hierauf

9.) nach Dinausschaffung beren Umftebenben ben Leib zu entbloffen! alle beffelben Theile wohl zu beschauen / ob nicht an denenselben / und an welchen Drt Beulen / Carfunctel ober fcmarte Blattern / flein und groffe Fleck / Streif / oder allerhand farbige Spreckel zu finden: Nachdeme

10.) Die Beschau Bettel mit Benennung der Bor Stadt / Gaffent bes hauses und der Leute / in welchen / und ben welchen der Berftorbene gewohnet / nebft Beschreibung feines Alters und Geschlechtes / einzurichs

Ggg

ten / absonderlich aber barinnen ausführlich anzumerchen / an was für einem Buftand / und an was vor Zeichen berfelbe beschauet worden und wie lang Diefer Berftorbene fich franck befunden. Much

11.) Die Beschau-Zettel alsobald bem in Dieser Wor-Stadt / mo er die Beschau vorgenommen / befindlichen Commissario zuzustellen. Derges

stalten auch

12.) in Beschau ber Rrancken/ wann er zu einigen beruffen worben/ sich zu verhalten / und den Krancken so wohl als die Umstehende / und ben felben befindliche Leut um die Bufalle feiner Rrancheit zu befragen. Bie auch

13.) vermög feiner obhabenden Pflicht und Ends keinen verdachtigen

Zustand zu verschweigen: Dingegen gleichfalls

14.) keinen für verdächtig oder contagios anzugeben / ber es nicht

mare/ ben Betrohung Leib-und Lebens-Straf. Und Da er

15.) einen Anstand und Zweifel gehabt hatte / ob der Patient oder Berftorbene eine contagiose Krancheit gehabt habe / oder nicht ? ware er verbunden diesen seinen Unftand / dem zu diesem Ende in gedachten Bes zirck bestellten Commillario anzudeuten / damit fodann auf Anordnung bes Sanitate, Directorii eine Uber : Beschau vorgenommen werden kontet welche durch die ausgestellte Medicos Herr Doctor Zebriack, Herr Doctor Much / und Derr Doctor Jordan , nebst bem Chyrurgo Bibman/ pflegte vorgenommen zu werden. Und weilen

16.) von der Lands-Fürstlichen Obrigfeit verordnet mare/ daß die Geiftliche zu keinen Krancken sich verfügen dorften / ehe und bevor sie nicht von ber Beschaffenheit beffelben/und feiner Rrancheit ein Atteftatum empfans gen / ob dieselbe nemlichen contagios oder nicht/und ob also nach Befund der Sachen der ausgesetzte Beiftliche / oder ein anderer dahin zu schicken fene? fo mufte er Befchauer fich zu ben Rranden hinbegeben/ und über ben Befund beffen Rrandheit ein Atteftatum ertheilen. Und lettlichen

17.) ware ihme ben ichwarer Straf verboten / von feinerlen Beschau/ fo mohl beren Rranden als Todten / etwas anzunehmen/ Da es ihme auch

gleich frenwillig anerboten wurde.

# Bon dem Infections-Sollicitatoren/ dessen Ad-

juncten / und Infections- Sperrer.

Pflicht bes In- 1.) Jese waren in ihren Instructionen mit allem Aufsehen und Gestroris, dessen fections-Sollicitatoris, bessen und Commissarium gewiesen und verpflichtet. Sperrer.

2.) Diefem von benen an Inficirten ihrer obhabenden Pflicht- gemäß anzulegen habende / auch wurdlich vorgenommene Sperrungen alsogleich

anzuzeigen : auch mare ihnen anben anbefohlen

3.) eine nüchterne Lebens-Art / und aufrichtigen Wandel zu führen/ auch fich getreu / enferig und forgfaltig in ihren Dienst: Obliegenheiten gu

erzeigen: Und wie fie fich

4.) allzeit in ihren angewisenen Wohnungen (ausgenommen/ fie sepen in ihren Berrichtungen beschäftiget) muffen finden laffen / auch die heilige Meffen nur in benen Orten / wo felbe von benen ausgesetten Beiftlichen gelesen worden / anhoren borften / also ware auch

5.) benenselben alle Gemeinschaft mit anderen unverdachtigen Leuten

ganglichen untersagt und verboten: Wann nun

6.) von

6.) von dem Contagions-Commissario eine verdächtige Krancheit oder dergleichen Todtes-Fall angedeutet / und das behörige vorzukehren/ ihnen anbesohlen wurde/ müsten sie nicht ohne Anstand an das Ort/ wo der Krancke oder Todte lage/ begeben/ sich ben denen Leuten / welche mit der insicirten Person umgegangen / wohl erkundigen / und selbe auszeiche nen/ sodann selbe entweder in eine reine Wohnung und Zimmer/oder sonst zu Machung der gewöhnlichen Contumaz an bequeme Derter verweisen/ und allda versperren. Wie auch

7.) anbefehlen / die krancke Personen samt dem Beth : Gewand / auf welchen sie gelegen / durch die aufgestellte Siech : Knecht / in das Lazaret

zu tragen / und

8.) die inficirte Todten-Corper samt denen hierüber verfertigten Besschaus Zetteln durch besagte Siech-Knecht gleichfalls in das Lazaret zu brins gen / und auf die hierzu bestellte Todten-Wägen aufzuladen. Auch

9.) wurde ihnen ernstlich anbesohlen / fleißige Obsicht zu haben / das mit aus dem inficirten Zimmer durch die Siech-Anecht nicht ein mehreres/ als wie anbesohlen / nemlichen das völlige Beth-Gewand/worauf die todte Person gelegen / oder gestorben / samt Stroh-Säcken und Beth Stätten/ unreiner Wasch / Kleydungen / welche der Inficirte würcklich angehabt/oder zehen Tag vorhero getragen / hinweckgenommen / alles ausgeschrieben / und an das zu deren Verwahrung bestimmte Ort gebracht wurde.

10.) Denen Siech Knechten / um gute Ordnung zu erhalten / ohne ihr Bensenn den Eingang in die inficirte Zimmer / noch einige Geld , Erspressungen keinesweegs zu gestatten/wie dann ben Wahrnehmung einer von ihnen Siech, Knechten begangener Entfrembdung / oder anderer Ubelthat er Sollicitator, Adjunct und Sperrer / mit gleicher Bestrafung / gleichwie

bie Siech Rnecht felbsten belegt werden folten.

beme selbe aus dem Zimmer/ worinnen sich die Insicirte befunden/ in das zu derer Verwahrung bestimmte Ort gebracht worden/ dem Contagions-Commissario nebst einer hierüber versertigten Specisication einzuhändigen/ den Wagen dazu zu bestellen/ die zu Vertilgung kommende Essechen wis derum ordentlich zu verzeichnen/ sodann auszuladen/ den Wagen zuzuspersten/ auch die Fuhr an das gehörige Ort zu begleiten/ und allda denensienigen/ welchen derer Vertilgung obliget/ ordentlich all und jedes/ ohne Zuruckbehaltung des mindesten/ gegen unterzeichneter versaster Specification zu übergeben/ auch gleichsbesagte Specification dem Commissario einzuhändigen. Auch so bald

12.) Die krancke oder todte Person/samt denen verdächtigen Effecken aus dem inficirten Zimmer an die gehörige Ort überbracht worden/ das Zimmer alsogleich zu verschliessen/ die Infections-Sperrer mit dem Insigel des Directorii Sanitatis anzulegen/ andie Schlüssel einen Zettel von Persgament/ worauf anzumercken/ zu wessen Wohnung diese gehörig anzuhens gen/ und solche unverzüglich entweder dem Commissario, oder wohin selbe

zu geben anbefohlen mare/ zu übergeben. Und weilen auch

13.) viele Personen von der ansteckenden Seuche ergriffen wurden/welche Mittel und Gelegenheit hatten/sich in ihren eigenen Zimmern curiren zu lassen. So ware sodann ihre Instruction, nach vorher gegangener/und dem Commissario beschehener Anzeigung solches zuzulassen/jedoch mit dieser Behutsamkeit/daß Ggg 2 14.) ein

14.) ein Warter oder Warterin der krancken Person zugegeben / so dann das Zimmer mit einem Vorhäng-Schloß (worzu dren Schlüssel vons nöthen waren / deren einer für dem ausgesetzten Seel Sorger / der andere für den Medicum und Varbierer / der dritte aber für ihme Sperrer ges hörig ware) zu versperren / und in die Thür eine bequeme Erösnung zu machen / durch welche von einem für den Krancken bestellten Zuträger die Nothwendigkeiten eingericht / und übernommen werden könten / auch fleißig von ihme Sollicitatore, Adjuncken oder Sperrer nachgesehen werden müstel ob die Zuträger das Benöthigte herbenschaffen / oder wessen man sonst bes nöthiget / und hiervon dem Commissario Nachricht zu geben hätte. Auch ware

15.) ben Leib sund Lebens "Straf verboten / ohne erhaltenen Befehl von dem Directorio durch den Commissarium weder eine Sperr zu ers öfnen / noch sonst etwas eigenmächtig zu unternehmen / sonderen es musten in allem diesem die Befehle von gedachten Directorio, oder Contagions-Commissario erwartet / und selbe mit aller Treu / und behöriger Beobachtung

pollzogen werden.

## Won dem Contagions-Aber Reiter.

Pflicht des Contagions - 11,

1.) in seiner Instruction an dem ihme fürgestellten Contagions-Commissari mit allem Respect und Gehorsam angewiesen / und demselben

2.) anbefohlen / zu leichterer Versehung seines Diensts / in dem ihme angewiesenen Diftrict eine gelegensame Wohnung zu nehmen / wie auch

3.) zu geschwinderer Verrichtung seines Diensts / ein eigenes Reits Pferd zu verschaffen / und solches allezeit in guten Stand zu erhalten.

4.) Die von dem Directorio Sanitatis ihme / zu Unterscheidung ans derer Leuten Kleydungen / verschafte blaue Montur jederzeit zu tragen als

im widrigen er feines Dienfts unfehlbar entlaffen werden folle.

5.) Sich auch jederzeit nüchtern zu verhalten / damit er durch die schädliche Trunckenheit zu Abwartung seines Diensts nicht unfähig gemacht/noch durch einige hieraus entstehende unanständige Unbescheidenheit mit desnen jenigen / mit welchen er Amtszwegen zu thun hatte / zur aufrührischer

Banckeren, ober Rauf-Dandeln Unlag gegeben werde.

6.) Der von seinem Commissario gemachten Einrichtung nach/so oft ihn die Ordnung betreffe/sich mit seinem Pferd ben dem Directorio Sanitatis Zeit wehrender Commission, Vor und Nachmittag einzustellen/auch von dar nicht zu entweichen/ehe und bevor nicht von dem aufgestellten Expeditore alles versertiget/ und zu Vollziehung ihme behändiget worden: Sodann aber diese ihme aufgetragene Besehle und aufgegebene Possen beobachtsam/ und ohne Versaumnuß der Zeit abzulegen/ auch die ansbesohlene Forderungen gebührend zu verrichten/wie auch die ihme zu Uberslieserung gegebene schriftliche Besehle und Decreta, in gebührender Reinigskeit zu halten/ und also ungesaumt gehöriger Orten zu überbringen.

7.) Von denen Infections-Beschauern in seinem Bezirck allstäglich so wohl Vorsals Nachmittag wenigstens zwenmal die Beschausgettel über die lebendsund todte Insicirtes wie nicht weniger auch von denen ordinari Beschauern die Beschausgettelsüber die mit ordinari Kranckheiten behafte Personen abzuholen, und seinem Commissario einzuhändigen, wie auch

Unitalt

Anstalt zu machen / damit die über die an unverdächtigen Krancheiten verstorbene Personen ausgefertigte Beschau-Zettel alsobald durch die Leut im Hauß / wo die Person verstorben / in die Stadt zu dem sogenannten

Denithum-Stuhl überbracht werden.

8.) Sich jedes Tags ben denen in seinem Dikrick sich befindlichen Grund Michtern auch an anderen Orten ein und andersmahl unter der Dand sleißig zu erkundigen ob nicht einige Krancke sich verborgen innd unangezeigt etwo in Häusern sich befindeten und ob von insicirten Beths Gewändern Kleydungen und anderen suspecken Mobilien nichts heims licher Weiß vertuschet worden? Dann ob sich jemand in die wegen der eins gerissenen Insection gesperrte Wohnungen begeben oder ob sich sonst nichts schädliches zugetragen habe? Daß er also alles dergleichen etwo verdächtigs vorgefallenes alsobald seinem Commissario zu weiterer Aubringung bey dem Directorio Sanitatis zu bedeuten: Ingleichen

9.) wohl Achtung zu geben / daß in seinem Bezirck die Sauberkeit der Näuser / Strassen und Gassen / beobachtet / in denen Häusern kein Schweins Wiehe gehalten / die verbotene Tändleren mit alten Klendern unterlassen und mithin allem deme / was zu baldiger Dämpfung dieser Seuche hen sam verordnet worden / gezimend nachgelebt werde; Dingegen die ungehorsame und nachläßige Leut seinem Commissario zu Kürkehrung des Benothigten

anguzeigen.

Nichter anzuzeigen / damit selbe in die Bermahrung genommen / und fols

gende in Die Spittal. Au überbracht wurden:

21.) Sich von seinen Amts. Verrichtungen/weder durch Beredungen/ Versprechens oder würcklich anerbietende Geschäncke nicht abhalten / noch vielweniger zu Vertusch und Hinterhaltung einiger ansteckenden Sache sich verleiten zu lassen; Soudern allen jest gedachten Puncken/ wie nicht

weniger

12.) allem deme / was ihme weiters von dem Directorio Sanitatis, oder seinem Commissario wird anbesohlen werden / so genau und gewiß nachzukommen / als widrigenfalls bey hervorkommender Mißhandlung / oder angemerkter Nachläsigkeit in seiner Amts. Verrichtung er nicht nur seines Diensts entsent / sonderen auch nach Besund der Sachen / wit Leib - oder Lebens. Straf belegt werden solte.

## Won dem Infections-Abergeher.

Jeser ware endlichen verbunden 1.) sich jederzeit nüchtern zu verhalten/ und diesen ihme verliehe- gehere.

nen Dienst getreulich zu verrichten/

2.) die an der Infection verstorbene Corper/ nebst benen zur Berztisqung gehörigen insicirten Essecken auf dem albort sich befindlichen Was gen/ in seiner Gegenwart durch die hierzu bestellte Siech-Knechtausladen zu lassen/ gute Obsicht daben zu haben/ daß davon nichts verzogen oder vertuschet könne werden: Nach beschehener Aufladung aber dem Wagen zu versperren / solchen bist in das grosse Lazaret in der Wahringer - Gassen zu begleiten/ die mitgebrachte todte Corper an gehörigen Ort abladen/ und die Essecken dem Vertilgungs, Commissario übergeben zu lassen. Auch bierauf

3.) dies

3.) Diesen Wagen wiederum ohne Die geringste Berweilung unter Weegs zuruck zu begleiten / und dem Juhrmann einigen Muthwillen zu ver-

üben/ nicht ju gestatten. Und auch

4.) alles übrige / was so wohl von dem Directorio Sanitatis, und bem Cassier Des Erarii Sanitatis, oder auch dem Lazaret , Batter in Sachen weiters anbefohlen werden folte/ bergestalten zu verrichten / damit er so wohl der ihme ben hervorkommender Difhandlung bevorstehenden groß fen Leib : auch nach Beschaffenheit der Sachen/ Lebens, Straf entgehen/als auch fein Thun und Laffen hierinfalls vor Gott dem Allmächtigen am jungs ften Tag verantworten fonne.

Won dem Wertilgungs " Commissario.

tilgungs = Commillarii.

Pflichtes Ber- Seser ware gleichfalls mit einem Jurament wie andere Beamte vers

1.) Zeit währender contagioser Kranckheit / als aufgestellter Bers tilgungs-Commissarius fich gebührend aufzuführen: Darben

2.) sich jederzeit nüchtern zu verhalten / wie ingleichen 3.) auffer der Lazaret : Claufur sich nicht zu begeben. 4.) Seinen Dienst fleißig und getreu zu verrichten.

5.) Alle in der Lazaret, Clausur überbrachte / und der Infection uns

terworffene Effecten zu übernehmen.

6.) Gute Dbacht zu haben / ob die Zuführung folcher Effecten ges widmete Rarren / und Wagen verschlossener ankommen / oder nicht / und widrigenfalls alsobald die Untersuchung zu thun / warume solches nicht bes schehen seine? sodann aber den Ubertretter/ welchen den Karren oder Was gen zu verschliessen unterlassen / alsogleich dem Directorio Sanitatis ans zuzeigen.

7.) Die an benen inficirten Rleydern befindliche Materialien, fo ber Infection nicht fahig / und also tum Nugen des armen Hauses i ben pors nehmender Reinigung konten angewendet werden / als da sennd / goldene oder silberne Rnopf 2c. in seiner Gegenwart von diesen zu Bertilgung ge= midmeten Effecten absondern und reinigen zu laffen / hernach solche gegen Quittung dem dafigen Lazaret , Batter einzuhandigen/ und davon der Bes sundheits-Direction die Specification einzuschicken.

8.) Ben vornehmender Bertilgung deren der Infection unterworffes nen Mobilien und unbrauchbaren Effecten jedesmahl gegenwärtig zu sein! und allemöglichste Obsicht zu haben / daß davon nichts vertuschet/ sondern Das Unbrauchbare ganglich durch das Feuer verzöhret werde. Und da er

9. einen oder ben anderen in berlen Lebens verwurdender Miffethat betretten wurde/ solchen unverzüglich und also gewiß dem Directorio Sanitatis anzuzeigen / als im widrigen Fall mit ihme Bertilgungs, Commisfario als einem unwidersprechlichen Mithelffer / oder wenigst gar saumsees ligen Beamten mit gleichmäßiger Leib : und Lebens : Straf folte verfahren werden. Und es sich

10.) zutrüge/ daß täglich viele Rrancke und Todte / hingegen aber wenig Bether / und andere der Infection unterworffene Effecten hinauss gebracht wurden / solches alsobald an das Directorium zu berichten / und

Die weitere Berordnung hierüber zu erwarten.

11.) In allen Berrichtungen teinen Gigennut weber felbft gu fuchen/noch andern bergleichen zu suchen/ zu gestatten. Und 12.) alles

12,) alles das / mas fonft verordnet werden folle / ben obangedeuter Leibeund Lebens. Straf auf das ichleunigste mit allem Enfer zu vollziehen.

## Mon dem Bazaret. Thorsteber / oder Machter.

Jese waren endlich dahin verpflichtet/

1.) feinem Dienst in nachfolgenden Puncken getreulich vorzustehen. bers.

2.) Ausser denen contagiosen Beamten / welcheihren Berrichtungen nachzugeben haben / niemanden ohne der Obrigfeit / oder des allda bestellten

Batters Bormiffen einsoder ausgeben zu laffen:

3.) Denen Rranden/ Reconvalescenten/ ober anderen Personen/ fo vermög ihrer obhabenden Berrichtungen fich von der Gemeinschaft anderer unverdächtigen Personen zu enthalten hatten / feine schadliche und gefahre liche Gemeinschaft mit ihren Freunden und Befannten / ben benen ges wohnlichen Ginlaffen zu gestatten.

4.) Allemögliche Dbficht zu haben/ daß weder von inficirten Effecten/ etwas herausgetragen / noch von ein oder anderen ichablichen Speiß/ und

fremden Sachen etwas hineingebracht werde. Schließlichen und

5.) alle fonft von ber Gefundheits. Direction an ihne ergehende Bes fehle so getreulich zu vollziehen / als wie er solches vor Gott / und der Obrigfeit werde verantworten tonnen.

#### Won denen Siech-Knechten in der Stadt/und in dem Lagaret.

Je in der Stadt angestellte Siech Knecht musten 1.) die darinnen erkranckte Personen in das Lazaret heraustra, ten in der Stadt gen; Die aber in dem Lazaret verhandene / Die in benen Bor, Stadten ab, wie anch in bem holen: wie bann bor die Siech-Rnecht / welche in der Stadt zu thun hats ten/ vor dem Schotten : Thor eine Hutten aufgebauet ware in welcher fie Schlaffen / und die Erofnung ber Thor erwarten muften / fo oft fie fich mit

Dinausbringung ber Rranden in dem Lagaret verspatet haben.

2.) Diese Lazaret Siech-Rnecht wurden über dieses anfangs zu allen anderen vorgefallenen Arbeiten gebraucht / als nemlichen Gruften zu mas chen / die Todte / welche famentlich vorhero burch die Krancken Barter und Rrancken-Warterinnen eingenahet worden / dareinzulegen / felbe mit Ralch zu überschütten/ wider zuzuwerffen/ auch solche öfters ben anwach. fender groffer Dit zu überschutten / Die inficirte Effecten abzuholen / und abzuladen / und was sonst in Contagions- Sachen zu verrichten sich ers eignete: Bif endlichen ben Bermehrung Der Arbeit ein eigener Gruftens Graber ( beme megen bes theils mafferichen Grund eigene Waffer Stifel verschaft worden) aufgenommen/ und demfelben eigene Leut zu dieser Wers richtung zugegeben worden:

Schließlichen ift auch dif Orts mit wenigen desjenigen zu gebenden/ was man mit benenjenigen Bedienten / welche mit denen verdächtigen besto leichter auf Effecten ihrer Verrichtung halber / zu thun hatten / veranstaltet habe: Giech : Knechten Memlichen als man ben Untersuchung einiger von etwelchen Siech Rnech fections- Beamten und anderen Infections-Bedienten begangenen Excessen / und vorge ten entfrembe gangener Entfremdungen wargenommen / baß / weilen beren Effecten und men. Mobilien unter einander vermischet / man berowegen auch nicht eigentlich

Berrichtung ber

Wflicht bes La

auf den Grund kommen konnen/welcher unter ihnen solche verlohrne Saschen entfremdet hatte? so wurde derohalben auch (um ins kunftig ders gleichen Thater leichter zu erfahren/ und sodann dieselbe zu verdienter

Straf zu ziehen) veranstaltet.

1.) Allen würcklich in Dienststehenden Commissarien/Sperrern/Besschauern/Ubergehern/Uber Reitern/Siech-Knechten/und anderenInfections-Bedienten aufzuerlegen: Ohne Zeit-Verlust ein droentliches Inventarium aller ihrer der Zeit habenden Effecten und Mobilien/welche sie so wohl selbst ben sich hätten/als auch sich etwo ben ihren Weibern befinden möchsten/getreulich zu versassen/ und denen hierzu von dem Directorio Sanitatis verordneten Commissarien einzuhändigen. Ein gleiches auch

2.) allen denen Infections-Bedienten / welche von neuem aufgenoma

men werden / zu bedeuten: Anbey auch

3.) ihnen ernstlich einzubinden / daß sie alle diesenige Effecten / welche sie etwann ins künftig / entweder durch Rauf / oder auf andere zuläßige Weiß an sich bringen möchten / alsogleich obgedachten Commissarien anzuzeigen / damit von demselben solche auss neu erhandlete / oder sonst ehrlich überkommene Effecten / sodann dem vorhin aufgerichten Inventario zugesschrieben / und derlen Beschreibung oder Inventarium von Zeit zu Zeit zu dem Ende sortgesest werde / damit / wann sich ben ein zoder anderen einige in dem Inventario nicht begriffene Effecten und Modilien / ins künstig sinden wurden / selbe Parthen alsogleich scharf bestragt werden solle: Bosder sie solche Effecten genommen / oder auf was Beiß sie solche an sich gezbracht habe? und da sie dieses nicht glaubwürdig beantworten könte / sodann wieder solche Person weitershin durch die zu Vornehmung deren in Contagions-Sachen vorkommenden Criminalien verordnete Commission inquirirt / und derselbennach Besund der Sachen der Process gemacht werden solle.

# CAPUT V.

## Mas ben verspührter Nachlassung der Seuche veranstaltet worden.

Das Ubel der Seuche beginnet & Seuche beginnet & fen.

Fortsetzung der Andacht umb gangliche Ausrotung destlibels.

fer Seuche sich in etwas zu brechen begunte / derowegen jedermann diese Göttliche Gnad mit schuldigster Dancksagung erkennete/ und mit inbrunstigem Gebett / wie auch andern guten Buß- und Andachts-Ubungen / um Erlangung ganplicher Außrottung dies

digite

ses Ubels eifrigst fortsahrete: Und weilen hierzu nebst denen geistlichen/ auch die politische Anstalten ersorderlich waren / so trachtete die Landsz vätterliche Sorgsalt gleichfalls dahin/wie dieses Ubel völlig/und dergestalz ten zu dämpssen wäre/ damit kein Zunder übrig verbliebe/ wodurch selbes im kunstigen Früh: Jahr wiederum von neuem könte erwecket werden/ weiter einreissen/ ja wol gar weit gefährlicher als vormahls außbrechen/ und in vielen Jahren/ wie in denen benachbarten Königreichen geschehen/ nicht ges dämpst werden/ mithin eine traurige und langwürige Daurung nach sich ziehen mögte; es befande also die Lands Sürstliche Vorsorg das nothwens

Diafte Mittel zu senn / als woran dermalen das Denl diefer Ranferl. Refidenz-Stadt / ja des ganzen Landes gelegen / daß auf die in Contagions- Biberheites Sachen vorhin schon publicirte Verordnungen / Patenten und Generalien die in Contagisteif und vest gehalten werde / als welche vornemlich die fruhzeitige Anzei- bin publicirte gung deren verdachtig : erkrancten / Die geschwinde Separirung / und ernst : Patenten und Generalien veft liche Bermahrung deren verdächtigen und würcklich francken Perfonen / gehalten merben dann die ungesaumte Sperrung und Sauberung der inficirten Zimmer / wie folle. nicht weniger die Bertilgung beren verdächtigen Effecten / vor allem aber beren Patenten Die sichere Abstellung aller Gemeinschaft deren bannisirten Dorfschaften mit und Goneralien. Diefer Stadt erforderten / und ernstlich bewerchstelliget haben wolten: dero-

balben auch zu biefem Biel und End beschloffen worden ift:

1.) Der Medicinischen Facultät nachdrücklich anzubesehlen / damit Basben wahrt selbe die sammentliche Medicos anhalte / daß sie (weilen das Ubel der Seus welcher Nachlass che fich nicht mehr wie vorhin / und im Anfang / durch eusserliche Zeichen zu ber Medicinierfennen gabe / sondern ben mannigfaltigen hipigen Rrancheiten fich rothe iden Facultat/ Petetschen sehen liessen / welche erst hernach in das Ubel der bishero für anbefahlen wor gewehrten Seuche außschlagten / und die gewöhnliche Zeichen ben einigen ben. por / ben vielen aber auch erft nach dem Todt außwerffeten / aus diefen Urfa= chen aber eine weitere Unsteckung billich zu beforchten ware / indeme / che und bevor die verborgene Malignitat an Tag fame / Die Befreundt : und Bekandte mit berlen Patienten eine frege Unterhaltung und Freundschaft pflegten / und fo gar mit noch gröfferer Gefahr / nach erfolgtem Tobts. Ralle und noch vor Untunft der Beschauer / die Rleider / Fahrnuffen und Effecten entzogen / und mit folden fich felbst unbedachtfamer Beife / oder auch andere anstecketen / ben ihren in die Cur übernommen / und mit bergleichen Rrancks beit behaften Patienten / fonderlich dabin gedenden folten / ob nicht etwann aus benen verspubrenden / und forderift heftigen Symptomatibus ein pers borgenes Ubel/ welches mitlerweil einen contagiosen Zustand nach sich zies ben mögte / zu beforgen fene? Belchem Befehl gehorfam nachgelebt / und bergleichen fich ereignete Casus von benen Medicis mit Namhaftmachung beffelben Daufes der Facultat / von diefer aber dem Confilio Sanitatis gu Worfehrung ein sund anderer Beranftaltungen / unverweilt bat angezeigt werden muffen. 2Beiters

2.) wurde beschloffen / ein neues Patent zu verfassen / felbes in dieser Stadt und auf bem gangen Land publiciren zu laffen ; immittelft aber biff Bu wurdlicher Unschlagung beffen burch einen offentlichen Ruf in sund por ber Stadt / angudeuten / auch allen und jeden gant gemeffen angubefehlen :

1.) Allen außgegangenen gnädigen Contagions-Patenten/ Berords

nungen und Bebotten in alleweeg auf das genauefte nachzuleben:

2.) Die verdachtig gerfranctte Personen gehöriger Orten / und fruha geitig anzuzeigen / worauf die Dorf und Brund, Richter auf Dem Land mit aller Scharffe zu halten / Die in hiefigen Bor-Stadten aber befindliche Grunds Richter / Die aufihren Grunden aufgestellte Gaffen-Commissarien gu taglis der Visitirung der ihnen angewiesenen Daufer / und da irgendemo Rrancke befunden worden / zu behörigen Orts alfobald thuender Anzeigung angus ftrengen. Und

3.) daß fie Grund, Richter/ die Grund = hereliche Jurisdictions- Spert an die Wohn-Zimmer/ wo die Rrancke gewesen/ anlegen solten / bamit biff

zu vornehmender Infections-Sperr nichts entwendet werbe.

4.) Weber auf dem Land / noch ben benen allhiefigen Linien-Thoren / ohne Obrigfeitliche Attestation und Zeugnuß / jemand / wer der auch senel einzulassen/ worauf von denen alldort aufgestellten Commissarien ein für allemal ununterbrüchlich gehalten werden folle.

5.) Solle fich aus benen gemeinen Leuten/ welche mit ber Infection behaftet / niemand unterfangen / in die Ranferl. Refidenz-Stadt / oder bero

Bor Stabte zu fommen.

6.) Die in die Contumaz angewiesene Versonen solten sich unfehlbar dabin begeben / oder welche in ihren Wohnungen folche halten wolten / fels

be der Infections-Ordnung gemäß zu Dauß beobachten.

7.) Solten nicht allein die / welche von denen Inficirten gebrauchte/ und das Gift leicht , fangende Effecten hatten / oder derlen Fahrnuffen anders warts muften / folche zu Bertilgung unweigerlich auffolgen laffen / und ans Deuten / auch nicht davon das geringste / unter mas Bormandtes immer senn mogte / porenthalten / oder vertuschen / sondern denen / welchen Deren Ber-

tilaung oblieget / alles getreulich und gewissenhaft übergeben.

8.) Allen vorstehenden Pun Gen / und was sonft in mehr : besagten aus gegangenen gnadigften Contagions - Patenten und Ordnungen fund ges macht/ und gebotten worben/ also gewiß und geborsamst nachzuleben / als widrigenfalls wider einen jedwedern Ubertretter / ohne Aufnahm und Una terschied / mit ber in erst = gemeldten Patenten und Ordnungen / auf jedes Berbrechen außbrudlich gesetten / und zu jedermanns ernftlicher Warnung bestättigten exemplarisch , und wol : empfindlicher / auch nach Beschaffen: heit der Umftanden Leibs, und Lebens-Straf verfahret werden folle. nach fich ein jeder zu richten / des ganten Landes und eigene Erhaltung zu beobachten / das Gemiffen von ichwerer Berantwortung fren zu erhalten / und also vor Schaden / auch Leib: und Lebens. Straf sich zu huten hatte.

Un die Grund-Richter und Gemeinden in hiefigen Bor-Stadten/wurs Grund-Richtern Den die im Monat Julio ihnen zugeschickte Decreta nun wiederum erneuerts und Gemeinden und ihnen darinnen vest eingebunden/ daß/weilen durch göttliche Gnad das Bor. Städten zu Ubel bereits dergestalten abgenommen/ daß man die beste Nofnung zu ehistigung des Ubes ster völligen Außtilgung desselben haben könne/ sie Grund-Richter/ und Gesanbeiden wor, meinden also

1.) in denen Beranstaltungen welche zu Ausrottung gedachten Ubels henlsam angeordnet worden / fernershin fortfahren solten / damit durch feis nerfeits begangene Dachläßigkeit / beffen wieder Entzundung erwecket wers

Den mochte:

2.) Wurde ihnen wiederholter massen anbefohlen / nicht nur allein burch die ausgestellte Gaffen-Commissarien alletaglich die genaueste Nache richt / ob fich in benen auf ihren unterhabenden Grund befindlichen Daus fern einige Krancke befinden / einzuziehen / sondern auch / da einige Krancke befunden worden / die nothige Beschau alsogleich vorzunehmen / und nebst bem habenden Jurisdictions-Sperrer mit bem Beschauer jederzeit mitzus geben/ und nach Befund einiger Infection die francke Personen an die gehörige Ort zu bringen / die mit benen inficirten Personen umgegangene Leut in die Contumaz zu verschaffen / und bas von benen Inficirten gebrauchte Beth-Gewand / und andere Effecten an gehörige Ort / und nicht auf die Straffen und Gaffen / zu Vertilgung zu bringen / und von diesem nichts vertuschen zu lassen. 2.) Allen

Bad benen

3.) Allen Dauß Innhabern ernftlich / und ben Betrohung groffer Straf anzubefehlen / daß fie die erforderliche Reinigkeit vorsund in Denen Daufern erhalten/ feine Leut in felbe an = und aufnehmen / von welchen man nicht verawist sene/ daß fie aus einen gesunden und unverbachtigen Ort fommen / por allen aber feine Beth : Gewander / und andere verdachtige Effecten in bas Dauf bringen laffen.

4.) Diejenige / in deren Saufern einige abgedanctte Infections- Bes Diente / ober deren Famili wohnen / zur genauen Erkundigung anzutreiben: Db diese nicht etwo ihre Gerathschaft / entweder Zeit wehrenden Diensts/ ober nach beffen Entlassung mit Beth-Gewändern/ ober anderen Mobilien permehret ? auf beffen Befund und Dervortommung die gehörige Anzeigung bu portebrender Untersuchung gleich zu thun / Damit durch folche Bebuts famfeit aller Zunder zu fernerer Unfteckung auf Die Seiten geraumet werde.

5.) Denen ausgesetten Beifflichen/ Beschauern/ Sperrern und Siechs Rnechten in fo lang / big dieses Ubel nicht ganglichen gedampft senn wird/ ieden Orts das Benothigte unterkommen / wie auch Holtz und Liecht zu verschaffen / und zu Bestreitung solcher Untoften einen gleichen Unschlag auf Die Däuser zu machen.

6.) All und jedes / fo vermog der ergangenen Patenten und Ruf/ pore hin henlfam angeordnet worden / bester massen zu beobachten / und darob vestiglich zu halten / mithin durch solche Worsichtigkeit alles / was nur im= mer möglich / benzutragen / damit dieses Infections - Ubel ganklichen auss gerottet werden mochte.

Denen ben benen Linien. Thoren ausgesetzten Ginlag. Commissarien Antefohiene wurde gleichfalls angefügt / und gemessen anbesohlen / daß / weilen durch Berrichtung des gottliche Gnad dieses durch lange Zeit allhier graffirte Contagions-Ubel missarien ben des bergestalten ins Abnehmen gekommen / daß man die beste Hofnung zur bal- nen Linien Thos Diger ganglicher Abweichung schöpfen konte / ju deffen geschwinderer Ero reichung aber nebst Bottlichen Benftand alle menschliche Bulf anzuwenden! und all mögliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen / anben in jenen Veransfals tungen / welche zu Dampfung Dieser Seuche henlsam verordnet worden/ ferner fortzufahren / und darob vestiglich zu halten sepe / daß nicht durch Die von dem Land aus unterschiedlichen Orten hereinkommende Leut eine neue Unstedung hereingebracht werde / zu Berhütung beffen aber ihnen Einlaß-Commissarien hiemit obligen folle.

1.) Alle ben ihren Posto hereinwollende Personen ernstlich zu befras gen / woher sie kommen ? sodann die von dortigen Orts Obrigkeit ober Richter vorzuweisen habende Attestaten zu verlangen / folglichen auf Ers febung / daß das Attestatum authentisch und auf die hereingehende Ders son gestellt / auch in diesem enthalten sepe / daß sie aus keinen verdächtigen sonderen gesunden Ort komme / Dieselbe bereinpassiren zu laffen / jene abers welche von einem auf der schwarten Tafel angeschriebenen / oder sonst bes kannt-inficirten Ort / ohnerachtet einer vorzeigenden Atteffation, daß sie aus einen gefunden Ort sepen / keinesweegs hereinzulassen / sonderen wie berum zuruck / und abzuweisen. Jedoch

2.) mit benen aus gesunden Orten nebst ordentlichen Atteftaten ans kommenden / und hereinpaffirenden Leuten / feine Bethe Gewander / 2Bolls Werch und andere nach Innhalt beren ergangenen Patenten verbotenes und der Infection unterworffene Effecten / ohne von der Gesundheits

Direction hierüber erfolgte absonderliche Verwilligung nicht einzulaffen.

Und zumahlen

3.) von benen in ber Rabe berumliegenden gesunden Orten Die Leute mit ihrem auf dem Marck herein zu bringen habenden Sachen die Wochen hindurch öftermahls in die Stadt zu geben pflegten / selbe nicht einzulassen/ wofern nicht ihre Attestationes von denen Richtern aufs neue unterschries ben maren. Inaleichen

4.) benen Bettlern/obwolen fie burch ihre Atte ftata beweisen fonten/baf fie aus gesunden Orten famen/feineswegs den Gintritt zugestatten. Im fall aber

5.) einige mit falfchen Attestaten/ ober baß fie fich durch andere Weeg herein in die Stadt practiciret hatten / ertappet murden / folches alsogleich obgedachter Gefundheits, Direction zu Workehrung des behörigen Die Uns zeige zu thun. Und

6.) sich in allen zweifelhaften Fallen / und ehe sie fremde Leut und Effecten einliessen / ben gedachten Directorio zu erkundigen / wie sie sichs

hierinfalls zu verhalten hatten: Und endlichen

7.) allen porhin an selbe so wohl schrift-als mundlich ergangenen Bers ordnungen/ wie auch publicirten Patenten fo ficher und genau nachzules ben / als im widrigen / und ben Rundwertung / daß durch ihre Nachläßigs feit / ober Geschands-Unnehmung / ohne anverlangte Attestations - Worweisung von gesunden / oder auch mit/oder ohne Attestato aus bannisirten Orten einige Leut / und verbotene Effecten eingelaffen worden/fie nach Bes fund der Sachen / nicht nur vom Dienst abgesett zu werden / sondern auch über biefes Leibeund Lebens Straf gant gewiß / und unausbleiblich ju gen Ubrigends wurde auch all sund jeden Infectionswarten haben folten. Bedienten gang nachdrucklich anbefohlen / daß ein jeder in feinem Amtsa Berrichtungen / so wohl in Sperr und Reinigung beren inficirten Bims mer / als auch genauer Nachforschung / Hinwegbringung / wie auch Boll= Biehung beren zum Berbrennen vertilgten Effecten nichts verabfaumen! feiner Instruction und Jurament auf das genaueste gehorsamst nachlebens und sich vor der im widrigen fall unnachläßlich bevorstehenden Leib = und Lebens: Straf mit allem Ernft hutten folle. Bas fonften zu biefer Zeit in ber Closter-Neuburger-wie auch Spittal : 2lu in Gleichformigkeit jest : ge= meldter Unitalten ausgeruffen worden / davon wird unten gemeldt werden.

Und weisen nunmehro auch die Michaeli Zeit verhanden mare/ in Michaeli Beit und bieles ehenfalls besondere Anstalten erforderte; so wurde es pflegte / und biefes ebenfalls besondere Anstalten erforderte; so murde es hiemit auf folgende Weiß gehalten / daß laut ergangenen scharffen Bes

felche/ und ofentlichen Rufe.

1.) Die Dauß : Innhaber in der Stadt niemanden aus benen Saus fern in Bors Stadten / worinnen jemand erkrancket hinweggebracht mors den / oder auch als inficirt gar gestorben / in ihre Behausung (wann sie auch ichon etwas an Bestand Gelb darauf bekommen hatten) einnehmen dörften / wie dann auch eben der Urfach megen von daher keine Effecten oder Mobilien in die Stadt eingelaffen murben; Bingegen ware auch

2.) kein Hauß: Herr vor der Stadt befugt / derlen Personen / ben welchem fich ein folder Casus zugetragen / um dieselbe Beit die Wohnung aufzusagen: sondern mufte felbe/ baer auch ihnen zu rechter Beit ihre Wohns Bimmer aufgefundet hatte/ noch langer ben fich behalten/ und gedulden.

Bie es jur gehalten worden.

Wegen!

Wegen der bevorstehenden Bein-Lesens, Zeit ware es nothig auf guter Bas unmeine Dut zu stehen / damit von der auf dem Land hin und wieder noch verspuh: Lesens Beit zu berenden Seuche nicht wider etwas von dem Ubel eingeführt wurde: Dan befohlen worden. brauchte also zu beffen möglichster Abhaltung / und Berbutung folgende

Dbsoraen.

1.) die allhiesige Burger und Innwohner/ welche nur etliche Wein- Denen hiesigen und In Garten / und auch diese nicht ben einander / sondern hin und wider ligend wohnern ware hatten / wegen der heurigen zu gewarten habenden geringen Fechsung/insgemein nicht fich nicht felbst in die Wein-Garten hinausbegeben/ und wegen eines ihrer Lefen felbe eine alldafigen Abwesenheit . halber beforgenden fleinen Schadens / fich und an Jubringen. bere in Leibeund Lebens-Gefahr fegen / fonderen fo viel moglich / benen Beins Bierlen / oder anderen in felbiger Gegend habenden Bekannten an fatt ibrer Die Obsicht anvertrauen folten. Da aber

2.) ein folder aus absonderlich = und erheblichen Urfachen fich hinaus Biejenige Burs In die Wein-Garten begeben mufte/ liegete ihme ob / aufs allermöglichste ju Beranftaltung Dabin zu trachten / Daß er felbigen Zag wiederum guruckfomme / und Die Bein-Garten fich ein : por allemal gemachte Unftalt feinen Bedienten/ oder anderen Bertrau- binaus ju begeten anzuführen überlaffe / vor allen Dingen aber sich vorsehen und huten chen Urfachen erfolle / daß er keinen verdächtigen Ort betrette / vielweniger allda absteige/fien felbigen Tag oder gar in ein Dauß hineingehe Dahingegen solle

3.) keinem unverwehrt senn/ in denensenigen Orten / welche bigher In denensenis pon der Infection nicht ergriffen worden/ sich in sein allda etwaun haben-demit der Infebes Hauß zu verfügen / und die Jechsung einzubringen / jedoch aber fei-tion niemablen nen verdächtigen Ort zu besuchen / noch mit anderen von einem solchem Ort ware jedwederen kommenden Personen einige Gemeinschaft zu haben: Wessenthalben er von laubtseine Beine bem Richter des uninficirten Orts ein glaubwurdiges Atteftatum mit gut gechaung felbft ruck zu bringen batte in Ermanglung bessen aber ein solcher allhier nicht eingelaffen werden folle.

4.) Solle niemand keinen Lefer oder guhrmann aufzunehmen befugt Die aufgenoms senn/ welcher nicht entweder allhier von seinem Hauß Herrn/ oder auf dem sten von einem Land von seinem Richter ein Attestatum vorzuweisen habe/ darinnen seine unverdächtigen Person wohl beschrieben / und / daß er aus einer gesunden Wohnung / wo, bessentwegen ein rinnen sich nichts contagioses ereignet/ auch durch keinen verdächtigen Ort ihrer Obrigteit hieher gerenfet fene / bengefest fenn mufte: Bu bem Ende bann

5.) allen und jeden Hauß Engenthumern/ wie auch Richtern gemes fen anbefohlen worden / denen sich anmeldenden Personen bergleichen Attestationes unweigerlich zu ertheilen: Damit aber auch bas Ubel in benen wurdlich angesteckten Orten nicht weiter um sich greiffen / mithin die Nache barichaft diefer Residenz-Stadt gefährlicher und beforglicher werden mochtel

so wurde in erwehnten Attestaten mit eingerucket / baff

6.) in denen durch die Pest wurdlich verunglückten Orten die Feches ung von gesunden / und an diesem Ubel noch nie erkranckten Unterthanen durch ihre eigene Leut / oder da an diesen ein Mangel ware / mit Benhulf Bein-Gesen/web anderer aus selbigen Ort / jedoch in gesunden Häusern wohnenden Leuten de der Contagieingebracht worden sene: benenjenigen aber/welche der Contagion-halber werten worden versperret worden / ware das Wein. Lesen keinesweegs verstattet / sonderen murde von dasse solches wurde von ihren Grund, Stucken / jedoch auf ihre eigene Unkösten/ Beschwornen/für unter Obsorg bes dafigen Richters / und beren Geschwornen eingesamlet auf beffen unfe in ein versichertes Ort überbracht/ gepresset/ der Most getreulich vermab- fien/ eingebracht.

wiederum in die Stadt fonmen.

ret / und nach vollendter Contumaz - Zeit gegen Erstattung der aufgewends ten Untoffen/ einem jedem deffen Gigenthumer zugestellt: In welcher Absicht

7.) allen Richtern und Beschwornen in bergleichen betrangten Dertern biefe / in ber Chriftlichen Liebe mohl - gegrundte Berrichtung gnabigft und ernstlich übergeben / auch selbige barmit an Ends: Statt verpflichtet worden/ daß ben verspührter Berweigerung / Nachläßigkeit/ und verübten erweißlie chen Untreu wider dieselbe / als Menneidige verfahren werden solle: Um willen aber

8.) ein und andere Grund. Stuck bergeftalten gelegen fennd / bag man nothwendiger Weiß die nachst baran gelegene Derter betretten mufte / als wurden aller Orten / zuforderift aber ben benen Zehend-Schrancken Bache ten aufgestellt/ und sorgfältig barob gehalten / bamit sich niemand allba aufhalte / vielweniger absteige / oder in ein Dauß gehe / sonderen/ bagman fich folder Derter nur zu unvermendentlich und unumganglicher Durchs fahrt gebrauchen / auch in erforderlichen Nothfall / von der daselbst aufges ftellten Bacht bestwegen ein Atteftatum gehöriger Orten aufweisen konne; ob nun wohl

9.) die Herrschaften / und jedes Orts Obrigkeiten / Kraft obliegens ben Umts / und Bewissens wegen / felbst dabin bedacht fenn follen / daß alles Ubel verhutet merbe / fo murde bennoch anbefohlen / baff in benen inficirten Dertern kein Lefer / oder andere gefährliche Leut / welche nicht obe besagter maffen mit glaubwurdigen schriftlichen Zeugnuffen verseben / que

und eingelaffen werden folten : Und wie nun auch

10.) an einigen Orten die Gewohnheitist/ baf um gegenwärtige Zeit von benen Zehend, und Berg : Derrn die Most und Wein-Beschreibung in bend nub Berg. Rellern verrichtet werde/ solches aber ben dermahligen Umstanden viel Derrn gepflogene, schadliches nach sich ziehen konte: So wurde ein solches für diß Jahr eine vorgenomen wer an deffen wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeit nachtheilig senn solles noch moge.

11.) Solle die Ausschenckung so wohl des Mosts / als auch zubereis ung bee Moffs/, tenden Wermuth, Weins der Zeit / und bif auf weitere Verordnung allers mut-Weins,mur. dings eingestellt und verboten senn: und obschon sonsten zur Zeit des Weins Berordnung ein Lesens so wohl hier als auf dem Land von denen aus denen Ordens. Clos geftellt. Denen Ordens, ftern abgeschickten Beiftlichen / Die gewöhnliche Sammlung des Mofts vors

Geiftlichen ware genommen worden / so hat man schließlichen / und zwar die sonst gewöhn.

12.) ben gegenwärtigen Umftanden vor gefährlich / und unguläfig liche Sammlung 12.) beh gegenwartigen ampanion Do zestatten: Deros erlandt / könten erachtet / ihnen Geistlichen dergleichen Sammlungen zu gestatten: Deros aber solche durch wegen denenselben die selbstzeigene Sammlung für dieses Jahr ernstlich eins der Rich. ter / ober andere gestellt / jedoch aber anben zugelassen worden / daß durch jedes Orts Rich= ter / ober wem jeglicher Orben solches auftragen will / jedermanniglich zu einen Chriftlichen Bentrag angemahnet / und bas hierauf erfolgte Allmofen entweder im Most / oder im Werth / denen Bevollmächtigten überantwors tet / und zu feiner Zeit mit gehöriger Obforg anhero gebracht werbe.

Unter die Gelegenheiten/ welche zu einer beforglichen neuen Erweckung DieVortäusse, des Ubels Unlaß geben konten / wurde auch vor jeto die Vorkaufleren gebirung der befor rechnet / derohalben beschlossen / und zu dem Ende das Behörige an die genden Ansted zu Albachung berem Wellen beschlossen der Belorige an die au Abgebung beren Gesundheits: Foden verordnete Derrn Rathe erinners

lid

Die fonft in benen Rellern von benen Bes herrn gepflogene ben.

DieAusschencks ung des Mofts/ de biffaufmeitere

Rertraute einbringen laffen.

ung verboten.

lich angefügt worden ift / baß benen Fragnern / und fogenannten Fratsch= lern (welche fich damable fo baufig bervorgethan / und beren eine übers maßige Ungahl fich allhier / fonderlich in benen Bor : Stadten befindete) bif auf weiters erfolgende Berordnung von hier zu verreifen fein Pag ertheilt werden folle; maffen diefelbe nicht allein burch ihren ichablichen gurs fauf ( ba fich doch die gewöhnliche Bochen-Mardte also ergebig und reiche lich erzeigten / bag man ihrer Benhulf gant nicht benothiget fene ) bie bochite angelegene Wohlfeilkeit verhinderten / und dargegen eine allgemeine Theus rung ber Sachen einführten ; sonderen auch ben gegenwärtigen Contagions-Läuffen für so gefährlicher zu halten maren / als es bekannt / baf fie ibrer Gewinn ssüchtigen Profession nach / bas Land aller Orten burchs ftreicheten / folgsam auch bas Ubel ber leibigen Seuche von benen bereits inficirten Orten / ihrer unbedachtsamen Betrettung halber / nicht nur an andere noch gefunde Drt / fonderen wohl auch in die Bor, Stadt/ und Stadt anbero überbringen / und auf folde Beig eine immermehrende Unftedung fothanen Ubels (welches doch anjeno durch die Gnad des Allerhochsten zu einen mercflichen Abnahm gediegen ) aufs neue verursachen tonten:

Dem Schöfmeifter gu Dollenburg murde Die Schiffahrt anhero auf folgende Weiß wiederum allergnadigft bewilliget : Demlichen gegen dem Un: murbe bem erbieten / daß er alle Marckteund andere Fuhren/ so er nacher Wienn zu thun gemisse Weiß die erbieten / daß er alle Marckteund andere Fuhren/ so er nacher Wienn zu thun gemisse Weiß die gedenctete/ nicht zu Dollenburg / fonderen zu Wagram ab und guführen/ ro wiederum er auch zu Berhutung alles Berdachts / entweder zu Crembs/ oder an andes laubt. ren gesunden Orten fremde Schof : Rnecht hierzu aufnehmen / und Damit berabichiden; er aber famt feinen Dollenburgifchen Leuten ganglich ju Dauß bleiben / und feine Billen burch fremde Schof Deifter von bier widerum bins

aufbringen laffen folle, und wolle.

Denen Bauers. Leuten / welchen mit benen Marct . Fuhren auch zu geut,welchen mit Land wiederum anbero zu kommen erlaubt ware / wurde anbefohlen: 23on berume mit ihren Marcht oder Dorf Richter eine gefertigte Atteftation, daß fie von ren anbero bannen feynd/ mitzubringen / und felbe an allen gefunden Orten / mo fie fommen erlaubt

burchgiengen, fleifig unterschreiben zu laffen.

Diejenige Derrschaften / welche sich der Sicherheit-wegen / von hier auf ter daß fie von ihre Herrschaften begeben hatten / bevor sie wiederum anhero zu rensen be- gefunden Orthen gunten / muften ben ber Lands Fürstlichen Regierung einen ofentlichen Rape fenn ferlichen Pass auswurden / welcher ihnen auch auf Befund / daß sie an teis perichaften mel nem von der Seuche jemahls ergriffenen Ort gewesen / ertheilt murde: Jes de von ihren Gistern miberum aus Doch hatten es die ben benen Linien / und anderen Ginlag : Orten aufges bero wollen/ mis Stellte Commissarien im Scharffen Befehl / daß fie ben derlen ankommenden Pals quemurden Personen/ ihrer Pflicht, fouldigen Obliegenheit gemaß / haubtsachlich das baf fie an feinem bin gedacht fenn follen / ob deren ankommenden Foeden aller Orten / wo fie mefen / auch mas burchpaffiret/ ordentlich unterschrieben / Die Tag von Zeit ihrer Abreif bif Ginlag. Commil-Bu ihrer Unherotunft richtig eintreffeten / und ob fie nicht fonft ein mehrers/ farien barben in als in obgedachten Ranferl. Pafs enthalten/ an Sachen oder Bedienten mit babt baben. fich brachten? welche ftrenge Instruction fie Commissarien ben schmarer

Leibeja auch nach ber Sachen umftandlichen Bewandnug/ wurdlicher Lebens-Straf / mit etwo freper Einlaffung eigenmächtig zu schmeleren / oder zu verringeren / sich keiness meegs unterfangen follen.

Bu Soffenburg

Bie Bauerso nen Marckt Juhs einem Attestato von ihrem Riche

Die abgewesene ften einen Ranf.

#### CAPUT VI.

## Mie es zu dieser Seit mit denen ordinari Arancheiten gehalten worden.

Beit ben benen ordinari Krancks heiten beobachtet worden.

Bas ju dieser Jose Sicheinet zwar das Ansehen zu haben/als wann die Beschreibung Derjenigen Unstalten / welche wegen ber ordinari Krancheiten gemacht worden/ eigentlich zu Diesem Werd nicht gehörete/ allein es wird diefer Zweifel leichtlich gehoben fenn / wann man erwes gen wird / baf in dergleichen gefahrlichen Zeiten / auch Die fonft

unverdachtige Krancheiten nicht ganglich auffer allen Berdacht gestellt fenen/ fonderen daß vielmehr ofters die ansteckende Seuche fich unter eine ordinari Krancheit zu verstecken pflege/ damit sie den Menschen zwar mit weniger Forcht und Schreden / jedoch aber mit befto grofferer Gefahr ans fallen / auch ebe er ihrer kaum recht gewahr worden / hinrichten moge; Derohalben auch hieben nichtweniger gute Obficht und Gorafalt, als four

Die mit einer ften vonnothen zu halten ware / und befunde man zu gemeiner Sicherheit ordinari Krance, für nothwendig / Die ordinari Krancen an einem solchen Ort überbringen beit bebafte Per, für nothwendig / Die ordinari Krancen an einem solchen Ort überbringen fonen wurden un zu laffen / allwo fie niemanden gefährlich / dem Lagaret gant nabe/ mithin meit des Lajarets allda so wohl/ als in ihrer eigener Wohnung und Ort / mit aller Noths Becken-Dauft/fols wendigkeit versorgt waren. Das Burger: Spittal in der Stadt / und das nem von benen sogenannte Becken-Hauß vor der Stadt / gant nabe an dem Lazaret geles Contumaz - 505 gen / sennd sonft die ordinari Derter / welche für die schwangere Beiber arme / und dergleichen francke Leut eingerichtet fennd / und allwo felbe zu allen Zeiten so wohl mit Beiftlicher / und leiblicher Nahrung verpflegt, als auch mit medicinalischen Nothwendigfeiten versehen werden. aber fo viel als moglich/ bermahlen diefe Stadt von allen gefahrlichen Ders sonen (worunter die schwangere Weiber nicht unbillich zu rechnen sennds weilen sich dieses Ubel unter ihnen / wie oben erwehnet / am ersten geauffert

Die mit einer hat) zu entledigen suchte: Go brachte man fie zwar Anfangs in das Bea gemeinen grandt den Dauf / bald aber richtete man vor felbige einen von benen fogenannten fonen wurden aus Contumaz-Dofen ein / welcher zwar in der damabligen Lazaret = Claufur den , Sauß ge- enthalten / jedennoch aber auch / Die nothwendige Communication aus bracht. genommen 2c.

fen gebracht.

Bon ermelbter Lagaret, Claufur abgefondert mare; Nach der Zeit beren ordinari aber wurden die ordinari Rrancke in die Contumaz-Hofe überbracht/ und in die Contu- in ihre gewisse Zimmer ein und abgetheilt. Diesen wurde ein ordentlicher Beiftlicher zugegeben / welcher auch die Wohnung ben ihnen hatte / und fo wohl ben taglichen Gottes Dienst verrichtete / als auch die / so es bes burftig waren / mit bem Geiftlichen Geelen-Troft / und heiligen Gacramens ten/ wie ingleichen der ben ihnen wohnende Medicus und Chyrurgus, felbe mit benen medicinalischen Nothwendigkeiten versaben; welchen allen von dem Burger Spittal aus die Natural-Berpflegung verschaft worden. Der ihnen zugeordnet-und vorgesente Rrancken-Batter hatte alles Dasjenis ge zu beforgen / was zu ihrer täglichen Berpflegung und Wartung vonnos then ware: und zu ihrer Begrabnuß mare gleichfalls ein besonderer gewenhe

ters

ter/und mit einer Plancken umgebener Drt / welcher in ber nabe Des Las garets : Frent : Dofs gelegen / angewiesen.

Won dem in diesem Mrancken . Dof aufgestellten Beschauer.

m nun aber auch wegen der neu ankommenden Rranden die gehos Berichtung rige Borfichtigkeit zu gebrauchen / fo wurde hierzu in diefem nunmehr meit des Lagarers genannten ordinari Rranden - Dof ein Beschauer aufgestellt / und epdlich gelegenen gran perpflichtet. fiellten Beichan

1.) Diefes ihme anvertraute Umt seinem Biffen und Gewiffen nacht ere

mit allem unabläglichen Bleiß zu verseben.

2.) Alle dafelbft ankommende Krancke mit beffer Behutfamkeit gu bes fichtigen.

3.) Dieruber einen befliffenen Befchau : Bettel nach ber fich ereigneten

und befundenen Rrancheit einzurichten.

4.) Sonderlich aber wohl Sorg zu haben / damit keine mit verdachs tigen Zeichen behafte Person in sothanen Dof eingelaffen und überbracht

merbe / als bergleichen in bas Lagaret muffen verwiesen werben.

5.) Mit dem Medico ordinario alletaglich bie Rranden : Zimmer gu Befuchen / und auf beffen Befehl ben benenjenigen Patienten / welche ihme wegen einiger neuen und gefährlichen Bufalle verbachtig vorkommeten / von neuem wiederum die Beschau vorzunehmen.

6.) Auch Diejenige / ben welchen ein aufferliches wegen ber Unfteckung beforgliches Zeichen befunden worden / alfogleich ohne dem geringften Bers qua / famt ihrem ber Infection unterworffenen Effecten in bas Lagaret tras

gen zu laffen. Und

7.) so viel möglich / zu Berhutung weiterer Ansteckung / wegen

nothiger alsobaldiger Absonderung gute Borsichtigkeit zu tragen.

8.) Ingleichen die an der ordinari Rrancheit Berftorbene gu bee Schauen / die befindende Rrancheit umffandlich zu beschreiben / und den Bes fchau-Bettel bem alldafigen Batter einzuschicken: Much

9.) dahin zu sehen / daß kein inficirte Person / auf wessen Befehl es

auch immer fenn mögte / bafelbften behalten und curirt werbe.

Die auf benen anderen Grunden bestellte ordinari Rranden, Ber ren auf benen ans beren Grunden bestellten ordie Chauer waren ingleichen / gleichwie dieser / endlich verpflichtet.

1.) Ihnen in dem angewiesenen Diftrict eine bequeme Wohnung auß nari Kranckens Beschauer.

zusehen/ und solche

2.) bem bafigen Richter zu miffen zu machen.

3.) Sich auffer seinen Amts-Werrichtungen fleißig zu Dauß zu halten.

4.) Auf Andeuten und Begehren des Richters / oder deren Dauge Inwohner ben benen in seinem Begurd an Ordinari-Rrancheiten barnies ber liegenden / ober auch baran verstorbenen Personen die Beschau vorzus nehmen. Und

5.) ben Vornehmung solcher Beschau anfänglich sowohl ben benen um den Krancken gewesenen / als ben dem Krancken selbst um die Ums stände dieser Kranckheit / sonderlich aber / ob er schon lang kranck liege / sich

zu befragen.

6.) So er aus benen erzehlten Umftanden abnehmen foltet bag ber Krancke keine verdachtige Krancheit habe / wohl aber der heiligen Sacras

mens

Infraction tes

menten bedurftig fege : Dem Rranden einen Befchau Bettel zu ertheilen / Damit sodann Derfelbe von benenjenigen Geiftlichen / welche vor dergleichen ordinari france Leut bestellt waren / mit benen geiftlichen Rothwendig=

feiten verfeben werben fonten.

7.) Ben vornehmender Beschau eines Berftorbenen anfänglich ben beffelben Angehörigen fich feines gehabten Zustands / und wie lang er franck gelegen / wohl zu erkundigen. Und wann er aus Erzehlung abgenommen/ daß es feine verdachtige Kranchheit gewesen / alsdann die Beschau an des Berftorbenen Leib felbst vorzunehmen.

8.) Wann ben Diefer an dem Werftorbenen nichts verdächtiges gu finben gewesen / ben Beschau-Bettel mit Benennung ber Bor- Stadt / Gaffen / und des Hauses / wie auch Dauß-Deren oder Hauß-Frauen / wo die verstors

bene Person gewohnet / zu ertheilen. Go er aber

- 9.) aus obgedachten Erzehlungen vermercken folte / baf ber Rrancke in feiner Rrancheit einen febrilifchen Schauer / Dine / Angft / Bedrangnuß um bas Hern/ Berwirrung bes Haupts / Rucken-Webe / groffe Mattigs feit / und Zerschlagung aller Glieder / Rafen-Bluten / Durchbruch / ober Brechen gehabt / und sonderlich gar eine furne Zeit franck gelegen / ober wohl gar heraus tame / baß der Patient in feiner Rrancheit Beulen / Corfuncti/ ober einen andern verdachtigen Aufschlag gehabt / fodann des Werftorbes nen Angehörigen anzudeuten / daß fie den Infections-Beschauer zu pornehmender Beschau beruffen solten / ober daß er gedachten Infections - 200 schauer selbst beruffe / wann foldes die Umstande zu mehrerer Sicherheit / und Berhutung ein sund anderer beforglicher Unordnungen erfordern fols ten. Ware aber
- 10.) der Casus zweiffelhaft / sobann ben schwerer Straf feinen Bes ichau Bettel zu ertheilen / noch nach feinem eigenen Gutgebunden hieruber ein Urtheil zu fallen / sondern ebenfalls dem Infections-Beschauer dabin zu beruffen / ober fothanen Casum ber Gefundheite. Direction ju Bortebrung einer Uber Befchau geziemend anzuzeigen.

11.) Ben ichwerer Leibs : Bestraffung weber von ber Beschau beren Tobten noch Rranden etwas anzunehmen / noch weniger aber felbft etwas

zu begehren.

#### Won denen Thor. Stehern oder Mächtern in denen Rrancken : Sofen. Jese waren endlich verpflichtet:

Pflicht beren Thor , Stehern/ und Wachten/ in denen Rranden Dofen.

1.) Ihrem Dienft getreulich vorzufteben.

2.) Auffer benen Beamten / welche es wegen ihrer Berrichtungen vonnothen hatten / niemand ohne ber Obrigfeit / oder des allda aufgestellten Batters Borwiffen ein oder aufgehen zu laffen.

3.) Denen francfen / wiederum gefund : werdenden / oder einiger mafe sen verdächtigen Personen ben denen Thuren keine allzufrepe Gemeinschaft

mit ihren Befreundten ober Befannten zu geftatten.

4.) Genaue Dbficht zu haben / daß weder etwas von inficirten Effe-

eten / ober benen Rranden ichabliche Speisen hineingebracht werden.

5.) Alle fonft von der Gefundheits: Direction an fie ergehende Befehle so getreulich zu vollziehen / als wie sie solches por Gott und ihrer Obrigkeit Bu verantworten sich getrauen merben.

CAPUT

### CAPUT VII.

Son denen Medico-Politischen und Medicinischen Anstalten / auch daraus entstehenden kunstighin nuplichen Beobachtungen.

# Prste Abtheilung.

Pon denen Anno 1713. gemachken Pest-Beobachtungen ins gemein.

S. I.

Leichwie nun zu Verhütung eines Lands und Ortes von der ans steckenden Pest : Seuche die politischen Vor-Anstalten höchste nöthig und vorträglich ; also sennd sowohl die theils politisches theils allein medicinische Anstalten ben schon annahenden oder eingeschlichenen Pest-Ubel unumgänglich / dessentwegen / nache

deme bishero die politischen Vorsehungen (in welchen jedoch mehrentheils das Medicum einlausset) was Anno 1713. und 1714. beobachtet und vorträglich gewesen / tractiret worden / erfordert es gleichfalls die Christeliche Lieb und Nothwendigkeit / was dazumahlen vor ein Methode und sowohl innerliche als äusserliche curier und præservirende Arnnen Mitstel zulänglich gewesen / eine ordentliche Ausstunft zu geben / damit in ders gleichen sich ereignenden allgemeinen Land ubel sich sowohl Medici, Chyrurgi, als auch andere mit solchen nicht gleich versehene Gemeinde im Fall der Noth/derenselben bedienen können; bevor aber dieses Werck in specie tractiret werde / wird sehr nutzlich seyn / davon generaliter, jedoch auf die Erfahrnuß deren damahls exponirten und zu solchem Ende bengezogenen Magistrorum Sanitatis, Hern Ruck und Bensa sattsam ges gründet / vorläussig zu handlen / um desto leichter das Particulare sassen zu können.

g. II. Diesem nun zufolge / ist zu erörkern / was einem dem Publico Pfickteines oder einer Gemeinde vorgestellten Medico vor in sund nach der Pest zuschicktehe; massen soher einer Gemeinde vorgestellten Medicus noch vor sich ereignender Pest nicht wachtsam / oder auch gar zu forchtsam / dem gemeinen Weesen theils in Unterlassung frühezeitiger Anmahnung höherer Obrigkeiten / theils in unnöthigen und noch unzeitigen Lärmen machen / einen mercksamen Schas den verursachen kan.

G. III. Damitaber ein Medicus sein Pflicht-mäßiges Amt handle/lies get selben ob / genau zu beobachten / ob sich nicht in weit zentlegenen oder auch benachbarten Gränisen ein allgemeines Ubel hervorthue / wie weit es einreisse / ober auf was Art es angreisse und wütte / ob mehr oder weniger / auf gleiche oder ungleiche Arthingerissen werden / um dem Publico und Politico frühezeitig anzubeuten / auf daß von weitem noch gebührende Anstalten gemachet / und die nächste Gränizen nicht angegrissen werden.

2112

6. IV. 26

Beiden vor ber Deft.

- 6. IV. Db nebst beme ein porsichtiger Medicus auf die sonsten in Peft Befchreibungen angemerchte Zeichen im Luft / Baffern / Erben / und Deren jeden zugeeignenden Animalibus gar zu genau folte acht geben / ftebe ich an/ maffen / fo Diese Zeichen in einem Ort sich auffern / allbereits allbors ten ichon das Ubel eingeriffen / und diese Worsehungen zu fpat / um ein Land oder Ort davon zu præserviren / bann die langwürige Erfahrnuß hat es gewiesen / wenigist in denen Europæischen Landern/ daß fast niemaha len eine Dest entstanden / außgenommen durch Ubertragung des Contagions - Mittels beren rensenden Leuten / Baaren und andern Deft : fabigen Mobilien / besonders so felbe aus Turcken / Egypten und dergleichen Lans bern / theils aus Unachtsamfeit/theils Gigennut / ohne genugsamer Auße lufterung und Contumaz, eingelaffen fennd worden.
- 6. V. Was fonften von Gottlichen / aftralifchen und Zauberungs Peften bin und wieder gemeldet wird / finde biefes Orts bavon ju handeln etwas zu weitlauffig / indeme Straf genug von Gott ift / fo ferne felber in einer Gemeinde Die Unachtsamkeit und Unglauben gulaffet / mo nicht bonnothen / daß burch Miradul ober altralifche widrige Ginfluß ber Luft inficiret werde / fondern ift der durch Leut und Effecten übertragene und

mitgetheilte Peft-Funden genug eine Unftedung zu machen.

Worfichtigfeit in Einlaffung anges fiedten Leuten.

S. VI. Und ift noch in frifcher Gedachtnuß / durch was Mittel bas voa rige Deft. Ubel in unfer geliebtes Defterreich aus Ungarn übertragen worden/ bevor fich im geringften in unfern Canbern eine gar zu merdliche Luft, Berans Derung gezeiget/ maffen fofern Die Dazumablen aus Ungarn zuruck - reifende por Rrancheit und Armuth mehr todt als lebend außsehende Schwaben/von unsern Granigen maren abgehalten worden / hatte fich bas Land / gleichwie feither Anno 1709. 1710. 1711. und 1712. mit unermudeten Enfer gea schehen / fich noch gar wohl/nachft Gottlicher Sulf / bewahren tonnen.

6. VII. Scheinet bemnach einem Medico ben noch entfernetem Ubel obzuliegen / Die in andern zwar entlegenen Orten graffirende Rrancheit wohl zu untersuchen / ob es warhaftig eine Deft ober sonften nur seuchende Ries ber und Buftande fennd / um ficher und gewiß das Publicum gu erinnern / Damit ohnverweilte Worfehungen in benen Granigen vorgenommen merben.

Worhergehenbe Rranctheiten und Wieh-Unt fanbe.

- Woben auch wohl zu beobachten / ob nicht etwann sich Rrandheiten hervor thun / welche gemeiniglich einer antrohenden Deft vora geben / als Morbi difficilis Judicii, Schlag / gabe und an mehrern fich ers eignende Dhnmachten / hinige und ansteckende Fieber / mit oder ohne Detet ichen / giftige Rinder, Blattern und andere Aufichlag; item berichiedene Bieh : Umftand und mehrer bergleichen einer Peft ofters vorgebende Beges benheiten / fo fich ebenfals schon einige Jahr vor der Anno 1713. uns übers fallenen Peft sowohl in Pohlen / Ungarn und Defterreich fehr mercklich ges auffert / ben solcher Beschaffenheit kan ebenfalls ein dem Publico vorstebens ber Medicus einer bobern Dbrigfeit es glimpflich in der Stille / alseine Bara nung benbringen.
- Ben schon sich aufferender Peft ift nothig / daß ein Medicus Ø. IX. fo viel möglich / die Urt / Eigenschaft und Ursachen Dieser erkenne / um ges schwinde und ergebige sowohl curier als præservirende Hulfs = Mittel zu erfinden/ welches zu bewurden / nothig ift zu untersuchen / wie weit diefes Ubel in seiner volatilischen und corrosiven Wesenheit gestiegen / dann je volatilischer oder flüchtiger Dieses Gift fich zeiget / je mehrer sepnd die tem-

peri-

perirende Mittel vorzunehmen / fo fich ebenfalls in benen Anno 1713. vorges nommenen Curation - Mittlen gnugfam erwiesen / maffen Die Theriacalia und andere hitige Medicinen / so doch Anno 1679. sehr vorträglich was ren / nicht fo sicher als die temperirte Mittel gedienet / fommet Deffentwes gen auf bas vernünftige Urtheil und reiffe Beobachtung eines erfahrnen Medician/ maffen à juvantibus & nocentibus, sonderlich in solcher allgemeinen Rrancheit / Die ficherfte Curier-Artabzufaffen / und scheinet in folcher Noth nicht ftrafmäßig zu fenn / gleich anfangs verschiedene Mittel zu experimentiren / wo fich bald euffern wird / welche Mittel ber Urfach proportioniret/oder nicht fennd / und also durch solche Experimenta ein vernunftiger Medicus ebender in Erkantnuß ber Daubt-Urfach gegenwartigen

Dest-Ubels tommen fan.

Db nun/ gleichwie in andern auch graffirenden Kranckheiten Laxiren und Die Remedia universalia , als Aberlaffen / Brechen und Laxier , Mittel ben einer West vorzunehmen / sennd die Medici nicht vollkommen einig / jedoch hat es in unfern Landern die Erfahrnuß fattfam bewiesen / daß auch in ma-Nignen Fiebern / noch mehr aber in der Pest / die Aderlassen und Laxier, Schaben und Mittel fast übler/als die Pest selbsten gewesen / theils weilen durch solche Rusen. Mittel das hochstenothige Equilibrium partium folidarum & fluidarum ben folden Krancheiten gar zu gab refolviret / und bas Ubel mehrers hinein/ als heraus gelocket wird/ theils weilen diefe Rrancheiten gar zu empfind= lich angreiffen / und gleich einen schlauen und schmeichlenden Buchfen eins schleichen / hernach aber als mutende Lowen hausen und toben / folglich bann ofters die Patienten dazumahlen fich erst anfangen zu empfinden / wo bas Ubel icon das Innerfte des Gebluts und Beifter ergriffen / in eine Corruption gebracht/ also vor sich selbsten schon bas obangeregte Equilibrium folviret / wie folte bann ein Medicus fich erfühnen / noch mehrers Schaben bengubringen / und eben diesesift die Ucfach / warumen diese Rrancheit fo hart zu curiren / auch mehrer fterben als auftommen / nicht aber die vor fich felbsten zwar verderbliche Seuche / maffen die angestedte Menschen von Unfang/ vielleicht aus Forcht geschühen oder separiret zu werden/ sich mit einen perdorbenen Magen oder andern Umffanden schmeichlen / entweder es vertuschen / ober durch Weinstrinden ober andere Unordnungen sich verderben / mo boch die Erfahrnuß bewiesen / daß wann die Leut fich übel befunden / gleich etwas nur zu dunften eingenommen / der Ruhe gepflogen / und in der Diæta fich gehalten / entweder gleich genesen / ober boch hernach in der Eur glücklis chen Außgang erwartet.

G. XI. Die Vomitoria sennd noch von denen mehristen Mcdicis, Schaben nub sonderlich anfangs unter denen so genannten Universalibus vor das beste chen. befunden worden / wann man selbe nach Proportion beren Patienten / Bes schlecht / Alter und Kräften / angewendet / und zwar nicht ohne / massen der burch communicirte Anstockung inficirte uns stats umgebende Luft ober Atmosphæra und deffen Ginschluckung / gleich ben öfters abzuschlucken ges wöhnlichen Speichel corrumpiret / folglich in dem Magen die darinn ents haltene natürliche Safte / auch die verhandene Speifen verderbet / und die erste Verkochung verwürret: Wann nun/sobald möglich/ dieses malignifche Pest-Uhrer oder Dofen / famt der in dem Magen corrumpirten Massa her aus gehoben / kan dieses Ubel nicht so leicht ad secundam concoctionem oder Geblut tringen / auch wenige Schweiß : Mittel Diesem Ubel gewachsen m m 6. XII, 23as kon.

Musen und Schaben von Echwigen.

6. XII. Bas nun die andern Curier , Mittel belanget / als Schwis Ben und dergleichen / muffen warhaftig solche nach Proportion des Giftes eingerichtet werben / ingleichen ift und zwar gar vernünftig beobachtet wora ben/bag die Beranderung der Jahrse Zeit auch eine frardere oder schwächere erfordert habe/bann andere Medicinen haben in dem Winter und zwar etwas farcfere / fchmachere aber und temperirende im Fruhling und Sommer besser angeschlagen / ja man bat so gar nach Unterschied beren in allen Rrancheiten gewöhnlichen Zeiten / als principio augmento . Statu & declinatione (wiewohlen in West Lauffen solches zu treffen / auch dem er= fahrniften Medico sehr schwar fallet) die Mittel unterscheiden muffen indes me ein anfangender Patient ben fich zeigender Secretion ichon etwas frafe tigere Mittel angenommen / herentgegen haben felbe in Statu bochftens ges Schadet / und ben Rranden ehender zu bem Sobt befordert / zu dem Ende fennd / ben ber Eur in specie, verschiedene schwächere und stärckere dazumahs len approbirte Remedien eingetragen worben.

Ob aus bem Mrin bie Deft ju esfeunen.

Bu Ergrundung ber Deft. Urfach und folglicher Erfindung gehöriger Remedien / haben fich zwar einige befliffen / mittels chymischen in Dem Urin gemachten Experimenten / was zu ergrunden / aber es fennd alle diese Manipulationes und Analyses fruchtloß abgeloffen/indeme die Deft fich felten durch den Urin resolviret / folglich aus den wenigen Pest. Contentis in bem Urin wenig oder gar nichts zu finden / maffen mehrerntheils ber Urin / utpote in morbo maligno, Dem naturlichen gleich scheinet / mora auß zu vermuthen / daß die Krancheit sich nicht durch diesen / sondern andere Weegentlahret.

Ruken in Ere fnung beren Merftorbenen.

6. XIV. Die Eröfnung beren Tobten zu Pest- Zeiten folle auch zu Untersuchung der Ursach und folglich leichterer Begreiffung deren Deft-Mitta Ien viel dienen / welche zwar von einigen als ein gefährliches Unternehmen / jedoch ohne Grund / nicht will zugelaffen werden / aus Forcht beren Exhalationum pestilentialium, aber fofern unlaugbar / bag nach dem Sobt! Wund wann und gwar ben ichon abgekühlten Leib teine sondere Activität deren Gaftens

we ohne Gefahr forjunehmen.

vielmeniger des Deft-Gifts verhanden / fan folche/ jedoch ohne Frevel/ficher porgenommen werden / woben aber nicht zu warten / bif der Leib anfanget zucorrumpiren / allwodie zwar nach dem Todt in etwas rubige Peff-Funs den burch eine neue Gurung gleichsam revivisciret/ mithin burch Corrumpirung des umgebenden Lufts anstedend gemachet werden.

Deto Mugen ber anfangender Gefahr.

AND HER THE

S. XV. Die Eröfnungen beren Tobten ift füglicher ben anfangender Peft als ben berer Erhöhung vorzunehmen / maffen dazumahlen zu fpath / Die Ursachen erst zu untersuchen / wo selbe schon ben mehristen Theil Mens schen hinweggeraffet und hat weder die allhier weder anderer Orten mas ter porgenommene Anatomia cadaverum was sonderliches gefruchtet, auch fast nichts als gangrænirte Partes und mehrentheils schwart grune verdickerte Gall gesehen worden / aus welchen zwar die sehr corrosive Art bes Peft-Gifts / aber wenig Unterschied beren Medicamenten gefuns den worden.

Db fie in Beul. and Carbundel Deften nothig.

6. XVI. Bu bem Scheinet in benen Beil, und Carbunckel Deften Diese Erofnung nicht so gar nothig / in andern gleich einer Dest ansteckens den Krancheit sehr vorträglich / um/ weilen keine recht kennbare ausserliche Urfach Zeichen verhanden / durch folde Untersuchung auf den wahrhaften Grund zu fommen.

6. XVII. Die

6. XVII. Die Beobachtung beren Insectorum tonnen gar wohl Beobachtung au Erkennung ber Ursach einen Anlaß geben / und hat Anno 1713. es die von verschieder Erfahrnuß bewiesen / indeme sich fast nichts von denen Baffer oder Lacken mieckis. infectis, als vieler Rrotten und bergleichen geauffert/ wohl aber haben fich eingefunden eine Menge groffer vielfarbiger icharf : ftechender Mucken/Blie. gen und Gelfen/ wie auch Spinnerinnen von frembber Groffe und Farben/ als als Bor-Beichen eines erhöheten und volatilischen Gifts / so ebenfalls in ber Cur fich zeiget / maffen mehrerntheils/ auffer ben falterer Jahr Beit! auch verschleimeten und verdickerten Geblut/ lauter Temperier und Præcipitier : Mittel / nicht aber hitige als volatilische Mittel haben angewens Det konnen werden / ingleichen fennd mehrentheils Die erhöhete / luftige und fonft gesundere Bor : Stadte und Derter / weniger aber Die mafferige/ sumpfigte und sonft ungesunde Ort angestecket worden: 2Bo entgegen in Denen letteren Orten Anno 1679. Die Pest mehrentheils ware verspühret worden; daß also auß diesen Umftanden fast nicht zu laugnen / es muffe Diefe lentere Deft Urfach mehr von volatischer/ als fixer Urt gemefen fenn.

6. XVIII. Die in vorigen Pest : Läuffen angesteckte Häuser haben Bon beren to aleichfalls ein Hand greifliches Zeichen der gegenwärtigen Peft gegeben angestechten Dans zumahlen in eben jenen Daufern/ welche Anno 1679. entweder zu befons fern. bern Lazaretern gedienet/oder fonften viel daraus geftorben/fich die Rrande beit zum ersten und mehriften gewiesen / zweifels ohne / bag ber burch ben communicirten Deft . Functen suo modo angesteckte Luft den zwar in fols den Saufern gleichsam unter den Ufchen ruhenden Deft : Schwaden ermes cet/und burd eine proportionirte Bleichformigfeit (Symbolisation) wurde end gemachet / beffentwegen / fofern ein Berbacht des von benachbarten Landern und Orten übertragenen Contagii, und bergleichen Saufer ans gestecket werben / fast nicht zu zweifelen / es habe fich Diefer ichabliche und ungeladene Gaft in folden Ort einquartiret, und alfo wegen Abfonderung auch andern Gegen : Unftalten auf feine Beiß zu verweilen / vielmeniger fich in unnothiger und villeicht mehr schad als nutlichen Untersuchung bes Nahmens aufzuhalten / fondern da viel auf gleiche Urt angestecket wers ben / und mehrere bavon und zwar bald fterben als genefen / auch anfangs Beulen / Carbuncteln und bergleichen / nicht aber erft zulent / gleich in benen Detetschen Fiebern als Crifes fich auffern / allen erdendlichen sowohl Politifch als Medicinischen Gegenftand porgunehmen.

6. XIX. In welchem Umftand vor allem auf die fo wohl geschwind, Rugen der go als leicht bewürckende Separation zu gedenden / damit aber Diefe fruh-fonderung. zeitig / an welchen alles gelegen / und mit guten Willen deren Leuten ges schehe / ist nothig so wohl die Lazareter so zu verfügen / daß selbe nicht mehr Betrangnuß/ als die Kranckheit felbsten ift / auszusteben haben / allwo gu wunschen mare / baß gleichwie die fruhzeitige Separation bas unumgange liche Mittel ift ein Ort bald zu befrenen/ folche ohne groffe Widerred bald geschehete in welchem Fall eine bobe Dbrigkeit ohne Unterschied Deren Dera fonen / auch mit Bestrafung beren Widerspenftigen / folche vorzunehmen/ anbefehlen funte / bann geschiehet diese nicht mit fonderbahren Dachbruck/ und allgemeiniglich / ift fie mehr nachtheil als vorträglich / media namque via néque amicos parit, néque inimicos tollit: Boben auch sons berbar die Bertuschung beren Rrancfen und Effecten gleich anfangs andern jum Abicheuen empfindlich zu bestraffent ober benen Unbemittelten ihr Ges

200 mm 2

wand und Better gu erfeten / maffen mehrentheils folche ber einzige Schat beren Urmen fennd / um welche zu ererhalten fie alles bem gemeis nen Weefen bochst nachtheilig auszuüben fabig sennd / turpia namque paupertas cogitat &c. um also diesen so schadlichen Unternehmungen vors zukommen / weilen eine Peft anfangs wenig und schlechte Leut ergreiffet/ mare unfers Erachtens fein fo groffer Untoffen wenigen ihre gleichfalls schlechte Effecten zu erseten/ wodurch die Leut von der Bertuschung leicht= lich abgehalten / der Gemeinde aber / wo nicht aller / wenigstens der mehris fte Deft : Bunder benommen wurde / ben fortlauffender Seuche aber als ein Remedium post vulneratam Causam anzusehen ware/ welches die Ers fahrnuß zu End 1712. und anfangs 1713. genugsam erwiesen / indemel mann damablen die Leut von der Bertuschung abgehalten waren worden! burch Göttlichen Benstand nebst Wienn auch das gange Land hatte bes frenet werden können / allein weilen dazumahlen ben noch nicht so erhöheten Gift / wie es im Winter-Monat sonderlich in unsern Climate gemeiniglich zu geschehen pfleget/ big auf das Aquinoclium Vernale sich diese schalche hafte Rranckbeit etwas gemäßiget / niemable aber ausgesetzet / hat felbe ben denen mehriften den so schädlich als unverantwortlichen Unglauben erwecket / und folglich foiche benlfame Worfehungen zimlich gebemmet.

Wie fetbe leicht zu bewürs chen.

g. XX. Sofern nun ben solcher Beschaffenheit gleich anfangs/wies wohlen noch schmeichlenden Kranckheit durch gute Einrichtung deren Lazareten / die Leut geschwinder und willsähriger in dieselbe überbracht / auch durch Gutmachung der zu vertilgen nöthigen Effecken der ansangs nur glimmende Pest Zunder vermindert und ausgereittet wurden/kunten nebst der versicherten Bestehung/viel/künstighin aber unentbehrliche / Unkosten erspahret werden; welches einem gewissenhaften und von dem Publico dazu gewidmeten Medico, tanquam in arte perito, Pslicht mäßig obsliget / einer hohen Obrigkeit in der Stille und Gebühr benzeiten vorzutras gen und anzuenferen.

Die Flucht vorzunehmen.

dem Flüchten eine Auskunft zu geben / und zwar kommet meistenses dahin an / ob man beyzeiten / das ist / bevor das Ubel überslüßig bekannt / oder hernach die Flucht ergreissen solle / allein hat die Erfahrnuß noch allezeit mit gnugsamen und vielfältigen Beweisthumen bekräftiget / daß nichts schädlichers / als bey schon eingerissenen und wütenden Ubel an andere Ort sich zu begeben / massen bey so erhöheten Pest Funcken auch die Exfecten als Bether/Klender / und andere Mobilien inficiret werden / und gar leicht dadurch die Ort / in welche man flüchtet / ansteckt / mithin frems den Orten so zu sagen / muthwilliger Weise einen ungemeinen Schaden zusüget / sich aber selbsten an statt der Sicherheit in eine Gesahr senet / welsches eben die Ursach ist / warumen hernach ganze Länder angestecket werzden / indeme die Flüchtende von einem Ort zu den andern / um Sicherheit zu suchen / sich begeben.

g. XXII. Dessentwegen/sofern man aus Forcht der Pest stückten will/ist nothig/benzeiten es vorzunehmen/wo der Pest-Schwaden noch nicht so erhöhet/und leicht anklebend/auch weniger außbreitend/entgegen durch fremden und besseren Luft geschwinder corrigiret wird/als wodurch sowol die Flühende sich besser versichern/andern Orten aber weniger Schas

Den zufügen.

geinrathen solle oder nicht? Die mehriste Ursach dieser Frag ist/weilen ben erziu rathen griffener Flucht eines und des andern gleich mehrers folgen/und also/massen es nicht so stille zugeben kan/ ein solches Ort als verdächtig von andern außgeschlossen/ und aller Nandel und Wandel gesperret wird; allein/soffern man vorsiehet/ daß ohnedemdas Ubel so beschaffen/ und ben kalter Zeit nicht gedämpsset wird/ ist ohngezweisselt/ daß es gegen den Sommer recht ansanget zu wüten/gleich es die Erfahrnus Anno 1713. erwiesen/da in dem Januario & Februario sich selbiges in etwas gemäßiget/ aber nicht aufgeshöret/ in dem Martio aber sich wiederum vermehret/ und die solgende Mosnat bis zu Ende des Jahres sortgetobet: Ben welcher Sachen Beschaffensheit man keck zu der Flucht benzeiten einrathen kan/ indeme theils/ besonsders volckreichere Städt/ mittels wenigerer Inwohner/ geschwinder von der Pest liberiret/ theils auch mehrer præserviret/ und die Zuruckbleibens de leichter unterhalten werden.

S. XXIV. Daben zu wünschen ware/ daß der mehriste Theil Mit; Was sor seutelloser/folglich schlecht und unsauber lebenden Leuten (als welche der stärsstieben sollten? Eiste Zunder dieser unslätigen Kranckheit) sich weg begebeten / und ein Ort von der stärckern Ansteckung befreyten/ massen die Erfahrnus gleichfalls bes wiesen/ daß gegen 1000 Armen kaum 10. deren Reichen von dem Ubel ers griffen worden/ nicht dessentwegen/ als ob auch die Höhern und Wohlhas benden nicht kunten angestecket werden/ sondern weil diese durch reinere Les bens-Art/ so ein grosses gegen Gift/ und Vermeidung der allgemeinen Vers mischung sich erhalten können/ sene aber entgegen dieser Gelegenheit beraus bet sennd/ und eben dessentwegen gemeiniglich die Pest eine Bettler-Krancks

beit genennet wird.

g. XXV. Dessentwegen einer Gemeinde sehr vorträglich wäre/wann anfalt vor die man gleich ansangs ohne Erspahrung der Unkosten / mit Separirung und armen, anderwärtiger Erhaltung solcher Mittelslosen Leuten eine Worsehung vorz nehmete / massen gewiß das Ubel nicht so starck einreissete / die wenigere Unz gesteckte leichter unterbracht / mehrer von der Kranckheit verschonet / grosser Unkosten erspahret / und der wütenden Seuche geschwinder gesteuret wurde.

het: Pauperes semper vobiscum habetis, diese auch wegen Abgang der Mittlen nicht weit zu rensen vermögen/ fallet schwer/ solche/ zwar vorsträgliche Anstalt zu bewürden; zudeme lieget auch dem gemeinen Weesen viel daran/ das vornehmere und Stands. Personen in sichere und gesundere Ort sich begeben/ um theils leichter præserviret zu werden/ theils in solcher Siecherheit ohne Forcht denen gemeinen und Regierungs. Angelegenheiten abs warten zu können.

g. XXVII. Die Flucht aber ist nicht in nahe / sondern entlegene Wohin w sie Ort/ ja so gar Länder vorzunehmen / gemäß dem gemeinen Spruch: Citd, ben? longe, tarde, und zwar nicht ohne erhebliche Ursachen / massen die Flucht dessen mehrentheils vorgenommen wird / damit der behend anklebens de und Mittels des uns umgebenden und beständig einschluckenden Lusts communicierliche Pest-Schwaden vollkommen vernichtet werde / welches zum besten ein gant fremder Lust verrichten kan / daß aber deme also / bes zeugen es die Auslüsterungs. Contumazen / deren auch Pest fähigen Saschen / als Woll und dergleichen / welche ohne Netz. oder Ausrauchung / mits

Nun

40 Q

tels des gesunden fremden Lufts / gereiniget werden können / zu geschweis gen / daß auch eine weitere Entfernung eine geschwindere Vergessenheit des schröckbaren Ubels verursachet / auch die schädliche Forcht und Traurigkeit

ebender vertreibet.

s. XXVIII. Warumen die Flucht geschwind vorzunehmen/ ist oben schon gemeldet worden/ langsam aber wieder zu kommen / das ist nicht 3. oder 4. Wochen / sondern auch Jahr und Tag auszubleiben / lehret ebens sals die Ersahrnuß nothwendig zu senn / massen/sofern in einem angesteckten Ort der Pest-Funcken nicht völlig außgereutet und vertilget / solche bald Juruckkehrende leichter/ als vorhero/ das Gift sangen/weilen nemlichen die Saft/Geblüt und Geister in dem menschlichen Leib durch öftere Verändes rungen der sex rerum non naturalium, sonderlich des Lusts / ehender els nezu dieser Kranckheit viel bentragende Verwirrung anzunehmen schig sennd/ auch die Forcht und traurige Gedächtnuß nicht völlig verschwuns den / folglich das Gemüth kein genugsame Sicherheit und Trost / als ein großes Præservativ, verspühret.

g. XXIX. Was vor Luft und Ort zu der Flucht außzusuchen / sennd frenlich die erhobene und vom Nebel stehenden Wässern / Morast und dergleichen bestrehte Ort zum besten / allein sennd eben diese nicht allen Temperamenten anständig / ist also nach derenselben Gewohnheit und Bequems lichkeit / mittelst des Naths eines Medici genau in Obacht zu nehmen / jes doch daß man allezeit auf Ort abzielet / wo selten Krancheiten grassren / auch die Pest wenig oder niemahlen alldorten gewesen / um alle Symbolisa-

tiones zu vermenden.

?. XXX. Nachdeme von der Flucht / als eines aus denen gröften Præservier. Mittlen gehandlet worden / ist nothig / von andern Præservativis zu melden / welche / ob sie versichert sennd / ist noch ben vielen ein Unsstand / indeme nicht in allen die Erfahrnus ein gewisse Prob erwiesen / deren theils innerliche / theils ausserliche / als Sachen zum Anhencken und Rauchs

werd im Gebrauch bishero gewesen.

Amuleta ober Sachen ben fich au tragen.

6. XXXI. Was die Sachen zu dem anhencken und tragen / das iff Amuleta belanget / fevnd deren so viel / als es vielleicht eigennunige deren Erfinder giebet / in fich felbsten aber mehr nicht als eine Rectheit / wo nicht Bermeffenheit verursachen / welche fo weit fich bann und wann erftrecet / baf mit folden Amuletis verfebene Leut auch ber groften Befahr fich außfenen und mehrentheils angestecket worden; welchen es so gehet / als benen mit Sund Geegen und fogenannten Pauffauer Zettlen / in denen mehrentheils nur Berier-Wort enthalten / und nur ber lautere Alberglauben ein Bertrauen verspricht / von welchen/ wie nicht weniger andern Præfervier-Mitte Ien in dem dazu gewidmeten Absat in particulari folle gehandlet werden! übrigens ift das bemahrtifte Præfervativ ein mit Gott vereinigtes Dern! autes Gemiffen / ordentliche Lebens-Art / und Mendung ber Gemeinschaft . mit denen Ungesteckten / fonderlich derenjenigen / fo nicht obligirt sepnd / fich in die Befahr zu begeben / maffen benen es oblieget / und ihren von Gott und der Obrigfeit bestimmten Beruf abwarten / felten mas Widriges guftes bet / es fene bann / daß fie ebenfalls ein unzuläßigen Frevel treiben.

Don benen Rauchwercken. S. XXXII. Die Rauchwerck oder Suffimigia haben einen mehrern Antheilin denen Præservatis, und zwar aus erheblichen Ursachen / weilen nemlichen ohnmöglich ist / daß nicht der uns nächstens umgebende und eingeschluckte geschluckte Lust oder Atmosphæra in einem angesteckten Ort suo modo insicirt/ matt und so zu sagen/ zur Fäulung geneiget sene / welcher / wann er nicht beweget wird / noch in ein grössere Corruption gehet / und leichter ansteckt / die Rauchwerck aber nicht allein wegen ihrer durchtringenden sulphurischen und aromatischen Qualität selben corrigiren / sondern auch beswegen und zertheilen / wie dann auch ohne Rauchen das lautere Feuer und Flammen eben / wo nicht mehrers diese Qualität besitzet / und sennd vielleicht eben dieser Ursachen die übeleriechende als mit einen mehr durchtringenden schwessichten Eigenschaft angefüllte Materialien zu den Rauchwercken nicht zu verwerssen.

S. XXXIII. Was die Nasen verwahrende chnupf. Mittel belangt / Masen. Berwahrende mussen seine seiner mussen seiner seinen seiner seiner olität und Säuere zielende Sach senn / damit die ohnedem schwache Geister und Geblüt nicht mehrers dissipiret / auch die empfindliche Hirn. Häutl oder Meninges nehst denen Nerven irritiret werden; gleiche Beschaffenheit hat es mit den zum Einnehmen gewidmeten Præservativis, welche eine solche senn sollen / so eine gute Verdähung und Verhinderung deren zur Fäulung sehr bequemen Cruditäten verursachen / von welchen allen in specie in der

letten Abtheilung folle gehandlet werden.

6. XXXIV. Nach denen der Rurge nach angeregten Præfervativis peft Geheims folgen die hochst nothige Curativ-Mittlen / ben welchen / unsers Erachtens/ in finge ober Secrenachfolgende General-Unmerckungen fehr nothig icheinen / beren eine folche Menge / baß fast barinnen weder Unfang noch Ende zu finden / sonderlich perschiedene sogenannte Arcana, welche endlich / zumahlen die Deft felten auf gleiche Weiß / wie sonsten angreiffet / wie der oben ichon angefügte Uns terschied zwischen der Anno 1679. und 1713. flar zeiget / nicht so viel zulanglich fennd / daß selbeeinen methodice üblichen Deft. Mittel zu vergleis chen / Bugeschweigen Diese übertreffen folten / maffen fo gar in Unwendung ber approbirten Peft : Mitteln die Jahre und Krancheits Zeiten von einem vernünftigen und von der Liebe des Rachstens angetriebenen Medico muffen beobachtet werden / ja es hat fich gewiesen / baß bergleichen medicinische Secretarii sich so viel auf ihre Secreta (welche sie doch um sowohl zu præserviren als zu curiren über die Wolden erhoben) verlassen / baß als man ihnen nicht in bem Lazaret / sondern abgefonderten Saufern einige Impestirte anvertrauen wollen / um eine sichere Prob zu haben / sich jeders zeit deffen geweigert / auch lieber ihre Arcana in Stich gelaffen / als fich fols che Probe zu machen unterfangen / so bann flar / baf fie selbsten auf ihre Mittlen schlechtes ober gar kein Vertrauen segen / wie solte sich dann ein anderer Medicus und Rrancker versichert sich darauf verlassen können?

g. XXXV. Rommet derohalben die gewisseste Cur in der Pest auf Die sicherste Meseinen deren Umständen Zeit und Pest-Arth nach gegründeten Methode ansthode. nach welchen die Curier-Mittel in particulari, wie darunten solle außführs

licher gemelbet werden / einzurichten und zu gebrauchen maren.

G. XXXVI. Weilen aber weder in andern Kranckheiten / und viels Weibine Womeniger in diesem grausamsten Zustand auch der beste Methode und Mitt: Krancken.

len zulänglich / wann nicht die Kranckheiten eine gemessene Warthung has ben / als wird generaliter zu erörtern sehn / auf was Art solche angestellet solle werden / um sowol denen Angesteckten / als Publico nuklich zu sehn.

2. XXXVII. Bor allem nun ist nothig / daß vor diese aller grausam. Mohnung.

fte Rrancheit gewidmete Ort und Wohnung so einzurichten / Damit ber Patient nebft der Medicin und andern Nothwendigkeiten einen Eroft und Bergnugung / Die cujuscunque conditionis affistirende aber ebenfalls ib= re mögliche Sicherheit und Bequemlichkeit haben / beffentwegen gar billich Die Frag entstebet / ob in Diefer bochft anstedenden Rrancheit beren Rran= den-Bimmern halber ein Unterschied zwischen Diefen und andern Rrandens Häusern zu machen.

Derofelben Cauberfeit.

6. XXXVIII. In welchem Fall haubtfächlich es auf die nothige Sauber - und Reinigkeit ankommet / als welche in allen Rrancheiten / sons berbar aber in diesen vor sich selbsten unfauberiften und stinckenden Ubel als ein contrapositum bochft nothig ift/ wie solte aber eine Reinigkeit zu hofs fen fenn / 100 in einem Zimmer 20. 30. und mehrere / ja zu 2. und mohl auch 3. in einem Beth fich mubefeelig behelffen muffen / gleichwie es Anno 1713. Befordert die Die beständige Erfahrnus bewiesen / und eben Dieses Die mehriste Urfach ge= wesen / warumen auch die schlechtiste Leuth einen so groffen Abscheu gehabt/

Abfonderung und überbrins gung.

feit hemmt felbe.

auffer groffen Gewalt in bas Lagaret fich zu begeben / ja ehender ohne Dulf elendiglich zu verderben ermablet / welches gewiß mehrentheils geschehen mas Die Unfauber-re / wann nicht das Publicum mittelft ber vielfältigen Ubergeber und Reus ter nicht ohne groffen Untoften / foldem die unumgangliche Absonderung hemmenden Ubel gefteuert / und mit aufferiften Gewalt Die Inficirte in das Lazaret / Die Mitwohner aber in Contumaz-Ort überbracht hatten / Dann wie folte nicht ber auch ftardmutigfte Mann in einen Schrecken und Abscheu ben bem Gintritt in bas Lagaret verfallen / wann er ein folche Menge mubes feelige und faft fterbenden Krancken gewahr wird/ja in eben das Beth tommet/ Daraus der Tobte ihm entgegen getragen / und gar neben einen in Bugen lies genden Rranden geleget wird / fo unferes Erachtens vielleicht beschwärlicher als die Kranckheit und Todt felbsten ift / maffen zur Genesung aller / fonders lich dieser erschröcklichen Krancheit / ein getröftetes Gemuth sehr viel / wo nicht das mehrifte beptraget / ohne diefen aber auch beren beften Dulfs. Mitta len Würckung fruchtloß ablauffet.

Abicheu von vieler Rrancten Mugbunfrungen.

Bas aber noch mehrers einen Graufen erwecket / if S. XXXIX. ber von fo vielen ungleichen in einem Zimmer unter- und übereinander liegens ben Kranden burch Schweiß / Geschwar und andern Unflath erwedte Ges fanct / welcher / weilen er von benen aus lauter inficirten Leibern tringenden Effluviis entstehet / um so viel beschwärlicher fallet / und noch eine gröffere Corruption wegen fo vielerlen Bermifchungen in der Atmosphæra verurfas chet / wodurch denn nicht allein die presthafte Rrancke mehrer Ungemach auße aufteben haben (maffen jeder feinem eigenen / nicht wohl aber fremden Geftanct/ leichter erträget) sondern durch folde vermehrte Corruption und Ginschlus dung des beständig : umgebenden unentbehrlichen Lufts / wenig oder feine Dulff von benen auch außerlegneften Mitteln empfinden / fo eben nebft ber öfters spathen Uberbringung beren Angesteckten / Die Ursach / warumen fo wenig genesen.

Deffen Urfach.

Denen gefunben Bermohnens ben fchablich.

Ift aber benen angesteckten Rranden biefe von vielerlen und 6. XL. folglich widrigen oder heterogenischen Ausbunftung corrumpirte Atmosphæra Schablich / fo muß es denen annoch Gesunden / als Beicht-Bate tern/ Medicis, Chyrurgis und Wart= Leuthen / è diametro Sanitatis bochft nachtheilig fenn / zumahlen die Peft fo beschaffen / baß fie immer nach was neuen zielet / auch felten die Ort und Leut / so die Pest schon außgestans

Den/

ben / fondern fremde und neue zu ergreiffen pfleget / es fene dann / bag nach pollzogener Reinigung und Vertilgung Deren Effecten ein neues Seminium per Contagium übertragen wird / woraus dann leicht abzunehmen / daß

Die noch Gefunde/ als was neues/ behender angestecket werden.

Deffen fich nicht zu verwundern / indeme / fonderbar die Deffen Urfach. Medici, Chyrurgi und Wart Leut nicht allein durch Ginschluckung Des Pest-Schwadens / sondern durch ofters Betasten und nothiges Unruhren folcher Gefahr augenblicklich aufgeftellet / wie es bann Anno 1713. Die Ers fahrnus in denen so viel aufgeriebenen Medicis, Chyrurgis und Wart. Leus ten mit bekandt und groffen Unkoften / wie auch Berluft vielen und bem Publico fehr anstandigen Leuten sattsam bewiesen / und sofern disfalls feine Menderung ben funftigbin (fo Gott der Allmachtige gnabigft abmen-Den wolle) fich ereignenden Seuche vorgenommen murde / fich noch mehrers auffern funte.

g. XLII. Machet nun ben denen sowohl angesteckten als affistirens In der gangen ben Leuten diese Vermischung einen so groffen Schaden / was muß es in theilig. weiterer Außbreitung und Inficirung bes allgemeinen und zu Unnehmung einer Faulung bazumablen sehr geneigten Luft verursachen / indeme je meh. rere corrumpirende Aufdunffung selben mitgetheilet werden /je contagioset und giftiger sonderlich ben warmerer Zeit / folcher gemachet wird / befonders/ Barumen? mann ohnedem die Lazareter etwas tieffer liegen / mittels welcher der ftats: Exhalirende Deft-Schwaden fich hart über die uns umgebende Atmosphæ-

ram erhebet / und alfo leichter communiciret wird.

S. XLIII. Gleichwie nun die Uberhauffung beren Angesteckten in einem Mugen beren Drt zu groffer Corruption den groften Unlag giebet / alfo verurfachen bie tern. mehrern Lazareter entgegen mittels der nuplichen und leichteren Absondes rung deren Krancken das Wiederspiel / maffen je weniger Patienten an eis nem Ort / je mehrer Play baben die Außdunftungen fich zu diffipiren / figuidem tantum virtus unita fortior, non dissipata, es fonnen auch die Miasmata, permog des Rauchen / geschwinder und leichter gereiniget werden / daß aber deme alfo / hat ebenfalls Anno 1713. Die Erfahrnus es aus genscheinlich bewiesen / massen so bald noch ein Lazaret nebst dem erstern aufe gerichtet worden / fich die Angahl deren Sterbenben mercklich / ja fast um Die Helfte vermindert / dessentwegen dem Publico sehr vorträglich ware! benzeiten mehrere Lazareten anzuordnen.

6. XLIV. Auf was Art / und wo folche zu verfügen / entstehet eine Dre vor die bochft-nothige Frag: Belangend nun / allwo fie folten bingefetet werden / Lajareter. so sennd die entferndte und ausser der mehrern Communication beschaffene Ort die besten / nicht aber an ordinari Straffen und Weegen / Damit ben fich ereignendem Ubel felbe verschlagen / und die gewöhnliche Bequemlichkeit gehemmet werde ; zudeme machet deren Unichauen auch ben guten Zeiten in Denen ohnedas schwachen Gemutern eine farde Impression, Apprehenfion, Schrecken / und wohl auch Alterationen / fo nicht zwar zur Dest / wohl aber zu andern Rrancheiten / genugsamen Borschubleiften konnen / maffent was die fchrodbaraund traurige Gemuts. Neigungen zu benen Rrancheiten beytragen / ist weder denen Medicis, weder andern Leuten / von allerhand

Alter und Naturen / unbekandt.

S. XLV. Db bennebens Die Lazareter in tieffen ober erhobenen Dr. Obfie in tieffen, fen solten lituiret feyn / entsteben verschiedene Meinungen / uns anbelan ber bobern Or.

gend / fennd wir der veften Meinung / daß felbe an erhobenen / jedoch von ben gewöhnlichen Weegen und Straffen entferneten Orthen angeleget follen werden / erstlich wegen beren inficirten und benen Rrancken affistirenden Leuten ; anderten wegen geschwind und leichterer Diffipirung deren hers umichwebenden Deft = Functen / maffen in erhobeten Orten allezeit der Luft! mithin auch Diefer Deft: Schwaden mehrers beweget ift / fraft welcher folche Exhalationes nicht flats bleiben / und zu gröfferer Corruption Unlaß geben konnen / wordurch dann sowohl die Zimmer und gemeine Luft geschwins ber depuriret werden / und sowohl denen im Lazaret eingeschloffenen / als dem gemeinen Weefen groffer Nugen und bebendere Außreutung verurfachet wird/ wo entgegen in der Dieffe mehrerntheils ichwarer und wenig bewegter / mats ter und wohl : ftindender Luft / mithin die Particulæ pestiferæ mehrers corrumpiret werden / die Rrancken aber in benen Zimmern wenig Troft/mittels verhinderter Durchstreichung deffelben / empfinden.

Mie bie Laga= reter einzurich.

6. LXVI. Run kommet zu erorthern / wie die Lazareter sowohl zu Rugen beren Rrancken / affistirenden / gemeinen Weefen / auch Erspahrung beren fast unentbehrlichen Unkosten solten angerichtet werden / wovon viel und nothwendig zu handlen mare / maffen / wannin einer Rranctheit ein bes quemes Ort außtusuchen / fo ift es gewiß in diesem beschwärlichsten und graus famften Buftand : Deffentwegen ju Eroft und leichterer Genefung beren Inficirten fehr vorträglich / wo nicht nothwendig ware / wann ein jeder Rrans der feine eigene Gelegenheit hatte / wordurch felber bon oben : gedachten Bes schwarben entubriget mare / Die durch verschiedene Effluvia infectorum uns umgangliche Corruption des umgebenden Lufts verhindert / Die Affistirende nicht so leicht angestecket / bas Ubel geschwinder vertilget / und bas ges meine Beefen ehender befreget / mithin groffe Unfoften erspahret / por allen aber Die/fonderlich gegen benen Rranden erforderliche Chriftliche Liebe/mehrers befordert wurde / wo entgegen ben oben angeregten Umftanden / fowohl ges Groffer und toff, gen die Rrancke / als Medicos, Chyrurgos, und andere Affistirende / su barer Berluft des fagen / eine barbarische Grausamkeit geübet wird / massen der groffe Verlust Chyrurgorum, Deren Medicorum, Chyrurgorum, und Wart Leuten Anno 1713. es gnugsam bewiesen / indeme bazumahlen von benen Medicis II. von benen andern aber eine ungemeine Bahl gemuffet worden; was aber/ wegen nach bes ren Absterben benen Erben gereichten Monats. Befoldung / vor Untoften ges machet worden / ift benen Borftebern des Erarii publici noch in frischer Gedachtnus/ welches unfers Erachtens durch beffere Ginrichtung beren (fons berbar des anjeno fehenden und fehr übel fituirten) Lazareten ficherlich vers muden / und dem Publico ein grofferer Nunen bengebracht funte werden.

barer Berluft be=

Welche Neues rung schad sober nunlich.

6. XLVII. · Alldieweilen aber ins gemein alle Neuerungen unans ständig/ so kunte villeicht auch biefer so vorträgliche Worschlag / Anstoß und Beschwärden lenden / allein gleichwie es nicht ohnmöglich / auch die Untosten nicht so überschwendlich / also mochte es ben enfriger und vera nunftiger Untersuchung bessen noch wohl zu Stand gebracht werden/mas fen nur jene Neuerungen zu verwerffen / welche schlechten oder gar keinen Rus Ben bringen / nicht aber die / so dem Publico und Privato vorträglich / zu verwerffen ; Solte man aber zu Ausführung folches Worschlags schreiten/ so muste man tempore Pacis, das ist / wo von dieser Seuche alles still! um Schroden und Argwohn zu vermenben/ Diefes benlfame Wercf vornehmen.

# Anderte Abtheilung.

## Mon der Mest / derselben Curier = und Præservier Mittel in specie.

Us nun ber schablichen Seuche ber Anno 1713. graffirenden Pestileng Natur und Eigenschaft betroffen / so ware dieselbe ber vorigen pest. nichts anders / als eine unter denen ansteckenden Rrancfheis ten die allerschärffiste / gefährlichste ben Menschlichen Bea schlecht am allerschädlichen / ja eine solche durchtringende und schnell würckende Wergiftung / so unmittelbar und geschwind dem mensche lichen Corper in die Faulung gesettet burch welche die Patienten nach Uns terschied/jedoch beren Complexionen/geschwind und in einer kurgen Zeit/ von zwen / dren / bif vier Tagen gestorben / Darvon zugleich auch andere

inficirt und angesteckt worden, wie es lender die Erfahrnuß überflußig ges

6. II. Zuforderst aber ift ein merdlich und sehr nothiger Unterschied unterfchied von gu machen / unter der Peft und unter denen unterlaffenden oder ftets web- andern Kranckrenden bofen anfteckenden Fiebern / welche fich in unfern Defferreich auch ofters ereignen / und von einer burch ungewöhnliche und ungesunde Bittes rung und Lebens-Art verursachte Corruption und Faulung deren Lebens Saften bergerühret / wie bann die Rranden den Ropf / Magen = Schmera Ben zuweilen in dem gangen Leib / auch Schwachheit in allen Gliedern zus weilen unter den Achseln / an Hals / hinter den Ohren und in den Renben ( da man doch aufferlich nicht die geringfte Erhöhung oder Geschwulft vers merdet) geflagt / fo fennd boch folch durch Gebrauch henlfamer und tauge licher Mittel (wann folche nur benzeiten adhibiret) wiederum curiret worben: Da entgegen ben der Peft ofters die Bufall Dauffen meiß und in hochsten Gradu, auch in so geschwinder Enl überhand genommen/ daß man schier keine Arnnen mehr benbringen / vielweniger ben ermunschten Effect abwarten konnen / insonderheit aber haben fich aufferlich gezeiget Beulen/ Carbuncteln / Vibices ober Striemen / und neben Diefen rothe / braun : ros the / bald dunckel blaue und schwarge Petetschen / welche die Peft von des nen andern bofen Fiebern mercklichen unterschieden.

6. III. Wiewohlen die Urfachen Diefes hochft-schablichen Ubel schwere Er. zu erkennen und zu determiniren geschienen/ auch vorhin schon Hippocra-fachen. tes sich nicht gescheuet zu bekennen/ daß dieses etwas Gottliches und / baß unser Wernunft übersteiget / sepe / jedoch ist gewiß / daß solches in einen fubtilen fluchtigen sehr scharffen corrosivischen und bem menschlichen Les ben bochft : schadlichen giftigen miasmate ober anfteckenden giftigen Dunft und Dampf / ber mit bem Geblut und Lebens-Beiftern vermischet worden/ bestanden / und aus denen inficirten Corpern / absonderlich / wann sie bald

fterben wollen/ gegangen.

f. IV. Es mennen auch viel Authores , daß nachst Göttlichen Born die Saturnische Ginfluffe dem Luft zur Faule disponiret haben allein 2002 glaubs

glaubwürdiger ift es / daß nur die bofe Lebens-Art eine folche Corruption in benen Menschen verursachet / welche per contagium immediatum ober unmittelbare Berührung beren aus einem inficirten ausfliegenden Dunften fortgepflanget werden / absonderlich so ein Mensch der sich in der Gegend oder Rabe eines mit der Peft inficirten befunden/ oder deren Rlender/ Betha Gewand ober andere Sachen von ihnen berühret / gebraucht / in augens Scheinlicher Gefahr gestanden / angesteckt zu werden / vermittelft der Luft burch Rafen und Mund eingezogen worden / der die Gafte und Gebluts wann fie bargu disponirt / burch eine geschwinde und innerliche Buhrung ober Schaumung in eine Faulung gesettet/ und endlichen bas gante Ges blut und die Lebens. Geifter in geschwinder Epl bergestalt inficirt und corrumpirt worden/ woraus bann nachfolgende Symptomata fich hervorges than / es zerriffe Die Scharffe Diefes Gifts Die aufferften Theil Der Beaders Da nachgehends in benen Carbunculis, Vibicibus, Petechiis, bas freckens De wilde Geblut in benen Parotidibus und Bubonibus bas euterige Serum jum Borfchein gekommen/ welche bald eine Gangrænam ober Abs fterbung ber nahe ligenden Theil verursachet.

Töbtet ges schwind.

S. V. Darvon endlichen in 2. 3. 4. und hochsten 7. Tagen in benen inficirten Personen (ungeacht die allerbesten wider Gift bienende Mittel angewendet worden) der Tobt erfolget: Gleichwie dann die Corper bald nach dem Todt aufgeloffen ; braun und blau/ ja gant schwart und abe scheulich ausgesehen / und das Blut zu Rafen und Mund heraus geguhe ret ober geschaumet / wie solches ben diesen Umständen mehrerntheils beobe achtet worden.

Die Faulung belangend / fo hat biefe gemeiniglich ihren Uns S. VI. fang genommen in dem Magen und ersten Bedarmen / da der Speichel Saft und die Gall auch Schleim fich befunden/ welche (wann fie unrein) jum ers ften des Gifts Natur an sich genommen / nach welchen folches bas Geblut coagulirt / verdicket / oder / wann es auf einen hohern Grad gekommen ? dissolviret/ verdunnet/ getheilet/ aufgelost/ nachdem es das Subjectum angetroffen / zu diefer oder jener Burckung tuchtig oder bequem gu fenn.

Beichen ber ans

Erftlich hat diefes Ubel dem Rranden gleich mit einem Frofts greiffenden Seu lein und Schauer / wie vorgemeldt / angegriffen / worauf bald gefolget Hig/ Ropf-Webe / Druden auf der Bruft / Ereun : und Rucken-Webe / Mattig= feit in allen Gliedern / welche Signa NB. ordinarie meiftens ben allen ber Anfang gewesen / nach welchen an unterschiedlichen Orten / meiftens aber in benen Renhen / unter benen Achfeln / hinter ben Ohren /am Dals / und unter der Rubne ein Schmerthafte langlechte Geschwulft mit Brennen bers por gefommen / und von Tag gu Tag zugenommen / ehe und bevor aber fole ches hervor getommen / haben gemeiniglich an diefen Orten die Patienten ein Stechen ober Schmergen empfunden / wornach zuweilen ein an einen andern 2. 3. auch 4. Beulen entweder ohne / oder mit Carbunctien mit una terschiedlicher Groffe hergekommen / welche Carbuncklen ein Loch Reichsa Thalers Groffe ofters noch groffer / baffelbe aufgefallen / gemacht haben / und bald aufferlich und bald innerlich im Dals oder im Magen Schlunds mit groffem innerlichen Brennen / verhinderten Schlingen und faten Bres chen / aufgefahren / bald haben sich ben einem andern eingefunden / neben Denen Beulen ober Carbuncklen ein frardes Bluten aus der Rafen mit befa tigem Kopf. Webe und feurigen Augen / oft gleich im Anfang ein Durchs

TALL

Zuweilen ein Brechen mit groften Brennen im obern Magen-Schlund/ neben aufferfter Schwachheit / ben manchen fennd auch neben benen Bubonen und Carbunctlen/ rothe/fchwarge Petetschen erschienen/ ben andern Reiffen in benen Gliebern. Ginige flagten über unaußloschlichen Durft. phantafirten farct / fo daß man fie hat binden muffen. Ben manchen ware ein ftates Wachen; andere hingegen schlaften continuirlich. Etliche hats ten nur Baulen allein ; andere hingegen neben benen Beulen 2. 3. 4. auch mehr Carbuncklen / welche erkandt worden / fo an ein Ort ein weiffes Blats terlein mit empfindlichen Brennen/ fo in Circumferentia etwas blaulecht, aufgesehen / aufgefahren / welches / wann es erofnet worden / ein blaus lecht scharffes Wasser in geringer Quantitat von sich gegeben / unter wels chen fich bann ein schwarpes brandiges Bleisch gezeiget / fo nach und nach in ber Groffe zugenommen / bif es endlichen durch Bulf des Chyrurgi , oder Der Natur felbst fich abgefondert / und mit groffem Gestand außgefallen / und diefes alles mit aufferfter und gablinger Berliehrung beren Rraften / ofa ters auch gablingen Todt und Niederfallen des Patienten / ohne daß man aufferlich ben Lebzeiten etwas mahrgenommen / nach dem Todt aber mit schwarzen Petetschen oder Carbuncklen aufgeschlagen / oder auch wie blaue Striemen fich gezeiget : Zuweilen bey etlichen fennd im gannen Leib weiffe Blatterlein aufgefahren / wie man dann von diesen Zeichen allen vielfältige Observationes und Casus sowohl im Lagareth als in der Stadt allhier ges habt hat. Uber diefes hat fich auch oftere diefes Malum verborgen und vers mischet mit andern Krancheiten / als Seiten , Stechen / Cathari / Hales Webe und Fiebern / da es doch zulent feine Malignitat mit Baulen und Care bundlen gezeuget / deren Observationes man gleichfalls allhier gehabt / Die Urfach aber Diefer unterschiedlichen Zeichen und Bufallen / muß man dem Uns terschied der Temperamenten / Lebens Arth / Beranderung der Zeit und Witterung / und bergleichen / welche wir mit Stillschweigen umgeben / gus Schreiben.

g. VIII. Die Pest ware eine solche Kranckheit / je mehr es ge- In aufangs schmeichlet/ je mehr es geschadet/ ein Beul hatte weniger Gefahr als ein desto gescherticher,

Carbunctel/ bie Detetichen aber waren die gefährlichften.

1. Derohalben jene Patienten / die Beul in dem Hals / oder unter Dez But und boffe nen Ichsen hatten / eine gröffere Gefahr gehabt / als die es in denen Renben.

2. Die Patienten / deren Beulen bald hervor gegangen / sennd leichter aufkommen / als die / da sie lang in einen geblieben / oder auch sich gar vers zogen.

3. Sennd die ehender auch zur Gesundheit gelanget / welche anfangs gant schwarge braun um den Ropf außgesehen / und das Nasen-Bluten ges

habt / im Fall eine Erleuchterung darauf erfolgt.

4. Dahingegen jene in Gefahr gestanden / so ohne Erleuchterung der Dit und enthalteten Unsinnigkeit im Anfang starck geblütet / und die Baulen sich zwar haben sehen lassen / aber stecken geblieben / und nicht bervor wollen.

5. Meiftens fennd die auffer Gefahr gemefen / beren Bubones zur Beis

tigung und Defnung getommen:

6. Es ware ben jenen eine gute Pofnung / in welchen um die Bruft

bas Drucken nachaelassen;

7. Hingegen waren diejenige in Gefahr / welche gleich anfangs die Res Deverlohren / mit groffer Trückne der Zungen und kalten Schweiß, App 8. Auch diese / so grosses Drucken um die Brust mit Hernens-Mengstig= keit gelitten / woraus neben denen Beulen und Carbuncklen schwarze Petet=

chen gefolget/ mithin

9. Die gleich anfangs einen Durchbruch und starckes nicht zu stillens des Brechen mit Brennen ums Hertzgelitten haben / seynd selten aufkomsmen/meistentheils seynd in Gefahr gestanden / deren Carbuncklen an der Brust / Augen oder Nasen aufgefahren.

10. Berlohren fennd jene gehalten worden/ beren Carbuncklen gahling

eingefallen / und fehr blau aufgefeben.

11. Selten sennd der Gefahr entrunnen/ die innerlich an der Brust groffes Brennen geklagt/ so ein Zeichen/ daß alldort ein Carbunckel gesteckt oder gehangen.

12. In Gefahr waren / die an statt der rothen Petetschen grosse rothe. Fleck als ein Rothlauf anzusehen gehabt / so nach dem Todt an selben Ort als

ein Striemen anzusehen / unter der Daut gewesen.

13. Richtohne Gefahr fennd die gewesen / Deren Petetschen febr blaus

lecht und braun-roth fich neben benen Carbuncflen gezeiget.

14. Wenig sepnd darvon kommen / die neben denen Beulen 2. 3. 4auch mehr Carbuncklen gehabt / sonderlich so solche an denen sennichten oder nervosen und beinichten Theilen gesessen sepnd.

15. Die mit vielen hin = und wieder werffen des Leibs zu keinen Schweiß zu bringen gewesen / nach welcher Unruhe gleich schwarze Petetschen ankoms

men / sennd vor verlohren gehalten worden.

- 16. So hat sich auch die Prognosis betrüglich gefunden / daß etliche davon gemeinet / daß der Patient schon ausser Gefahr seye / und alle Zufäll nachgelassen / schnell sich verändert / und von dem gähen Todt hinweg genoms men worden.
- 17. Nach Unterschied der Naturen und Corporis Goachymici, hat man auch dieses Ubel auf unterschiedliche Weiß anfallend gefunden / wie dann beobachtet worden / daß diesenige / die zuvor ihren Leib gereiniget / leichstere und gelindere Zufäll / als andere gehabt haben; allermeisten aber zu mercken:
- 18. Daß dieses Ubelhat mit sehr mancherlen Zufällen die Patienten ans gefallen / dann etliche seynd gleich anfangs nach gelindem Fröstlein und etwas Kops/Wehe/ ohne darauf folgender His oder Fieber/mit Bubonen und Carzbuncklen angefallen worden / einige Zeit herumgangen / geessen / gearzbeitet / als wann ihnen nichts gewesen wäre/ welche die Anwesenden betrosgen / und vielleicht die Meinung bey vielen verursachet / daß es nur gütige/ und nach ein und andern Vorgeben / venerische Beulen haben / aber nicht gewust / daß auch die Pest selbsten ohne Fieber sich eingesunden und (von welzchen kan gesehen werden / Barbette de differentia morbor., und andere) zuz lest aber ist der Bolf unter der Schas Daut hervor kommen / und seynd die gählinge Verlierung deren Krästen geschwind / mit Pervorbrechung deren Beulen und Carbuncklen / ja oft gähen Sodt / und nach selben schwarze Pestelschen heraus kommen / wie man solcher Observationen allhier unterschieds lich gehabt.
- 19. Wiederum hat solches Contagium andere gahling und auf eins mal mit geschwinder Verlierung aller Kräften und überaus großen His ansgefallen / daß die Augen feurig / das Angesicht und Hals gang schwarzeroth

anzusehen gewesen/ die Sprach verfallen / die Zungen mit hochster Unfinnigkeit hart und trucken worden.

20. Andere hingegen sennd Sprach : loß niedergefallen ohne daß man an ihnen aufferlich ein Signum malignantis gesehen / oder in und nach dem Todt sennd schwarze Petetschen / wie auch Carbunctlen / aufgefahren.

21. Etliche haben am Anfang starck geblutet / und haben eine Nachlassung deren Zufällen gefunden/ ben andernhingegen haben sich alle Zufäll permehret.

22. Etliche haben gleich anfangs Brechen ober Durchfall bekommen/ mit ausserster Schwachheit/und Ohnmachten/anderen hingegen haben diese

Vomitus und Durchfall Erleichterung gegeben.

23. Etlichen sennd gleich im Anfang des Frostlen die Beulen aufges sahren / und sennd bald zur Zeitigung gegangen / ben anderen haben sie nicht fort wollen / sondern sennd klein und hart verblieben / sennd wohl auch gar mit gröster darauf solgender Alteration zuruck gegangen.

24. Ben etlichen hat sich ein Beul/ ben anderen hingegen 2.3. auch wohl 4. befunden / etliche hatten nur Beulen allein/ andere hingegen neben denen Beulen 1.2.3.4. auch mehr Carbunckeln/ wie oben gedacht.

25. Deben Diefen haben etliche nur Carbuncteln allein und feine Beus

len / manche aber auf den Beul einen Carbunckel gehabt.

26. Etliche Carbunckel haben sich bald abgesondert und ausgefals

len / andere hingegen haben die Separation langfam angenommen.

27. Etliche Patienten haben continuirlich geschlaffen / andere hins gegen haben das state Wachen geklaget mit Unsinnigkeit / so / daß man sie auch hat binden mussen.

28. Etliche haben dieses Contagium gleich aufgefangen/andere hinz gegen/ so sie um einen Insicirten gewesen/sennd wohl 10. 12. auch 14. Tag als gesund herum gegangen/ und dannoch hat sich solches ben ihnen mit desto häfftigern Zufällen geäussert/ und solche vagirende Zufäll haben sich gezeuget mit plöslicher Verliehrung deren Kräften/ und höchsten Gefahr.

J. IX. Die Signa oder Zeichen aus der Puls und Urin/ welche in Contagions-Zeiten von denen wenigsten beobachtet werden / haben sich öfters geändert / und wie man mehrerntheils beobachtet / betrüglich gefunden / jedoch die Puls gemeiniglich schnell / geschwind und schwach / wie auch unterlassend. Der Urin aber gemeiniglich roth und flammicht / zuweilen/ und bald wiederum trüb / und vor dem Todt schwarplich oder Blep-särbig ausgesehen/wie dann dazumahls so wohl vor zals in der Stadt täglich der Urin ohne schlechten Nupen und Sicherheit deren Patienten besehen worden.

g. X. Nachdeme der Feind vor der Thur/ ware vonnothen auf ges genwärtige Hulfs - Mitteln zu gedencken/ wie man dann unter solchen die

vornehmsten und besten zu senn erachtet / und befunden.

1. Daß die Malignität nach unterschied deren Zufällen gleich ans fangs durch die Erfahrnuß in dieser Kranckheit bewehrte Schweiß. Mittel ausgetrieben / und solche alle 8. biß 12. Stund widerholet.

2. Denen tringenden oder treibenden Zufallen nach Unterschied ders

felben Vorkommen.

3. Die confortantia alexipharmacis mixta, oder die stärckende mit benen Schweiß: treibenden Mitteln vermischt / und ofters gegeben werden sollen.

mon ber Eur.

Die Eur in der Peft belangend / fennd zwen Stuck zu 6. XI. Alls erftlich / daß er von dem Anfall berfelben præferviret/ beobachten. und erhalten / 2,do: Daß derjenige / so schon mit der Pest behaftet / curiret werde.

Bie viellerlen Præservativ. Geiftliche.

Politifche.

6. XII. Præfervativa alia Theologica, welche in aufrichtigem Bertrauen zu Gott / mahrer Berfohnung unferer Gunden / und Befferung unsers Lebens bestehet/ bann nicht umsonft hat Hippocrates Die Dest eine Bottliche Rrandheit genennet / Dieweilen fie ofters unfere Diffethaten gu

Buchtigen von Gott geschicket wird.

6. XIII. Alia Politica, alia Medica; Jene beftebet in bem / bag Die Baufer von dem Unflat ausgebutet / Die Gaffen gefauberet / Die freme Den Leut von verdächtigen Orten ankommend nicht eingelaffen zc. welches ich alles nicht nothig berbenzuruden/massen die allerbesten und erdenckliche ffen Dispositiones und Unftalten von einem D. De. Regierung und Stadts Raths Directorio gemacht worden.

1. Unter anderen Præfervativen ift erftlich eines auch bas ficherftet und beste / in falls beren Zustand und Condition es lendet / fich von eis nem Ort entfernen / und weggmachen / auch langfam wiederkommen / nach

Dem gemeinen Sprich : 2Bort :

Mox longè, tardè, cede, recede, redi.

2. Denen Infectis, ober Inficirten nicht gu nabe fommen / ober von

beren ungefähr Unblickung fich nicht entsenen.

2. Ift das Haubt. Stuck ber Præservirung die zeitliche Separation oder Absonderung beren Inficirten von denen Gesunden / was Dieses fo hochst inothige Negotium nicht allein hier denen gesunden / sondern andes ren vielen Orten großmachtigen Nupen gethan / fan ein jeder leicht erach= ten / dann daß dieses Contagium nicht so haftig um sich gegriffen / hat man wahrhaftig nicht allein der Remission der Malignitat / so allezeit mehr zu= als abgenommen / sondern der allzeit fleißigen Separation einig und alleis nig (nachst GOtt) zuzuschreiben/ bann man hat wahrgenommen solches an denen / die in Contumacia verblieben fennd / oder in denen Daufern/ Da ein Inficirter herauskommen / und die anderen es verborgen / wie ims mer einer nach dem andern nach und nach eingekommen / und öfters von folden Häusern kein einiger übergebieben / Der nicht auch bas Contagium Bie vielmehr wurde foldes geschehen fenn / fo an fich fleben gehabt. man folche Leut unter einander geben/ und ohnabgelondert bepfammen ges laffen hatte: Erachte alfo diefes Negotium der Abfonderung hochft nothig feberzeit zu continuiren / und ob schon bas Contagium in ein ober andes ren Ort nicht vollig folte gehoben werden / weilen Die Leut beimlich fich uns ter andere begeben / auch folches verbergen / und andere anstecken / so wird Doch foldes in feiner eplichen Fortlauffung / und Uberhandnehmung gehins bert / und viel taufend erhalten / da es fonft / fo es nur 14. Tag unterlass fen wurde / über und über gienge.

Medicinifche

4. Die Præservativa Medica so wohl ausserlich als innerliche sennb folgende: 218 vor allem den Luft in benen engenen Wohnungen durch ber-Schiedene fichere Feuer und Rauchwerck rein zu erhalten / in welchem Fall benen Bornehmern / und Reicheren wird fehr dienlich fenn in ihren Caminen zu folcher Zeit frische bell sbrennende Feuer zu halten / oder beren in allen Pest = Beschreibungen befindlichen / auch eines jeden Natur propor-

tion

Unreinigkeit mittels beständiger Bewegung zertheilet / und vor Käulung behütet / benen es aber nicht erlaubt / oder deren Condition und Geschäfzten es nicht zulassen sich von dergleichen Orten hinweg zu begeben / diese können sich beyzeiten / absonderlich so Corpora cacochymica haben / leviter evacuiren / damit solche humores peccantes so leicht mit fremden Fomento oder Zundel nicht auswallen können. Doch sollen solche Purgationes mit gröster Vorsichtigkeit und nicht zu häftig und starck sondern sicher seyn als die Pillen Benonis zu 3. oder 5. Imanualis, pestilent. Ruff. 9. bis 11. Stuck die Wochen zwenmal / Morgens oder Abends gesbraucht. Wer aber keine Pillen nehmen kunte / kan sich eines gelinden Laziers Pulvers / oder Tränkleins bedienen. v.gr.

R. Rhabarb. Elect. Diß.

Myrobolan. Dß.

Arcan. duplic. gr. vij.

Detur pro Dos.

Sig. Laxier-Pulverlein alle 8, bif 14. Za-

R. Fol. Senn. S ft. 3ij.
Rhei elect. 3iß.
Crem. Fri 3ß.
Infund. C \(\nabla\)q. f. manè ebulliant. Colat. \(\frac{3}{2}\)ij.
\(\nabla\)Cinamom. 3j. M. f. potio.
Sig. Laxier-\(\mathbb{Z}\)randlein auf einmal.

Neben diesen solle man eine gute ordentliche Diæt halten / so wohl in gebens, Mit in ber Menge als Unterschied deren Sachen.

Alle haftige Gemuts Bewegnuß meyden / und hingegen allezeit ein

frohliches Gemut haben.

Den Leib offen halten. Niemahlen nüchtern ausgehen/ sondern allezeit nach eines jeden Nastur und Gewohnheit erstlich etwas zu sich nehmen / als ein Rind , oder Einbrenn : Suppen mit Lemoni : Sast / & Camph. oder Theriac , auch Electuarium diascordii vermischt / kan genommen werden / einiger Præservativ ware täglich der Cossée, andere Doctores haben das & Camph. zu 3. biß 4. Tropssen / ehe man zu denen Krancken gegangen / frühe gesnommen.

In Mund / so man ausgehet / oder mit Infectis reden muß / können frische Limoni : Schallen / auch Trochisci Sublinguales ex Angelica und dergleichen Alexipharmacis gehalten werden/daben die Saliva oder Speischel nicht viel hinunter geschlungen / sondern fleißig ausgespeyet werde.

Bu mehrerer Nachricht haben wir ein oder andere Composition beys

fügen wollen / also vor reiche Leut:

R. Extract. Angelicæ 3ij.

Spec. cordial. 3iß.

† rad. ireos florent. 3j. Jij.

Trochisc. de gall. mosch. Jj.

¿ stillat. Zedoariæ gr. iv.

Sahtali albi ₹viij.

Mosch. gr. iv.

Ambr. gr. iv.

Mucilag. gum. tragacanth. e ∇rosar.

odorat. extract. q. s.

Fiant trochisci sublinguales.

Sig. Zest in Mund zu nebmen.

Item por Reiche.

R. Cortic. Citri sicc. 3is.

Cubeb. 3j.

Zedoar. Div.

Cass. lign. acut. 3ij.

& destill. angelic.

Citri aa. gr. vij.

Sacch albiss. Jis.

Mucilag. gum. tragacanth.

C \( \nabla \) bezoard. extract. q. s.

M. f. trochisci linguales.

Sig. Zeltl unter die Zungen zu halten.

#### Bor geringere Leut folgenbes :

R. Hangelic. Carlin.
Contrajerv. Zedoariæ.
Cortic. citri flav.
CC. phil ppt. aa. 3 fs.
Flor. Sulphur. 3 is.
Croci orient. 3 j.

Nuc. Moschat. 3iß.
Extract. Sorczon. 3j.
Succi citri depurat. 3vj.
C. s. q. Sacch. albiss. in ∨ Cardui B.
folut. F. l. a trochisci.

Sig. Præservirende Zeltl in Mund gu nehmen.

Amuleta, licèt non realiter, sed solummodo per siduciam agant, non omnimodè hoc in passu contemnenda sunt: modò non recipiantur corpori nociva.

Alii collo appendunt magnetem arsenical. Angel. Sal. cum Camph. Alii Mercur, per sumum Saturni coagulatum: Alii buffon, per caput persoratum. vel ejus ossa. Alii Sacul, ex seric. rub. & sexcenta alia, si non superstitiosa, saltem anilia.

f. XIV. Quo ad diætam præservativam aër imprimis corriga-

M. f. 書.

tur, quod optime fit per suffit. v. gr.

R. Otri. 188.
Sphris Ziß.
Benz.
Styrac. aa. q. l.
M. f. Trochisc. pro sumo
Sig. Rauch-Zeltl in denen Zimmern/ und
Häusern zu gebrauchen.
Dder:

R. Mastich.
Oliban. aa. 3iß.
Sandarac. arab. 3j.
Styrac. calamit. 3vj.
Lign. aloës. 3ij.
Benz. 3j
Sig. Rauch = Pulverl.

R. Rament. lign. Junip. 3vj.
Fol. lauri 3is.
Bacc. Junip. 3iij.
Thuris 3ij.

Sig. Rauch Dulver vor die Urme.

Es dienet auch der Rauchen von dren Theil ABald = Rauchen / und ein Theil Tabacks-Blatter groblicht zu Pulver gemachet.

Eusserlich kan ein Balsam von & Nucistæ, Scorpion. und Camph. permischet / und die Puls damit bestrichen werden. Vel:

R. 60 destill, Junip. 3ij.

Citri

Succin. aa. 3j.

Camph. gr. XXV.

M. Sig. Balfam auf die Puls/Schläf/ und Nasen zu schmieren. R. & destill. angelic.
Citri aa. 3ß.
Rutæ 3j.
Lavendul.
Caryophill. aa. gt. vij.
Cinnamom. gt. Iv.
Lign. Rhod. gt. xvConfect. Alkerm. 3j.
Essent. croc. 3ß.
Mosch.
Ambr. C ros. folut. aa. gt.iij.
M.f. Balsamum, Sig. ut supra.

6. XV. Quo ad victum commendantur alimenta præcipuè cum aceto vel succo limon. parat. vitando inter carnes suillam recent. potus sit vinum generos, vel cerevisia aromatizata Absynth, Cardu. B. Helen. &c. Mæstitia & terror excutiantur, cætera omnia sint mediocria.

Es solle die öfters wiederwärtige / und gah sich veränderende frühe Luft von denen / deren Condition es lendet / gemeidet werden; dann sols che gah abwechslende Luft / da es bald warm / bald gleich mit einfallender Ralte sich veränderet / grosse Beränderung in Geblut / und menschlichen Corper verursachet / und zu vielen Krancheiten Anlaß geben kan.

S. XVI. Der Haubtzweck der Curation oder Reilung der Pest be- Unterschied ber ffebet in bem / bag bas giftige Miasma, welches von auffen schon in dagtel. Geblut / und Lebens : Beiftern eingenommen / gleich anfangs / und zwar durch einen gelinden Schweiß mit Benhulff eines fraftigen Schweiß, Mittel nach ordentlichen Gebrauch / und Anwendung beffen herausgetrieben werben. Wie man bann nachfolgenden Methodum medendi am beften befunden; alsobald einer geklagt über Froftlen / darauf folgenden Din/ Ropfwebe / Drucken um die Bruft/ Mattigkeit aller Glieder/ bat man nicht viel auf andere Signa gewartet / sondern einem solchen gleich in beffen Bes hausung in etwas von anderen abgesonderet / und ein Schweiß treibendes Mittel eingegeben / foldes auch nachmablen in 8. Stunden eingegeben ober widerholet / worauf fich dann entweder die Beulen / Petetschen oder Carbunckel hervorgethan; da man dann ohne Zeit. Berliehrung wiederumen alle 8. oder 12. Stund mit benen Alexipharmacis fortgefahren / weswes gen man unter benen heplfamen Medicamentis ben Borgug und erfte Stelle denen Gift : und Schweiß : treibenden gelinden Mittlen gegonnet/ und weilen auch die jenige / so man adhibiret / in gleicher Urt theils gelind und mittelmäßig / und gelinde Bewegung in unserem Leib machen / theils aber haftiger / und hipiger fennd / als hat man hierinnen eine Ausermabe lung angestellet / und diese Behutsamkeit in acht gerommen also:

Daß die hisigen Medicamenta nicht Sangu. & Choleric, vielmenis

ger Rindern Schwangern und Rindelbetterin adhibiret worden.

Sondern die hipigen Mittel sennd nur ben denen Melanchol. Plegmat. schläfferigen Zufällen/ und kalten Naturen/ desgleichen Schlemigen 2c. wie vorhin gedacht / angewendet worden.

Werden also bezoardica temperata fixa, absorbentia, præcipistantia, demulcientia, blande acida, terrea, & ex his mixta recommendiret / von diesen wir um beliebter Rürke willen nur die vornehmste und Beste / so in allhiesiger Contagion gedienet/ansühren.

Sennd bemnach folgende Schweiß-treibende temperirte Mittel: v.gr.

R. # bez. Sennert. gr. xv. ad 3j. CC. phil. ppt. O Crj ppt. aa. 3ß. M. pro dos. f. dos. iv.

Sig. Schwiß-Pulverl.

R. f. bezoar. Ludovic. Dj. G sppt. gr. xv. Flor. Sis gr. vj. M. pro dosi, f. dos. iv.

Sig. Pulverl auf 4-mal.

R. Frad. Contrajer.
Terr. Lemn.
Unicorn. fosfil.
Succin. alb. ppt. aa. 3s.
Cinnab. nativ. gr. v.
M. pro dos. f. 1v.
M. Dr. Sig. Schwiß: Pulverl.

R. # pann. rub.

Terr. figil. alb.

CC. S. \( \triangle \) ppt. aa. \( \triangle \) Specif. Ceph. M. gr. v.

M. pro dof. f. dof. vj.

Sig. ut fupra.

Spec. liberant. Ic. xv. Corall. rub. ppt. ⊙ 5 ppt. aa. Bß. Camph. gr. iij. M. pro dofi, f. dof. ij. Sig. Pulverl auf 2.mal. jum Dunften.

# anglic. Dj. Terr. figil. ppt. Unicorn. fossil. aa. BB. Cinnab. nativ. gr. v.

M. pro dof. f. dof. IV. Sig. Pulverl auf 4. mal zu nehmen. 21be fonderlich Diente Diefes Denen Urmen.

CC. phil. ppt. Terr. figil. alb. ppt. Oc. 5 ppt. Cret. Colonien. aa. 36. Flor. Otri ppt. gr. v. M. pro dosi. f. dos. iv. Sig. Schwiß Pulverl.

Hi fres præscripti possunt sumi in VCeraf. nigr. fumar. galegæ, Cardui B. Scorzon. scabios. flor. til. &c. vel mixta cum Syrupo appropriato v. g. Syrup. flor. tunic. papav. errat. &c.

2dò. Calida alexipharm.

# bez. Dris Mich. Dj. March. ep. CC. phil. ppt. aa. 3ß. Specif. ceph. M. gr. v. M. pro dof. f. dof. IV.

Sig. Schwiß:Pulverl. auf 4.mal.

Vel:

destill. camph. heinis. gt. viij. pro Dofi.

R. Liq. CC. fuccin. gt. xv.

Vel:

R. Scorzon. Cardui B. aa. 3is. Syrup. de Scord. 36. Elect. diascord. Frac. 3is. O volat. CC. gr. vij.

M. Dr. Sig. Schwiß Tranckel auf 1.mal.

† alexiph. Dris Sorb. gr. xv. CC. S. △ ppt. ⊙ S ppt. aa. 38. M. pro dof. f. dof. vj.

Sig. Pulver auf 6.mal jum Dunften.

Væ typh. Cerv. 3iis. Elect. diafcord. 3if. Spec. liberant. Di. O volat. CC. gr. IV. Confect. alkerm, incompl. 3j.

M. Sig. ut supra.

Spec. de hyacinth. Unicorn. fossil. Terr. figil. ppt. aa. gr. xv. Camph. gr. iij. M. pro dof. f. dof. vj.

Dr. Sig. Schwiß Pulverl in V ut supra.

V Cardui B. Scorzon. Fumar. aa. 3j. 贯 pann. rub. Spec. de gem. frig. aa. 9j. Elect. diafcord. frac. 3j. Tinct. bez. Mich. Bs. Syrup. acetos. citri 3B.

M. Dr. Sig. SchwifzTrandl auf 2.mal aufgerührter zu geben.

Bon biefen haben bie Medici ermablet / mas einen Patienten / und zwar jedes per se, oder mixtum cum aliis pro distinctione tempera. mentorum, & pro circumstantia naturæ, v. gr. ben Rindern & pann. rub. bez. Ludovic. &c.

6. XVII. Go die Patienten Durft hatten / Diente Thee , vel infufum fol. scabios. bellid. galegæ, herb. Scord. Und so biese Mitteln bas miasmanicht zu evacuiren machtig gewesen/ sennd Vesicatoria nugbar bee funden worden.

6. XVIII. Wann die Rraften ichon erichopffet/ ale in benen Schwangern / in benen gar zu magern Subjectis &c, hat man nach dem Schweiß

Die stärdende Mittel gegeben / als

Durg.

▽ Cord. frigid. Saxon. Ziij. Confect. de hyacinth. Alk. incompl. aa. 3ß. Smaragd. ppt. Bj. Unicorn. fossil. Lapid. bez. or. aa. gr. IV. Syrup. Contrajerv. 3B. M.

Sig. Herh-Stärdung nach dem Schwis gen zu nehmen.

R. V confort. usitat. Ziij. Confect. alk. incompl. 3j. M. ad vit.

Sig. Hert Stärdung Löffel : weiß zu Sig. Stärdende Guis in einer gunt. Rind : oder Hunner-Suppen zugeben.

V perlat. ufitat. Cordial, temp. Borag. aa. 3j Corall. rubr. ppt. CC. uft. ppt. Margarit. or. ppt. aa. gr. iij. Lap. bez. or. gr. iij. Syrup. acetos. citri 38.

M. Dr. Sig. Bert-Stardung Löffel-weiß su geben-

Re. Gelatin C. C. vel fine facch. & fucco citri grati sap. fact 3vj. D. ad vitr. lati orificii.

Des berühmten Diemerbrocks, Gackl vor die Masen ware fehr gut/also: Ex Cortic. Citri, Cinam. caryophil. gran. cardamom. mac. V rof. acet. bez. & vino generof. immergendus cor infigniter recreans.

6. XIX. Rach diesem sennd die Zufall zu beobachten / und erstlichen unterfosebebe in der Schlaffucht / in welcher die geistreichere Mittel Statt haben / alfo : tum und deren Spirit. CC. O volat. Sofum. O volat. Succin, it. Die Benger-Pflafter Cur. follen in folden Fallen auf bas Benad / Dand und Jug gefenet werden / im Colafount Begentheil aber fennd die theriacalischen Mittel nichts dienlich gewesen.

G. XX. In denen groffen Ropf-Schmernen / und Sun Buth / und Daupt Weba faten Dachen / Schaden Die bigige Mittlen / Die temperirte aber fennd nuts

lich also:

R. & bez. Ludovic. 3j. ⊙ 5. ppt. 3ß, Cinnab. nativ. gr. v. M. pro dosi. f. dos. iv.

Sig. Pulverl auf 4 mal jum Dunften.

Absonderlich aber folgendes: 書 bez. Sennert. Эj. Unicorn. fossil. Rad. contrajery. aa. BB. Otri & iati gr. v.

M. pro dof. f. dof. vj. Sig. Schwik:Pulverl.

J. XXI. Eufferlich hat man geriebenes Brod mit Wachholder Beer vermischt / und Eßig angefrischt / über die Stirne gelegt. Item einen ans bern Umfchlag ex Otro crudo, One, & bol. armen, cum # rof, vel fambuc.

5. XXII. Mehr in groffen Durst / Spere des Schlunds und der Bungen / folgendes:

Mucilag. Sem. pfyll. Cydon. C. TRof. vel totius citris Extract. 31. Dr. ad fictil.

Sig. Schleim zur Zungen.

#### Vel:

V fact. ex lapide prunell. fyrup. acetof. citri, rub. idæi, gelatin. CC, item A Otri dulc. vel infusum Thée aut fol. ut supra.

#### Underter Theil/Cap. VII. Bondenen Anno 1713. 254

G. XXIII. Im anhaltenden starcken Durchlauf / und rothen Ruhr innerlich.

R. Elect. diafcord. frac. 3i. Terr. figill. Di. Rad. conrrojerv. gr. v. M. pro dofi. f. dof. iii.

Sig. Auf 3.mal zu nehmen.

R. V plant. Burf. past. aa. 3is. Cinamom. Cydon. 38. ₮ rof. 3iij. Trochifc. |de Carab. de terr. sigill. aa. 38. O S. ppt. Bij. Syrup. Corall. 3vj.

M. Sig. Mixtur Loffel meiß ju geben.

Trochifc. de Carab. Bol. armen. Terr. figill. ppt. ⊙ S. ppt, aa. Bij. M. divid. in 4. part. æquales. Sig. Unhaltendes Pulverl auf 4 mal.

Eufferlich :

Theriac. diatesferon. cum Be nuc. moschat. confpers.

Vel:

R2. Theriac. diatesseron. Pan. Cydon. aa. 3iij. # rad. tormentil. 3j

C. f.q. vini rubr. f. Cataplasma sæpiùs iterandum. &c.

NB. Die saliterische Mittel sennd in solchen Symptomatibus höchst du menden/im Gegentheil

Werftopffung.

S. XXIV. Goll in benen Werstopffungen vor bem funften Tag nichts brauchet werden / den Leib durch Purgierung oder starcke Elnstieren zu ers ofnen / wol aber in foldem Stud haben uns die Stuhl-Bapffl gedienet.

hergen . und Bruft - Buffanbe.

6. XXV. In Dergens, Mengstigkeit und Brust, Schmergen / Ers brechen / Magen Brennen / wann folches von einem Carbunckel entspringt/ ist alle Eur umsonst / es sepe bann von einer andern Ursach / alsbann brauchs te ich innerlich Elect. diascord. frac. crystall. mont. dii diaphoret, Stial, essent. myrrh. cum menstruo Vso alkalino paratum, vel mixtur. theriac. Diemerbrock, aut Spirit. Otri dulc. vel Oli.

Brechen / und

Eusserlich ware gut cataplasma contra vomitum, cum balsamo Magent Brefien. stomachico & nodulo Doctoris Diemerbrock, A camph. wann kein Ausschlag barben gewesen.

Mafen Bluten.

G. XXVI. In heftigen Nasen-Bluten/oder Blutgang deren Frauen.

B. V plantag. Ziij. A Stillat. Ziij. Corall. rub. ppt. 3ij. Terr. figil. ppt. 9j.1 Laud. opiat. gr. iij. Syrnp. myrtin. 3iii.

M. Dr. Sig. Loffel-weiß zu geben.

R. Tinct. catechu. 3iij. D. ad vitrum. Sig. Unhaltende Tinctur 30. Eropffen auf 1.mal zu nehmen.

Eufferlich:

Cataplasm. ex Oto. crud. One, bol. armen. & acet. mixt.

petetiden.

6. XXVII. In Petetschen hat man die oben gemeldte Schweiß Höchstens aber zu merden / baß man in treibende Mittlen angewendet. bem Ausschlag die Natur nicht mit hinigen Mitteln verwirren muß / wels ches auch mit benen Bubonibus & Parotidibus zu beobachten gewefen. In bem Hern-Rlopffen sennt oben gemeldte Mittel gebraucht worden ; in Catharren und wilden trucknen Husten / hat sich ein Medicus wol zu verfeben / daß er dem verborgenen Gaß nicht traue. In Zittern beren Glies bern / oder Geframpffung ber Geader.

\* March. ep. Crystall. mont. ppt. Unicorn. fossil. aa. Bs. Specif. Ceph. M. gr. vij.

M. pro dof. f. dof. IV. Dr. Sig. Pulver auf 4.mal bas haupt in V ceraf. nigr. galeg. vel flor. til. &c.

#### d. XXVIII. In Brennen des Urins.

Urin, Brefien

Sem. napi. Violar. aa. 3ij. Milii Solis 3iij. f.C. f. q. \(\nabla\) Scorzon. Emulf.

> Cui adde Ocul. 5 Blat.

Matr. perlar. ppt. t diaphoretic. aa. 38. M. D. Sig. Auf 3.mal zu gebrauchen. Eufferlich:

Rad. petrofelin. contus. & imposit. Item & Scorpion. in loco veficæ illitum.

6. XXIX. Leglich die Wund : oder Hand Artinen betreffend / hat OberWund Arties man diese Weiß und Ordnung / sowol in Werbindung deren Beulen als Car, ney-Mittel,

bundlen und anderen Nothwendigkeiten gehalten.

Was die Pestilenge Trusen / so an dem Hals / unter denen Achseln / Beulen ober ben ber Renben / und an unterschiedlichen Orten des Leibes / auch die Pa-foiedenenorten. rotides hinter benen Ohren belangend / ware die mehrere Curan beme geles gen / daß man fie bald zeitig gemacht / und zu Witer gezogen / berohalben fo bald ein Bubo sich hat merden lassen / hat man gleich anfangs nach erste gehabten Schweiß auf die Beulen zum anziehen das Emplastrum magneticum arsenicale übergelegt. Wann ber Beul gewachsen / und genugsam beraus gezogen worden / hat man auf felbigen gleich ein Emplast. Emolliens ac maturans ex Diachyl. cum gum, vel meliot. mit Emplast, magnet. vermischet / zum erweichen übergelegt. Und ba man mahrgenoms men / daß die Malignitat fich meiftens in dem Beul versammlet / und gur Beraiterung fich geschicket/ hat man bas Magnet. arfenicale ausgelaffen / und das andere Mixtum emolliens fortgebraucht / indem aber die Sarte fich in bem Beul nicht hat geben wollen / hat man bas Cataplasma emolliens öfters warm überschlagen / ihne zur Zeitigung zu bringen / ja wann der Beulgroß / oft sehr schmerphaft gewesen/ hat man ihne mit & Scorpion. bestrichen / und so ber Bubo, ober Parotis wol reif oder zeitig mare / wurde er geofnet mit einer Lancette : Wann ber Beul offen / hat man folchen wol ausaitern laffen / und bem Deifil in die Defnung mit benen mundificantibus, als ung. digeftiv: & ung. apostolor. vermischt / ober ung. ægypt, cum digestiv. myrrh. mixt. ober auch bas digestiv. mit ung. F. Würz bestrichen / und bas Ulcus gefaubert / und bann mit Balfamo vulnerario Burmani fauber ausgeheilet/ und hernach mit dem Emplaft, Stypt. Croll, alb. Camphorat, ober de lapide calaminari vollig zugeschloffen. NB. Im Fall der Bubo weder zu einer Zertheilung / oder weder zu einer Zeitigung sich hat schicken wollen / hat man innerlich mit blandis diaphoreticis continuiret / aufferlich aber bas Emplastr. diaph. myns. überges leget / big er sich nach und nach verzogen.

6. XXX. Wann aber oben auf dem Beul ein Carbundel aufgefah benen Beuleu. ren (beren Bemerckungen man allhier viel gehabt) folchen Beul hat man betrift / hat man Fleiß anwenden muffen / daß sie bald gebrochen / oder sich oder peg. Rollen. separiret / abgesondert / und langsam zugeheilet worden / damit der giftige Schaben wol ausaitern konen / sie haben sich gerne gebrochen / und ge-

Nrr 2

zeitiget/

zeitiget / so man anfangs Spirit, vini camph. mit calce viva vermischt / als ein Rochl übergeschlagen; vor bas allererfte aber / fo bald bas weißs blaue giftige Blatterlein mit Brennen als ein Roblen an einen Ort / mit eis ner fich in Fleisch habenden Barte bervor gekommen / wurde folches mit etnem spizigen Scharl geofnet / woraus ein wenig blaulecht corrosivisches Baffer beraus gefloffen / barunter fich ein fcmarges brandiges Bleifch gezeigt / fo in der Runde um fich gefreffen / und fo die Inflammation weiter um fich gegriffen / hat man ben Rand mit butyro & ii umftrichen / um zu perhuten / Daß der Carbunckel nicht ferner um fich gegriffen / sondern ebens ber fich separiret / auf bas eröfnete Blatterlein aber hat man gleich bas Emplaft, magnet, arfen, übergelegt; nachdeme man aber vermerdet / daß gedachtes Emplast. Das Gift genugsam an sich gezogen / hat man solches mit dem Emplast, de Fuligine verandert / die Separation murde theils mit Dem ægypt. und digestiv. vermischt / befordert / und ist darmit fortges fahren / bif die Eschara ober faules Fleisch völlig heraus gefallen / hernach ift auf bas Ulcus bas ung. ægypt. vel per se, vel myrrh. & balsamo mixt. übergelegt / und folches gereiniget worden. Mit andern bergleichen Defensivis hat man eben viel Gutes gewürcket / und erlanget; als mit bem ung. alb. camphor. de liquirit. mit bem Pflafter vom Ruf 2c. bann mann fich der Carbundel gebrochen / ift felber gelind tractiret worden / und ein Salblein / wie schon gedacht / zu ber Erofnung gebraucht worden. lich bat man ben Balfamum vulnerarium mit bem Emplastr. de fuligine darüber gelegt.

Erhobenes ober wildes Fleisch.

g. XXXI. Sofern sich aber hohes schweliges Fleisch angesenet / hat man den Rand öfters mit vitriol. de Cypro bestrichen / den Schaden mit Emplastro alb. cock. oder Stipt. Crol. bedecket / denen Paroticibus hinges gen ist man zeitlich innerlich mit Einsprizen zu Hülf kommen / und äusserlich oft warme cataplasmata übergeschlagen / wann sich ben einem Carbunckel oder Beul eine Entzündung angesenet / ist der Spir. vin. Camphor, mit leis nen Tüchern eingenent / und übergelegt / sleißig gebraucht worden. Notandum, auf den Bubo aber ist kein Spir. vin. gebraucht worden / es sene dann / er habe sich gangræniren wollen.

Machen ober Splaffopigfeit.

fennd an Ort und Stelle / woes nothig/ wie schon vorhin gedacht / mit großem Nunen Vesicatoria appliciret worden / was nun das Aberlassen / soeis nes sonsten der besten und vornehmsten Mittlen ist / anlanget / haben zwar das Bluten / daben man vielen eine Nachlassung beren Zusällen vermercket/ Anlass gegeben / solche ben einigen zu administriren / weilen man aber nicht gleich im Ansang gesommen / sondern erst / wann die Beulen oder Carbunckel und Petetschen schon heraus / als hat man solche so spat ben ihnen zu adhibiren Bedencken getragen / auch ganplich unterlassen.

Schließlichen quo ad Diætam ist solche auch secundum tempora morborum & anni vorgeschrieben worden/ so aus einer Rind, oder Hens nen-Suppen / wie auch Kumb, Suppen oder Gersten-Schleim / mit wenig Eitronen-Saft vermischt / bestanden / denen / wo einige Nachlassung / ist biss weilen ein Gersten-Schleim in Rind-Suppen gekocht / oder Reiß zugelassen worden / benen / so schon abgesondert / ist neben obgedachtem bisweilen in der Wochen entweders ein gekochtes Kalb-Fleisch oder Hendl zu essen erlaubet worden. Ordinarie ist allen Patienten / sowohl im Lazaret als Beckens

Daugl/

Haußt / alle Morgen ein warme Suppen / zu Mittag um 11. Uhr Ordinari-Speiß / Nachmittag gegen 4. Uhr wieder ein wenig Suppen / und Abends um halber 6. Uhr Ordinari-Speiß gereicht worden. Der Trunck ware ein Decockum aus roher Gersten / Scorzonera-Wurzen / gebrennt Hirschhorn / und Suß Holy. Denen / die völlig Reconvalescirten / wurde biss

meilen ein Gläßlein Wein mit Brod einzudunden erlaubet.

Und das ists/ so wir mit einer Aufrichtigkeit/ ohne vielen Wörter. Ges präng / und zu solcher experimentalischen Observation zu weitläussigen Theoria medica ben der gefährlichen Exposition hindurch angemerckt: Nebst deme sich der geneigte Leser in der lateinischen Pest : Beschreibung D. Bensa, als 1713. in den Lazaret ausgesetzen Medici mit mehrern zuersehen. Gott gebe / daß diese Contagion die letzte sepe! Im Fall aber der Göttzlichen Verordnung eine solche betaurens: würdige Zeit über unser Aatters land zu schicken beliebte; wünscheten wir / daß dem Publico entweders/ mitztels Verhütung/oder baldiger Ausreutung eines solchen Landz und Leutzverz derblichen Ubels / dadurch ein vollkommener Nungen zuwachsen möge.

## Anhana

Deren zergliderten in der Contagion verstorbenen drenen Personen.

Mchdeme beduncket in Kurpe zu beschreiben / was eigentlich die

Wiennerische Rrandheit fepe: Fur welche fo viel Monat gefors get und gearbeitet/ von der fuhnen Berfchneidung ober Berlegung beren inficirten Corpern/ ein dienlich und bequemliche Dulf bers zubringen / hat man um 4. Uhr noch in der Fruhe / da alle Sas den gur Berschneidung geruftet / daß nicht aus Mangel etwas verhinderet wurde / bem Lazaret zugeeplet / und nachdeme man eine zwenfache Ordnung beren Tobten : Corpern gesehen / sepnd wir innerhalb beren grausamen Tobe ten 2 Wägen / und eingeschlossenen Gottes Acker beneinander gestanden und bernach in bas Tobten : Rammerl hineingegangen/ allwo das Geffanct die fürwizige Nasen "Löcher beschwerlich gemacht/ oder geschlagen/ dren haben wir ermablet : Einen aus der Wor : Stadt / einen aus der Stadt / und aus dem Lazaret einen/ zum erften ift ein Beibs : Perfon aus der Stadt unter bem fregen Dimmel von der Gegne des Contumaz eines blubenden Alters mit gerritten Daaren / offenen Augen / mit etwas graufam trobens ben Leften bes Mundes/ mit wenig ichwart beraus gestreckter Zungen/ bie übrige Geffalt nicht unfreundlich auf das Zerschneidungssober Zerlegungss Beruft gelegt worden ; Eufferlich wurde nicht ein Beul ober Carbunctel noch Petetschen gesehen bas linde Wang allein ware mit grunlechten Bles den oder Mackel da/ und bort ben Dem Dhr-Leplein / aber mit einem rothen breiteren Mackel / boch von auffen / wie das hineingestoffene Reffer gezeis get / gezeichnet / nach zerschnittenen Schmer: Bauch thate sich zeigen bas Det ohne Berftopfung / ber Magen im naturlichen Stand mit aufgeblabe den Blut-Aedern / so gar viel nicht ausgedahnet/ dem Ausgang / oder unterften Magen-Mund/ und zwolf. fingerigen Darm befarbte eine grunfpanige Das Pancreas ober Rudlein ein brufigtes Fleisch unter den zwölfe Gall. fingerigen Darm liegend / ware von der Rrancheit unberühret. ge Gedarme ober Gingeweib waren naturlich gefarbt. Der nichtere ober leere Darm ware voll mit ichwarten Petetichen/ber Groß ober Grum Darm ware von allem Unflath leer/pon gegen bes Mils ober bif au bem rechten ober After-

S 88

Darm/

Darm / fabe er gangrunglecht aus. Die Leber mare welct / und verdorret. Gall-Blafen voll grun-fpanigen Gall. Das Milf hatte ein wider-narurlicherothe Farb. Die Nieren aufgedehnet / Die Barn-Blafen rumpffig oder runglecht / ber Sarn / Die Bebahr-Mutter mare naturlich bestellet/die Lungen mare entmeder durch einen Zufall / oder von der Matur an die Pleura oder Sautlein / fo die Rippen von innen befleidet / und die Theile der Bruft darmit umfanget/ jufammen gefüget/ ober angewachsen; nach gertheilten Borhautlein des Bergens oder Berg. Bausleins/ und Deffen Darin gefehenen Waffer / fchiene das gange Weefen des Bergens nachlaffend ober aufgedehnet. Die rechte und linde Soligfeiten bes Bergens hatten in fich ein bestandenes und gerunnenes Blut/mit einer gaben weißleten Materi/ dem schwarken Geblut untermischet / also einander hangend / als wann es ein weiches Bech ware. Die Pleura oder Rippen-Säutlein auf der linden Seiten/das 3werch-Fell und Mittle mand der Bruft maren feines Mackels zu beschuldigen / oder waren gang rein ; nach entdeckten und mit der Sage durchgeschniedenen Saupt / hatte es gefallen die Meninges ober Sirn, Sautlein zu besichtigen / Das Dide und farce Sirn-Bautlein/hate te nicht einen Mangel gehabt / des dunnen und subtilen Sirn-Bautlein aderige Heftlein dem Geblut des herkens schier gleichmäßig / nach hinweggenommenen Sauts lein in dem Wurbel / fo das Sirn in ein rechtes und linces Theil zertheilet / erforsch. ten wir die Solen des Sirns / und haben folche gusammen gefallen leer befunden / bas hirn und die Gennen innerhalb ber hirnschal und in langlechten Rudmard/ gleichwie im Bergen maren nachgelaffen. Diefes von dem Corper in der Stadt. Uns jego ju dem in der Bor-Stadt; erware ein Burth oder Gaftgeb/ein Mann von groß fer Starde/ bende Schultern / Die halbe Bruft / Das Angeficht bemackleten schwarke Striemen/nach durchtrungenen fleinen Sautlein und Dicken Saut/wie es die geführe te Berfchneidung bif ju der Steiffe und fleischigten Sautzeigte. Auf dem drufigten Bleisch des rechten Schendels fafe ein graufamer und groffer Beul / ein wenig auf das Unruhren gienge er hervor/ nachdeme beliebet den Ursprung nachzusuchen / und zu erforschen / hat selber sich auf das halbe Mauslein Psoas ohne Enter / nicht aber ohne Kaulung ausgebreitet/ welcher die gange Geschwulft und umliegende Theil ans ftedete / und vergiftete. Der inwendige Knor oder Knichl des rechten Fuß hatte ein merchlicher Carbunckel durch alle Sautlein mit immermahrenden Bundl ausbreis tend gebrennet/ Die nahe liegende Gennen aber / Pule, und Blut-Adern / fennd uns verlegt geblieben. Der Magen hatte ein groffe Menge der fchwarten Petetschen/übers all auf denen Seiten / oder inwendig figend gehabt / der unterfte Magen-Mund/bas Rudlein oder drußigte Bleifch unter Den gwolf-fingerigen Darm liegend / ware gang rein / und der 3molf-Finger-Darm war angefüllet mit grunfpaniger Gall / Die Leber ware gang fchmach und weld / die Gall-Blafen voll mit gruner und fchwargen Gall & Das Milt dem vorigen naturlicher/der Brimeund Lere-Darm ift mit fcmarken Stries men in der Gegne des Milg bemacklet / und faul gewesen / das Reg unftraflich / Die Leber / Die Nieren gleich wegen Schwäche und Welcke. Die Blasen stroßete voll mit Harn gleich einem hangenden Wein-Zeiger / Die rechte Hole der Brust füllete an ein überflüßige Feuchte einer grunspanigen Gall / in der linden Hole der Brust zwischen Der Lungen und bem Sautlein / das die Rippen befleidet/ machte benandte Feuchtigs feit gleichsameine Diche Saut / Des Rippen- Sautleine Mittlmand und Bor- Sautlein Des Bergens / nicht aber deffen Waffer / fo von feiner Steiffe oder Starde abgemis chen / haben wir gelobet / oder waren zu loben; Das Berg ware fehr lumpicht / Die Solen aber mit fcmarken nicht geftodten / fondern flieffendem Geblut / Dem vos rigen Corper gant ungleich / fabe man angefüllet. In dem erften Corper maren bem durch alle Adern schneidenden die heraus sfliessendel Materia oder Feuchtigkeit nicht in dem Weeg geftanden / in diefem ware annoch das Geblut in etwas flieffend. In den im Lazaret Berftorbenen zeigte fich in der rechten Renhe ein Beul/feine Bur-Benaber hat er nicht in die Sole des Schmeer-Bauchserweitert / mare ohne Enter / Das Gingeweid / Leber / Milg und Dieren ausgedahnet / Die Lungen gang / Das Berg weld und lumpicht / das Geblut fliessend. Bu dem Beschluß ift noch benzufügen/wie Das Berfchneidungs-Meffer/nachdemees wol gefaubert / hatte felbes eine fleine Beit geglantet/hernach eine blaue Farb an fich genommen/als wann es mit dem scharffeften Saft begoffen ware worden/ein Zeichen des fehr corrosivischen Acidi Sulphureo-Arfenicalis, dem Napello insgemein/verglichenen und schnell durchfreffenden Peft-Gifts. Bewah